Reden

von

Stahl,

Abgeordneten für Angermünde, Ober- und Nieder-Barnim,
Prenzlow, Templin.

(Aus den Verhandlungen der preußischen Ersten Kammer und des Volkshauses des Deutschen Unions-Parlaments 1849 und 1850.)

Berlin, 1850.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)

Inhalt.

Einleitung.

Die Partheistellung.

In Herausgabe dieser Reden, folge ich nicht eignem Gedanken sondern der Aufforderung der Freunde. Es haben die hier ausgewählten Reden die bedeutendsten Fragen preußischer und deutscher Verfassung vom März 1849 bis Mai 1850 begleitet, und der Beweggrund der Aufforderung ist es, das System, das durch sie durchgeht, als ein Ganzes vor das Auge zu führen. Hienach scheint es aber auch angemessen, durch eine Beleuchtung dieses Systems in einigen seiner Züge, besonders in den innern Triebfedern, für welche die parlamentarische Debatte nicht Raum hat, die Herausgabe einzuleiten.

Dasselbe gab mir nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge sowohl in Berlin als in Erfurt meine Stelle auf der „äußersten Rechten" wie man es nannte, richtiger würde man es genannt haben, auf der bewußten und grundsätzlichen Rechten. Es steht nemlich im Gegensatze nicht blos gegen die Demokratie, sondern auch gegen den Liberalismus und den ihm angehörigen Constitutionalismus. Es ist jedoch Unkenntniß oder Urtheilslosigkeit, wenn es um deswillen mit den Lehren eines Maistre, Bonald, Haller als gleichartig zusammengestellt wurde, denen vielleicht Niemand eine gründlichere Widerlegung gewidmet hat als ich. Es theilt mit diesen Lehren wohl die Grundwahrheiten, die sie enthalten, aber nicht ihre Einseitigkeit, es theilt mit ihnen die Widersetzung gegen die ganze revolutionäre Anschauungsweise des Zeitalters, aber nicht die Widersetzung gegen den gegründeten Anspruch des Zeitalters auf neue und eigenthümliche Bildungen. So vertritt es namentlich nicht gleich ihnen die absolute Monarchie oder die Feudal- oder altlandständische Monarchie, sondern was es dem Constitutionalismus entgegen setzt, ist die constitutionelle Monarchie selbst in ihrer Aechtheit.

Unter allen Streitpunkten, welche in der parlamentarischen Verhandlung heraustraten, hat keiner in dem Grade die Aufmerksamkeit erregt, und den

Grund zu einer werdenden Partheibildung gelegt, als eben dieser über das Wesen und die Folgen der constitutionellen Monarchie. Der Constitutionalismus gründet die constitutionelle Monarchie — bewußt oder unbewußt, in voller oder gebrochener Durchführung — auf die Volkssouverainität, ich gründe sie auf das göttliche Recht. Ein drittes gibt es nicht.

Danach stellen sich die sämmtlichen Machtverhältnisse anders. Es ist eine entgegengesetzte Pyramide. Dort ist das Volk der Souverain, die Kammern die gesetzgebende Gewalt, der König die Exekutive. Hier umgekehrt ist der König der Souverain, die Kammern sind Theilnehmer an der Gesetzgebung und an der Wache für die Gesetze, das Volk ist Unterthan, aber mit unverletzlichen staatsbürgerlichen und politischen Rechten. Dort wird erst darüber gestritten, ob man dem König als exekutiver Gewalt noch zweckmäßigkeitshalber ein Veto gegen die gesetzgebende Gewalt der Kammern einräume, und ob ein absolutes oder suspensives, hier ist es von vorn herein entschieden, daß ohne den Willen des Königs kein Gesetz möglich ist, da er auch die gesetzgebende Gewalt an erster Stelle ist. Dort ist die Auflösung der Kammern ein Appell an das souveraine Volk, und dieses thut den endgiltigen Ausspruch. Hier ist diese Auflösung blos ein Versuch der Verständigung und ein Schutz, daß nicht die Kammern sich als eine fremdartige Macht zwischen König und Volk befestigen; der König aber steht über den Wählern eben so gut als er über den Kammern steht, er hat das Veto und die freie Regierung innerhalb der gesetzlichen Schranke eben so gut jenen gegenüber wie diesen. So steht dort alles zuletzt auf der Majorität, es entscheidet die Majorität der Kammer über den König mittelst der Steuerverweigerung, und entscheidet die Majorität der Wähler über Kammer und König mittelst des Appell an das Volk. Hier dagegen besteht am König eine gegebene Autorität, nicht zwar von unbeschränkter Gewalt aber doch von unbrechbarem Widerstand, eine Autorität, die zwar beschränkt und influirt aber nicht gezwungen oder beseitigt werden kann. Dort sind Wahlurne und Additionsrechnung das innerste Heiligthum des Staates, hier ist es dieses über dem Volk erhabene persönliche Ansehen, das auf Gottes Fügung und Gottes Sanktion sich zurückführt.

Nicht minder stellt sich aber danach die Repräsentation selbst anders. Nach dem Constitutionalismus sollen die gleichberechtigten Menschen, aus denen das souveraine Volk besteht, repräsentirt werden, die Consequenz ist die Kopfzahlwahl, und was man ihr abbricht, ist ein ungerechtfertigter darum schwer empfundener Raub am System, sei es aus Nothbehelf oder zu Gunsten des vermöglichen Theils. Nach unserem Prinzip soll die natürliche Gliederung des Volkes, als eine Ordnung über den Menschen, repräsentirt werden, das ist die verschiedenen Berufsstellungen und die örtlichen und Berufs-Verbände, und die Menschen nur in diesen Stellungen und Verbänden, und es ist darum die Nothwendigkeit des Systems selbst, welche Repräsentation nach

Unterschieden und Klassen und Genossenschaften und aristokratische Bestandtheile der Vertretung erheischt.

Diese Lehre von der constitutionellen Monarchie entspricht den obersten sittlichen Principien, daß die Obrigkeit von Gott ist und die Menschen Unterthanen einer Obrigkeit nicht Herren ihrer Obrigkeit sein sollen, und daß das ineinanderschließende Ganze der menschlichen Berufsstellungen ein Höheres ist, dessen rechter Pflege die Menschen ihren Willen unterordnen müssen, und nach welchem sich erst Antheil und Recht eines jeden für den öffentlichen Zustand bemißt.

Sie entspricht aber auch allein dem Gange der geschichtlichen Entwicklung. Die constitutionelle Monarchie soll die natürliche Reife der Verfassung germanischer Staaten sein, daher die Vollendung der alten reichsständischen Monarchie, nicht ihre Aufhebung, nicht ein Gegensatz gegen sie. Diese Vollendung besteht darin, daß die Landesvertretung nicht mehr aus abgeschlossenen Ständen besteht und ständische Sonderrechte vertritt, sondern einheitliche Nationalvertretung ist und für den öffentlichen Zustand der Nation Gewalt hat. Aber wie alle Reife den ursprünglichen Keim in sich trägt, so muß auch hier die einheitliche Nationalvertretung auf den verschiedenen Berufsklassen und verschiedenen korporativen Stellungen ruhen, und muß das Königthum nach wie vor Königthum bleiben, die oberste allumfassende souveraine Gewalt, der Schwerpunkt des Staates. Dagegen die constitutionelle Monarchie wie sie die liberale Parthei will, ist nicht Vollendung der reichsständischen Monarchie sondern ihr direktes Gegentheil. Sie löst die Berufsklassen auf in eine bloße Menschenmasse, statt sie zur Nation zu einigen, und vernichtet das Königthum statt ihm einen Mitfaktor für den öffentlichen Zustand zu setzen. Ich habe zu allen Zeiten (zuletzt noch 1845 in der Vorrede zu der Schrift „das monarchische Princip") jenes ständische System bestritten, welches sich als Gegensatz gegen das constitutionelle hinstellte, und dadurch die Reife der germanischen Institution abhalten wollte, ich bestritt und bestreite aber eben so jenes constitutionelle System, das sich als Gegensatz gegen das ständische hinstellt, und danach nicht wirklich die Reife dieser Institution ist, sondern ihre Vernichtung oder Verkehrung. Constitutionelle Monarchie auf ständischen Unterlagen und mit starker selbständiger monarchischer Gewalt, so daß die Landesvertretung an dieser Gewalt nur konkurrirt (wenn auch jetzt nicht mehr für bloße Sonderrechte sondern für den öffentlichen Zustand konkurrirt), das ist die natürliche Fortbildung aus dem Mittelalter, welcher die Periode absoluter königlicher Gewalt als Durchgangsstufe diente, es ist der Entwicklungstrieb und Plan der Geschichte, sollte er auch mittelst menschlicher Schuld und Abirrung nicht zur Erfüllung kommen. Nur hierin ist Einheit des alten und des neuen Zustandes germanischer Völker, nur dadurch

sind in dem Antlitz des Mannes die vorgebildeten Züge des Knaben, ist im entfalteten Baum die Natur der Wurzel kenntlich. Jedes Andere ist ein Werk der Verkümmerung oder der Umwälzung.

Nun sind bei uns leider die ständischen Unterlagen wirklich verkümmert theils durch die frühere Unbill der Zeiten, da eine durch Jahrhunderte währende Niederhaltung des geringern Volkes die natürliche Harmonie und natürliche Ausbildung, deren sich England erfreute, zerstört hat, theils durch die neuere falsche Doktrin, die grundsätzlich alle Gliederung vernichtet. Da ist denn unsere Stellung wenigstens die, gegen die fortwährenden Bestrebungen dieser Art zu schützen, die noch vorhandenen Elemente als z. B. Ritterschaft, bäuerliche Wirthe, zu retten, die Schäden, die noch die letzte Revolution durch Grundrechte, Gemeindeordnung und was sie ähnliches im Gefolge hatte, anrichtete, wieder zu beseitigen. — Dagegen die Macht der Krone besteht noch, und hierin kann in vollem Umfang das wahre gesunde Verhältniß erhalten werden, und ist das in so höherem Maaße nöthig gerade weil kein Halt mehr an einer Gliederung und an Autoritäten im Volke selbst besteht. Die Macht der Krone vor der „liberalen" Bewältigung und Verkümmerung zu retten, ist deshalb das Ziel unsrer äußersten Kraftanstrengung, der Mittelpunkt unsrer ganzen politischen Stellung.

Diese Stellung koncentrirt sich in der Devise: „für die constitutionelle Verfassung, gegen die parlamentarische Regierung!"

Der schwächste Einwand gegen dieselbe ist ohne Zweifel die Berufung auf den allgemeinen Sprachgebrauch und der Vorwurf, den man mir machte, daß ich gleich als in berechnetem Kunstgriff ihm zuwider unter constitutioneller Verfassung etwas anderes verstehe als was alle Welt darunter versteht, die parlamentarische Regierung. Diesen Vorwurf gebe ich zurück. Wer berechtigt jene — und wären es die Liberalen aller Völker — ein Wort, das sprachlich und logisch nur die gesetzlich festgestellte Verfassung und das eingeschränkte Königthum ausdrückt, in dem Sinne einer Allgewalt des Parlaments zu gebrauchen, und uns damit den einzigen und richtigen Ausdruck unserer Sache und mit dem Ausdruck die Sache selbst zu entziehen? Wer berechtigt sie, uns in die Alternative zwischen absoluter Monarchie oder parlamentarischer Majoritätenherrschaft, zwischen Unumschränktheit der königlichen Gewalt oder Vernichtung der königlichen Gewalt zu versetzen? Soll die Usurpation einer Parthei, welche die Sprache ihren Absichten angepaßt hat, für alle Zeiten uns ein Hinderniß sein, das gute Recht wieder zu vindiciren? Ja gibt es einen widernatürlicheren Gebrauch der Sprache als den, daß man es Schein-Constitutionalismus nennt, wenn der König seine constitutionellen Rechte (Veto, Wahl der Minister, Beschluß von Krieg und Frieden) wirklich ausüben kann, und Wahrheit der Constitution (charte verité), wenn er das alles, was die Verfassung ihm rechtlich beilegt, thatsächlich

nicht besitzt? Stellt sich in solcher Unwahrheit der Bezeichnung nicht auch die Unwahrheit der Sache deutlich heraus?

Von viel größerem Gewicht sind die Entgegnungen, daß eine constitutionelle Verfassung an sich nicht möglich sei ohne die parlamentarische Regierung, oder daß sie im Verlauf nothwendig in dieselbe übergehe. Wenn dem wirklich so wäre, daß es außer der eingeschränkten Monarchie des unwiederbringlichen altlandständischen Typus keine eingeschränkte Monarchie gibt, als jene constitutionelle, die das Königthum in bloßen Schein verwandelt, dann bliebe den Monarchisch Gesinnten eben keine andere Losung übrig als die frühere uneingeschränkte Monarchie. Allein es ist dem nicht so. Warum soll es nicht eine gesetzliche Ordnung der öffentlichen Verhältnisse und eine Landesvertretung als Miturheber und Garant derselben geben können ohne eine Allgewalt dieser Landesvertretung? Warum soll es nicht möglich sein, daß die Kammern die Zustimmung zu Gesetzen, die Bewilligung der neuen Steuern und der fakultativen Ausgaben, die Anklage wegen Gesetzverletzung haben, ohne daß sie deshalb auch die Regierung bestimmen, ja den König sogar aus der Gesetzgebung verdrängen? Allerdings werden Kammern, welchen jene Rechte zukommen, immer indirekt auch auf die Regierung einen Einfluß üben, haben ihn doch schon die alten Stände geübt, und würde er selbst blos berathenden Kammern nicht fehlen. Aber es ist etwas anders ein Einfluß, und etwas anders die unwiderstehliche Macht über Minister und Regierungssystem. Jenes alles ist eine gerechte und vernünftige Forderung des Volkes, dieses ist eine Usurpation, sollte nun wirklich eine gerechte Forderung nicht zu befriedigen sein, ohne der Usurpation zu gewähren?

Ein Dualismus der Gewalt ist nicht möglich. Dieses Naturgesetz, aus welchem Louis Blank im Interesse der Demokratie und andere Schriftsteller im Interesse der absoluten Monarchie die Unmöglichkeit jedweder constitutionellen Monarchie darzuthun unternehmen, ist unbestreitbar. An einer Stelle muß die Gewalt nach ihrem ganzen Umkreis und nach ihrem Hauptgewicht sich befinden. Allein es ist kein Dualismus der Gewalt, daß die Kammern für bestimmte — und zwar jetzt öffentliche — Gebiethe die rechtliche Theilname an der Gewalt und außerhalb dieser Gebiethe einen moralischen Einfluß haben, wenn anders der König rechtlich der Souverain und thatsächlich der Schwerpunkt der Macht bleibt. Läßt sich eine solche Verfassung nicht halten, so beruht das nicht auf dem allgemeinen Gesetz der Natur sondern auf der besondern Sinnesart des Zeitalters. Es fragt sich, ob diese nicht überhaupt unfähig macht für politische Freiheit, ob die morsch gewordenen sittlichen Bande des Volkes auch nur die Erschütterung der Wahl-Agitation noch ertragen. Insbesondere aber ist es das unbändige Streben nach Volksherrschaft, an welchem, wenn es nicht durch bessern Sinn überwunden wird, das monarchisch-constitutionelle System wohl scheitern mag. Dieses aber würde auch das libe-

ral-constitutionelle System unfehlbar zersprengen. Es begnügt sich bei dieser Gränze so wenig als bei jener, und die Macht, die allein ihm gewachsen ist, und die es selbst zuletzt heraufruft, ist nicht die absolute Monarchie sondern die absolute Despotie, nicht der Scepter des Königs sondern der Säbel des Diktators. — Das jedoch erhellt aus jenem Naturgesetz, daß es kein Drittes gibt zwischen Monarchie und Republik, und auch die constitutionelle Monarchie kann ein solches Drittes, für das sie meist ausgegeben wird, nicht sein. Sie ist nothwendig entweder eine Unterart der Monarchie oder eine Unterart der Republik, jenes wenn sie nach unserer dieses wenn sie nach der entgegengesetzten Lehre bestellt ist. Man muß darum für die gegenwärtige Frage wie für alle künftigen Eventualitäten schlechterdings Parthei ergreifen zwischen Monarchie und Republik.*)

Der Gegensatz liegt aber noch weit tiefer. Er betrifft die gesammte Grundanschauung des Liberalismus.

Der Liberalismus hat seine Wurzel im Rationalismus. Das Wesen

*) Völlig niederzuschlagen glaubte man unsere Lehre durch das Schreckbild des deutschen Bundes. Sie sei keine andere als die Art. 47 der Schlußakte ausgesprochen ist: „.... so muß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.“ Das ist nun freilich eine sehr äußerliche Argumentation, und in der am wenigsten ein Beweis liegt. Es wäre das nicht der einzige Punkt, in welchem der deutsche Bund Recht hatte und das Reich neuer Herrlichkeit, das von 1848 datirt, Unrecht. Der Fehler des deutschen Bundestags lag überhaupt nicht in seinen Prinzipien sondern in der Einseitigkeit und Partheilichkeit ihrer Handhabung. Der Art. 47 enthält auch in der That kein unrichtiges Prinzip. Allein er enthält noch keineswegs das, welches wir vertreten. Er paßt eben so gut auf die landständischen Verfassungen der älteren Art, ja daß er vorzugsweise sie im Sinne hat, möchte man aus dem Promemoria von Gentz, aus welchem er hervorging, schließen. Jedenfalls ist er unbestimmt. Es fragt sich eben, welches die Rechte sind, bei deren Ausübung der Souverain an die Mitwirkung der Stände gebunden ist, z. B. ob bloß für einzelne Steuern oder für das ganze System des Staatshaushalts, und es fragt sich, ob sie diese Mitwirkung blos als Schutz ihrer korporativen Gerechtsame oder als eine Macht für den öffentlichen Zustand haben. Die constitutionelle Verfassung auch ohne die Hebel der parlamentarischen Regierung ist also immerhin ein Anderes und Mehreres als das, was der deutsche Bund verbürgte. Nach ihr sind die Kammern zwar nicht „eine Gewalt,“ wie der Liberalismus es will, d. h. die gesetzgebende Gewalt, während der König die exekutive ist; aber sie sind immerhin ein Faktor der Staatsgewalt, haben nicht bloße Korporationsrechte. — Ausführlichere Erörterungen über die Stellung des constitutionellen Königs enthält meine Schrift „die Revolution und die constitutionelle Monarchie“ 2. Aufl. S. 76—113, und namentlich über den Unterschied von Souveränetät des Königs und unumschränkter Gewalt des Königs S. 25. Außerdem und hinsichtlich der gesammten Politik verweise ich den geneigten Leser noch auf mein größeres wissenschaftliches Werk: „die Philosophie des Rechtes“ in zwei Bänden (der letzte in zwei Abtheil.) zweite Auflage 1845 — 1847. Meine Gegner unter den Tagesschriftstellern pflegen durchweg aus der ersten Auflage (1830—1837) zu citiren, obwohl ich diese selbst als ersten ungenügenden Versuch erklärt habe, und die zweite Auflage in Form und Inhalt ein völlig neues Buch ist.

des Rationalismus aber ist die Emancipation des Menschen von der großen mächtigen Wirklichkeit außer und über ihm — von der Natur, der Geschichte, von Gott selbst, — um allein auf der eignen Vernunft und dem eignen Willen zu stehen. Er verschmäht es, die ewigen Wahrheiten der Religion durch Gottes Offenbarung zu empfangen; er will sie aus dem eignen Denken finden. Er verschmäht es, den Bau der gesellschaftlichen Ordnung als einen überkommenen anzunehmen, als ein Werk der Generationen, an dem jede nur ihr Theil, so weit das klar erkannte Bedürfniß geht, zu bessern den Beruf hat; er will den ganzen Bau neubeginnend nach eignem Plan in reinen Vernunftlinien aufführen. Daher die Ausrodung aller naturwüchsigen und aller geschichtlichen Verhältnisse, damit nichts bestehe als das selbstgemachte und darum klar überschaute Schema, daher der Krieg gegen alle Manigfaltigkeit des Lebens und die unerbittliche Forderung der Uniformität, daher überall die Beseitigung des unbegriffenen Werks der Natur, um in menschlicher Halbweisheit selbst Schöpferarbeit zu übernehmen. So setzt der Rationalismus an die Stelle der wirklichen Religion, der Religion des wirklichen lebendigen Gottes, die selbst erdachte Religion und den selbsterdachten Gott, und an die Stelle der wirklichen gesellschaftlichen Welt mit ihren Thatsachen und Bedürfnissen und Zielen die gesellschaftliche Welt nach einem aus abstrakten Grundsatz herausgesponnenen Lehrsystem. Und welch eine Religion, welch ein geselliger Bau sind es, die er an die Stelle setzt! — eine Religion, deren Quelle und Mittelpunkt nicht Gott sondern der Mensch ist, ein geselliger Bau, der sich nicht auf die natürlichen und sittlichen Ordnungen gründet sondern allein auf den Willen des Menschen. Läugnet er doch in der Religion alles, was Gottes That ist, und auf Gott zurückführt: das läugnet Erlösungswerk, das Gott von Anbeginn der Welt verordnet und zu seiner Zeit durch Weissagung vorher verkündigt und durch Wunder vollbracht hat, das in Einem Plane die Weltgeschichte umschließt, in Einer Solidarität die Generationen verbindet, läugnet die Tilgung menschlicher Schuld durch die Sühne des Sohnes Gottes, und die Gnade, die der Mensch unausgesetzt von Gott bedarf, um das Gute zu wollen und zu vollbringen, und die Mittel des Heils, die Gott in seiner Kirche nieder gelegt. Sondern nach ihm trägt der Mensch die ganze Religion nach ihren Forderungen und ihren Mitteln in ihm selbst, und darum jeder abgeschlossen für sich, er hat seine Rechtfertigung allein durch seine Tugend und seine Tugend allein durch seinen Willen. Ja der Glaube selbst wird aus den Forderungen der Religion gestrichen und nur die Liebe bleibt stehen, weil der Glaube ein Aufgeben des Menschen an die Person Gottes und eine Bekundung der Unzulänglichkeit des menschlichen Geistes ist. So sehr macht der Rationalismus den Menschen zu Anfang und Ende der Religion, daß sie dieselbe bleibt, es möge einen Gott geben oder nicht, und er schließt darum zuletzt folgerichtig damit, den entbehrlichen Gott auch zu läug-

nen. Auf politischem Gebiet aber sträubt sich der Rationalismus gegen die gegebene Autorität und die geschichtlich überkommene Institution und das erworbene Recht, gegen alles, was nicht die Menschen und die jetzigen Menschen im jetzigen Augenblick gemacht haben, und er sträubt sich gegen jede rechtliche Anordnung der Lebensverhältnisse nach ihrem eignen innwohnenden sittlichen oder organischen Gesetze, das die Menschen in ihrer Freiheit beschränkt nicht um der gleichen Freiheit der andern willen, sondern um der höheren Ordnung willen, der sie alle gemeinsam gebunden sein sollen, damit nichts gelte als der Wille und die Berechtigung des Menschen, und die Festsetzung durch Vertrag der Menschen und die Entscheidung nach der Zahl der Menschen. Darum kein Königthum von Gottes Gnaden und für Gottes Ordnung, sondern nur ein solches, das die Menschen eingerichtet haben für ihren Nutzen, und auf so lange als es diesem dient, keine auf Naturgesetz gegründeten Berufsstellungen sondern ein Mensch wie der andere, keine Strafe zur Gerechtigkeit und zur Zucht sondern nur zum Schutze der Menschen, und von ihnen beliebig und möglichst zu erlassen, kein Ehegesetz, das die Gatten bände, wenn sie einig sind, sich zu scheiden, vor allem aber kein bindendes und heiliges Ansehen der von Gott geoffenbarten Religion und von Gott gestifteten Kirche, sondern Gleichberechtigung aller menschlichen Meinungen und Erfindungen über Religion. Alles in allem die Volkssouverainetät, d. h. daß der Mensch, oder die Mehrheit der Menschen, unumschränkter Herr sei über die sittliche Welt.

Das ist der Rationalismus. Er ist das Wesen der „Aufklärung," welche die Religion, das Wesen der „Doktrin," welche den Staat aufzehrt. Er ist der Anfang des Abfalls in der Gesinnung, welcher zuletzt in der Revolution sich durch die That vollbringt. Dieser große Abfall des menschlichen Geistes, der vor zwei Jahrhunderten ungefähr im Keim begann, dann in seiner gemäßigten Stufe als Deismus und Lieberalismus die öffentliche Denkart beinahe ein Jahrhundert lang beherrschte, hat endlich zu unsern Tagen in folgerichtigem Fortschritt seinen Gipfelpunkt erreicht in Pantheismus und Atheismus, in Radikalismus und Demokratie, in Socialismus und Kommunismus. Es ist aber ein und derselbe Abfall, der auf diesen verschiedenen Gebiethen sich äußert, auf dem religiösen, dem politischen, dem socialen, und es ist ein und derselbe Abfall, der in den verschiedenen Stadien, in Deismus und Atheismus, in Liberalismus und Radikalismus sich vollendet. Die Männer der früheren Stadien können denen der späteren Stadien wohl Schuld geben, daß sie übertreiben oder überstürzen; aber sie können nicht leugnen, daß sie Fleisch von ihrem Fleisch und Bein von ihrem Bein sind. Ein Casimir Perrier und Odilon Barot haben vor einem höhern Richterstuhle kein Recht, die Marrast und Louis Blank als Urheber der Auflösung der Gesellschaft anzuklagen, diese haben nur vollendet, was jene dem

Princip nach begannen, ein Brezschneider und Röhr sind nicht anderer Art als ein David Strauß und Ludwig Feuerbach, und wer die Heiligkeit des Eigenthums vertritt gegen den Socialisten, den wollen wir zuerst nach seiner Legitimation fragen, ob er nicht selbst als souverainer Bourgoi streite gegen die Heiligkeit des Königthums oder als Nationalist gegen die Heiligkeit des Christenthums.

Ganz andrer Natur als der Liberalismus ist darum der Puritanismus, mit welchem die neuere Freiheitsbewegung begann. Obwohl auch er rationalistische Elemente und Keime in sich trägt, so ist doch sein Kern der christliche Glaube und die unbedingte Unterwerfung unter Gottes Wort und Gottes Gebot. Darum bei mannigfacher Verwandtschaft und historischer Verknüpfung sind sie doch in der innersten Gesinnung einander widerstrebend und von entgegengesetzten Forderungen. Der Puritanismus will ein „Reich der Heiligen," der Liberalismus will „Volkssouverainetät," dort sollen die sittenreinen selbstverläugnenden Christen herrschen, hier die selbstsüchtige Bourgoisie oder der wilde Pöbel. Jener will absolute Theokratisirung, dieser absolute Profanirung des Staates, dort der Staat ganz im Dienst der Kirche und ihrer heiligen Zucht, hier Trennung von Staat und Kirche und Unterwerfung der Kirche unter die weltlichen Rücksichten und Zwecke des Staates. Der Puritanismus ist republikanisch, der Liberalismus ist revolutionair, jener sucht Gesetze, die dem Menschen gegeben sind, dieser will nur selbstgemachten gehorchen, jener erstrebt ein für allemal feststehende Ordnungen, dieser die immerwährende Herrschaft der Mehrheiten. Der Puritanismus will strenge Zucht des Menschen und volle Beherrschung des Einzelnen durch die Gemeinde, der Liberalismus will Zuchtlosigkeit und das Aeußerste der individuellen Freiheit. Danach ist auch beiden ihr verschiedener Erfolg geworden. Der Puritanismus bei aller seiner Einseitigkeit, bei all der Abneigung, die auch er schon gegen die persönliche Autorität und die geschichtliche Continuität und Tradition hat, wurzelt doch im Bande zu dem ewigen Gott, der die Quelle des Lebens ist, und hat dadurch eine schöpferische gestaltende Macht bewährt, nachhaltige Einrichtungen hervorzurufen; dagegen der Liberalismus, von dieser Quelle abgeschnitten, ist durch und durch nur destruktiv, seine ganze Wirksamkeit besteht nur darin, das Vorgefundene aufzulösen und er hat keine andere Hervorbringung als die Einförmigkeit und Gleichheit und die Autoritäts- und Schrankenlosigkeit, die sich eben aus dieser Auflösung von selbst ergeben. Jener ist der Begründer einer erweiterten Freiheit in England und Amerika, dieser der Urheber des gänzlichen Verfalls in Frankreich und, was Gott noch abwenden möge, in Deutschland.

Das ist unser Gegensatz gegen den Liberalismus. Wir erkennen dabei nicht blos die Ehrenhaftigkeit und löbliche Absicht der Männer an, sondern

selbst das Bedürfniß in der Sache, für welches sie Befriedigung fordern; wir bestreiten nur die Art der Befriedigung. Auch bei gesunder und trefflicher Beschaffenheit der öffentlichen Denkart müßte es immer eine „Rechte" geben, welche überwiegend die Autorität und die überkommenen Einrichtungen und die erworbenen Rechte vertritt, und eine „Linke," welche überwiegend für die persönliche Freiheit und die Fortbildung und das allgemeine Interesse einsteht. Das wäre aber doch nur ein Streit über das Maaß oder über die Art der Ausgleichung, nicht ein Streit über den Grundbestand des Staates, und beide Theile befänden sich gleichmäßig in der Wahrheit. Allein der Liberalismus ist nicht eine „Linke" dieser Art. Das eben ist die rationalistische Wurzel und Substanz des Liberalismus, daß er nicht das Recht der Person innerhalb einer großen gegenständlichen (objektiven) Ordnung mit ihren innwohnenden Zwecken und Geboten sucht, sondern diese Ordnung selbst zerschlägt, nemlich sie blos zum Mittel und Ausdruck für das Recht der Person macht und ihrer eignen höheren Aufgaben entkleidet. So fordert er nicht die Emancipation der Juden als Berücksichtigung des Rechts der Person innerhalb des christlichen Staates, also in Erhaltung der christlichen Ehe, der christlichen Schule, der christlichen Nationalkirche, sondern er fordert Vernichtung des christlichen Staates, Abschaffung aller jener Institutionen, Indifferenz des Staates gegen die Culte selbst. Er fordert nicht Heranziehung der noch gar nicht oder zu gering vertretenen Classen in die Landesvertretung oder Gemeindevertretung, sondern die Vernichtung der ganzen Klassenordnung, Kopfzahlwahl oder Census. Er fordert nicht erleichterte Theilung und Erwerb der übergroßen Güter, Erweiterung der alten Gebundenheit, sondern die Zerstörung aller Grundeigenthumsordnung, welche den Besitz der Familien im Stande der Gutsherren und Bauern sichert; daß das Grundeigenthum der unbeschränkten Willkühr zur Verfügung stehe. Er fordert nicht Grundrechte gegenüber der Staatsverwaltung sondern eine ganz und gar nur auf Grundrechte gebaute Staatsverwaltung, nicht Schranken der königlichen Autorität zum Schutze des Rechts des Volkes, sondern Unterwerfung der königlichen Autorität unter das Recht und den Willen des Volkes. Das was wir am Liberalismus bekämpfen, ist deshalb keineswegs sein Ziel des Fortschrittes an persönlicher Freiheit und staatsbürgerlicher Gleichheit und verfassungsmäßiger Vollendung des Staates — wenn wir gleich nicht läugnen können, daß eben die herrschende Denkart uns behutsamer für den Fortschritt macht, als es in der Sache selbst läge, — und was wir ihm entgegensetzen, ist nicht die Herrscherwillkühr und die Niederhaltung geistiger Entfaltung und die Starrheit des erworbenen Rechts; sondern es ist die Fülle und Natürlichkeit des wirklichen Lebens mit seinen Bedürfnissen und Zwecken und die Fülle und Heiligkeit der sittlichen Weltordnung mit ihren Banden und Geboten, und es ist vor allem das, was am meisten erhaben über Willen

und Freiheit des Menschen steht, das Christenthum und seine Anerkennung im Leben der Nation und in den Einrichtungen des Staates.

Denn wenn gleich jener Abfall in allen Gebieten gleichzeitig und selbständig vor sich ging, so ist doch sein Centrum das religiöse Gebieth. Es gibt darum kein Heil und keine Rettung vor dem drohenden Untergang der Gesellschaft als in der Rückkehr zum christlichen Glauben. Nur dadurch kann der menschliche Geist auch in allen andern Verhältnissen die Dinge wieder vom rechten Mittelpunkt betrachten, während nach der herrschenden Denkart sich alle Prospekte verschieben. Nur daraus kann die Gesinnung kommen, ohne welche alle Einrichtungen vergeblich sind, ja die besten und vollendetsten gerade nur um so energischer das Verderben beschleunigen. Die Volksvertretung, für welche die Liberalen eifern, und die Autonomie der kleinern Kreise, welche die Conservativen anpreisen, alles das hat bis jetzt keine gute Frucht getragen, weil die Substanz, die diese Formen durchzieht, ein der göttlichen Wahrheit entfremdeter Geist war, und der Absolutismus, nach welchem andere drängen, würde keinen bessern Erfolg haben. Jene Kurzsichtigen, die im Trieb der Selbsterhaltung und der Liebe zu ihrem Besitz den Schutz der Gesellschaft wollen, ja die in einer edlern Anhänglichkeit die Erhaltung des Königthums und die Ehre des Vaterlandes wollen, dabei aber den Haß nicht aufgeben gegen das, was sie Pietismus nennen, das heißt gegen das volle lautere energische Christenthum — diese befinden sich in der Lage dessen, der die Heilung will und das Heilmittel verschmäht, und wenn der Bau der Gesellschaft, den sie lieben, eben durch ihren Haß gegen das unterste Fundament desselben zusammen bricht und sie unter seinen Trümmern begräbt, so trifft sie nur ein gerechtes und wohlverdientes Gericht.

Es handelt sich dabei nicht um das Christenthum einer bestimmten Confession, namentlich unsrer evangelischen. Im Gegentheil es müßten die beiden Hauptkonfessionen der Christenheit, Katholiken und Protestanten, ihre eingehärteten Vorurtheile erweichen, und sich die Hand reichen zum Kampfe gegen den gemeinschaftlichen Gegner und zur gemeinsamen Hilfe für das Menschengeschlecht. Sie können das ohne Untreue gegen die erkannte Wahrheit und gegen ihre Kirche. — Wohl aber handelt es sich dabei um das wirkliche Christenthum, um den uralten einfachen christlichen Glauben, wie er sich selbst biethet, wie die christliche Kirche ihn seit 18 Jahrhunderten in allen ihren Confessionen im Wesentlichsten gleichmäßig bekennt, nicht um das angebliche Christenthum, das deutsche Philosophie und Theologie in neuerer Zeit geschaffen und damit das öffentliche Bewußtsein verfälscht und vielleicht eine nicht minder schwere Schuld auf sich geladen hat, als diejenigen, so den Glauben gleich Voltaire und Rousseau offen bekämpfen. Denn es ist weder eine ruhmvolle noch eine tröstliche Auszeichnung, daß in Deutschland der äußerste Gegensatz gegen das Christenthum, ja sogar

gegen die Religion sich selbst für Christenthum ausgibt. Daß ein Volksführer zu Berlin, der den gerichtlichen Eid weigerte, weil er nicht an Gott glaube, sich nachher damit rechtfertigt, er glaube wohl an Gott, nur nicht, wie die rohe Masse, an den persönlichen Gott, daß die Kammerredner, welche für die Entchristinianisirung des öffentlichen Lebens streiten, es fast nie unterlassen, ihren großen Respekt und Eifer für das Christenthum, nur nicht für das Christenthum, das die rechte Seite will, an den Tag zu legen, daß die „freien Gemeinden," die sich vom ganzen Offenbarungsglauben ja vielleicht von der ganzen Religion gründlich „frei" gemacht, dennoch für christliche und evangelische Gemeinden gehalten sein wollen, das alles ist nur in Deutschland möglich, das verdanken wir jenen gefeierten Philosophen und Theologen, welche durch Umdeutung der Lehren und durch Läugnung der Thatsachen der Offenbarung in künstlich verhüllender Rede das Christenthum eskamotiren, gleichwie die französischen Constitutionellen das Königthum. Es ist das die bittere Frucht deutscher Wissenschaft neben ihren großartigen und seegensreichen Leistungen, an denen sie auch auf religiösem Gebiethe unerreicht steht.

Das ächte Christenthum, das Christenthum der christlichen Kirche, wie es allein die ewige Wahrheit ist, so auch ist es allein die Rettung der Gesellschaft. Es läßt sich nicht erzwingen in den Menschen, das wissen wir, und wir werden keine Maaßregel vertreten, die auf seine Erzwingung abzweckt. Aber wir wollen es bezeugen vor den Menschen, und wir wollen es erhalten in den Einrichtungen. Daher unsere Widersetzung gegen die Trennung von Staat und Kirche, gegen die Entchristlichung der Schule, gegen die Civil-Ehe, gegen die Beeinträchtigung des Kirchengutes, gegen das Bestreben, die protestantische Kirche in Urwahlen aufzulösen und durch Synodal-Majoritäten den Unglauben oder Halbglauben zur Landeskirche zu erheben. Es sind unsre politische und unsre religiöse Stellung nicht von einander zu trennen. Man kann nicht konservativ im Staate und destruktiv in der Kirche sein, nicht zugleich für die Ordnung, die von Gott ist, und gegen den Glauben, der von Gott ist. Trotz aller wirklichen Schattirungen und aller scheinbaren Vermittlungen gibt es nur zwei Pole der Partheistellung, der eine: für Thron und Altar ungetrennt, — der andere: für die Revolution. Das heißt in der ewigen Sprache „Rechts" und „Links."

I.

Die bevorstehende Kaiserwahl.

(8. Sitzung der Ersten Kammer am 14. März 1849).

Die Kammer befand sich in der Diskussion der Adresse auf die Thronrede. Da kam die Nachricht von dem Antrag Welker's in der deutschen Nationalversammlung, die deutsche Kaiserkrone auf Preußen zu übertragen. Unter dem Eindruck dieser Nachricht wurde verhandelt. Schon der Adressentwurf der Kommission ging unbedingt und ohne Vorbehalt auf „die Vereinigung der deutschen Staaten zu einem Bundesstaat," für welchen „das Volk als Preußen wie als Deutsche Sr. Majestät Regierung bei allen Schritten, die jenen hohen Zweck verfolgen, mit seiner vollen Kraftentwickelung unterstützen, und dabei Opfer nicht scheuen werde." Der Abänderungsvorschlag Vincke betonte überdies noch „die Bildung eines engern Vereins innerhalb des Bundes falls Preußens Bereitwilligkeit unter den gegenwärtigen Umständen nicht zu einer Vereinigung aller deutschen Staaten führen sollte." Mein Abänderungsvorschlag dagegen lautete: „dieses große Werk wird auf eine für Deutschland und für Preußen gedeihliche und nachhaltige Weise nur dann zu Stande kommen, wenn es auf den rechtmäßigen Grundlagen in Vereinbarung zwischen den auf den Bundesstaat eingehenden deutschen Fürsten und der gesetzlich berufenen deutschen Nationalversammlung und in einer solchen Weise ausgeführt wird, daß Preußen seine durch die Geschichte begründete Stellung für Deutschland und Europa bewahrt bleibe." Die sämmtlichen Redner sprachen in unbedingter Anerkennung der deutschen Nationalversammlung mit Ausnahme von Bethmann-Hollweg, der sich in kurzen Worten zu meiner Rede bekannte. Der Vorschlag Vincke ging gegen eine kaum nennenswerthe Minorität durch. Daß diese Minorität nachher den wirklichen Ausgang für sich hatte, ist bekannt.

Meine Herren! Es ist eine schwierige Lage, wenn Begeisterung wie ein Strom durch die Gemüther zieht und durch die Gewalt der neuesten Ereignisse noch auf's Höchste gehoben wird, diesem Zuge Maaß und Richtung zu geben, und sie ist um so schwieriger, wenn man selbst nicht unergriffen ist von dieser Strömung. Ich theile vollkommen, meine Herren, die Begeisterung für ein einiges Deutschland unter dem König von Preußen als Bundeshaupt. Aber ich habe auch eine Begeisterung für das gute alte Recht in Deutschland und für die Unverletzlichkeit der fürstlichen Autorität in Deutschland. Dieser aber finde ich durch die Vorschläge, welche hier vorgebracht worden sind, nicht genügt. Das bestimmte mich zu meinem Abänderungsvorschlag. Dem Vorschlag des Abgeordneten von Vincke, der, wie ich sehe, die meiste Sympathie für sich in dieser Versammlung gefunden, kann ich am allerwenigsten beistimmen. Der Kern dieses Vorschlages ist, daß die Regierung aufgefordert werde, den engeren Bund einstweilen zu schließen. Dagegen habe ich an und für sich nichts einzuwenden. Es können seiner Zeit die Verhältnisse allerdings dazu nöthigen. Allein es ist mißlich, in der Adresse einen solchen speciellen Rathschlag zu geben, wo uns die nöthigen Vorlagen nicht gegeben

sind, und wo die Modalitäten nicht besprochen und aufgenommen werden können. Meine Herren! Es hat sich außer Oesterreich, von dem jetzt nicht die Rede sein kann, kein deutscher Staat, meines Wissens, geweigert, auf den Bundesstaat einzugehen, wohl aber haben sich mehrere geweigert, auf die Grundlage der Frankfurter Beschlüsse einzugehen. Könnte nun nicht der Vorschlag so gedeutet werden, die Regierung solle auf dieser Grundlage beharren und rücksichtslos vorangehen mit den kleineren Staaten. Eine solche Deutung ist gewiß möglich, und weil ich einem solchen Rathe durchaus entgegen bin, kann ich nicht für das Amendement stimmen.

Wir sind durch die Macht der Begebenheiten angewiesen, einen Bundesstaat zu begründen und eine einheitliche deutsche Volksvertretung zu errichten. Mit dieser Verfassung aber ist eine Direktorialregierung unverträglich. Daß Deutschland eines Bundeshauptes bedarf, und daß dieses Bundeshaupt kein anderes sein kann, als der König Preußens, davon bin ich eben so lebhaft durchdrungen, als irgend ein Redner in der Paulskirche. Aber nichtsdestoweniger muß den übrigen Fürsten gleichfalls eine fürstliche Stellung in der neuen Verfassung gewährt bleiben; und dieses finde ich in den Frankfurter Beschlüssen nicht geleistet. Nach den Frankfurter Beschlüssen sind die Fürsten nahe daran, bloße erbliche Präfekten ihrer Länder zu werden, sie sind nicht blos von der Exekutivgewalt, sondern auch von der legislativen Gewalt ausgeschlossen. Zwar beschicken sie das deutsche Staatenhaus, aber die von ihnen ernannten Mitglieder sind sofort unabhängig von ihnen, zwar beschicken sie den Reichsrath, aber dieser ist nur eine berathende Versammlung. So haben sie für die gesetzgebende Gewalt zwar einen mittelbaren Einfluß, aber keinen unmittelbaren Antheil; sie sind einer Reichsgewalt unterworfen, die geübt wird von dem Oberhaupt und der Volksvertretung, und haben nur die Vollziehung dessen, was beschlossen ist. — Die Kollektivnote hat dies zwar einigermaßen gemildert, aber keinesweges hinreichend. Danach sollen sie ein Zustimmungsrecht haben für Abänderungen der Verfassung, dadurch ist ihnen wenigstens die noch belassene Stellung gesichert, aber doch noch kein Antheil an der Gesetzgebung eingeräumt. Sie sollen die Vollziehung der Reichsgesetze haben; aber das ist ja eben das Amt eines Präfekten.

Darauf nun werden die Könige freiwillig niemals eingehen, und sie zu nöthigen, direkt oder indirekt, das eben scheint mir gegen das alte gute Recht in Deutschland. Die rechtmäßige Autorität in Deutschland ist die Kollektivgewalt der deutschen Fürsten, sie war es zur Zeit des deutschen Reichs, sie war es zur Zeit des Bundes, und sie muß es auch bleiben in dem künftigen Bundesstaate. Diese Kollektivgewalt muß in ihrem Innern eine andere Organisation erhalten, aber sie darf nicht aufhören. Die Fürsten müssen auf die exekutive Gewalt verzichten, sie müssen sich einem Bundeshaupt unterwerfen; aber sie dürfen nicht des Antheils an der gesetzgebenden Gewalt beraubt werden; denn dieser ist das Wesen ihrer fürstlichen Stellung. Ich komme dadurch nicht auf das Projekt eines Direktoriums. Es sind noch andere und verschiedene Wege hierfür möglich, auch unter einem Bundeshaupt. Man kann ein Fürstenhaus neben dem Staatenhause oder statt desselben errichten. Man kann — und das ist das Natürlichste — die gesetzgebende Gewalt in ihrem monarchischen Bestandtheile, d. i. das Veto und die Initiative, als Gemeingut aller Fürsten belassen und nur die Exekutivgewalt dem

Bundeshaupt allein übertragen. Auf die Details kann ich hier nicht eingehen. Aber das geht daraus hervor, daß die frankfurter Beschlüsse der Modifikationen bedürftig und der Modifikationen fähig sind, in der Weise, daß dann auch den größeren Fürsten der Beitritt möglich ist. Es ist gesagt worden, daß die Souveränität der deutschen Fürsten nur ein Raub sei, den sie begangen an der deutschen Einheit, daß sie sich gründe auf fremde Eroberung. Aber es handelt sich hier nicht um die Souveränität, es handelt sich um den Antheil an der gesetzgebenden Gewalt. Diesen haben sie schon seit Urzeiten, noch vor Ausbildung der Landeshoheit. Besteht man auf solche Herabdrückung der übrigen Fürsten, so ist das nicht bloß eine Verkümmerung ihrer Stellung, sondern eine allgemeine Verkümmerung des fürstlichen Ansehens, das selbst auf das Ansehen des Reichsoberhauptes die nachtheiligste Rückwirkung üben müßte. Es ist das aber auch nicht politisch klug, es dient nicht für den Zweck, den wir Alle wollen, den Zweck allgemeiner deutscher Einigung. Man glaubt, die widerstrebenden Fürsten würden genöthigt werden durch die Sympathien ihrer Völker oder die kommerziellen Verhältnisse. Daß Preußen dies als Mittel anwenden solle, kommt gewiß keinem unter uns zu Sinne. So würde Preußen nicht handeln gegen seine früheren Bundesgenossen. Aber es könnte die Nöthigung von selbst eintreten, ohne daß Preußen sie suchte. Ich glaube das nicht. Es sind noch andere Eventualitäten sehr ernster Art möglich. Die Fürsten können gedrängt werden, sich an Oesterreich zu lehnen, ja selbst an andere Mächte (Murren von der Linken). Wer verbürgt uns das Gegentheil? Und wenn es dahin kommt, würde dann die Trennung nicht größer werden als zuvor? Wir übersehen, meine Herren, auch nicht den ganzen Komplex der Wirkungen, die solche Entscheidung in Europa nach sich ziehen würde. Warum vorangehen und unsere Regierung zu solchen Schritten drängen? Es ist jetzt nicht davon die Rede, im stolzen Nationalgefühl anderen Mächten gegenüberzutreten, sondern davon, in demselben Augenblick den äußern Feind herauszufordern, da im Innern Deutschlands selbst die Zwietracht droht. Es kommt mir nicht in den Sinn, in diesem günstigen, in diesem drängenden Augenblick, dem Werk der deutschen Einheit hindernd oder dasselbe verzögernd entgegenzutreten. Ich will nur, daß nicht ohne Leitstern in die Sache hineingegangen werde, ich will nur, daß die rechten Bedingungen gestellt werden. Denn gerade, wenn eine so mächtige Bewegung die Zeit erfüllt, wenn der Wagen den Abhang hinabrollt, dann gilt es nicht, die Rosse noch zu beflügeln, sondern vielmehr, sie zu zügeln.

Ich vermisse noch eine Hauptsache an dem Amendement von Vincke, wie in der Adresse selbst, das ist das Festhalten an dem Grundsatze der Vereinbarung. (Zeichen des Mißfallens).

Die Frankfurter Versammlung ist berufen worden, um „die Verfassung Deutschlands zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen," und das ist offenbar die Aufgabe einer vereinbarenden Thätigkeit. Möge man diese für ausführbar oder unausführbar halten, genug, es ist ihr kein anderer Beruf gegeben worden. Wohl kommt in späteren Bundesbeschlüssen der Ausdruck „konstituirende Versammlung" vor, allein daraus folgt hierfür nichts. Derselbe ist nur der Gegensatz zu den legislativen Versammlungen. Es ist durch ihn nur ausgedrückt, daß diese Versammlung sich mit dem Verfassungswerk zu beschäftigen hat, nicht, daß sie es ohne die Fürsten zu geben habe. Das Entgegengesetzte aber, daß

es nur unter Zustimmung der Fürsten zu Stande kommen kann, sagt eben ausdrücklich jener erste Beschluß, der die Versammlung beruft*). Dessenungeachtet hat die Nationalversammlung zu Frankfurt bis auf diese Stunde den Anspruch festgehalten ungeachtet des Widerspruchs hervorragender Mitglieder derselben, daß sie die souveränen Beschlüsse über die Verfassung habe, wie auch heute ein Redner dieser Versammlung entschieden dieser Ansicht beigetreten ist. Es ist zwar in neuerer Zeit die Versammlung eingegangen auf eine „Verständigung" mit den Regierungen, wie man es nennt. Allein die Verständigung, wenn sie nicht näher bestimmt wird, ändert hierin nichts. Verständigung heißt ein gegenseitiges Eingehen auf den Inhalt, ohne daß damit ein Recht der Zustimmung und Ablehnung eingeräumt wäre. Auch ein ganz absoluter König mag sich mit den Notablen seines Volkes verständigen, aber die Entscheidung behält er sich dabei doch allein vor. Ebenso kann die National-Versammlung auf eine Verständigung mit den Fürsten eingehen, und dessen ungeachtet behält sie sich die letzte souveraine Entscheidung vor, diese hat sie damit nicht aufgegeben.

Dieser Anspruch der National-Versammlung folgt aus dem Princip der Volkssouverainität, auf welches sie sich von Anbeginn gestellt hat. Dieses Princip der Volkssouverainität aber ist nicht blos eine Verletzung des Rechtsbodens, sondern eine Verletzung des tiefsten sittlichen Fundaments der Staaten (Bravo rechts, Zischen links). Hierdurch wird die Herrschaft von unten aufgerichtet, statt der Herrschaft von oben. Hierdurch kommt es, daß die Volksvertretung sich über den König, die Volksmasse sich über die Volksvertretung setzt. Ich werde nicht irgend in die

*) Man hat später die Rechtmäßigkeit der Stellung, welche die Nationalversammlung den Regierungen gegenüber behauptete, durch die Berufung auf ihr schiedsrichterliches Amt zwischen dem Volk und den Regierungen darzuthun unternommen. Allein die Worte des Bundesbeschlusses, „zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen," können nur den Sinn haben, an der Nationalversammlung ein Organ des Volkes herzustellen, wie es nöthig ist, damit zwischen ihm und den Regierungen unterhandelt und vertragen werden könne, nicht aber den Sinn, daß zwischen dem Volke selbst und den Regierungen des Verfassungswerk zu Stande gebracht werden soll und die Nationalversammlung als Schiedsrichter über beiden stände. Es wäre auch etwas bis jetzt Unerhörtes, daß man Schiedsrichter nur von der einen Parthei wählen ließe, und daß Regierungen ihre ganze künftige Stellung, ja die Frage ihrer Existenz selbst in die Hand von Schiedsrichtern legten. — Eben so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Ausdruck „constituirende Versammlung," den man seitdem noch mehr geltend gemacht hat, nur den Gegensatz gegen die gesetzgebende, nicht aber den Gegensatz gegen die vereinbarende Versammlung bedeutet; denn es ist das deutlich in dem Vortrag des sächsischen Gesandten, der die Motive des Bundesbeschlusses enthält, gesagt: „sie (die Bundesversammlung) hat, von der Ueberzeugnng durchdrungen, daß die freiere Zustimmung des deutschen Volkes wesentlich erforderlich sei, den Weg als den einzigen rathsamen, ja als den einzig zuläßigen bezeichnet, daß der von der Bundesversammlung und ihrem Beirath ausgehende Entwurf einer neuen Bundesverfaßung einer aus allen Bundesstaaten gewählten constituirenden Volksversammlung zur Annahme vorgelegt werde," wonach also der „constituirenden Versammlung" nur ein Recht der „Zustimmung," ein Recht der „Annahme," nicht ein Recht alleiniger Festsetzung beigelegt wird, wonach sie blos in der Qualität eines kontrahirenden Theils, nicht in der Qualität der souveränen constituirenden Gewalt erscheint.

Theorie eingehen, ich will blos durch Thatsachen sprechen. Meine Herren, Sie erinnern sich, daß in mehreren deutschen Staaten die Kammern ihre Regierung genöthigt haben, die Frankfurter Grundrechte anzunehmen. Dagegen, wenn es darauf ankam, das Frankfurter Reichs-Oberhaupt anzuerkennen, da sagten dieselben Kammern: Nein! Ihre Regierung unterwarfen sie der Frankfurter Versammlung, sich selbst unterwarfen sie ihr nicht. So ist der Erfolg der, daß durch die Verkündigung der Volkssouverainität in den einzelnen Landen vielfach die Bande des Gehorsams gelöst wurden und man doch nicht im Stande war, andere an die Stelle zu setzen. (Bravo!)

Ich erinnere sie ferner an alle die Zumuthungen, die im Laufe des Sommers von der Frankfurter National-Versammlung an die Regierung ergingen, an die Zumuthung der Militairhuldigung, der Publikation der Reichsgesetze, des Verzichtes auf die Gesandschaften, alles das gründete sich nicht darauf, daß die Central-Gewalt über der Partikular-Gewalt stehe, sondern, daß die Gewalt des Deutschen Volkes viel höher sei, als die seiner Fürsten. Wenn diesem Prinzip die Herrschaft in Deutschland wird, so sind wir keinesweges republikanisirt, sondern wir sind revolutionirt. Dasselbe hat aber eine moralische Macht in Deutschland, und deswegen wäre es der hohe, edle Beruf dieser Kammer, der Kammer des Landes, dessen Heere durch physische Gewalt die Autorität in Deutschland wiederherstellten, demselben ihr moralisches Gewicht entgegen zu setzen. Wenn dies nicht geschehen sollte, so hat es wenigstens an mir nicht gelegen.

Worauf gründet man denn aber die Erwartung, die man von der also errichteten Verfassung hegt? die Erwartung, daß durch sie die Anarchie unterdrückt würde? Erwartet man es von der künftigen Volksversammlung, die nach dem neuen Wahlgesetz berufen werden wird, oder erwartet man es von dem Reichs-Oberhaupte, das nur ein suspensives Veto hat, und das, selbst wenn es ein absolutes Veto erhalten sollte, doch in den Landern außer seinem Stammland keine Wurzeln hat und Wurzel nur fassen könnte im Einverständniß mit dem einheimischen Fürsten, welcher die alte angestammte Liebe besitzt; oder erwartet man es von der Volkssouverainität selbst, die überall die Ordnung unterwühlt, wo sie gilt und so lange sie gilt, so lange sie nicht zur bloßen Phrase herabsinkt?

Karl der Große hat die Deutsche Kaiserkrone aus den Händen des Papstes empfangen, und Jahrhunderte lang war Deutschland unter der Herrschaft des Papstes. Sollte irgend ein Deutscher Fürst heute die Kaiserkrone aus den Händen der Volkssouverainität empfangen, wer bürgt dafür, daß Deutschland nicht unter die Herrschaft der Demokratie geräth?

Ich finde es deshalb höchst erfreulich, daß in der Thronrede die Verständigung der sämmtlichen deutschen Fürsten vorbehalten ist, und an dieser Stelle ist Verständigung gewiß in keinem anderen Sinne, als in dem der Zustimmung verstanden. Preußen wird seine Bedeutung in Europa nimmermehr aufgeben, Preußen wird aber auch nie die Gunst der Umstände benutzen, um die anderen deutschen Stämme und die anderen deutschen Fürsten unter sich zu bringen. Preußen soll an die Spitze Deutschlands kommen, nicht dadurch, daß ihm die Sympathien der jetzigen Bewegung zu Gute kommen, sondern dadurch, daß es das Banner der Gerechtigkeit und Loyalität voranträgt; denn das ist das Banner des alten Reiches, und wenn es an die Spitze deutscher Gesinnung tritt, so wird es nicht fehlen,

daß es auch in Zukunft an die Spitze der deutschen Verfassung treten wird.

Meine Herren, als vor mehr als 30 Jahren das deutsche Volk in wahrhaft freier und reiner nationaler Erhebung aufstand, um die fremde Herrschaft abzuwerfen, da leuchtete Preußen nicht bloß mit den Waffen voran, sondern auch mit deutscher Gesinnung und deutschem Wesen. Hier war es, wo die Körner, die Schenkendorf und die Arndt ihre deutschen Sänge sangen. Hier gründeten die Stein, Humboldt, Niebuhr eine Politik deutscher Art, hier war es, wo Scharnhorst ein deutsches Heerwesen gründete, das noch unerreicht in Europa ist, und ein Held von deutschem Charakter, Blücher führte das Heer zum Siege. Die große Massenbewegung Europas, die damals gegen Frankreich ging, fand in Deutschland und vorzugsweise in Preußen ihren geistigen Brennpunkt, ihre sittliche Weihe und Verklärung. Deutsche Begeisterung schlug hier ihre Adlers Schwingen, und Alles, was ein Herz und eine Seele hatte in Deutschland, folgte ihrem Zuge. Ich war damals ein Knabe im Süden Deutschlands, noch unfähig der Waffen, aber ein Strahl jener Begeisterung fiel in meine Seele und in den Jugendkreis, dem ich angehörte, und ich habe ihn bewahrt mit als das Beste, was ich besaß. Was ich damals von hier empfing, ich möchte es heute wieder erstatten, ich möchte dem preußischen Volk eine Hymne singen, was damals sein Ruhm gewesen, was heute sein Ruf ist. Deutschland ist jetzt nicht in geringerer Gefahr, als es in den Jahren 1813 bis 1815 war, möge denn auch Preußen wieder Preußen von 1813 und 1814 und 1815 sein, möge es das Schwert Deutschlands sein durch seine Kriegsmacht, möge es das Vorbild Deutschlands sein durch seine politischen Institutionen und den Geist, der sie durchdringt. Darum — ich sage es bei dieser Gelegenheit — lassen Sie uns die neue herrliche Gabe der constitutionellen Verfassung und der politischen Freiheit nicht einführen wie eine französische Fabrikwaare, lassen Sie uns dieselbe neu gebähren und veredeln im deutschen Geiste, in dem Geiste, der tapfer sein gutes Recht behauptet gegen jeden Uebergriff der Gewalt, der aber auch gern ein geheiligtes Ansehen über sich walten läßt, das Ansehen der Fürsten, mit denen das Volk seit Jahrhunderten sich eins weiß. Desgleichen lassen Sie uns in der deutschen Sache unserer Regierung eine Politik anrathen, welche in gleicher Weise die Einigung Deutschlands, die Macht Preußens und die Gerechtsame aller Fürsten und aller deutschen Stämme zu wahren bestrebt ist. Damit würde das heilige Reich deutscher Nation wieder erstehen; denn das war der ehrwürdige Charakter dieses Reiches, daß es sich betrachtete und handelte als eine göttliche Schirmherrschaft, Jeden zu schützen bei dem Seinen (Bravo).

II.

Die Aktenstücke über das Bündniß vom 26. Mai und der Antrag Camphausen.

(Eine in der 32. Sitzung der ersten Kammer am 27. August angemeldete Rede.)

Die Kaiserkrone war abgelehnt, die Nationalversammlung zu Frankfurt zersprengt, der Aufruhr niedergeschlagen, der Entwurf einer deutschen Reichsverfassung durch die drei königlichen Regierungen veröffentlicht, als die preußischen Kammern am 7. August wieder zusammentraten. Schon am 13. August brachte der Abgeordnete Camphausen den dringlichen Antrag ein, den Art. 111 der preußischen Verfassung vom 5. December 1848 auch auf diesen neuen Entwurf anzuwenden. Der Art. 111 lautet dahin: „Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen, und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen." Durch diesen Artikel sollte also die preußische Verfassung Abänderungen durch die deutsche Reichsverfassung ohne Zustimmung der preußischen Kammern unterworfen sein. Er war aber festgesetzt, als die deutsche Reichsverfassung noch von der Nationalversammlung zu Frankfurt erwartet wurde, und diesen Grundsatz auch für die Reichsverfassung, wie sie nach dem Bündniß vom 26. Mai zu Stande kommen sollte, gelten zu lassen, war der Sinn des Antrags. Der Widerstand gegen den Antrag in der Sitzung vom 17. August (vergleich hier vorzüglich die Rede des Abgeordneten von Gerlach) bewirkte zunächst einen Aufschub der Verhandlungen bis zu der von der Regierung bereits angekündigten Vorlage der betreffenden Aktenstücke. Diese erfolgte unter begleiteden Reden Königlicher Regierungskommissäre, in der ersten Kammer des Grafen von Bülow, in der zweiten Kammer des General von Radowitz. Darauf kam der Antrag zur schließlichen Verhandlung in der Sitzung vom 27. August. Ich hatte bei der ersten Debatte unter anderen ausgesprochen: „der Antrag soll ein Vertrauens Votum für das Ministerium sein; aber es dürfte leicht den Schein gewinnen, daß er vielmehr ein Antriebs Votum für das Ministerium sei, als gehe das Ministerium in der deutschen Sache nicht energisch genug vorwärts und bedürfe des Impulses erst von der Kammer. — Der Antrag ist nicht ein Vertrauensvotum für das gegenwärtige Ministerium, wie er sich ankündigt, er ist ein Vertrauensvotum für den künftigen deutschen Reichstag." Beim Beginn der schließlichen Verhandlung am 27. August erklärte jedoch der Minister-Präsident „es würde das Ministerium hierin ein Vertrauensvotum anerkennen, und sich dem in jeder Beziehung anschließen können." Der Antrag wurde dann gegen eine Minorität von nur 14 Stimmen angenommen. Es war in dieser Verhandlung, daß die nachstehende Rede gehalten werden sollte, die ich Tags darauf mit folgender Vorbemerkung dem Druck übergab und unter die Kammermitglieder vertheilen ließ.

„Die Kammer hat in der Diskussion über den genannten Gegenstand nach Vernehmung der Rednerliste, in die auch ich eingetragen war, den Schluß votirt. In dieser wichtigen Sache, bei der unsere Abstimmung, wie nicht leicht bei einer andern, der Mißdeutung ausgesetzt ist, kann ich nicht umhin, meine Motive, die auch in der Hauptsache die meiner Freunde sind, vor dem Lande auszusprechen. Ich gebe daher hier die Rede, die ich gehalten haben würde, eben so wie ich mir sie beim Schluß der Diskussion nach Meditation vor und in der Kammer in Inhalt und Form vorgesetzt."

Wenn ich noch einmal in dieser Sache das Wort ergreife, so geschieht es blos in der Absicht, aus den seitdem von der Regierung mitgetheilten Aktenstücken die Gesichtspunkte hervorzuheben, welche bei dem Antrag entscheidend sind.

Die Mittheilung war von ausführlichen mündlichen Erläuterungen der Regierungsorgane begleitet, und der große Eindruck, der niemals fehlt, wenn die Macht, welche die Thaten vollbringt, selbst die Beweggründe ihrer Thaten enthüllt, ward noch auf's höchste gesteigert durch die Meisterschaft der Darlegung. Eine Seite jedoch dieses großen Gegenstandes bleibt mir zur Erörterung über, die dort minder berührt wurde, die Beleuchtung des staatsrechtlichen Verhältnisses, in welchem Preußen zufolge der bis jetzt gepflogenen Verhandlungen sich befindet, die Prüfung, ob dieses ein so günstiges ist, daß es rathsam scheinen kann, die Mittel künftigen Widerstandes, zu denen unstreitig auch das Zustimmungsrecht der preußischen Kammern gehört, sofort aufzugebeu.

Der erste Punkt, auf welchen ich die Aufmerksamkeit zu lenken habe, ist der Vorbehalt der andern Regierungen. Sachsen und Hannover brachten nicht dieselbe Ansicht zu den Unterhandlungen wie Preußen. Sie wollten das Direktorium, die gemeinschaftlich kollegiale Exekutivgewalt. Sie wichen nicht dem Uebergewicht der preußischen Gründe, sondern dem Uebergewicht der preußischen Macht, sie wichen nicht aus Ueberzeugung sondern aus Noth, und sie fanden sich veranlaßt, Entschuldigungen für ihre Nachgiebigkeit, wie sie es nennen, zu Protokoll zu geben. Sie haben sich aber auch rechtliche Vorbehalte gemacht, die ich nicht für so geringfügig ansehen kann, als es von einem der Vertreter der Regierung geschieht.

Der Vorbehalt ist ein doppelter:

Für's erste sind sie an die ganze Verfassung nicht gebunden, wenn nicht, Oestreich ausgenommen, die sämmtlichen übrigen Staaten Deutschlands, also namentlich auch Baiern, beitreten.

S. 78 der Aktenstücke.

Für's andere haben sie gerade die Oberhauptsfrage speciell von ihrer Verpflichtung ausgenommen. Allerdings sind sie insofern an den Vertrag gebunden, daß, falls der Reichstag die preußische Exekutivgewalt beliebt, sie nicht mehr sich weigern können; allein sie haben sich vorbehalten, auf dem Reichstag selbst dieselbe zu bekämpfen. Hannover sagt (S. 27 der Aktenstücke): „daß es nicht minder den Regierungen unbenommen sein müsse, unbeschadet der gemeinsamen Proposition des Verfassungs-Entwurfs ihre abweichenden Ansichten, namentlich in Bezug auf die Gestaltung der Oberhauptsfrage auf dem zur Beschlußnahme über die Verfassung zusammentretenden Reichstage geltend zu machen," und „Preußen gewährte letzteres sofort." Es ist also bereits angekündigt, daß Preußen einerseits und seine Bundesgenossen andrerseits vor dem Reichstage gegeneinander in die Schranken treten, um ihn für ihre Ansicht zu gewinnen. Es ist so die Drei-Königsverfassung in ihrem wichtigsten Stück eine offene Frage. Preußen ist nicht zu dem Versuche befugt, auf dem Reichstag die von ihm bereits übernommenen Nachtheile zu beseitigen, aber die andern sind zu dem Versuche befugt, die Preußen zugestandenen Vortheile zu beseitigen, wo dann allerdings diesem der völlige Rücktritt frei bleibt.

Bei dieser Lage der Dinge nun wird der Antrag gestellt, der Verfassung, wie immer sie mit dem Reichstag vereinbart wird, im Voraus die Zustimmung zu geben.

Die Kammern sind nicht berufen, die Rechte dieses Landes, das sie vertreten, also zu vergeben.

Bereits der Entwurf, wie er vorliegt, den man auswärts wie eine preußische Eroberung ansieht, ist in der That für Preußen belastend. Nicht zwar daß es im Staatenhause unter dem Verhältniß seiner Volkszahl vertreten ist, enthält eine Belastung, denn dafür ist es eben ein Staatenhaus und nicht ein Volkshaus. Aber das ist eine Belastung, daß es im Fürstenkollegium nur Eine Stimme unter sechsen führt, ausgenommen Verfassungsabänderungen. Danach könnte ihm z. B. sein Heerwesen, dieser Grund seiner Ueberlegenheit, verkümmert werden durch Beschluß der Mehrheit. Der Herr Antragsteller hat selbst gesagt, daß es einem Staatsmanne schwer werden dürfte, dies vor dem Lande zu verantworten. Hätte ich die Verantwortung dieses Staatsmannes zu führen, ich würde mich darauf berufen, daß die Vertreter dieses Landes ja selbst immerfort zu Opfern Preußens aufgefordert haben, ich würde mich auf die erste Adresse dieser Kammer und das Amendement Vincke, das ich damals vergeblich bekämpfte, berufen. Das indessen ist eine vollendete Thatsache. Wenn nun aber durch die große Demonstration dieses Antrags die Regierung zu fernern Zugeständnissen angestachelt wird, wenn das gegenwärtige oder ein künftiges Ministerium die Gränze, an welche jetzt hingestreift ist, vollends überschritte, wie dann? Wenn dann das preußische Volk Einsprache erheben wollte gegen eine solche Reichsverfassung, sollte ihm dann gesagt werden müssen: du hast kein Recht der Einsprache, deine gesetzlichen Vertreter haben für dich auf dieses Recht verzichtet, sie haben es niedergelegt als ein Opfer auf dem Altare des deutschen Vaterlandes, du hast an deiner mühsam errungenen Macht eingebüßt; dafür haben sie dir den Ruhm selbstverläugnender Großmuth gewonnen!

Man wird mir erwiedern, diese Gefahr besteht nicht. Fernere Zugeständnisse sind nicht mehr möglich. Die Regierung hat in unsrer Mitte durch ihren Vertreter das entscheidende Wort gesprochen: nur dann Bundesstaat, wenn Preußen oberste Exekutivgewalt, wenn nicht, nicht! — und die allgemeine Zustimmung hat diesen Ausspruch befestigt. Die Gefahr besteht dennoch, und dies führt mich zu einem zweiten Punkt in den Aktenstücken — dem staatsrechtlichen Verhältniß zu Oestreich.

Es ist schon sehr viel über das politische Verhältniß zu Oestreich von dieser Rednerbühne gesprochen worden, noch sehr wenig von dem staatsrechtlichen Verhältniß zu demselben.

Oestreich sind durch den Drei-Königsvertrag überall seine vollen Rechte aus dem deutschen Bunde vorbehalten. Nicht bloß Sachsen und Hannover kommen immerfort darauf zurück, auch der preußische Bevollmächtigte selbst erklärt das ausdrücklich (S. 18 der Aktenstücke): „Sollte aber Oestreich hierin nicht zustimmen, so werde es nach wie vor in dem vollen Umfange aller Rechte bleiben, die ihm als Bundes-Mitglied aus dem Vertrag von 1815 gegen Leistung seiner Bundespflichten erwachsen sind.“

Ich weiß nicht, ob es bereits in's Klare gestellt ist, was der volle Umfang der Rechte aus dem Vertrag von 1815 alles enthält, und in welcher Weise sich das gestalten soll, daß Preußen mit einigen Staaten den Bundesstaat bilde, und mit Oestreich und noch andern Staaten den deutschen Bund. Die nächsten Ver-

handlungen aber werden es zur Klarheit bringen, und mit der Klarheit, wie ich glaube, auch zum Streit.

Ich unternehme es, das Terrain dieses staatsrechtlichen Feldzuges im Voraus zu zeichnen.

Preußens Stellung ist der Art. 11 der Bundesakte, nach welchem es den Bundesgliedern freisteht, unter einander Sonderbündnisse zu schließen, und ein solches Sonderbündniß sei der beabsichtigte Bundesstaat. Dagegen wird man einwenden, der Art. 11 könne doch nur Bündnisse für außerbundliche Zwecke meinen, nicht aber Bündnisse, welche den Zweck des deutschen Bundes selbst zum Gegenstand haben, daher diesen absorbiren und selbst an seine Stelle treten. Es sei doch etwas andres ein Zollverein innerhalb des deutschen Bundes, und etwas andres ein deutsches Reich innerhalb des deutschen Bundes. Man wird es daher Preußen zugestehen, daß es mit seinen engeren Genossen ein gemeinsames Parlament, eine gemeinsame Civil-, Criminal- und Zollgesetzgebung gründe; aber vor allem nicht, daß es mit ihnen Krieg und Frieden beschließe, sondern an diesen Beschlüssen als dem Gegenstand des deutschen Bundes, müsse allen deutschen Staaten das Recht der Theilnahme verbleiben. Das wird auch von Preußen nicht abgelehnt. Nun aber kommt es zu dem entscheidenden Punkt:

Preußen muß verlangen, daß in dem weitern deutschen Bunde der Bundesstaat als solcher seinen Sitz nehme, daß daher Preußen als Vorstand desselben seine sämmtlichen engern Bundesgenossen in demselben vertrete. Nur dadurch ist seine Stellung gewahrt. Oestreich dagegen wird verlangen, daß ohne alle Rücksicht auf dies engere Bündniß die sämmtlichen Glieder des deutschen Bundes in demselben ihren Sitz behalten, und über Krieg und Frieden, oder was sonst noch an den Bund gehört, mit entscheiden. Zu seinen Rechten aus der Bundesakte gehöre es, nicht bloß Preußen sich gegenüber zu haben, sondern auch die andern, um durch Berathung auf ihre Stimmgebung Einfluß üben zu können. Dadurch aber wäre offenbar die ganze Reichsvorstandschaft Preußens illusorisch. Was hilft es ihm, daß in der Dreikönigs-Verfassung Art. 72 steht: „Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden“ da nach Art. 40 der Schlußakte (in Ausführung von Artikel 4 der Bundesakte) der Krieg nur durch sämmtliche Bundesglieder beschlossen werden kann? was hilft es ihm, daß nach Art. 81 der Reichsvorstand über die bewaffnete Macht verfügt, da wenigstens bei einem Krieg die oberste Verfügung nothwendig an den deutschen Bund kommen muß?

Ich gehe nicht auf die Argumente, deren man sich **pro** und **contra** bedienen wird, ein, nicht auf Art. 6 und nicht auf Art. 16 der Schlußakte. Die Wahrheit ist, daß sich eine staatsrechtliche Entscheidung von präcisirtem Inhalt darüber gar nicht geben läßt. Denn der deutsche Bund besteht rechtlich fort, aber das Organ desselben, der Bundestag, ist rechtlich aufgegeben. Die Bundesglieder haben gegen einander Rechte und Pflichten, aber diese sind nach Zeit, Raum und Art nicht bestimmt. Es muß also ein neues Organ des Bundes, damit eine neue Präcisirung dieser Rechte und Pflichten erst durch freie Vereinbarung wieder geschaffen werden.

Danach wird der Ausgang hauptsächlich von dem guten Willen der Regierungen abhängen, die sich Preußen enger angeschlossen, ob sie selbst geneigt sind, und mit Eifer dafür einstehen, in dem weitern deutschen Bund nur als ein Reich,

daher nur durch Preußen vertreten zu sein. Das nun aber ist nach den vorliegenden Aktenstücken nicht sehr wahrscheinlich. Sie sind schon nicht geneigt, im engeren Bundesstaate die ausschließliche Exekutivgewalt Preußen zu überlassen, wie viel weniger in dem weiteren Bundesstaate die Vertretung.

Wird aber dieses nicht zugestanden, würde Preußen zuletzt doch dahin gedrängt, in dem weitern deutschen Bund nur eine Collegialstimme zu führen; nun dann hätte es für den engeren Bundesstaat alle die Einbußen gemacht, die der Herr Antragsteller so beredt geschildert, die Einbuße seiner Initiative und seines Veto bei der Gesetzgebung, der Selbstständigkeit seines Staatshaushaltes, dagegen das, was der Herr Antragsteller als Aequivalent gegenüberstellt, die oberste Exekutivgewalt für ganz Deutschland hätte es in der That nicht erreicht, diese zerflösse durch den hinzutretenden deutschen Bund wieder in Schein. Der Art. 72 der entworfenen deutschen Reichsverfassung könnte wirklich jener neulich erwähnte tricolore Thaler sein, der bei genauerer Besichtigung sich als unächte Münze erfindet.

Es sind auch vielleicht noch Ausgleichungen möglich, mehr oder minder ermäßigend. Bis jetzt aber liegen für das Verhältniß des weitern Staatenbundes — nachdem Oesterreich die beabsichtigte Union abgelehnt — noch keine Stipulationen mit den andern Regierungen vor. Diese Lebensfrage ist also noch völlig von zukünftigen Unterhandlungen abhängig. Es werden die Unterhandlungen gewiß mit Umsicht gepflogen werden; aber auch der umsichtigste Staatsmann, wie leicht kann er hier etwas vergeben, zumal da er mit zwei ganz verschiedenen Contrahenten unterhandelt, mit dem Reichstag die Verfassung des Bundesstaates, mit Oesterreich und seinen Genossen den Staatenbund. Wie leicht kann er dem Reichstag Zugeständnisse für den Bundesstaat machen, in Aussicht auf eine Stellung im Staatenbund, die er dann doch nicht erreicht, wie leicht kann er hier freiwillig nachgeben, und zugleich dort durch die Macht der europäischen Verträge zum Nachgeben gezwungen werden.

Das ist die gegenwärtige staatsrechtliche Lage Preußens in der deutschen Sache! und bei dieser Lage sollen die Kammern **carta bianca** ausstellen für jede mit dem Reichstag zu vereinbarende Reichsverfassung. Sie sollen die Garantie übernehmen, daß die Dreikönigs-Verfassung mit vielen oder mit wenigen Staaten zur vollen Ausführung komme, gleichviel welches Preußens Stellung im weitern Bunde sein werde. Es könnte dahin kommen, daß das Zustimmungsrecht der Kammern die letzte Schutzwehr für die Existenz des Staats Preußen, für die Existenz der Großmacht Preußen wäre, und diese Schutzwehr soll sofort abgetragen werden!

Es ist aber heute von dem Herrn Antragsteller als eine moralische Nöthigung für seinen Antrag ausgesprochen worden, daß wer dagegen stimme, dadurch die bisherige deutsche Politik des Ministeriums mißbillige. Ich erkläre für mich und bin von mehreren, welche neulich mit mir die motivirte Tagesordnung einbrachten, ermächtigt zu erklären, daß wir diese Politik billigen und stützen, und dennoch unmöglich für den Antrag stimmen können. Ein auf die Zukunft wirkender Verzicht auf verfassungsmäßige Rechte geht weit über den Kreis eines Vertrauensvotums für ein bestehendes Ministerium hinaus, und es ist etwas Ungewöhnliches, ihn als ein solches zu charakterisiren. Dazu haben wir unsere Billigung seiner Politik schon durch jene Tagesordnung selbst kund gegeben. Es wird nun freilich

heute entgegnet, daß eine solche Kundgebung vergeblich sei, wenn wir dem Ministerium nicht zugleich das reale Mittel gewähren, seine Politik weiter zu führen, und das sei eben der gegenwärtige Antrag. Dem ist nicht so.

Daß die Regierung, deßhalb weil sie ein neues Wahlgesetz für den Reichstag gegeben, der Zustimmung der preußischen Kammern für die Reichsverfassung bedürfe, ist schwer evident zu stellen, ist auch von der Regierung selbst nicht so angesehen worden. Der Art. 111 spricht schlechthin von „der für Deutschland festzustellenden Verfassung" und gar nicht von dem Organ, durch das sie festgestellt werden soll. Nun soll gerne zugestanden werden, daß nach der geschichtlichen Entstehung und Absicht des Artikels nur eine mit der deutschen Volksvertretung zu vereinbarende nicht aber eine oktroyirte verstanden werden dürfe, aber es würde weit gehen, eine bestimmte Wahl und Zusammensetzung dieser Volksvertretung als durch den Artikel garantirt anzunehmen. Dagegen ist es richtig, daß eine nur mit mehreren deutschen Staaten abgeschlossene Verfassung nicht unter den Art. 111 fällt und das allein ist auch in den Motiven des Antrages hervorgehoben. Allein auf eine solche den Artikel auszudehnen, ist auch nicht gerade ein nöthigender Grund. Man sagt, wenn dreißig Kammern ihre Zustimmung nachträglich geben sollen, so kann keine Verfassung zu Stande kommen. Aber Zustimmung ist nicht Revision, und die preußischen, bayrischen und sächsischen Kammern sind nicht dasselbe mit dreißig Kammern; kommt die Verfassung in den großen Staaten zu Stande, so hängt es thatsächlich von den kleinen nicht mehr ab, ob sie beitreten wollen. Haben doch in Amerika die sämmtlichen legislativen Gewalten sämmtlicher Staaten die nachträgliche Zustimmung gegeben, und die Verfassung ist zu Stande gekommen. Ueber dem allem aber weigern wir uns ja gar nicht, der Regierung im Voraus die Zustimmung zu der von ihr vorgeschlagenen Verfassung zu ertheilen, nur können wir sie nicht, wie der Antrag lautet, für jede Verfassung, wie sie ausfallen möge ertheilen. Auch die sächsischen Kammern werden nach S. 78 der Aktenstücke noch vor dem Reichstag um ihre Zustimmung gefragt werden, weil diese nach §. 2 der sächsischen Verfassung für jede Veräußerung von Kronrechten erforderlich ist. Aber es wird ohne Zweifel ihre Zustimmung gefordert und gegeben werden für die Veräußerung soweit sie der Entwurf enthält, nicht für eine noch weiter gehende, die etwa der Reichstag beschließen möchte, und die preußischen Kammern sollen nach dem Antrag Camphausen in jede Schmälerung preußischer Souverainitätsrechte im Voraus willigen. Hätte der Herr Antragsteller irgend eine materielle Einschränkung in seinen Antrag aufgenommen! Aber er hat denselben gar nicht auf den Entwurf der Regierung, sondern nur auf den von ihr beabsichtigten Reichstag gerichtet, nicht auf den Inhalt der Verfassung, den wir kennen, sondern nur auf das Organ ihrer künftigen Festsetzung, das wir nicht kennen.

Ich bin nicht der Champion für den Dreikönigs-Entwurf. Ich habe in einer verbreiteten Schrift*) die Gebrechen und Gefahren desselben darzulegen unternommen. Aber diese Gebrechen kommen zum großen Theil aus der Basis, auf welche die Märzkatastrophe uns gestellt hat und die schwer zu beseitigen ist, und ich bin

---

*) „Die deutsche Reichsverfassung nach den Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung und nach dem Entwurf der drei königlichen Regierungen beleuchtet."

nicht gesonnen, auf indirektem Wege zu vereiteln, was auf direktem zu bekämpfen mir versagt ist.

Die preußische Regierung hat das Frankfurter Verfassungswerk in Trümmer gehen lassen, sie hat wiederholt und feierlich Verheißungen gegeben, am 18. März, in der Note vom Januar, in der Proklamation nach Auflösung der Kammer. Sie hat eine Verbindlichkeit der deutschen Nation gegenüber übernommen, und an ihr darf es nicht liegen, daß sie nicht erfüllt werde. Es kann keiner unter uns der Regierung eine Politik anrathen, an der der leiseste sittliche Makel haftet. Darum der Würfel ist gefallen! Sie kann und darf von dem Werke nicht zurücktreten. Aber warum soll sie sich nicht dieselbe freie Stellung zu demselben bewahren wie die andern Staaten? Während diese Vorbehalte auf Vorbehalte thürmen, soll sie natürliche Rechte und Sicherungen aufgeben. Ein großer Geschichtschreiber sagt von Spartakus, der vor der Schlacht sein Pferd erstach, um sich den Rückzug unmöglich zu machen, das sei die Tapferkeit eines Gladiators aber nicht eines Feldherrn.

Der ganze Bundesstaat, wie er hier unternommen wird, ist seinem Ursprung nach ein doktrinäres Programm. Ein Bundesstaat dieser Art hat nie in der Geschichte existirt. Der nordamerikanische Bundesstaat ist republikanisch im Gesammtstaat, republikanisch in den Einzelstaaten, das frühere deutsche Reich war monarchisch im Gesammtstaat, monarchisch in den Einzelstaaten, darum waren nur die Fürsten Mitglieder des Reichstages. Nun soll ein constitutioneller Bundesstaat gegründet werden, in welchem ein deutscher König mit einem deutschen Parlament, und zugleich auch wieder ein preußischer-bayrischer-sächsischer König mit einem preußischen-bayrischen-sächsischen Parlament besteht. Ob das ausgeführt werden kann, ist noch problematisch. Doch es ist die Losung der Natiou geworden. Der Versuch muß gemacht werden und Preußen muß ihn machen. Aber wenn Preußen nach Pflicht und Nothwendigkeit die Vollstreckung eines doctrinären Programms übernimmt, so möge es wenigstens wohl auf seiner Hut sein, daß es der großen Realität Europa's gegenüber mit Ehren bestehe. Schon einmal seit den Märztagen gab Preußen seine Macht zur Vollstreckung eines doctrinären Programms und der unausbleibliche Ausgang war ein tief beklagenswerther. Es giebt Dinge, für welche es unendlich leichter ist, glänzende Siege auf parlamentarischem Gebiete zu erringen als auf militairischem oder diplomatischem Gebiete.

Endlich ist die Anschuldigung gegen uns erhoben, daß wir uns dem Antrag nur deshalb widersetzen, weil wir der Freiheitsentwickelung entgegen sind, welche sich an die deutsche Verfassungssache knüpft, weil wir das constitutionelle System — das wahre wie das falsche — nicht wollen. Ich nehme die Anschuldigung auf und ich gebe sie zurück. Ob wir ächte Institutionen der Freiheit und ob wir richtig bemessene Rechte der Kammern bekämpfen oder erstreben, daß muß bei jedem von uns sein öffentliches Leben bisher und für die Folge zeigen. Das aber habe ich kein Hehl, ich bin gegen jenes constitutionelle System, das unsere Anschuldiger zu vertreten scheinen, gegen das System, nach welchem zwar die Monarchie stehen bleiben aber das Scepter der Gewalt vom König auf das Parlament und seine beredten Führer übergehen soll, nach welchem der König sich mit einem volksthümlichen Ministerium umgeben soll, das vor dem Wind der Majorität sich dreimal neigt, statt dreimal sein „Niemals“ zu rufen. Ich läugne es nicht, es ist das mit

der Schlüssel zu der Stellung der Parteien. Denn jenes System ist zum großen Theil die Signatur der deutschen Bewegung auch in ihren edleren Vertretern. Dem aber widersteht das alte Königthum Preußens, dieser Felsen von Erz. Es wird nnd soll ein constitutionell-eingeschränktes Königthum, es wird immermehr ein solches Scheinkönigthum werden, und auf preußischem Boden ist dem nicht beizukommen, selbst zur Erde gestreckt, schöpft es aus der vaterländischen Erde nur neue Kräfte, und steht doppelt mächtig wieder auf. Das hat die letzte Erfahrung bestätigt. Darum will man den Kampf auf neutralem deutschen Gebiet, um den Riesen in der Luft zu erdrücken. Wir sind nicht gleichgültig dagegen, daß die deutsche Nation nach Einigung und nach einer einheitlichen Gewalt schmachtet. In Hamburg muß Preußen sich als Partei Genugthuung nehmen, statt sie von einer deutschen Obrigkeit zu erhalten, in Sachsen, Baden, Pfalz unterlag der Aufruhr Preußen, als Bundesgenossen des Fürsten, statt daß eine geheiligte Autorität Deutschlands, die alle Fürsten und alle Völker als ihre erkennen, ihn niedergeschlageu hätte. Wen möchte hier nicht nach Hülfe verlangen? Ich bin groß gezogen an dem Mark deutscher Bildung und Wissenschaft, und ich sollte kein Herz haben für ein Reich deutscher Nation, den lebendigen Leib deutschen Geistes? Darum liegt die Sache einfach: Man gebe uns eine deutsche Verfassung, in welcher Preußens Königsmacht hinreichend gewahrt bleibt, und es soll uns an Eifer für sie keiner überbieten, wo nicht, nicht! Das ist nicht blos preußischer, es ist deutscher Patriotismus, daß wir das erhalten wollen, was Deutschlands Hort und Rettung ist. Was anders aber war in diesen gefahrvollen Zeiten Deutschlands Hort und Rettung als Preußens mächtiger König an der Spitze seines mächtigen Volkes? Darum verschließen wir uns nicht der deutschen Bewegung, weil wir uns einem Gedanken von ewiger Wahrheit und Größe, weil wir uns unserm eignen innersten Selbst nicht verschließen können. Aber wir wollen uns von der deutschen Bewegung nicht fortreißen lassen, sondern sie beherrschen, damit sie nicht wie ein ungedämmter Strom die Hütten unsres Friedens und die Burgen unsrer Macht zertrümmere, um selbst in einem Chaos zu enden.

III.

Die Kopfzahlwahlen und das oktroyirte Wahlgesetz.

(34. Sitzung der ersten Kammer am 7. September 1849).

Die zweite Kammer, die aus dem Kopfzahlwahlgesetz vom 6. December 1848 hervorging, war am 26. April 1849 aufgelöst, und am 30. Mai von der Regierung ein anderes Wahlgesetz (das gegenwärtig geltende der drei Vermögens-Klassen) oktroyirt worden, der Form nach unter Berufung auf Art. 105 der preußischen Verfassung, der so lautet: „Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.“ Dieses neue Wahlgesetz lag deshalb nunmehr der ersten Kammer zur Genehmigung vor, und am Beginn der Diskussion ging ein geschriebener

Verbesserungs-Antrag (von der äußersten Linken) ein. „Die Kammer wolle erklären, daß sie sich nicht in der Lage befindet über die Genehmigung der beiden Verordnungen vom 30. Mai d. J. einen Beschluß mit rechtsgültiger Wirkung fassen zu können." Obwohl der Antrag nicht die erforderliche Unterstützung fand, wurde doch die Ansicht, aus der er hervorging, von seinen Urhebern vertreten. Dagegen ist die nachfolgende Rede gerichtet. Das Wahlgesetz erhielt die Genehmigung der Kammer mit sehr überwiegender Majorität.

Meine Herren! Es ist etwas Unerhörtes in der Geschichte der Parlamente, daß eine Kammer einem der wichtigsten Akte der Regierung gegenüber, einem der wichtigsten Akte der Legislation gegenüber, ihre Neutralität erklären sollte, wie von einer Seite beantragt worden ist, daß eine Kammer sagt, wir klagen das Ministerium nicht an, aber wir entlasten es auch nicht von seiner Verantwortung, wir geben solchem Gesetz nicht die Zustimmung, wollen aber auch seinen Lauf nicht gehemmt wissen. Man hat es dem mit Unrecht jetzt so herabgewürdigten deutschen Bundestag mit vollem Rechte zum Vorwurf gemacht, daß er bei den wichtigsten Angelegenheiten Deutschlands sich als in der Lage erklärt hat, sich nicht einmischen zu dürfen; und eine Kammer, deren Kompetenz in keiner Weise zweifelhaft ist, sollte ihrer Verpflichtung, eine Entscheidung zu geben, sich entziehen? Es ist von jener Seite dem Kommissions-Berichte Mangel an Logik vorgeworfen worden, weil er sage: es liegt eine Verfassungs-Verletzung vor, aber es spricht für sie eine politische Nothwendigkeit, und deshalb erkennen wir den Akt als legal an. Nun, ich frage, ob das etwa größere logische Konsequenz ist, wenn dort gesagt wird: die Verfassung ist verletzt und eine politische Nothwendigkeit ist auch nicht da, und dennoch wollen wir uns dem Akt nicht widersetzen. Wir geben zu, daß es die Revolution ist, auf deren Boden wir uns bei diesem Akte befinden; aber dieser Akt ist nicht, wie jener Redner behauptet, ein Schritt zur Revolution, sondern ein Schritt von der Revolution weg. Wir geben zu, es lastet eine Schuld auf diesem Erlasse vom 30. Mai, aber die Schuld ist nicht auf Seite derjenigen die das Gesetz erlassen haben, sondern auf Seite derjenigen, welche die Kopfzahlwahl errungen und behauptet haben. Wir geben zu, unser Standpunkt bei der Beurtheilung ist der einer höheren Gerechtigkeit, als der gewöhnliche Rechtsboden, der sich blos an das Aeußerliche des geschriebenen Gesetzes hält. Das preußische Volk kann nimmermehr um deshalb seines Rechtes auf einheitliche gegliederte Existenz verlustig gegangen sein, weil die Dezember-Gesetze es in seine Atome pulverisiren. Nicht um Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit handelt es sich, wie der geehrte Redner vor mir sprach, sondern es handelt sich um die Nothwendigkeit, die er selbst in den Vordergrund gestellt hat, und es handelt sich um Vernunft und Gerechtigkeit. Es ist nicht eine Forderung der Vernunft und der Gerechtigkeit, welche die Kopfzahlwahlen erheischt, im Gegentheil, es ist das eine Forderung der Unvernunft und der Ungerechtigkeit. Es ist eine unerträgliche Tyrannei, daß die gebildete und besitzende Klasse der Mehrzahl der Besitzlosen Preis gegeben werden soll. Es ist ein unerträglicher Zustand des Vaterlandes, daß die gesetzgebende Gewalt ihrem Schwerpunkt nach in die Hände gegeben werden soll, welche nicht geeignet sind, das Wohl des Vaterlandes zu fördern. Es ist ein Wahlgesetz nicht zu ertragen, das, um das sogenannte Volk reden zu lassen, der eigentlichen Nation den Mund schließt. (Bravo!) Ja, dem ganzen Gedanken nach ist die Kopf-

zahlwahl unzuläſſig, denn ihr innerſter Gedanke iſt es, das als blos perſönliches Recht zu betrachten, was in Wahrheit ein öffentlicher Beruf iſt, und blos den Maßſtab der Berechtigung anzulegen, wo der Maßſtab der öffentlichen Anforderung und vor allem der Maßſtab angelegt werden müßte, daß der nicht das Urrecht des Wählers anſprechen darf, der nicht im Stande iſt, die Urpflicht des Wählers zu erfüllen.

Es kam indeſſen der Kommiſſion nicht in den Sinn, jene bedenkliche Lehre an die Spitze zu ſtellen, daß das öffentliche Wohl jede Maßregel rechtfertige; es gewiſſermaßen als Grundſatz zu verkünden, daß die Regierung bei politiſcher Nothwendigkeit ſich über poſitives Recht und Verfaſſung hinwegſetzen könne. Die Kommiſſion hat nur aus den ganz beſonderen und eigenthümlichen Umſtänden den Erlaß gerechtfertigt.

Es iſt vor Allem, wie ſchon der Herr Berichterſtatter mit gewohnter Meiſterſchaft hervorgehoben hat, der Umſtand, daß das Wahlgeſetz vom 6. December ſelbſt noch keine im Leben ſtehende Inſtitution iſt. Wohl iſt nach demſelben ſchon dreimal gewählt worden, aber es war in der That keine legislative Verſammlung zu Stande gekommen, die ſich hätte behaupten können, oder deren Geſetze für die Dauer gegolten hätten. Nach deutſchem Rechte iſt es bekanntlich das Kriterium für die Lebensfähigkeit, daß das neugeborene Kind die vier Wände beſchrieen habe. Die aus der Kopfzahlwahl hervorgegangenen Verſammlungen haben nun allerdings die vier Wände beſchrieen, ſie ſind aber trotzdem nicht lebensfähig geweſen. (Heiterkeit.) Bis jetzt ſtand daher das Wahlgeſetz nur auf dem Papier. Es war ein bloßer Vorſatz, der nicht zur Wirklichkeit geworden iſt, aber auch in der That nicht zur Wirklichkeit werden konnte. Die Garantie der Arbeit und die Kopfzahlwahl, dieſe beiden Lieblings-Ideen des Jahres 1848, können wohl Beſtandtheile einer Verfaſſungsurkunde, aber niemals Beſtandtheile einer Verfaſſung ſelbſt werden, weil ſie niemals Beſtand haben können. Man befand ſich mit der Garantie der Arbeit in Frankreich in derſelben Lage, wie ein Mann, der einem erkrankten Kinde, um es zu beruhigen, Mond und Sterne verſprach. Bei der richtigſten Pädagogik wird er dennoch das Verſprechen nicht halten. Nicht viel anders iſt es auch mit dem Kopfzahlwahlſyſtem. Die Behauptung, daß die beiden Verſammlungen aufgelöſt werden mußten, war vorzugsweiſe ein Gegenſtand des Angriffes. Auch ich will den Schleier von dem Bild der erſten Nationalverſammlung Preußens nicht lüften. Ich glaube auch darüber hinweggehen zu können, weil das Land ſelbſt, weil dieſe Kammern ſelbſt bereits darüber geſprochen haben. Denn die Anerkennung der Verfaſſung vom 5. Dezember, welche die Kammern, welche das ganze Land erklärten, ſetzt ja voraus, daß jene Kammer mit Recht aufgelöſt worden iſt. Wäre das nicht der Fall, ſo wäre die Regierung nicht ermächtigt geweſen, ohne ſie die Verfaſſung zu erlaſſen. Was aber die zweite Kammer erlangt, die zuletzt aufgelöſt wurde, ſo will ich nur hervorheben, daß eine Kammer, welche Geſetze, die man als die Schutzwehr gegen die Anarchie betrachtet, wie das Plakatgeſetz, entſchieden ablehnte, eine Kammer, welche erklärte, daß die zu Frankfurt gegebene Reichsverfaſſung für Preußen von ſelbſt und unmittelbar verbindlich ſei, und damit die Autorität des Königs und die Selbſtſtändigkeit des preußiſchen Staates aufhob, daß, ſage ich, mit einer ſolchen Kammer unmöglich fortregiert werden konnte. Sollte nun die Regierung zum drittenmale mit dieſem Wahlgeſetz es verſuchen? ſollte ſie

nochmals alle Arbeit, Kraft und Zeit des Landes in Anspruch nehmen, die ein Wahlakt erfordert? sollte sie es aufs neue in die Spannung des Wahlkampfes setzen, bei der sicheren Voraussicht, daß es doch zu keinem Erfolg führt? sollte sich die Regierung in eine mechanische Loyalität hüllen und sagen: wir lassen die neuen Kammern immerfort nach dem bestehenden Wahlgesetz wählen und lösen sie eben so nach dem Gesetz wieder auf, wenn sie dem Zwecke nicht entsprechend sind, ins Unendliche; oder sollte sie in loyaler Weise, wie jener Redner wohl meint, der Majorität weichen und der äußersten Demokratie die Zügel der Regierung in die Hand geben, und so König und Land preisgeben?

Es ist aber noch ein anderer Umstand. Die Regierung hat nicht allein nach ihrem eigenen Ermessen gehandelt; sie hat gehandelt auf einen Nothschrei des Landes. Alle diejenigen, welche man als Kern der Bevölkerung ansehen muß, haben danach geschmachtet, daß ein anderes Wahlgesetz gegeben werde. Wenn man Minoritätswahlen dagegen anführt, so muß ich einmal diese Thatsache selbst in Zweifel ziehen; sie ist bis jetzt statistisch nicht konstatirt. Gesetzt aber, sie wäre es, geht denn daraus ein sicherer Schluß hervor auf Ablehnung des Landes? Ich z. B. habe nicht mitgewählt und glaube nicht, daß jener geehrte Redner mich deshalb zu den Demokraten zählen wird, noch weit mehr Leute aber, als durch eine Badereise, werden durch die Aerndte oder vielleicht durch den Ueberdruß selbst an dem erfolglosen Wahlgeschäft abgehalten worden sein. (Bravo!)

Ich lege aber gar nicht den arithmetischen Maßstab hierbei an; ich frage nicht, ob so und so viel Menschen das neue Wahlgesetz loben oder tadeln, ich lege den Maßstab an, ob das einheitliche preußische Volk, das einheitliche Volk, welches die Schlachten des Landes schlug, das einheitliche Volk, welches im November zu seinem König stand, welches die octroyirte Verfassung billigte, ob dieses Volk die Beseitigung des früheren Wahlgesetzes wollte, und darauf kann man, glaube ich, ohne allen Anstand mit Ja antworten.

Die Gesichtsmiene eines Menschen ist das sicherste Kennzeichen von Gesundheit und Krankheit. Es giebt auch eine Physiognomie des Volkes. Sehen wir auf Handel und Wandel, auf die geistigen Bestrebungen, auf das Vertrauen im In- und Auslande seit Erlassung des Wahlgesetzes, so glaube ich, kann man sagen, die Physiognomie des preußischen Volkes ist seitdem nicht krankhaft verzerrt, sie ist ruhig und heiter, wie die Miene eines Genesenden.

Die Schwierigkeit des Einwandes entgeht mir nicht, daß wir uns gewissermaßen in einem fehlerhaften Zirkel bewegen, indem man sagt, die zweite Kammer muß ihre Genehmigung geben zu einem octroyirten Wahlgesetz, welches sie selbst in das Dasein gerufen hat. Aber diesem fehlerhaften Kreise stelle ich einen anderen gegenüber, nämlich eben diese Kammer, welche aus jenem ganz falschen Wahlgesetz hervorging, hätte ihre Zustimmung zu der Abänderung desselben geben müssen. Man ist auf der einen wie auf der andern Seite im Zirkel, und es bedurfte eines durchgreifenden Aktes, der aus demselben herausriß.

Für die juristische Haltbarkeit kann man vor Allem den Wortlaut der Gesetze in Anspruch nehmen; will man einmal die äußerliche juristische Auffassung allein geltend machen, nun denn, so kann die Regierung Gleiches mit Gleichem erwiedern. Der Artikel 67 der Verfassungs-Urkunde erwähnt mit keiner Sylbe die Art der Wahlen, er spricht allein vom Wahlrecht; und die Anmerkung zu demsel-

den, welche die Wahl nach Klassen als Gegensatz gegen die Bestimmung der Verfassung bezeichnet, bezieht sich blos auf die Wahl der Abgeordneten nach Klassen, nicht aber auf die der Wahlmänner nach Klassen. Eben so möchte ich den finden, der im Art 105 nach seinem Wortlaute nachwiese, daß er verschiedene Arten von Gesetzen unterscheide und etwa das Wahlgesetz aus seinem Bereich ausschließe. Wir wollen eine legale Auslegung und wünschen nicht, daß blos auf den Wortlaut der Verfassung sich die Regierung stütze, aber jenem blos formalen Standpunkt gegenüber kann immerhin derselbe geltend gemacht werden. Sodann aber ist es von großem Gewicht, daß die Kammer, welche von keinem der beiden Wahlgesetze herrührt, daß diese erste Kammer dem Erlaß die Anerkennung gewährt. Sie hat hier eine Art schiedsrichterlicher Stellung, und ihr Ausspruch ist entscheidend. Endlich können wir mit Sicherheit rechnen, daß die Macht der Thatsache, und die innere Nothwendigkeit, daß die Forderung der Gerechtigkeit und ihre Anerkennung im Bewußtsein des Volkes der Beseitigung des früheren Wahlgesetzes in unserem öffentlichen Zustande die Sanction ertheilen und sie gegen jede künftige Anfechtung sicher stellen wird.

Es ist keineswegs unsere Ueberzeugung, daß die Zugeständnisse des März, so weit sie politisch tadelnswerth sind, um deswillen auch rechtlich unverbindlich seien. Solches müssen wir von uns weisen. Aber das können wir fordern, daß nicht blos die tadelnswerthen, sondern auch die löblichen Zugeständnisse erfüllt werden. Die Zusicherung der breitesten Grundlage ist nun wahrlich genugsam erfüllt, auch noch in dem neuen Wahlgesetze, durch das allgemeine Stimmrecht. Dagegen die gleichzeitige Zusicherung einer Vertretung aller Interessen ist bis dahin, ist selbst nach diesem Wahlgesetze, noch nicht erfüllt. Dann aber ist unter den Zusicherungen des März eine, die älteste, die am freiesten gegebene und die an Dignität allen anderen vorausgeht, das ist die Zusicherung, daß Preußen ein constitutioneller Staat werden soll, mit dieser Zusicherung aber gerade ist das frühere Wahlgesetz unverträglich. Zur constitutionellen Monarchie gehört eine innere Nothwendigkeit und Gesetzmäßigkeit, eine Stetigkeit der öffentlichen Zustände. Damit ist jedes arbitraire Gouvernement von oben ausgeschlossen, es ist aber nicht minder damit auch jenes beständige Umwälzungsstreben von unten ausgeschlossen, das in den Kopfzahlenwahlen gründete. Es gehört zur constitutionellen Monarchie, daß der Wille des Königs und der Wille der Volksvertretung, jeder selbstständig und gesichert, gegenseitig ineinander eingehen und sich in Einklang setzen. Das ist unmöglich bei einer solchen Kammer, wie sie aus dem früheren Wahlgesetz hervorging, welche den Vernichtungskampf gegen die Monarchie führt, die nie in den Willen der Krone einging, und in deren Willen die Krone nie eingehen konnte. Das aufgehobene Wahlgesetz war darum das absolute Hinderniß der Realisirung der ersten und höchsten Zusicherung des März. (Es folgt hier noch eine Ausführung über einen speciellen Abänderungsantrag).

IV.

Die Aufhebung der Fideikommisse.

(42. Sitzung der ersten Kammer vom 22. September 1849.)

Die Reden Nr. IV. bis Nr. IX. beziehen sich auf die Revision der preußischen Verfassung vom 5. Dezember 1848. Der Artikel 38 dieser Verfassung lautet: „Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden." Dagegen ging der von Graf Itzenplitz und Genossen (darunter auch mir) gestellte Abänderunngs-Antrag dahin, in beiden Sätzen das wegzulassen, was sich auf die Familien-Fideikommisse bezieht, sohin sie nur für Lehen gelten zu lassen. Der Antrag fiel, eben so die minder weit gehenden Anträge, die blos die bestehenden Fideikommisse erhalten wollten. Der Artikel blieb unverändert. Auch die königliche Botschaft vom Januar 1850 fand bezüglich der Fideikommisse nicht die Annahme. Dagegen beschloß das Parlament zu Erfurt, den Artikel der deutschen Grundrechte, der die Unzulässigkeit der Familien-Fideikommisse ausspricht, zu streichen.

Meine Herren! Ich spreche für den Verbesserungs-Antrag des Grafen Itzenplitz. Wenn die Aufhebung der Fideikommisse wirklich erfolgen sollte, so wäre dafür jedenfalls nicht der Ort in der Verfassung und nicht in dem Titel „von den Rechten der Preußen." Will man diese Aufhebung unter dem Gesichtspunkte der individuellen Freiheit und Berechtigung auffassen, indem man sich darauf beruft, daß der Gutserbe dadurch die freie Verfügung erhält, so hat dies auch seine Kehrseite. Es könnten dann Gegner dieses Grundrechts es etwa auch so formuliren: jeder Preuße hat das Recht, über sein Vermögen, zur Sicherung seiner Nachkommenschaft, nicht verfügen zu dürfen. Jeder Preuße hat das Recht, daß ihm seine wohlerworbene Fideikommißanwartschaft genommen werden kann. Will man sie auffassen unter dem Gesichtspunkte der volkswirthschaftlichen Wohlfahrt, so gehört das eben nicht in die Verfassung. Man könnte eben so gut die Freiheit des Handels, oder umgekehrt die Zusicherung von Schutzzöllen in die Verfassung stellen als die Beseitigung der Fideikommisse aus national-ökonomischen Gründen. Blos die Verfassung von 1789 durfte mit Recht die Fideikommisse unter die Menschenrechte aufnehmen. Damals galt die Zerstörung der ganzen französischen Geschichte bis auf 1789 als das Menschenrecht und zu dieser gehörten allerdings auch die Fideikommisse.

Ich muß aber in der Sache selbst mich gegen die Aufhebung erklären; nicht, daß ich die Fideikommisse konserviren wollte als einen Rest der Vergangenheit, ich werde mich deshalb auch auf alle jene Argumente von der Unzulässigkeit des Eingriffs in Privatrechte, so wohl begründet sie sind, nicht einlassen, sondern ich möchte sie konserviren als Institute, die in verbesserter Gestalt den Grund und Anfang geben sollten zu einer künftigen Rechtsbildung für alle Klassen. Der Hauptbeweggrund für die Aufhebung der Fideikommisse ist der, daß sie der ganzen Konsequenz der Richtung zuwiderlaufen, durch welche unsere neuere Volkswirthschaft und die auf sie gegründete Gesetzgebung bestimmt sind. Das ist der Ausspruch des Ausschusses. Dies hat eben so auch ein bedeutender Lehrer der National-Oekonomie, der heute auf diesem Platze gesprochen hat, geltend gemacht.

Ich muß die Richtigkeit dieser national-ökonomischen Richtung in Abrede

stellen, der Richtung, welche darauf ausgeht, eine absolute Freiheit der Verfügung und Bewerbung in allen Verhältnissen zu schaffen. Dieses Prinzip ist, auf alle Zweige der Volkswirthschaft in dieser Unbegränztheit, ich betone in dieser Unbegränztheit, angewandt, vom Uebel. Die Klagen z. B. über die Folgen der Gewerbefreiheit werden von Tag zu Tag lauter. Es ist aber am meisten vom Uebel, wenn man dies Prinzip überträgt auf das Gebiet des Grundbesitzes, denn wenn man den Grundbesitz zu einer rollenden Waare macht, so ist das nicht anders, als wenn man in einem Leibe dem Knochenbau die Flüssigkeit des Blutes geben wollte. Die Erwartungen, welche man gehegt hat, sind fast überall nicht erfüllt worden. Man erwartete, daß dadurch die möglichst meisten Menschen Grundbesitz erlangen würden. Es geschah das Gegentheil. Fast in allen Ländern, wo man die alte Gebundenheit abschaffte, war der Erfolg der: daß sich der Grundbesitz neben unenendlicher Parzellirung in den Händen weniger großer Besitzer ansammelte. Es ist dies ein Gegensatz der Zustände von Frankreich und England. Dieser Erfolg ist aber in der Natur der Sache begründet. Der kleinere Besitzer erliegt der Macht des größeren Kapitalisten, wenn er auf freien Kampfplatz mit ihm tritt, ohne daß die Gesetze ihm eine Schanze gewähren.

Es ist überhaupt etwas Eigenes um die Freiheiten der Jetztzeit. Unter der Glaubensfreiheit verstehen Viele, keinen Glauben zu haben, sondern nur Vernunft, und die errungene Eigenthums-Freiheit hat dahin geführt, daß ein großer Theil unserer ländlichen Bevölkerung wirklich frei von allem Eigenthum geworden ist.

Als Bestätigung für meine Ansicht berufe ich mich auf eine mächtige Thatsache, nämlich auf die Existenz des Kommnnismus und Sozialismus. So verwerflich diese Lehren sind, so haben sie doch, wie jeder Irrthum, eine wahre Veranlassung, und die wahre Veranlassung derselben ist keine andere, als die Wirkung des jetzt herrschenden sogenannten liberalen Systems der National-Oekonomie. Die verschiedenen Stifter jener Lehren, so sehr sie von einander abweichen, stimmen doch darin überein, daß sie alle denselben Ausgangspunkt nehmen, nämlich das Elend, welches die freie Konkurrenz in allen Sphären hervorgerufen hat. Eine solche thatsächliche schwere Anklage des bestehenden Systems dürfte doch zu einiger Aufmerksamkeit auffordern. Man wird gegen die freie Konkurrenz durch die Association zu schützen suchen, gewiß mit Recht, aber auch das wird nicht ausreichen. Man wird deshalb, wenn man nicht in die Konsequenz des Fortschrittes zum Soziallismus gerissen werden will, nicht znr Abhülfe von dieser Seite her greifen kann und darf, zu einer anderen Abhülfe greifen müssen, nämlich dazu, in irgend einer Weise wieder feste Bande und Gliederungen zu legen, damit nicht der maß- und schrankenlose Vermögens-Verkehr gewissermaßen in sich selbst zerschelle. Nun besteht an den Fideikommissen ein Halt solcher Art; mögen sie auch mannigfaltiger Umwandlung bedürftig sein, warum sollen sie abgeschafft werden?

Die meisten meiner Vorredner haben die Fideikommisse nur aufgefaßt von der Seite der Untheilbarkeit; sie sind aber auch besonders aufzufassen von Seiten der Unveräußerlichkeit in der Familie. Die Unveräußerlichkeit in der Familie ist ein Gedanke von ewiger Wahrheit, er liegt gerade den tiefsinnigsten Gesetzgebungen unter, so der mosaischen Gesetzgebung, die ihn in direkter und absoluter Weise herstellt, so der ganzen germanischen Rechtsbildung, die ihn in mannigfachen Formen anstrebt, so auch der englischen, wenn auch dieser nicht durch Gesetz, so doch durch

Herkommen und Sitte. Der letzte Ueberrest dieses germanischen Gedankens bei uns sind die Fideikommisse, und diese sollten geopfert werden den Grundsätzen des römischen Rechts und der französischen Revolution, und gerade jetzt, wo man das Banner deutscher Nationaiität so hoch emporträgt?

Daß die Fideikommisse der Kultur nicht hinderlich sind, ist schon von mehreren Rednern hier dargelegt worden; ich habe eigentlich einen Beweis, ja nur eine Behauptung dessen von der anderen Seite gar nicht gehört. Selbst der gelehrte National-Oekonom hat eingestanden, daß sich darüber nichts Sicheres ermitteln lasse, und hat als thatsächlichen Beweis nur einen Zustand Englands vor siebenzig Jahren angeführt, der, so viel ich unterrichtet bin, gegenwärtig durchaus nicht mehr besteht. Rationell müßte man eher für Förderlichkeit der Fideikommisse sich entscheiden. Sie gewähren den Vortheil des Betriebes im Großen. Und wenn man jetzt von einer Seite, auch mit Unrecht, im Gebiete der Industrie die kleinen Gewerbe zerstören will zur Förderung der Fabriken, so ist es auf dem Gebiete der Landwirthschaft gewiß eben so irrig, wenn man hier umgekehrt darauf ausgeht, nur den kleinen Besitz zu begünstigen und den Betrieb im Großen zu zerstören. Sie gewähren überdies noch den Vortheil einer auf die späte Zukunft berechneten Pflege. Wie schon erwähnt, wird der, welcher einen Baum pflanzen soll, dessen Früchte erst die Enkel genießen können, dies nur dann thun, wenn er auch sicher ist, daß den Enkeln die Früchte zu Theil werden. Ich wünsche, daß die fideikommissarische Richtung in unserem Volke überhand nehmen möge, sie wäre das rechte Gegenmittel gegen den Hang, dem Moment zu leben nnd den Moment auszubeuten. Es ist die Profanität des römischen Rechts und der französischen Revolution, daß das Grundeigenthum blos als Objekt der menschlichen Willkür erscheint; die tiefere germanische Rechtsbildung dagegen betrachtet das Grundeigenthum als dienend einer höheren Bestimmung, und darum den Menschen selbst wieder als dienend dem Grundeigenthum. Möchten wir doch diesen Gedanken pflegen und regeneriren, nicht aber in den wenigen Spuren, in denen er noch besteht, (ihn vertilgen.

Der einzige und gegründete Einwand gegen die Fideikommisse ist der, daß sie einen beträchtlichen Theil des Grund und Bodens gewissermaßen für immer außer den Verkehr setzen. Dieser Einwand ist aber nur gegründet gegen das Uebermaß des fideikommissarischen Areals oder gegen die Ueberstrenge des fideikommissarischen Verbandes. Gegen das Eine oder das Andere, wo es besteht, und da kommt es auf provinzielle Zustände an, möge man Abhülfe gewähren, namentlich möge man die Aufhebung der fideikommissarischen Verbände erleichtern. Alles dies aber ist nur Beschränkung durch die Legislation, nicht Aufhebung durch die Constitution. Eine Nachahmung der englischen Einrichtung übrigens, auf welche der Central-Ausschuß hinzuweisen scheint, würde ich für Deutschland nicht geeignet halten, denn das, was England für die Untheilbarkeit der Succession besitzt, den thatsächlichen allgemeinen Bestand der Primogenitur, und die allgemeine Gewöhnung an die Primogenitur, das fehlt gerade bei uns. Bei uns müssen Gesetze, welche das dauernde Band des Gründbesitzes sichern sollen, strenger sein, als in England, wo die Sitte das Gesetz ersetzt.

Der andere wichtige Beweggrund für die Aufhebung der Fideikommisse ist der politische, der Eifer für die Gleichheit. In dieser Hinsicht ist es wohl nicht streng

gemeint, wenn der Central-Ausschuß die Stellung des Fideikommißerben als eine bevorrechtete bestreitet. Man könnte eben so gut sagen, daß der Sohn, welchem von seinem Vater die Haupterbschaft hinterlassen worden, während den anderen nur der Pflichttheil zufiel, eine bevorrechtete Stellung habe, welche die Gesetzgebung für die Zukunft nicht mehr gestatten könne. Ein Recht, — da man sich auf das Naturrecht berufen hat, ich weiß nicht, welches Kompendium des Naturrechts man dabei im Auge hatte, — ein Recht, Fideikommisse zu gründen, kann dem Vater nicht wohl abgesprochen werden, aus Rücksicht auf die anderen Kinder, schon aus demselben Grunde, wie ihm die Testirfreiheit unter Belassung des Pflichttheils nicht abgesprochen wird. Es kommt aber hier noch ein anderes Moment hinzu. Mirabeau sagt: Die Eigenthümer seien nur Beamte, welche die Revenüen erheben und wieder ins Publikum bringen. Das ist in einem höhern Sinne noch, als Mirabeau meinte, wahr. Das Grundeigenthum hat, wie ich schon berührte, eine sittliche Bedeutung für die Familie und für den Staat, und diese ist es, der die Nachgeborenen sich unterordnen müssen. Es ist dies eben so natürlich, wie bei den früheren Bauerngütern der Jüngste das Gut ererbt, und die Aelteren auf Arbeit hinausgehen. Hat man eine so zärtliche Fürsorge, daß die jüngeren Söhne durch die Fideikommisse nicht den Armenhäusern verfallen möchten, so glaube ich, wenn ich die Parallele ziehe, daß die Urenkel eines Fideikommiß-Stifters als Nachgeborene sich schwerlich schlechter befinden werden, als wenn das Gut damals der freien Theilung und Veräußerung überlassen wäre. Die Möglichkeit des Erwerbs bleibt den nachgeborenen Söhnen wie jedem anderen. Meint man aber das damit, und das scheint mir als der Sinn des Einwurfes zum Grunde zu liegen, es würden die Stellen im Heere und im Civildienst den nachgeborenen Söhnen der Fideikommiß-Besitzer kraft ihrer einflußreichen Stellung zu Theil werden, so muß ich entgegnen, daß, wenn das der Grund zur Aufhebung der Fideikommisse sein soll, man mit demselben Grunde den Geheimen Räthen und Präsidenten den Cölibat auflegen müßte, da auch ihre Söhne gewiß begünstigt werden. (Allgemeine Heiterkeit.)

Es ist aber nicht sowohl die Bevorrechtung des Erstgeborenen, als vielmehr, wie man glaubt, die Bevorrechtung eines Standes, welche gegen die Fideikommisse einnimmt, der Stand der Grundbesitzer, und zwar thatsächlich bei uns vorzugsweise der Stand des Adels ist es, der durch die Fideikommisse einen großen politischen Einfluß sich erhält, und das ist es eben, was man nicht ertragen kann. Dagegen muß ich sagen, die Fideikommisse sind kein politisches Vorrecht, kein rechtlicher Vorzug, denn es kann sie ein Jeder errichten. Nun hat zwar ein rechtsgelehrter Redner gesagt, sie seien dennoch ein Privilegium, weil nur der Fideikommisse errichten kann, der das Vermögen dazu hat. Aber so viel ich weiß, kann man in Preußen auch ein Haus nur dann kaufen, wenn man das Geld dazu hat, und müßte es danach als ein Privilegium gelten, Hausbesitzer zu werden. Die Fideikommisse sind kein rechtlicher Vorzug, sondern nur ein thatsächlicher Vorzug, und für thatsächliche Vorzüge, meine ich, dürften die Klassen einander nicht beneiden und nicht verkümmern. Thatsächliche Vorzüge soll vielmehr jede Klasse nach all ihren Kräften erstreben, und die anderen sollen sie darin schützen und fördern. Wenn man den großen Grundbesitzern ihre thatsächlichen Vorzüge nicht zugestehen will, so ist die ganze Masse des Volkes berechtigt, andere thatsächliche Vorzüge der

anderen Klassen der Gesellschaft gleichfalls zu verweigern. Es hat ein Redner gesagt: die Gleichberechtigung müsse endlich zur Wahrheit werden, und deswegen dürften die Fideikommisse nicht sein, deshalb dürften nicht Einige schwelgen, während Andere im Elende darben. Ganz in derselben Weise, damit die Gleichberechtigung eine Wahrheit werde, kann die Menge der Arbeiter fordern, es dürfe nicht mehr sein, daß eine kleine Zahl lebt, ohne die Hände zur Arbeit anzustrengen, und dazu einen ihnen fremden Comfort genießt. Es ist ganz dasselbe Verhältniß. Geht man einmal über das Rechtsverhältniß der Gleichheit hinaus und fordert thatsächliche Gleichheit, so muß man diese durch alle Schichten der Gesellschaft hindurch führen. (Bravo!) Ich halte es im Gegentheil für einen großen Gewinn unseres öffentlichen Zustandes, daß eine Grund-Aristokratie bestehe, die nicht auf rechtlichen Privilegien, sondern auf thatsächlicher Macht der Ehre und des Vermögens beruht; eine solche Aristokratie ist das natürliche Element, dem gerechten Widerstande gegen die Regierung sowohl Nachdruck als Maß zu geben; sie ist das Element, der Selbstregierung der Gemeinde und der Kreise Mittelpunkte, um die sie sich konsolidire, und Stütze und Anhalt zu geben. Wo dies fehlt, da ist der gewöhnliche Gang ein beständiger Wechsel zwischen einer wüsten haltlosen Demokratie und einer mechanischen Büreaukratie. Zwischen diesem Dilemma hat das französische öffentliche Leben sich immer bewegt und das englische ist davon frei geblieben, kraft seiner Aristokratie. Ich halte aber besonders auch das für einen Gewinn, daß diese Grund-Aristokratie dem großen Theile nach gebildet wird von den Geschlechtern des alten ehedem bevorrechteten Adels. Allerdings, wenn es dahin käme, daß die Adeligen keine Güter und die Güter keine adeligen Besitzer mehr hätten, dann wäre man aller feudalistischen, aller romantischen Anklänge und Bestrebungen vielleicht von Grund aus und für immer los. Dennoch wäre es kein Gewinn. Ich lasse dahin gestellt sein, wer an die Stelle der gegenwärtigen Besitzer treten wird, Kaptalisten, Güterspekulanten, Verwalter, die ihre Herrschaft auskaufen, ehrenwerthe Männer und nichtehrenwerthe, wie das der Lauf der Welt ist. Ich frage nur, ist von einem solchen neuen Geschlechte mehr Verwachsenheit mit König und Vaterland, mehr Sinn für die Ehre der Nation zu erwarten, als von den jetzigen Besitzern? Wenn die sittliche Gesinnung zur öffentlichen Gesinnung, zum Gemeingeist werden soll, so bedarf es der großen Traditionen. Auf ihren glorreichen Traditionen steht unsere Armee, kraft seiner großen Traditionen hat das preußische Volk in dieser Krise sich erhalten. Und es ist darum wirklich kein Unglück, wenn auch einzelne Klassen solche Traditionen besitzen und festhalten. Man muß nicht die Land-Aristokratie zerstören, sondern man muß eine städtische Aristokratie bilden und ihr an die Seite setzen. Es ist eine gewisse Parallele zwischen Grundbesitz und Verfassung; England hat unter allen Ländern den stätigsten Grundbsitz, es hat auch die älteste Verfassung, auf dem Festlande arbeitet man seit einem halben Jahrhundert, die Stätigkeit des Grundbesitzes aufzuheben. Auf dem Festlande ist aber auch noch keine Constitution ein Fideikommiß geworden. (Bravo und Heiterkeit.)

Endlich der Einwand, den ich für den nichtigsten halte, ist die Berufung auf die Meinung der Zeit. Sind wir nicht selbst die Zeit? Sollen unsere Vorurtheile unsere Entschuldigungen sein? Wenn man sich auf die Meinung der frankfurter National-Versammlung berufen hat, der zu nahe zu treten mir nicht in den Sinn kommt, so kann man sich auch auf die der preußischen National-

Versammlung berufen. War im vorigen Sommer nicht ein großer Theil überzeugt, die Kopfzahl-Wahlen sei die Meinung der Zeit, die Demokratie die Meinung der Zeit, und ist dies nicht Alles zu nichte geworden? Ein nordisches Sprichwort sagt: „Vor dem Winde segelt auch ein Strohhalm", aber damit beglückt man kein Volk. Und diese sogenannte Meinung der Jetztzeit, ist sie etwas Anderes, als die Meinung von 1789, nur daß der Spiritus verflogen ist und das Phlegma zurückblieb?

Ich verkenne nicht jenen großen Gewinn unseres öffentlichen Zustandes, der sich von der Epoche 1789 an datirt. Es ist dies das allgemeine volle Staatsbürgerthum. Dieses Staatsbürgerthum duldet allerdings nicht Stände, welche abgesondert eine im Ganzen verschiedenartige Stellung einnehmen. Dieses Staatsbürgerthum, möchte ich sagen, enthält die Wesens-Einheit aller Klassen im Staate. In ihm sind wirklich der Geringste im Volke und der erste Unterthan des Königs einander gleich. Aber dieses Staatsbürgerthum ist etwas ganz Anderes, als die französische „egalité"; es will die Gesellschaft erheben und einigen, nicht will es sie nivelliren. Dieses Staatsbürgerthum verträgt sehr wohl thatsächliche Unterschiede, es verträgt auch verschiedene gesetzliche Ordnungen für verschiedene Berufsstellungen, und es verträgt vor Allem, daß für das öffentliche Wohl und die Größe des Landes mächtige Institutionen begründet werden, die zwar rechtlich Allen zugänglich, dennoch der That nach nur von Wenigen eingenommen werden können. Darum stimme ich sowohl aus national-ökonomischer als aus politischer Richtung zwar für eine Regelung der Fideikommisse durch die Gesetzgebung, nimmermehr aber für ihre Aufhebung durch die Verfassung. (Bravo!)

V.

Die Trennung von Kirche und Staat.

(49. Sitzung der ersten Kammer am 3. October 1849.)

Der Art. 11 der Verfassungsurkunde lautet: „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniß und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen." Der hierzu von mir und meinen Genossen beantragte Zusatz ist in der Rede selbst aufgeführt. Es war noch ein anderer Zusatz beantragt, des Inhalts: „Die christliche Religion in ihren Hauptbekenntnissen wird als die Religion der großen Mehrheit der Bewohner des Staates bei den religiösbürgerlichen Einrichtungen desselben, unbeschadet der Religionsfreiheit der Andersglaubenden zum Grunde gelegt." Dieser Antrag erhielt die Majorität. Die Ausgleichung unter den beiden Kammern hatte aber die gegenwärtige Fassung des Zusatzes zum Resultat: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt."

Meine Herren! Wenn ich irgend einen Abschnitt in der Verfassungs-Urkunde, so wie er uns vorliegt, für ein schweres Unglück ansehe, welches dieses Land betroffen hat, so ist es derjenige, über welchen wir gegenwärtig berathen. Gewährte derselbe die gegenseitige Selbstständigkeit von Staat, Kirche und Schule, daß jede dieser drei großen Institutionen sich in ihr frei entfalte und vollende, daß ähnliche Erscheinungen wie bei den schlesischen Lutheranern, wie bei den gemischten Ehen in Zukunft nicht mehr möglich wären, so würde ich das aus vollem Herzen billigen. Allein er geht, wenn das auch nicht beabsichtigt ist, doch in der That weiter. Schon den Grundsatz des Art. 11, daß in Zukunft das christliche Bekenntniß nicht mehr Erforderniß des politischen Vollrechtes ist, kann ich nicht als Eintritt in einen höheren Zustand betrachten, sondern vielmehr nur als das Symptom eines gesunkenen religiösen Bewußtseins der Nation. Indessen dieser Grundsatz ist durch das Gesetz vom 8. April eine vollendete Thatsache, und wenn außerdem die christlichen Fundamente des Staates erhalten bleiben, möchte er wohl auch im Stande sein, diese Bresche zu ertragen. Der Art. 11 scheint aber noch einen anderen Grundsatz stillschweigend zu enthalten, wenigstens ist derselbe in den folgenden Artikeln angewendet, den Grundsatz nämlich, daß der Staat selbst und als solcher das christliche Bekenntniß aufgebe, daß es ihm nicht mehr maßgebend für die religiös-bürgerlichen Einrichtungen ist, und daß er die christliche Kirche behandle gleichwie jede andere Religionsgesellschaft, als bloße Privatsache. Dies wäre ein völliges Aufheben des Zusammenhangs des Staats mit dem Christenthum und der christlichen Kirche.

Der Herr Minister des Kultus hat uns nun vorgestern die beruhigende Versicherung gegeben, daß auch der Regierung die volle Trennung von Staat und Kirche als ein absolutes Unheil erscheint, der Herr Minister hat erklärt, daß auch in Zukunft der Staat Hand in Hand gehen werde mit der Kirche. Ich betone Kirche, also nicht mit den Religionsgesellschaften, sondern mit der Kirche. Ueberdies hat der Minister des Kultus eine Stellung der Regierung zur Verfassung bezeichnet, welche unsere Vergangenheit nicht kompromittirt und unsere Zukunft frei und offen hält. Ich muß mit einem geehrten Redner von gestern sagen, diese Erklärung wird bei Millionen der besten Bürger des Landes einen Eindruck des tiefsten Dankes und der Freude hervorbringen. Allein die wohlwollende Ansicht der gegenwärtigen Regierung kann uns nicht hinwegheben über die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde. Auch die Denkschrift gewährt keine Hülfe, denn sie ist nicht als authentische Erklärung verkündet, und in dem Punkte, welchen ich jetzt berühre, enthält sie auch gar nicht das, was ich vermisse. Die Verfassung selbst aber enthält von diesem „Hand in Hand Gehen des Staates mit der christlichen Kirche" nichts. Es findet sich in ihr nirgend eine Spur, daß das Christenthum noch ein bistimmendes Moment unseres öffentlichen Zustandes sei, und ein solcher Ausdruck wäre jetzt gerade nöthig, nachdem ausdrücklich in allen Beziehungen die Bekenner der sämmtlichen Religionen gleichgestellt sind. Es findet sich in ihr nirgend eine Spur, daß die beiden christlichen Hauptkirchen eine andere Stellung im Staate ferner einnehmen dürfen, als die übrigen Religionsgesellschaften. Der Art. 12 wagt es zwar, diese beiden Kirchen besonders zu nennen, aber es folgt sogleich der beschwichtigende Zusatz: „so wie jede andere Religionsgesellschaft." Es findet sich in ihr keine Spur, daß der öffentlichen Schule der christliche Charakter ge-

währleistet sei. So weit eine Schule nicht von einer bestimmten Kirche als ihre Anstalt juristisch vindizirt werden kann, steht nichts im Wege, sie mit Lehrern was immer für einer Religion zu besetzen, und könnte einem Schullehrer, der seinen Zöglingen die Ueberzeugung einflößte, daß Christenthum, Judenthum und philosophische Religion ganz dasselbe seien, von keiner Behörde auch bei dem besten Willen Einspruch gethan werden. Dies ist Indifferentismus des Staats, zwar nicht gegen die Religion überhaupt, aber doch gegen die christliche Religion. Das ist gänzliche Trennung von Staat und Kirche.

Hiergegen nun ist der Vorschlag, den ich und meine Genossen eingebracht haben, gerichtet; er lautet:

> Das Christenthum bleibt maßgebend für alle öffentlichen Einrichtungen, die mit der Religion im Zusammenhange stehen. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche behalten ihr öffentlich-nationales Ansehen im Staate.

Das ist ein Prinzip, und fragen Sie mich nach dem Sinne und den Folgen desselben, so finde ich sie darin: Es sollen nach wie vor die christlichen Feiertage, und nur sie, als allgemeine Landes-Feiertage gelten. Es soll nach wie vor die spezifisch christliche Form des Eides, welche die frankfurter Beschlüsse bereits bedrohen und darum auch unsere ihnen entnommene Grundrechte in Zweifel lassen, beibehalten werden, daneben möge eine allgemeine Eidesform bestehen, deren sich Jeder, der da will, bedienen kann. Es soll der christlichen Kirche das Recht verbleiben, durch Trauung die Ehe öffentlich zu begründen, daneben möge die Civilehe bestehen für Jeden, der sie vorzieht. Es sollen an den Universitäten, die Staats-Anstalten sind, dessen ungeachtet die Lehrstühle für die Theologie der beiden christlichen Kirchen erhalten bleiben, dagegen die Errichtung von Lehrstühlen für die Theologie anderer Kirchen nicht statthaft sein. Es soll den öffentlichen Schulen ihr christlicher Charakter gewahrt bleiben. Das die Anwendung unseres ersten Satzes. Ferner, es sollen die Diener der Kirche auch fortan die Würde öffentlicher Diener haben. Es sollen jene beiden Kirchen eine Fähigkeit haben zu politischen Stellungen und Rechten, die deshalb keinesweges nothwendig auch den anderen Religions-Gesellschaften eingeräumt werden müßten. Hierher gehört die öffentliche Beglaubigung ihrer Akte, die Vertretung in diesen Kammern u. s. w. Ich sage nicht, daß ihnen dies gewährt werden solle, sondern daß es möglich bleiben müsse, es ihnen allein zu gewähren. Es sollen diese beiden christlichen Kirchen eine Mitaufsicht üben über die öffentliche Volkserziehung im Lande. Dies Alles theils festzusetzen, theils gegen künftige Anfechtungen zu sichern, das ist der Sinn unseres Antrages.

Wir verlangen damit, daß die preußische Nation in ihrer Einheit auch fortan sich zum Christenthum bekenne, und zwar nicht als zur Religion der Mehrheit, sondern als zur Religion der Wahrheit. Wir wollen die Segnungen für Zeit und Ewigkeit, welche die deutsche Nation durch Jahrhunderte hindurch von ihm empfangen, auch unverkürzt den künftigen Geschlechtern bewahren. Wir wollen nicht auch dieses heilige Fideikommiß als ein freies Eigenthum ansehen, über welches wir nach Gutdünken verfügen, welches wir veräußern könnten. Wir sind insbesondere eingedenk, daß die großen Fürsten dieses Landes bei aller Toleranz gegen die Einzelnen die Förderung des christlichen Glaubens doch

als die edelste Perle ihrer Krone ansahen; wir sind eingedenk, was sie für Schulen, Kirchen und theologische Fakultäten, was sie für christliche Zucht und Sitte gethan; es schwebt uns dabei vor Allen vor jene mächtige, fromme Heldengestalt des großen Kurfürsten. Wir wollen nicht brechen mit einer großen gottgefälligen Vergangenheit, um es mit einer neueren Lehre zu versuchen, die noch durch nichts bewährt ist.

Mit dem Allen wird der Religionsfreiheit nicht Abbruch gethan; sie möge in dem weitesten Grade, wäre es selbst in der übertriebenen Ausdehnung, fortbestehen, wie sie der Art. 11 selbst ursprünglich beabsichtigt. Möge ein Jeder einer religiösen Meinung sein, welcher er wolle, seine politischen Rechte seien ihm gewahrt, allein die öffentlichen Einrichtungen sollen nicht nach seiner religiösen Meinung sich richten müssen; die öffentlichen Einrichtungen müssen von der sittlichen Gesinnung der Nation in ihrer Einheit bestimmt werden, und der Mittelpunkt dieser ihrer sittlichen Gesinnung ist eben ihr religiöser Glaube; das scheint mir die harmonische Ausgleichung zwischen den Anforderungen individueller Freiheit und Berechtigung (auch in ihrer jetzigen übertriebensten Form) einerseits und andererseits dem, was die Aufgabe des Staates, was das Band nationaler Einheit ist und bleiben muß. — Es ist doch wohl etwas Anderes, durch Zwang gegen die Menschen und Verfolgung der Menschen das Christenthum fördern zu wollen, und etwas Anderes, die Norm der öffentlichen Institutionen, die doch irgend eine Norm haben müssen, in der christlichen Weise zu erhalten. Es ist doch wohl nicht gegen die Gleichheit, wenn der Kultus der Nation eine andere Stellung im Staate hat, als der Kultus einer Sekte, und es verstößt doch wohl nicht gegen die Freiheit, wenn dem Schullehrer gesagt wird: „Du darfst den christlichen Glauben Deiner Zöglinge nicht untergraben?" Denn sonst wäre es auch gegen die Freiheit, wenn ihm gesagt wird: Du darfst nicht die Liebe zu der Monarchie, nicht die Achtung vor dem Eigenthum bei ihnen untergraben;" denn die politische und soziale Ueberzeugung muß doch gewiß eben so frei sein, wie die religiöse.

Man beschuldigt uns der Unduldsamkeit. An Duldsamkeit gegen Personen wollen wir uns nicht überbieten lassen, aber in den Sachen können wir nicht tolerant sein. Es giebt jetzt einen religiösen Standpunkt, und er ist vielfach verbreitet, — ein geehrter Abgeordneter hat uns denselben vorgestern dargelegt, und ich bedaure seine gegenwärtige Abwesenheit. Es ist der Standpunkt, daß jeder Mensch sich selbst seinen Gott aus seiner Vernunft ausdenken müsse, daß er eben daher auch die Gebote dieses Gottes, sohin die Religion, sich selbst ausdenken müsse. Von diesem Standpunkte aus kann man allerdings auch tolerant sein in den Sachen. Warum soll ich Staat, Kirche und Schule nicht eben so gut der Religion überlassen, die sich mein Nachbar ausgedacht hat, als der, die ich mir selbst ausgedacht habe. Jener Abgeordnete thut Unrecht, wenn er meint, ich und meine Gesinnungsgenossen legten ihm deshalb Atheismus unter. Dieser Standpunkt führt nicht nothwendig zum Atheismus, er ist vielmehr in der jetzigen Geistesepoche des menschlichen Geschlechts eben das, was in der früheren Naturepoche des Menschengeschlechts der Polytheismus war. Auch dort konstruirte sich jeder Mensch und jeder Volksstamm seinen Gott aus Holz oder Stein selbst, wie ihn sich jetzt Jeder aus seinem „konsequenten Denken" konstruiren soll, und auch der Polytheismus war deswegen tolerant, jeder Mensch, jedes Volk ehrte die Götter des anderen, und die seinigen

wurden von jenem wieder geehrt. Nur gegen Eine Religion war der römische Polytheismus nicht tolerant, das war die Religion der christlichen Kirche, und diese Religion schließt auch Herr Burmeister aus seiner Toleranz aus. Wir dagegen glauben an einen Gott, den wir nicht selbst erdacht haben, und wir glauben an eine Offenbarung desselben nicht im Sinne jener Sprachrevolution des Herrn Burmeister, nach welcher gerade das Offenbarung sein soll, daß die Religion nicht von Gott offenbart, sondern von den Menschen erdacht sei. Wir glauben an eine Offenbarung im alten legitimen Sinne des Wortes, deswegen können wir eben nicht tolerant sein in den Sachen. Wer da weiß, daß das Evangelium von Gott ist und außer ihm kein Heil für den Menschen zu finden ist, der kann unmöglich tolerant sein, Kirche, Schule und Staat so einrichten zu lassen, daß das Volk dem Evangelium entfremdet wird. Wäre er es, so wäre das wahrlich nicht „Liebe gegen die Feinde," sondern Haß gegen die Freunde.

Wenn die Trennung von Staat und Kirche, wie die Verfassung nach meiner gegebenen Auslegung sie enthält, eingeführt werden sollte, so würde der Stoß der Erschütterung nicht zu berechnen sein, den dieses in der öffentlichen Denkart nach sich ziehen müßte. Die erste Wirkung wäre unzweifelhaft ein ungeheures Aergerniß. Der schlichte Sinn, besonders bei der Landbevölkerung, wird jene künstliche Theorie der Trennung von Staat und Kirche nicht zu fassen vermögen. Ihm wird es nicht begreiflich sein, daß derselbe König und dasselbe Volk als Mitglieder der Kirche das Christenthum bekennen und als Mitglieder des Staates dasselbe ignoriren sollen. Er wird darum irre werden an den Obrigkeiten selbst, er wird nicht begreifen können, wie seine Regierung und seine Landesvertretung dazu kommen konnten, etwa den christlichen Inhalt des Eides abzuschaffen und ihnen die Eheschließung durch Trauung zu entziehen, sie zu zwingen, daß sie ihre Kinder in die Schule schicken müssen bei einem unchristlichen Lehrer zu unchristlichem Unterricht. Es ist das gerade jenes Volk, welches in den schweren Tagen von 1848 die Treue gehalten; das Volk, das seine Kniee niemals gebeugt hat vor dem Götzen der Revolution, dessen heiligste Ueberzeugungen und Gefühle hier geopfert werden sollen. Die spätere und nachhaltige Wirkung aber wird die sein, daß die christliche Religiosität selbst abnimmt. Bisher haben alle unsere öffentlichen Einrichtungen Kunde gegeben von der untrüglichen Wahrheit des Christenthums, und Niemand kann ermessen, was das für eine erhaltende Kraft auf die öffentliche Gesinnung geübt hat. Denn heute noch, wie im Mittelalter, ist die Natur des Menschen die, daß seine innere Ueberzeugung mit bestimmt wird von Traditionen, von den großen Gestaltungen des Lebens, die ihm die Wirklichkeit bietet. Wenn nun jetzt die Obrigkeit selbst gewissermaßen verfassungsmäßig die Zweifelhaftigkeit des Christenthums, die Einerleiheit der Religionen ausspricht, sollte da nicht der schlichte Sinn irre werden? — Und es wäre noch etwas Anderes, wenn das von jeher so bestanden hätte; da es aber jetzt neu eingerichtet wird, so wird es den Eindruck machen, als wäre das Christenthum wirklich antiquirt, wie das ja längst Viele behaupteten, als genüge es nicht mehr, und nun müßte ein neuer Glaube eingeführt werden. Vollends möge man die Wirkung bedenken, wenn der christliche Pfarrer, der den alten christlichen Offenbarungsglauben verkündet, von nun an als bloßer Privatlehrer, als Diener einer Privatgesellschaft erscheint, während der Schullehrer, der keiner bestimmten Religion anzugehören braucht, der vielleicht die allge-

meine Religion lehrt, jene Religion, die sich Jeder aus seiner Vernunft ausdenkt, wenn dieser in den Vordergrund tritt, wenn er als Diener des Staats, als Organ der öffentlichen Lehre erscheint, welche Wirkung ist davon zu erwarten? Der französische Staatsmann Thiers, der gewiß nicht um seines Pietismus willen bekannt ist, schrieb vor kurzem an seine Wähler: gegen den socialistischen Schullehrer wird uns der katholische Pfarrer ein Schutz sein. Soll es bei uns umgekehrt werden? Soll bei uns gegen den christlichen Pfarrer der rationalistische und radikale Schullehrer zum Schutz gerufen werden?

Diese Aufhebung des öffentlichen Ansehens des christlichen Kultus, diese Aufhebung des christlichen Charakters der Schule, wenn sie nicht durch die Gesetzgebung verbessert werden oder eine Reaction aus dem Innersten des Volkes heraus uns von ihnen befreit, muß dahin führen, daß im Laufe der Geschlechter je mehr und mehr der positive christliche Glaube in Abnahme geräth. Was wird dann an die Stelle treten? Vielleicht jene Vernunft-Religion — vielleicht auch gar keine Religion. Jedenfalls aber ist diese Vernunft-Religion, wenn auch Mancher auf ihr wie auf einem bequemen Fahrzeug durch das Leben dahinsegelt, ohne Anker. Es ist darum ein Naturgesetz, daß sie nie für die Dauer sich hält, daß sie überall in kurzer Zeit zunächst dem Zweifel weicht und dann der entschiedenen Gottesleugnung. Diese hat bereits auf dem Gebiete der deutschen Wissenschaft den altersschwachen Rationalismus übermannt. Sie ist bereits in vielen Gegenden Deutschlands die Religion der Massen geworden. Die Mittheilungen des Herrn Ministers des Innern über den Handwerker-Verein zu Berlin schienen neulich einen tiefen und überraschenden Eindruck zu machen. Die Wahrheit aber ist es, daß diese Erscheinungen keinesweges vereinzelt sind; in diesem Geiste wird seit Jahren die ganze Klasse der wandernden Handwerker, der Arbeiter und anderer Stände fortwährend und mit schaudervollem Erfolg bearbeitet. Jene republikanisch-sozialistische Propaganda, die im vergangenen Jahre mit unterirdischer Geschäftigkeit ihr Netz über ganz Europa ausspannte und mit einem Ruck die Throne fallen machte, sie hat zu ihrem Centrum die Abschaffung des Christenthums, die Abschaffung der Religion, denn daß dies ein und dasselbe ist, ist den weiter Denkenden nicht verborgen. Lesen Sie die Schriften der Führer und Gründer dieser Propaganda, lesen Sie die Berichte derer, welche damit zu thun haben, lesen Sie Briefe aus Baden und aus der Pfalz, befragen Sie die Seelsorger, denen Eröffnungen gemacht wurden, und Sie werden finden, daß dies keinesweges Phantasiebilder sind. Darum, sehen Sie auf die großen Volksmassen, so steht dem positiven christlichen Offenbarungsglauben gegenüber nicht mehr jene moderate Aufklärung aus weiland Wolf's und Mendelsohn's Zeiten, wo man „vernünftige Gedanken" schrieb über Gott und die Welt und mathematische Beweise für die Unsterblichkeit der Seele zur Beruhigung aller derer, denen es sonst wohlging, und die sich einer guten Gesundheit erfreuten, sondern es steht ihm gegenüber der Atheismus und Pantheismus und der Fanatismus der Irreligiosität, und es steht der christlichen Sittenstrenge nicht mehr jene liebenswürdige Leichtfertigkeit gegenüber, sondern der entschiedene Grimm der Zerstörung, der Auflösung und des Umsturzes. Der christliche Gottesglaube und der ausgeprägte Gotteshaß, das sind die beiden Mächte, welche jetzt das Leben des Volkes in seinen untersten Gründen bewegen. Was dazwischen liegt, ist keine religiöse Macht, es ist blos eine Ohnmacht, die dem Mächtigen zur Beute

wird, und jeder Fußbreit Land, der nicht dem Christenthum erobert wird, fällt deshalb jenen feindseligen Mächten zu. Darum fragt es sich, da die kämpfenden Heere noch auf dem Schlachtfelde stehen, welchem wir Vorschub thun wollen durch die Einrichtungen des Staats, durch die Lehren der Schule.

Man wird mich ganz besonderns verweisen auf die Beispiele von Belgien und Nord-Amerika, wo eine solche Indifferenz des Staates gegen das Christenthum besteht, die Trennung von Staat und Kirche ausgeführt ist und dennoch jene Folgen nicht eingetreten sind. Man könnte mit demselben Rechte uns die Einführung der nord-amerikanischen Demokratie zumuthen. Ich will nun nicht besonders geltend machen, daß in Nord-Amerika die Trennung in diesem Maße nicht besteht. Dort ist der Sonntag von Staats wegen als ein göttliches Gebot mit der höchsten Strenge aufrechterhalten, dort werden die Kongreß-Verhandlungen täglich durch das Gebet eines christlichen Geistlichen eröffnet. Sondern ich will nur darauf Gewicht legen, daß die Verhältnisse ganz andere sind. In Nord-Amerika besteht von der ersten Gründuug her eine christliche Atmosphäre des öffentlichen Lebens. „Ungläubiger" ist in Amerika ein Schimpf, wie in Deutschland „Pietist." Tauschen Sie dies Verhältniß um, so will ich in die Trennung freudig willigen. In Belgien hat eine Partei der katholischen Kirche selbst zur Trennung die Hand geboten, sie hat dadurch einen doppelten Gewinn gemacht, die Anerkennung der Freisinnigkeit und die ungehemmte Macht der Hierarchie. Dessenungeachtet that sie hieran nicht recht. Es ist gegen die göttliche Ordnung, daß der Staat eines christlichen Volkes profan sei, und die Kirche darf deshalb niemals ihn der Profanität preisgeben. Die Zukunft wird das bestätigen. Einstweilen berufe ich mich auf die Autorität der Bischöfe von Würzburg und auf die Autorität eines vortrefflichen katholischen Redners von gestern. Außerdem beruht in jenen Ländern das öffentliche Leben auf ganz anderen Elementen als bei uns. In Amerika beruht es auf dem Prinzip der Freiwilligkeit seit dem Bestehen der Kolonieen. Es werden Kirchen und Schulen, alle öffentlichen Interessen durch die Gemeinden und die Vereine besorgt, der Staat wird kaum empfunden. In Belgien beruht es eben auf den korporativen Verbänden der katholischen Kirche. Bei uns dagegen beruht das öffentliche Leben wie in Frankreich auf der Autorität des Staates und auf der Fürsorge des Staates. Deshalb, wenn in Belgien und Amerika sich der Staat entchristianisirt, so kann das öffentliche Leben dabei intakt bleiben; wenn bei uns der Staat sich entchristianisirt, so ist das öffentliche Leben entchristianisirt, ist die öffentliche Erziehung entchristianisirt.

Endlich wird als Haupteinwand gegen die Aufrechthaltung des Christenthums als Prinzip des Staats geltend gemacht, daß es ein Hinderniß sei gegen die freie politische Entwickelung, welche jetzt als Ideal der Zeit angestrebt wird, und hinter der alle, auch die höchsten Anforderungen zurücktreten sollen. Dem ist nicht so. Im Gegentheil, warum ist es den Engländern und Nord-Amerikanern gelungen, einen befriedigenden Zustand politischer Freiheit zu erreichen, und warum ist dies den Franzosen immer mißlungen? Es hat dies gewiß unzählige Ursachen, eine davon aber ist kapital. Es ist diese: in England und Amerika war die Freiheits-Bewegung von Anbeginn vom christlichen Glauben erfüllt, in Frankreich war die Freiheits-Bewegung von Anbeginn gegen den christlichen Glauben gerichtet. Die Freiheit Englands und Amerika's ist durchweht von dem Odem der Puritaner, die

Freiheit Frankreichs ist durchweht von dem Odem der Encyklopädisten und der Jakobiner. Mögen wir das auf uns anwenden! So lange nicht jener Hauch des christlichen Glaubens wieder über unser Vaterland belebend ergeht, werden auch unsere politischen Bestrebungen fruchtlos sein. Mögen wir auch noch so oft National-Versammlungen berufen aus der Elite der Nation, aus den rechtschaffensten Männern, wie solche bereits zusammen gesessen haben. Immer wird der Erfolg der sein: „Deus afflavit et dissipati sunt.“ Ich spreche aber nicht von diesem höheren politischen Ideal. Wo soll die Stütze auch nur für die dürftigste Ordnung herkommen, wenn der christliche Offenbarungsglaube, also nicht das, was man jetzt wohl Christenthum nennt, die gute Moral, die Ehrfurcht vor der Gottheit, die Liebe des Feindes, sondern der alte bestimmte, positive, christliche Offenbarungsglaube, wenn dieser im Volke schwindet. Der Kitt unserer Staaten war bis jetzt der Gehorsam gegen die Obrigkeit von Gottes wegen, sei es aus Bewußtsein, sei es aus Gewöhnung. Was soll dann an seine Stelle treten? Etwa die vernünftige Belehrung des Volkes über den Unterschied von constitutioneller Monarchie und demokratischer Monarchie, den Unterschied von Monarchie ohne absolutes Veto und Monarchie mit absolutem Veto und zugleich absoluter Steuerverweigerung? Ich setze voraus, daß die Bevölkerung des Landes diese Unterschiede leichter begreifen werde, als ich mit meinem schwerfälligen Verstande. Ich fürchte aber doch, dieser Kitt wird nicht allzulange halten. Sehen Sie auf die neuen Religionsgesellschaften, die neben den beiden christlichen Kirchen Platz genommen haben. Was diese für politische Bürgschaften gewähren, das läßt sich wohl aus dem Benehmen ihrer Gründer und Führer bei den letzten Ereignissen schließen. Dann die materielle Noth des Volkes und die Unzufriedenheit in Folge dieser Noth, diese große Gefahr für die staatliche Ordnung, glaubt man sie blos durch volkswirthschaftliche Maßregeln bezwingen zu können, ohne die Motive der Arbeitsamkeit, der Genügsamkeit, der Frugalität der Sitten, des geordneten Familienlebens? Und sind diese Motive zu gewinnen ohne den lebendigen Glauben an die christliche Offenbarung? Die Zerrüttung der Ehen ist ein Hauptgrund der Armuth, und soll etwa das sicherste Mittel gegen sie die Einführung der Civil-Ehe sein? Wir werden uns Alle darüber nicht täuschen, die Revolution ist besiegt, sie ist aber nicht vernichtet; wir leben auf einem Vulkane, und bricht es in diesem Augenblicke auch nicht aus, so glimmt es doch fort und wir wissen nicht, wie lange uns Frist gegeben ist. Ich frage nun, welches sind die Mittel unserer Rettung, wodurch soll dieser Vulkan geschlossen werden? Da werden mir Viele antworten: Durch freisinnige Konzessionen. Haben aber die Konzessionen eines Pio Nono, eines Großherzogs von Toscana, von Baden die Revolution geschlossen, oder nicht vielmehr sie eröffnet? Andere werden sagen, durch energische Reaction müsse man die Revolution schließen. Weiter aber wird man die Reaction nicht treiben wollen, als Metternich, und hat er die Revolution abgehalten? Zuletzt haben wir aus beredtem Munde sagen hören, die Revolution werde man nur schließen durch Befriedigung des Bedürfnisses deutscher Nationalität. Allein die Franzosen haben längst ein einheitliches Parlament, sie haben längst ein einheitliches mächtiges Frankreich, es ist also in Frankreich die Nationalität vollständig befriedigt, und dennoch steht dort der Krater der Revolution noch weitklaffend offen. Nein! Dieser Schaden sitzt tiefer und kann nur von innen heraus geheilt werden. Konzessionen, Reaction und Be-

friedigung deutscher Nationalität ist alles gut an seinem Orte; aber die Revolution schließt man damit nicht. Die Revolution in Europa schließt nur das Christenthum und der christliche Staat und die christliche Schule. (Bravo rechts!)

Darum bitte ich Sie, die Verfassung in diesem Punkte zu verbessern; stellen Sie das Band wieder her zwischen Staat und Kirche, zwischen Kirche und Schule. Es ist dies das glorreichste Werk, was Sie in dieser Sitzung vollbringen können, und der Segen der spätesten Geschlechter wird Sie dafür lohnen. (Bravo rechts!)

Anmerkung: Ergänzend hierfür ist die Replik: „Wenn man uns nun dagegen einwirft: das Festhalten an der Christlichkeit der Institutionen — darunter namentlich der Schule — sei gerade das, was uns an den Rand des Abgrundes gebracht habe, so antworte ich darauf: was uns an den Rand des Abgrundes gebracht hat, ist nicht das Festhalten an der Christlichkeit der Institutionen, sondern die Feindseligkeit gegen diese Christlichkeit. Preußen hat Jahrhunderte hindurch seine christlichen Schulen bewahrt, und es ist dadurch nicht an den Rand des Abgrundes sondern auf den Gipfel der Macht und der Gesittung gekommen. Dagegen ward in Frankreich und in Baden diese Christlichkeit nicht festgehalten, ja in Baden wurde sie mehr als irgendwo den Wünschen der öffentlichen Meinung preis gegeben, und wir sahen in Frankreich den förmlichen Umsturz, und Baden kam nicht an den Rand des Abgrundes, sondern in den Abgrund selbst. — Wie sich in der literarisirten Welt eine Aufregung fand gegen diese christlichen Institutionen, so fand sich auch damals in der größeren Volksmasse eine Aufregung gegen das unvolksthümliche Heer, gegen den Stolz der Garde. Wird man deshalb sagen wollen, daß das Heer Ursache des nachfolgenden Unglücks gewesen? Die Christlichkeit der Institutionen und das unvolksthümliche Heer waren nicht die Ursachen der Revolution, sie waren nur der Stein des Anstoßes für die Revolution. Die Revolution hatte eine Ahnung, daß das die Schlangentödter sind, die ihr den Kopf zertreten. Man wird daher für die Zukunft dem Abgrund nicht dadurch entgehen, daß man das, was das Aergerniß der Revolution ist, entfernt, sondern nur dadurch, das man es befestigt." (Verhandlung vom 8. Okt. über den confessionellen Charakter der Schule). — Außerdem verweise ich noch auf die Reden der Abgeordneten von Gerlach (47. Sitzung der ersten Kammer) und von Kleist-Retzow (50. Sitzung der zweiten Kammer).

VI.

Das Steuerverweigerungsrecht und die parlamentarische Regierung.

(55. Sitzung der ersten Kammer am 16. Oktober 1849).

Der Artikel 108. der Verfassungs-Urkunde bestimmt: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen", bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden." Dieser Artikel hat von dem ersten Angenblick der Verkündung der Verfassung an bis jetzt am meisten Widersetzung erregt als eine Verletzung des constitutionellen Axioms der Steuerverweigerung. Er wurde zwar von einigen als eine blos transitorische Bestimmung gedeutet, die nur bis zur ersten constitutionellen Feststellung des Budgets gelte. Allein dieser Deutung ist nicht blos der Wortlaut nicht günstig sondern es widerspricht ihr ganz entschieden die Stellung des Artikels unter den „allgemeinen Bestimmungen," da er ihr gemäß nothwendig unter den „Uebergangs-Bestimmungen" stehen müßte. Es hat deshalb von Anbeginn an auch die Opposition den Artikel als einen permanenten Grundsatz aufgefaßt und gerade darum bekämpft und seine Beseitigung augestrebt. Die zweite Kammer, welche ihn zuerst diskutirte, beschloß denn auch die Streichung der Worte, welche auf Steuern und Abgaben sich beziehen; dafür sollten die bisher bewilligten Steuern so lange forterhoben werden, bis beide Kammern sich über den Etat geeinigt haben, sohin eine Verweigerung bisher bewilligter Steuern nur durch Uebereinstimmung beider Kammern möglich sein. Die Kommission der ersten Kammer beantragte, diesem Beschlusse beizutreten, und überdies noch der Regierung einige Zugeständnisse zu machen, namentlich, daß das Budget, wenn Krone und Kammern sich nicht einigen, noch ein ganzes Jahr fortlaufe. Die erste Kammer entschied sich nach langer und lebhafter Debatte für die unveränderte Beibehaltung des Artikels 108.

Meine Herren! Das Recht, welches man durch die Streichung des Art. 108 für die Kammern erstrebt, ist ein Recht, nicht neue Steuern zu bewilligen, sondern die sämmtlichen bestehenden Steuern jährlich neu zu bewilligen, was denn in sich auch das Recht schließt, die sämmtlichen Steuern jährlich zu verweigern. Und es ist nicht blos ein Recht der parlamentarischen Steuerverweigerung, wie man unterscheiden wollte, sondern die parlamentarische Steuerverweigerung hat die Steuerverweigerung im Lande unausbleiblich zur Folge. Denn wenn es gleich den Kammern niemals zukommen kann, Proklamationen ins Land zu werfen, daß man nicht zahle, wie geschehen, so kann doch die Regierung auf die Verweigerung hin nicht mehr die Steuern erheben, und thut sie es dennoch, so wird selbst der loyalste Unterthan sie nicht bezahlen, oder die gezahlten reklamiren, und die Gerichte werden ihm beistehen. Sieht man davon ab, daß die National-Versammlung einen unbefugten Akt und in unbefugter Form beging; so unterscheidet sich die Sache nur dadurch, daß dort die Steuerverweigerung einmal thatsächlich geübt wurde, und daß sie hier durch einen Rechtsgrundsatz für immer festgestellt werden soll.

Daß nun eine Steuerweigerung mit unserm geordneten Staatshaushalte unverträglich ist, wird wohl von Wenigen bestritten. Es würde die Zerrüttung unserer Finanzen, die Stockung aller Erwerbszweige, der Ruin unzähliger Familien, die Auflösung des Heeres u. s. w. ihre unausbleibliche Folge sein. Wenn man den Odem eines Landes eine Zeit lang stillstehend macht, so wird es kaum mehr

helfen, wenn man ihm denselben nachher wieder einhauchen wollte, und der Schwefel-Aether ist noch nicht erfunden, der an dem Lande die tödtlichen Schmerzen einer solchen Operation träumend vorüber gehen ließe. Die Schwankungen des Haushalts, der Wechsel in Bedürfniß und Hülfsquellen können in anderer Weise bedacht werden durch Ausscheiden gewisser fakultativer Ausgaben und fakultativer Steuern, dazu kann aber das Recht unmöglich gegeben sein, alle Jahre den ganzen Staatshaushalt mit allen seinen Mitteln zu verweigern.

Man fordert nun auch dieses Recht nicht aus Gründen des Staatshaushalts, man fordert es zum Zweck des Gleichgewichts unter den Gewalten, zur Entfernung mißliebiger Ministerien, mißliebiger Regierungssysteme; es soll auch nie in Anwendung kommen, es soll nur drohend im Hintergrunde stehen; finanziell sei es ein Unding, politisch eine Nothwendigkeit.

Da möchte ich doch fürs Erste fragen, ob es Recht ist, die Sicherung des Staatshaushalts dem politischen Parteikampf zum Opfer zu bringen, ob in Zukunft unsere Finanzen, unser Militair, unsere Justiz nicht nach ihren eigenen Erfordernissen und Rücksichten eingerichtet werden sollen, sondern Alles nur nach der Rücksicht auf die Mehrung der Volksgewalt. Ich möchte fragen, ob es sittlich erlaubt ist, ein Recht, dessen Ausübung schlechthin unvernünftig und unheilvoll ist, dennoch zum Zweck der Drohung einzuräumen. Ich will aber auf jenes politische Gleichgewicht der Gewalten eingehen.

Auch ohne das drastische Mittel der Steuerverweigerung haben die Kammern nach unserer Verfassung Macht und Einfluß genug auf die Regierung. Bedarf sie nicht oft genug neuer Steuern, neuer Gesetze, bedarf sie nicht oft genug der Genehmigung außerordentlicher Maßregeln? Können die Kammern nicht der Regierung genug Verlegenheiten bereiten durch ihre Interpellationen, durch ihre öffentlichen Verhandlungen? Haben sie nicht die Tagespresse und das Schwurgericht zu Bundesgenossen? Und ist nicht das Alles getragen durch die öffentliche Meinung, die schon an sich und ohne das eine unberechenbare Macht ist? Dem Allen gegenüber wird eine legale Regierung unmöglich einen dauernden und von ihr selbst verschuldeten Zwiespalt mit den Kammern zu unterhalten vermögen, sie wird nicht vermögen, Petitionen und Anträge der Stände ohne Grund unberücksichtigt zu lassen, sondern sie wird vielmehr genöthigt sein, die Kammern bei gutem Willen zu erhalten. Ohne Steuerverweigerung wird zwar ein Ministerium, das unvolkthümlich scheint, nicht sofort auf eine Adresse der Kammern abtreten müssen, aber ein Ministerium, das wirklich unvolkthümlich ist, wird für die Dauer vom Könige nicht gehalten werden können. Das bei einer legalen Regierung. Einer illegalen Regierung aber gegenüber, welche die Verfassung brechen will, sich nicht an sie kehrt, wird auch die Steuerverweigerung nicht ausreichen, und sagt man, gerade für diesen äußersten Fall solle sie eintreten, so ist es dasselbe, als sagte man, es solle die Revolution eintreten, denn der illegalen Regierung gegenüber wird die Steuerverweigerung nothwendig zur Revolution führen, und wenn ein anderer Redner sagte, lieber für solchen Fall die bewilligten Steuern ablaufen lassen, als darauf zu verweisen, daß man die Fäuste erhebe, so leugne ich das, denn die Fäuste zu erheben, sieht Jedermann als etwas Unrechtes an, ja, wird von den meisten absolut verworfen, die Steuerverweigerung dagegen wird leicht als ein ganz regelrechtes Mittel gegen die Regierung betrachtet, sie macht nicht den Eindruck der Revolution. Ja, es könnte

leicht für sie Jemand den Ausspruch Chatham's, der heute hier angeführt wurde, anrufen: Was ich mir selbst erworben habe, darüber habe ich allein zu verfügen, und wenn ich der Regierung keine Steuern entrichte, so ist das meine Sache, ich begehe damit keine Gewaltthat, kein Verbrechen. Umgekehrt nun mit dem Rechte der Steuerverweigerung ist die Regierung ohne Macht über die Kammern, ohne Macht im Lande. Was hätte sie dieser alles niederwerfenden Gewalt noch entgegen zu stellen? Man sagt, das Heer. Eine legale Regierung bedarf aber eben der Steuern für das Heer. Es steht nicht Heer und Urkunde einander gegenüber, wie ein Redner es darstellte, es steht gegenüber Heer und Geld, und ohne Geld giebt es auch kein Heer. Es solle, will derselbe Redner, durch dieses Recht Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretern erzielt werden, sie wird aber dann nur dadurch erzielt, daß die Regierung thun muß, was die Volksvertretung fordert. Hat sie denn irgend noch einen Beweggrund, auf den Willen der Regierung einzugehen, wenn sie die ganze Regierung in ihrem Solde hat, und zwar auf jährliche Kündigung? Ohne das, wurde gesagt, sind die Anträge der Kammern blos Petitionen. Das heißt doch eben die Regierung muß sie nicht absolut gewähren; es ist also die Absicht, daß die Regierung die Anträge der Kammern absolut solle genehmigen müssen, und was bleibt dann der Regierung noch als Recht oder Macht übrig? Das, was man damit anstrebt, ist in der That nicht ein Einfluß der Kammern, sondern die Diktatur der Kammern; es ist nicht das Gleichgewicht der Gewalten, sondern die Alleingewalt der Kammern.

Man sagt dagegen, die Kammern übernähmen damit auch die Pflicht und die Verantwortung für den Staatshaushalt. Gut, sie werden aber immer die Durchsetzung ihrer Absichten, die Erstreitung wirklicher oder angeblicher Volksrechte für eine noch höhere Pflicht ansehen und sie werden immer die Verantwortung auf die Hartnäckigkeit der Regierung schieben. Der vereinigte Landtag erkannte wohl seine Pflicht, für Eisenbahnen und für Rentenbanken Mittel zu gewähren, aber der Regierung die Periodizität abzunöthigen, hielt er doch für eine höhere Pflicht. Auch die National-Versammlung war gewiß nicht so entartet, (Heiterkeit links) ihre Verpflichtung für den Staatshaushalt zu verkennen; aber die Reaktion abzuhalten, schien ihr eine höhere Pflicht.

Das Einzige, was man mit einigem Scheine als eine Gegenwaffe der Krone bezeichnen könnte, ist die Auflösung der Kammer; aber es ist auch blos Schein. In einem Lande, wo nicht, wie in England, Volkspartei gegen Volkspartei im Parlamente kämpft, sondern der allein verwaltenden Regierung die Volksvertretung gegenübersteht, da ist die Sympathie fast immer für die Volksvertretung, und wird die neue Kammer fast immer noch oppositioneller sein, als die erste. Darum führe man jenes merkwürdige Beispiel von Pitt nicht an. Das war ein außerordentlicher Fall, wo eine Koterie sich zwischen König und Volk festgesetzt hatte, und ist selbst in England ohne Gleichen. Er hatte nicht eine Macht sich gegenüber, die von den Irrthümern der Zeit getragen wurde, wie dies bei uns gilt. In Frankreich und in Deutschland haben die Auflösungen fast niemals der Krone einen Gewinn gebracht, außer man änderte das Wahlgesetz, und das kann man doch nicht alle Tage. (Heiterkeit.) Darüber nun möge man streiten. Jedenfalls aber würde das Resultat doch das sein, daß die Krone in Folge des Steuerverweigerungsrechts zuletzt den Wählern dienstbar würde (was übrigens noch gar nicht dasselbe ist

mit dem Volke). Anstatt durch eine selbstständige Macht andauernden Widerstandes die Volks-Wünsche und die Volks-Irrthümer zu erproben und zu läutern, muß sie dieselbe danach auf der Stelle erfüllen, sie wird der Knecht aller Leidenschaften und Aufregungen, für welche die Tagespresse und die Wühler die Majorität der Wahl-Kollegien gewonnen haben, und vermag den besseren Theil der Bevölkerung dagegen nicht mehr zu schützen; und da frage ich, ob das recht, ob es heilsam, und vor Allem, ob es noch monarchisch sei?

Ein Mehreres hat selbst die äußerste Demokratie von 1848 nicht gewollt, als daß die Krone den Kammern gegenüber keine selbstständige Macht habe, sondern es jedesmal zum Appell an die Wähler kommen müsse, und diese dann den oberst-richterlichen Ausspruch thun, dem die Krone sich beugen muß. Ob diese Wähler die Fünfhundert-Thaler-Männer oder die Fünfhundert-Groschen-Männer sind, ist einerlei. Immer ist dann der König der bloße Vollziehungs-Beamte der Wähler, der bloße gehorsame Unterthan des souverainen Volks. Das ist zuletzt der Kern der Sache.

Darum kann man immerhin alle die Befugnisse und Prärogative der Krone einräumen, das absolute Veto, den Oberbefehl über das Heer, selbst über das nicht auf die Verfassung vereidigte Heer, die Ernennung der Beamten — mit der Steuerverweigerung hat man dennoch die Regierung in Händen, denn sie kann alle diese Befugnisse nicht anders gebrauchen, denn eben nach dem Winke der Kammer. Sanctionirt sie nicht die beantragten Gesetze, nimmt sie nicht die gewünschten Minister oder gehorcht sie diesen nicht, man besitzt, wodurch man sie zwingen kann. Mein verehrter Herr Kollege hat Ihnen heute die Unterschiede zwischen dem absoluten Veto des Königs und der Steuerverweigerung der Kammer auseinandergesetzt. Diese Parallele ist wohl ohnedies erst aufgekommen, seitdem die Urwähler sich mit der constitutionellen Theorie beschäftigen. Ich habe noch einen anderen Unterschied hinzuzufügen, den nämlich, daß das absolute Veto des Königs nicht gebraucht werden kann, dagegen das Recht der Steuerverweigerung unter allen Umständen in Anwendung kommen kann. Das absolute Veto des Königs ist die ungeladene Pistole, das Steuerverweigerungsrecht ist die geladene Pistole. (Bravo rechts. Heiterkeit auf beiden Seiten.)

Wie die constitutionelle Monarchie in vielen Geistern sich abspiegelt, ist der constitutionelle König in der That blos ein Automat, den die Kammern an dem unsichtbaren Faden der drohenden Steuerverweigerung in Bewegung setzen, der aber das Aussehen hat, als wäre er ein sich selbst bestimmender Mensch, ja, ein freier Herrscher. Es kann aber auch in der Wirklichkeit so kommen, ja, es wird nicht unwahrscheinlicherweise so kommen. Ich gebe zu, die Kammern werden nicht bei jedem Konflikte und nicht für jeden Wunsch zu ihrem Donnerkeil greifen, gewiß aber werden sie zu ihrem Donnerkeil greifen für die Durchsetzung des Prinzips, nämlich des Grundsatzes, daß die Krone der Majorität der Kammern schlechthin gehorsamen müsse und gehorsamen werde. Das war der Gang in allen constitutionellen Staaten mit Steuerverweigerung. Darum hat man es leicht, sich darauf zu berufen, es werde ja nirgend in constitutionellen Staaten von dem Steuerverweigerungsrechte Gebrauch gemacht. Die Sache verhält sich aber so: es wird dieses Recht nur dann oder nur von dem Momente an nirgend gebraucht, wo die Krone sich dem Willen der Kammer gefangen gegeben

hat, denn dann ist es eben nicht mehr nöthig, von ihm Gebrauch zu machen. Als Karl X. sich weigerte, das unpopulaire Ministerium zu entlassen, da drohten ihm die Kammer-Opposition und die Presse mit Steuerverweigerung; das drängte ihn zu seinen Ordonanzen, die ihm den Thron kosteten. Dagegen seitdem Ludwig Philipp förmlich und rechtlich die Obergewalt der Kammern anerkannte, denen er kein königliches Ansehen mehr entgegenstellte, sondern blos die unkönigliche Intrigue, seidem dachte man in Frankreich allerdings nicht mehr an das Steuerverweigerungsrecht. (Bravo!) Wenn das Königthum besiegt ist, hängt man die siegreiche Waffe müßig in die Halle. Darum ist der Art. 108 die Scheidelinie zwischen Scheinkönigthum und eingeschränktem Königthum, die Scheidelinie zwischen constitutioneller Monarchie und verhüllter Republik. (Heiterkeit links.)

Darum, wenn das Gesetz vom 6. April wirklich das Steuerverweigerungsrecht in diesem Sinne enthielte, was in seiner allgemeinen Fassung durchaus nicht liegt; so sehr ich in allem Anderen dieses Gesetz anerkenne, in diesem Punkte könnte ich es nicht. Ich könnte als ein Vertreter des preußischen Volkes die Erfüllung der Verheißung nicht acceptiren, durch welche der König das Scepter seiner Gewalt in andere Hände legte, und so dem Volke seinen bedeutungsvollsten Schirm entzöge und das Land seinem Schicksale überließe. Ich könnte unmöglich einwilligen, daß das Volk, welches die Revolution nicht gemacht und nicht gewollt hat, in solchem Grade für die Schuld derjenigen büße, welche sie gemacht haben. (Bravo von der Rechten.)

Es ist kaum dem nachzufolgen, wie man für die gegenwärtige Frage auf das uralte und allgemeine germanische Recht der Steuerbewilligung, namentlich der deutschen Landstände, sich berufen konnte. Das ist eine ganz andere Sache. Dort handelte es sich um einzelne Steuern, die nicht als integrirender Bestandtheil in einem wohlgeordneten Staatshaushalt eingriffen, die nicht durch Herkommen und Gesetz fixirt waren, denn diese konnten nirgend verweigert werden; in England nicht, und in Deutschland nicht. Hier dagegen handelt es sich um Verweigerung des ganzen Staatshaushalts. Damals war es darum zu thun, einen finanziellen Druck des Fürsten abzuwehren, jetzt, eine politische Gewalt zu erobern. Darum mag man sich nicht darüber täuschen, auf eine Erleichterung der Abgaben ist es bei Streichung des Artikels 108 nicht abgesehen, an eine solche denkt Niemand und kann Niemand denken; sondern es handelt sich darum, wo die Gewalt im Staate ihren Sitz haben soll, wer die Minister zu ernennen, wer das Regierungssystem zu bestimmen habe, ob König oder Kammern? Das ist die einfache Frage.

Man hat nun Moderationen angebracht. Die Besprechung der übrigen verspare ich auf die specielle Debatte, jetzt führe ich nur die eine an, daß beide Kammern nur gemeinsam sollen die Steuern verweigern können. Das liegt allerdings in der Natur unserer Kammern, da sie beide Wahlkammern sind. Allein das schützt die Krone nicht. Ob das Schwert über dem Haupte des Damokles an einem Haare oder an zwei Haaren hängt, wird keinen großen Unterschied machen. Jedenfalls ist auch danach die Allgewalt immer bei der Volksvertretung. Wie leicht, ja wie gewöhnlich ist es eine und dieselbe Partei, die in beiden Kammern prävalirt. Wenn das nun aber eine solche Partei ist, die nicht, wie mein Vorredner sagte, das Land in den Abgrund stürzt, sondern die gemäßigt und besonnen es Schritt vor Schritt in den Abgrund führt, dann würde die Auflö-

sung um so weniger helfen, da solches nicht Jedem einleuchtet. Da hätte daher die Krone nichts Anderes zu thun, als constitutionell gewissenhaft dem feierlichen Grabzuge zu folgen. Dann aber wird das Steuerverweigerungsrecht seine verderbliche Wirkung auf die Kammern selbst in gleicher Weise haben, mag es nun beiden zugleich oder jeder allein zukommen. Der Versuchung, welche in so unumschränkter Macht liegt, würde auch die beste Kammer nicht widerstehen. Es ist deshalb dies Recht nicht ein Ventil, um den Unmuth gegen die Regierung abzuleiten, sondern eine Pumpe, um den Unmuth anzusammeln. Er erzeugt sich am leichtesten bei dem Gefühle der Ueberlegenheit. Ich rechne dabei keinesweges auf schlechte Kammern, und habe dabei nicht blos den Mißbrauch im Auge. Sondern es ist ein Naturgesetz, wo Sie eine Kraft setzen, da wird sie nicht still stehen, bis sie das ganze Gebiet, auf das sie reicht, auch eingenommen hat. So kann ein mächtiger Staat gegenüber einem schwachen Staate, z. B. Rußland gegenüber der Pforte, wenn nicht dritte Mächte hindernd eintreten, diesen kleineren Staat gar nicht unerobert lassen. Ebenso können aber auch Kammern mit Steuerverweigerungsrecht die Krone nicht ununterworfen lassen; sie müssen dies nach dem Naturgesetze.

Allem diesem wird nun aber entgegengesetzt, das Steuerverweigerungsrecht gehöre nothwendig zum constitutionellen System. Dies hat sich nun einmal festgesetzt und wird allen Beweisgründen entgegengehalten als inappellable Autorität, und daher kommt es, daß auch Männer von der entschiedensten monarchischen Absicht in das willigen, was dem Erfolge nach die Monarchie aufhebt. Es ist, als wenn Gott in die Herzen der Menschen mit Flammenschrift die Worte geschrieben hätte: „constitutionelles System", als höchstes Gebot, und es nun blos darauf ankomme, auszumitteln, was sie bedeuten.

Wenn das Steuerverweigerungsrecht wirklich zum constitutionellen System gehörte, so würde ich mich erdreisten, dieses System selbst als unvernünftig zu bestreiten; allein es gehört nicht dazu, und dieses darzuthun, gestatten Sie mir noch eine längere Ausführung.

Die constitutionelle Monarchie hat einen doppelten Gegensatz: die absolute und die ständische Monarchie. Fällt nun unsere Verfassung ohne Steuerverweigerung in das Eine oder das Andere? Ich glaube, in keines von beiden. Wo Kammern jährlich berufen werden müssen, wo sie die Zustimmung zu allen Gesetzen, zu allen Abänderungen des Staatshaushalts, die Anklage der Minister haben, da ist weder absolute, noch ständische, sondern constitutionelle Monarchie. Ja, im Gegentheil, die Steuerverweigerung gehört nur dem ständischen System an und widerspricht dem wahren constitutionellen. Wo das ständische System in seiner schärfsten Ausprägung bestand, da waren die Steuern, die herkömmlichen ausgenommen, Sache der ständischen Willkür; aber dafür waren auch die Domainen und Regalien Sache der fürstlichen Willkür. Die Stände konnten zum Fürsten sagen: wir wollen die Steuern einmal nicht bewilligen, wo Du Soldaten und Beamte herbekommst, da siehe Du zu! Aber der Fürst konnte auch zu den Ständen sagen: Ich will einmal meine Domainen und Regalien nicht für die Landstraßen und Schulen verwenden, sondern für meine Jagden und Thierhetzen und für die Verschönerung meines Parks. Beides muß im constitutionellen System fallen; der Fürst darf nicht mehr einseitig über seine Domainen und Regalien

beschließen ohne die Kammern; dafür aber dürfen die Kammern auch nicht mehr einseitig über die Steuern beschließen ohne den Fürsten. Das ist constitutionell, daß der Staatshaushalt als ein wohlgeordnetes ununterbrochenes Ganze hinauftrete über Fürst und Volk und der Willkür beider entzogen sei. Nicht das ist constitutionell, daß das Volk über dem König sei, sondern das ist constitutionell, daß der Staat über König und Volk sei als eine höhere Ordnung und Nothwendigkeit, an der sie Beide gebunden sind.

Man verwechselt zwei verschiedene Dinge; das constitutionelle System einerseits und die sogenannte parlamentarische Regierung, das ist die Souverainetät der Kammer-Majoritäten, andererseits, oder das Axiom, daß der König nur herrsche und nicht regiere. Zu jener Souverainetät der Kammer-Majorität bedarf man allerdings der Steuerverweigerung, sie ist außerdem nicht durchzusetzen; für das constitutionelle System dagegen bedarf man ihrer nicht. Beides ist nicht dasselbe. Jenes ist die geordnete Verfassung und die Gemeinsamkeit der Gewalt zwischen König und Volk, dieses dagegen ist die Unterwerfung der Krone. Das constitutionelle System ist eine Vollendung des Staates in ihm selbst durch Ordnung, Gesetzlichkeit und Stetigkeit. Die Souverainetät der Kammer-Majorität dagegen ist blos ein Wechsel des Inhabers der Staatsgewalt. Jenes ist ein Vernunftgebot und ein Gebot der Zeit, dieses ist ein bloßes Herrschergelüste des Volkes oder der Parteien.

Es bleibt in der That zuletzt nichts mehr übrig, als blos und allein das Beispiel von England, und das ist deshalb das Arugment, dem man am schärfsten ins Auge sehen muß. Nun denn, in England besteht das Recht der Steuerverweigerung als ein übrig gebliebener Grundsatz der alten ständischen Monarchie und nicht als ein neu eingeführter Grundsatz der constitutionellen Monarchie. In England ragt nach dem naturwüchsigen Entwickelungsgange seiner Verfassung überall das Mittelalter mit seinen Einrichtungen in die Gegenwart herein, so der Feudalismus, der Alles durchdringt, die verrotteten Flecken, die ungleichmäßige Vertretung von Stadt und Land, die Abstimmung per procura im Oberhause und Aehnliches. Eben so hat sich denn auch dies mittelalterliche, willkürliche Steuerverweigerungs-Recht in England erhalten, während durch das Bedürfniß des neuen Staates die Nothwendigkeit der Ausgaben und deren gesetzliche Feststellung aufkam. Dadurch und durch die Verschleuderung der Domainen und die wiederholte Berufung fremder Dynastieen kam es, daß in England das Parlament das Uebergewicht über die Krone hat. Das ist nun eben die Eigenthümlichkeit der englischen Verfassung, an der deshalb auch jeder Engländer mit Recht festhält. Aber es ist nicht der Grundgedanke der constitutionellen Monarchie, welcher als ein weltgeschichtlicher Fortschritt für ganz Europa geboten ist. Wenn wir nun das, was in England naturwüchsig geworden ist und unter ungleich günstigeren Verhältnissen der öffentlichen Gesinnung, jetzt unter unseren Verhältnissen mit Bewußtsein und freier Absicht einführen, so erhält es einen anderen Charakter und eine andere Wirkung. In England ist das Steuerverweigerungs-Recht ein unbeabsichtigter Rest des Mittelalters; auf dem Festlande ward es das beabsichtigte Mittel der Revolution, das beabsichtigte Mittel der Herabdrückung der Könige.

Man mache sich nur klar, was in dieser ganzen Einrichtung liegt. Unter den jetzigen Verhältnissen des Staatshaushaltes heißt das Steuerverweigerungsrecht

nichts Anderes, als daß das Volk zu seinem Könige spricht: Du mußt als Exekutivgewalt für das Heer, für Beamte, für die Polizei, für die Rechtspflege sorgen, das ist Deine Pflicht; aber ob wir Dir die Mittel dazu gewähren, das ist in unserem Belieben. Ja, wollte man es formuliren, so müßte man den Art. 108 stehen lassen und noch meinen Vorschlag über das ordentliche Budget annehmen und dagegen einen neuen Artikel in die Verfassung aufnehmen, des Inhalts: „wenn die Kammer es beschließt, so muß das Ministerium abtreten und das Regierungs-System geändert werden. Aber die Krone hat den zweimaligen Appell an das Volk."

Ich will aber nicht mehr von dem Verhältniß der Krone sprechen, sondern von dem Verhältniß des Staates und des Volkes, und da frage ich, wo, außer England, ein Staat Bestand und Gedeihen hatte unter dem constitutionellen System, welchem die Steuerverweigerung zu Grunde liegt? Sind nicht Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel damit in das gräßlichste Elend gerathen? Das kleine Belgien, was bis jetzt nicht einmal die Probe der Regierung eines einzigen Königs überstanden hat, wird man nicht als ein Beispiel anführen wollen. Ueberdies sinkt der belgische Staat vielleicht nur deshalb nicht zusammen, weil ihn die katholische Kirche beim Arme hält und ihm die Eifersucht gegen die Nachbarstaaten als ein Ladestock im Leibe steckt. (Heiterkeit.)

In England ist es bekanntlich jene mächtige, in sich geschlossene Aristokratie, auf welche der Schwerpunkt der Gewalt vom Könige übergegangen ist. Sie gewährt die Bürgschaften der Macht und der Ordnung, die sonst im König liegt, sie herrscht in beiden Häusern und im Lande, sie bewilligt darum nur sich selbst die Steuern, und es ist keine Gefahr, daß sie sich dieselben je verweigern werde. Ich frage aber, meine Herren, haben wir eine englische Volksvertretung, daß wir uns mit einem Könige nach englischer Weise begnügen könnten? Was haben wir überhaupt für eine Repräsentation? Wir wissen es selbst nicht. (Heiterkeit.)

Wird künftig unsere erste Kammer aus den Fünfhundertthaler-Männern hervorgehen, oder aus den Provinzial-Vertretern, deren Unterlage uns noch unbekannt ist? Wird die zweite Kammer hervorgehen aus dem Wahlgesetz der drei Klassen, mit dem wir bis jetzt erst ein Experiment, und zwar unter dem Wegbleiben der Demokratie, gemacht haben? Werden beide Wahlgesetze künftig denselben Erfolg haben, wie jetzt, nach der vorangegangenen Anarchie? Wird unsere Weisheit im Stande sein, ein Wahlgesetz zu finden, welches wirklich den Extrakt der Intelligenz und der guten Gesinnung aus dem preußischen Volke heraushebt, oder werden wir bei der Nivellirung aller Zustände und dem herrschenden Widerwillen gegen Alles, was sich über der Fläche emporhebt, unsere Weisheit für unzureichend erklären müssen? Alles dies liegt im Nebel. Und diesem unbestimmten, unbekannten Etwas, das wir die Repräsentation des preußischen Volkes nennen, wollen Sie ein so exorbitantes Recht einräumen, blos deshalb, weil das vielhundertjährige, felsenfeste, in seinem ganzen Wollen und Thun bekannte englische Parlament es besitzt?

Aber noch mehr! So ungewiß sonst unsere künftige Repräsentation ist, das ist gewiß: das demokratische Element werden Sie aus ihr nicht mehr verdrängen. Das Stimmrecht jedes selbstständigen Preußen wird stehen bleiben, und viel aristokratischer werden Sie das Wahlgesetz nicht machen, und nun bedenken Sie wohl,

meine Herren, dieses ganze constitutionelle System mit Steuerverweigerung ist aufgekommen, als Aristokratie oder Bourgeoisie gegen die Krone kämpften, und in diesem Augenblicke tritt der zahllose Stand der Besitzlosen in die parlamentarische Arena ein. Der Streit der Tory's und Whigs, dieser aristokratischen Parteien Englands, ist ein bloßes ritterliches Turnier, und jene parlamentarischen Regeln, daß die Minister abtreten, wenn ihnen eine Stimme im Hause fehlt und was sonst hierher gehört, sind nur die Gesetze dieses Turniers, und mit diesen Turniergesetzen wollen Sie auskommen bei uns, wo ein Krieg der Parteien geführt wird, ja, vielleicht ein Vernichtungskrieg? (Bravo!)

Wie wird diese zahlreiche Klasse des Volkes und ihre Vertreter das Steuerverweigerungs-Recht gebrauchen? Wir haben ein Beispiel in einem Falle erlebt, wo sie dies Recht noch gar nicht hatten. Meint man, wenn dies Recht erst legalisirt ist, werde es weniger gebraucht werden?

Es wird die demokratische Bewegung nicht still stehen, so lange nicht ihr Ideal erfüllt ist, so lange nicht die Morgenröthe ihrer Freiheit wie über Deßau, so über ganz Deutschland aufgegangen ist, und wird sie, so lange auch nur eine Konzession noch rückständig ist, es unterlassen, von einem solchen Gewaltmittel Gebrauch zu machen? Ist etwa die Bescheidung der Erbfehler der Demokratie? Darum, meine Herren, wenn Sie jetzt die Steuerverweigerung beschließen, so beschließen Sie nicht, wie etwa vor 30 und 40 Jahren, die constitutionelle Monarchie, sondern Sie beschließen die Demokratie.

Man sehe wie die Dinge stehen, die Bewegung, die im vergangenen Jahre uns in die Anarchie stürzte, ist nicht erloschen, sie ist nur niedergehalten durch die Macht des Heeres; man sehe auf die Klubs, auf die politischen Associationen, auf die Tagespresse, und man wird etwas zweifelhaft werden, ob jene „Kinderkrankheiten" der Freiheit wirklich überstanden sind? Ja, Deutschland wie Frankreich ist in der Gefahr einer allgemeinen Auflösung, eines Zerfalles. Es ist als wenn uns der Marasmus drohte, und ich weiß nicht, ob man den Marasmus zu den „Kinderkrankheiten" rechnet? Wie mag man an einer Theorie festhalten, welche vor 30 Jahren zur Ausbildung gekommen ist, und die Augen dagegen verschließen, daß die Verhältnisse nun so ganz andere geworden sind? Die Flamme ergreift schon unsere Kleider und wir fragen, wie jener spanische König nach der Etikette, ob denn das constitutionelle System es auch erlaube, daß wir löschen?

Meine Herren! Es sind jetzt sechzig Jahre, daß von Frankreich aus das constitutionelle System, welchem die Steuerverweigerung obligat ist, die Runde über Europa macht. Was man dabei von Theilung der Gewalten und dergleichen spricht, ist blos theoretischer Kram. Die praktische Essenz dieses Systemes ist nichts Anderes als die Souverainetät der Bourgeoisie, welcher der Bürgerkönig blos Organ und Diener sein soll, das wollte Necker, welcher der Revolution erlag, das wollte die Opposition von 1815 bis 1830, das glaubte man 1830 mit dem Juli-Königthum erreicht. Es ist das jenes System, das alle stabilen Elemente Englands verschmähte, die Aristokratie, das historische Recht, die Macht der Kirche, und nur das Eine von England annahm, was mich eben das Schlechteste dünkt, die Entkräftung des Königthums, die es noch übertrieb. Es hat dieses System ethisch keine Rechtfertigung, und natürlich keine Möglichkeit. Es ist die einzige Verfassung, von der man die Versicherung gab, daß sie eine Wahrheit

werden solle, weil es die einzige ist, die niemals eine Wahrheit werden kann. Ihre Unwahrheit konnte der Bürgerkonig nur dadurch neutralisiren, daß er ihr eine andere Unwahrhrheit entgegenstellte, nämlich die Corruption der Volksvertretung. Jetzt ist dies System thatsächlich nicht mehr auszuführen, weil die besitzlosen Klassen sich bereits in den Mitbesitz mit dem Mittelstande gesetzt haben, und es ist sittlich gerichtet durch die gewaltige Nemesis, welche über das französische Volk ergangen. In diesem Augenblicke nun sollte es für uns gerathen sein, dieses System als Modell für uns aufzustellen und gerade in seinem gefährlichsten Punkte? Es ist das constitutionelle System in diesem Sinn, ich spreche es aus, ein sechzigjähriger Irrthum Europa's. Lassen Sie uns denselben brechen! Heute ist der Tag, an welchem die große Völkerschlacht begann, welche die Tyrannei der französischen Waffenmacht zerbrach. Möchte heute auch der Tag sein, wo es gelänge, die Tyrannei der französischen Irrthümer zu zerbrechen! (Bravo!)

Meine Herren! Befestigen Sie die Autonomie des Volks in allen seinen Kreisen gegenüber einem mechanischen und ausgetrockneten Büreaukratismus, befestigen Sie die öffentliche Ordnung durch die Zustimmung der Kammern zu den Gesetzen, durch die Kontrolle des Staatshaushalts, durch die Gewähr, daß der König nirgends persönlich heraustrete, sondern nur unter der Aegide der verantwortlichen Minister! Aber gewähren Sie auch der Krone die Stellung, die ihr gebührt, die Stellung einer erhabenen Macht, die nicht von jährlicher Bewilligung abhängt. Machen Sie nicht aus dem Könige von Gottes Gnaden einen König von Gnaden der Kammern. Es wird die Frucht haben, daß die Krone nicht wie in anderen constitutionellen Staaten in den Fall kommt, die Kammern zu korrumpiren; es wird die Frucht haben, daß die Krone ein mächtiger Schirm, ja, der allein mögliche Schirm dem Lande ist gegen den nachdrängenden Demokratismus und Kommunismus, und es wird die Frucht haben, daß in der Heilighaltung des Königlichen Rechts die Heilighaltung aller Rechte und alles Besitzes im Lande verbürgt ist.

Eine alte Wahrheit sagt, daß man Reiche durch eben die Mittel erhält, durch welche sie gegründet worden. Nun der preußische Staat ist gegründet und ist groß geworden durch Fürsten von erhabener Herrscherstellung, um welche sich das Volk schaarte, nicht in mechanischem Gehorsam, sondern in freier Begeisterung; freie Begeisterung erschwang die Lasten des siebenjährigen Krieges; freie Begeisterung erhob sich in den Jahren 1813 bis 1815. Bewahren Sie dieses edle Band geistig sittlicher Abhängigkeit vom Volke, in welchem Preußens Könige immer gestanden haben und immer stehen sollen; wandeln Sie es nicht um in das niedrige Band einer finanziellen Abhängigkeit! (Bravo!)

Die Krone steht wahrlich nicht so dem Lande gegenüber, wie im vergangenen Jahrhundert in Frankreich mit zerrütteten Finanzen, mit desorganisirtem Heere, mit geschwächtem Ansehen in Europa. Nein, sie darf sagen, sie hat den ganzen Schatz von Wohlstand, von Macht und Ehre, den sie von den Vorfahren überkommen, treu gepflegt und möglichst vermehrt. Warum wollen wir uns denn nicht begnügen bei der Erweiterung der Volksrechte, bei dem mächtigen Fortschritte, welche unsere Verfassung außerdem enthält. Ist doch selbst ihre Tragweite gar nicht zu berechnen. Warum wollen wir dazu greifen, das Fundament selbst zu erschüttern und den Schwerpunkt der Macht anderwärts hin zu verlegen. Sind

wir in der Lage eines Verzweifelten, daß wir zu solchem Wagniß greifen müßten?

Meine Herren! Bewahren Sie dem König die Königliche Stellung. Während jetzt alle politischen Elemente flüssig und im Gährungsprozeß sind, steht nur der Thron fest, wie ein Fels im Meer, der den Stürmen trotzt. Erhalten Sie ihm diese Festigkeit. Er ist der Hort, der Preußen retten wird in den gefahrvollen Zeiten, denen wir entgegengehen. Er ist die Veste, in welcher Deutschland, das zersplitterte, von Auflösung bedrohte Deutschland sich dennoch sammeln muß; es wird nicht anders kommen. Behalten Sie den Art. 108.

Anmerkung: Die hier dargelegten Grundsätze habe ich zu allen Zeiten vertreten. Schon in der ersten Auflage meiner Staatslehre (Philosophie des Rechts II. Band 2. Abtheil. 1837) ist S. 156 der Art. 108 oder eine ihm ähnliche Bestimmung gefordert: „Sondern es muß ein Ausweg unter diesen entgegenstehenden Rechten gefunden werden. Dies kann in zweierlei Weise geschehen: entweder indem man die Ausgabe zu Grunde legt, daß die nachweislich nothwendigen Steuern nicht verweigert werden dürfen, oder indem man von der Einnahme ausgeht, daß, wenn keine Vereinigung zu Stande kömmt, die Regierung zum Fortbezuge der bisherigen Steuern berechtigt ist.“ Meine Broschüre „das monarchische Prinzip 1845,“ in der zweiten Auflage der Staatslehre 1846 aufgenommen, und die letzte Abhandlung meiner Schrift „die Revolution und die constitutionelle Monarchie December 1848“ sind hauptsächlich dazu geschrieben, für Deutschland von der constitutionellen Monarchie die parlamentarische Regierung abzuhalten. Ueber die Steuerverweigerung siehe besonders „Staatslehre“ S. 339, wo auch noch die Ausscheidung eines unabänderlichen (aber die Regierung hinreichend sichernden) Bestandtheils des Budgets von einen abänderlichen als einer der angemessenen Wege bezeichnet, überall aber das willkührliche Steuer- und Budget-Verweigerungs-Recht bekämpft wird. — Vergleiche noch die gewichtigen Reden der Abgeordn. Graf von Arnim (II. K. 21 S.) und Walter (I. K. 55 u. 57 S.).

VII.

Die Bildung der ersten Kammer.

(71. Sitzung der ersten Kammer am 22. November.)

Die Verfassungsurkunde bestimmt Art. 62 und 63: „Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-Bezirks- und Kreisvertreter erwählt.“ Der Beschluß der zweiten Kammer beließ das mit der Abänderung, daß ein Drittel der Mitglieder in jeder Provinz durch die Grundbesitzer, welche den höchsten Betrag an direkten Staats-Steuern entrichten, gewählt werden. In der ersten Kammer wurde eine große Anzahl von Vorschlägen eingebracht. Der von mir und meinen Genossen gestellte ist folgender:

Die erste Kammer besteht aus folgenden Mitgliedern:

1) Aus den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2) aus den volljährigen Häuptern der ehedem reichsständischen, Preußen angehörigen Häuser;
3) aus 60 Mitgliedern, welche der König in erblicher Weise ernennt. Sie müssen ein jährliches Einkommen aus Landbesitz von mindestens 8000 Rthlr. haben;

4) aus 60 Mitgliedern (eventuell, falls Nr. 3 keine Annahme fände, aus 120 Mitgliedern), welche von den größten Landeigenthümern jeder Provinz, mit Ausnahme der zu erblichen Mitgliedern Ernannten, gewählt werden;
5) aus 40 Mitgliedern, welche von den größten Kaufleuten und Fabrikannten jeder Provinz gewählt werden.

Die Bildung der Wahlkörper und die Vertheilung nach Provinzen für die Kathegorien unter 4 und 5 bestimmt das Gesetz;

6) aus einem Abgeordneten für die bedeutendste Stadt jeder Provinz durch den Magistrat (oder, wo kein Magistrat besteht, die ihn ersetzende Behörde) aus seiner eigenen Mitte gewählt;
7) aus den 8 evangelischen General-Superintendenten und den 8 katholischen Bischöfen;
8) aus einem Abgeordneten für jede Landes-Universität, von den ordentlichen Professoren derselben aus ihrer eigenen Mitte gewählt.

Es fielen sowohl alle diese Anträge als auch der Beschluß der andern Kammer und die Bestimmung der Verfassung selbst, und wurde statt dessen beschlossen, unter Streichung des Art. 63 das provisorische Wahlgesetz vom 6. December nach welchem die erste Kammer von den Staatsbürgern, die 500 Rthlr. jährliches Einkommen haben, gewählt wird, bis zu einer künftigen definitiven Verfassungsbestimmung zu verlängern. Dem trat dann auch die andere Kammer bei. Allein die Krone machte in ihrer Bothschaft eine neue Proposition, wesentlich desselben Inhalts wie der hier vertretene Vorschlag. Die Kammern nahmen sie an unter der Bedingung, daß sie erst nach zwei Jahren in Ausübung trete, und in dieser Gestalt ist sie Bestandtheil der gegenwärtigen Verfassung.

Meine Herren! Es ist eine traurige Lage und eine mißliche Aufgabe, wenn der ganze geschichtliche Entwickelungsgang einer Landesverfassung gewaltsam durchbrochen ist und man eine völlig neue Kammer gründen soll; wenn man aus tausend Möglichkeiten sich die beste Wirklichkeit aussuchen soll. Dennoch befinden wir uns in dieser Lage, und können wir uns dieser Aufgabe nicht entschlagen. Es sind aber auch in der That doch gewisse Nothwendigkeiten, die uns als Fingerzeige dienen. Sind doch auch auf dem weiten Weltmeere Strömungen und Straßen, die der Schiffer nimmermehr vermeiden darf. Auf diese Voraussetzung gründet sich der Vorschlag, den ich Ihnen, unterstützt von meinen politischen Freunden, übergeben habe, nicht in der Meinung, etwas Vollendetes und Genügendes zu geben, aber doch das Beste, was in dieser Zeit gefunden werden möchte.

Ich gründe die erste Kammer nicht auf die Intelligenz, das ist auf die obrigkeitliche Intelligenz, die Regierungs-Erfahrung, was der eigentliche und wahre Begriff eines Senates wäre. Eineu solchen Senat gegenüber der Volksvertretung halte ich nur angemessen in der Republik, wo er zugleich selbst administrirt. In der Monarchie würden sich die Elemente für ihn auch nur unter den höchsten Staatsbeamten selbst finden lassen. Ich gründe die erste Kammer auch nicht auf die Interessen. Da müßte ich sämmtliche Interessen, großen und kleinen Besitz, großes und kleines Gewerbe, und ich müßte sie alle in gleicher Weise, in gleichem Maße vertreten lassen. Unsere Sozietät ist nicht nach Interessen gruppirt, wir haben nicht die Innungen, nicht die Organisation der Berufsklassen; und wenn wir eine solche Gruppirung der Sozietät nach Interessen hätten, dann wäre es unsere unabweisbare Aufgabe, die zweite Kammer auf sie zu gründen und jenem gedankenlosen und bürgschaftslosen Systeme der drei Vermögensklassen ein Ende zu machen. Soll unsere Vertretung eine Dauer haben, so muß die

Interessenvertretung die Zukunft der zweiten Kammer sein, und darum können wir die erste Kammer nicht auf sie gründen. Ich gründe vielmehr die erste Kammer auf die Macht. Sie soll nicht eine Volkskammer, nicht ein Senat, sie soll ein Oberhaus sein. Wenn im Unterhause die Gesammt-Bevölkerung, sei es nach Gruppen, wie in England, sei es atomistisch, wie in Frankreich, vertreten ist, so sollen im Oberhause alle Größen des Landes vertreten sein, Alles, was als Einzelexistenz, oder als kleiner Kreis, oder als Institution an Macht und Ansehen im Lande hervorragt, mit Ausnahme nur jener Elemente, welche selbst Träger der öffentlichen Gewalt sind, als der Militairstand, der Richterstand, und deshalb nicht in die Volksvertretung gehören. Es ist daher die Aufgabe, diese Elemente zu finden, und ob sie gefunden werden, nur davon hängt die Möglichkeit einer ersten Kammer ab.

Das erste und bedeutendste Element einer solchen Macht ist die Klasse der großen Grundeigenthümer, sie ist zugleich die natürliche Repräsentantin konservativer Gesinnung. Die Grundaristokratie muß darum der Stamm, die Phalanx des Oberhauses sein; sie ist es auch gewesen zu allen Zeiten und wird es immerdar sein nach einem Naturgesetze, so lange wir unsere Nahrung und Kleidung aus dem Mutterboden der Erde ziehen. Wenn die Neuzeit in ihrem Fortschritte es so weit gebracht haben wird, daß man aus stenographischen Berichten Brod backt und Tuch webt ohne Weide für die Schaafe, dann wird es Zeit sein, die erste Kammer nicht mehr auf die Grundaristokratie zu gründen, sondern auf irgend einen neuen genialen Gedanken. Wir besitzen in Preußen eine solche Grundaristokratie an dem Stande der großen Rittergutsbesitzer. Sie haben die zusammenhängenden Güterkomplexe in Händen; sie haben viele Abhängige, und, wie die letzten Wahlen zeigten, auch viele Anhängliche, sie haben einen festeren Zusammenhang unter sich, als irgend eine andere Klasse des Landes. Das muß ich bezweifeln, was gestern ein Redner sagte, daß die Güter fast alle im Wechsel der Besitzer begriffen seien, und daß die Mehrzahl völlig überschuldet sei. Wäre das der Fall, dann wäre ich freilich mit meiner ersten Kammer bankerott, dann wäre aber auch das arme Preußenland bankerott, (Bravo!) und es bedürfte nicht einer ersten Kammer, sondern einer Kuratel. (Bravo!)

Daß sich diese Güter größtentheils in den Händen des Geburtsadels befinden, ist nicht ein Grund dagegen, sondern dafür. Die Behauptung eines gestrigen Redners, daß das preußische Volk einen Widerwillen gegen den Adel habe, ist nicht richtig. Nicht das Volk hat ihn sondern nur der Theil desselben, der zu viel Neid besitzt, um eine Größe neben sich zu ertragen, und zu wenig Stolz, um ihr die Macht des eigenen Werthes entgegenzusetzen. (Bravo!)

Ich bin nicht gemeint, auf das einzugehen, was kürzlich in diesem und im anderen Hause Begründetes und Unbegründetes gegen den Adel vorgekommen ist. Ich bin nicht der Schutzredner des Adels, ja ich höre es gern, wenn ihm so einschneidende Wahrheiten gesagt werden, wie dies kürzlich mein edler Freund, das Mitglied für Dramburg, bei Gelegenheit des Jagdgesetzes, gethan hat. Aber alle Verschuldungen des Adels, die ja jeder andere Stand auch hat, sind nicht im Stande, die Bedeutung desselben zu vernichten. Der Adel war Jahrhunderte lang ausschließlich der Träger der politischen Macht und Auszeichnung, er war vorzugsweise der Träger der Hingebung für den Fürsten und das Vaterland, der Träger kriege-

rischer Begeisterung und Ehre, der Träger edler und schöner Lebensformen, jener ritterlichen Sitte, welche alle germanischen Völker zu ihrer Zierde rechnen. Die anderen Klassen sind nun herangereift, und der Adel kann kein abgeschlossener und kein bevorrechteter Stand mehr sein; aber wenn er thatsächlich durch Güterbesitz einen bedeutenden Antheil an der Landesvertretung behält, so kommt dadurch die Erbschaft einer ruhmvollen Vergangenheit der Gegenwart zu Gute. Eine Armee ist stark, wenn die jungen Soldaten die alten Cadres vorfinden, und eine Nation ist stark, wenn die alten Träger ihrer Größe bleiben und sich mit den neuen zusammenschließen. Den Feudaldruck des Adels gegen den Landmann wollen wir gründlich beseitigen. Aber die Feudaltreue des Adels gegen den König, wenn sie wie ein warmer Hauch in unser constitutionelles System herüberzöge, wollen wir das verhindern oder beklagen? (Bravo!)

Ich lege nicht das Hauptgewicht auf die erbliche Pairie, sondern ich lege es darauf, den Stand der Rittergutsbesitzer zu erhalten, deshalb beantrage ich 60 aus seiner Mitte Gewählte, ja eventuell 120. Dieser Stand ist es, welcher den Grund und Boden besitzt, welcher die Macht im Lande hat, er ist es, der in die Geschichte des Landes verflochten ist. Ich habe nicht so großen Eifer, neue, wenn auch theoretisch noch so begründete Institute einzuführen; viel größeren Eifer habe ich, die Elemente, die vorhanden sind, zu erhalten gegen die Zerstörung. Ich würde daher auch lieber sehen, daß die Wähler jener Vertreter des Grundbesitzes nicht nach dem Steuerquantum, sondern nach der historischen Qualität der Rittergüter bestimmt würden.

Dennoch halte ich es für wohl begründet, theilweise auch auf eine erbliche Pairie anzutragen. Es ist das nicht eine Nachahmung Englands; so lange es in Deutschland Reichstage und Landtage gegeben hat, bis zum Jahre 1848, hat nie ein Theil erblicher Viril-Stimmen gefehlt. Es ist das erbliche politische Amt eine dauernde und allgemeine Wahrheit. Die Vorzüge desselben sind bekannt; es sind jene Unabhängigkeit der Stellung, jene Sicherheit nach oben und unten, jene Vorbildung der Söhne für die künftige Laufbahn, jene Vermittelung zwischen Thron und Volksvertretung. Am glänzendsten hat sich allerdings die erbliche Pairie in England bewährt. Man muß die Größe des englischen Oberhauses nicht mit einem gestrigen Redner danach bemessen, was es für die Freiheit, das will sagen für den modernen Liberalismus, für die Klubs, für die Einführung der Bürgerwehr, für die Kopfzahlwahlen, für die Entchristlichung des Staates gethan hat. Für das Alles hat es nichts gethan. Was dagegen hat das englische Oberhaus geleistet für die Erhaltung der sittlichen Güter der Nation, für die Sicherheit und Unverbrüchlichkeit der Verfassung nach oben und unten, für eine stätige, naturgemäße Entwickelung der Zustände! Daß das englische Oberhaus nicht sofort in die Emancipation der Katholiken einstimmte und damit das erste englische Staats-Prinzip, den Zusammenhang des Staates mit der Kirche, lockerte, das dürfte doch jenes Mitglied ihm nicht zum Vorwurf machen, welches die konservative Gesinnung als die oberste Bedingung einer ersten Kammer gestellt hat. Allerdings ein so kurzes Gedärm haben die englischen Lords nicht, daß jede Zeitmeinung sogleich bei ihnen durchschlüge. Was aber die Abschaffung des Sclavenhandels betrifft, so ist das ein Irrthum, daß sie das Oberhaus so lange verhindert habe, sondern das war vorzugsweise das Unterhaus. Der berühmte Pietist Wilberforce mußte sie gegen

ganz England, dessen materielle Interessen ihr entgegenstanden, durch ein unermüdliches, fast zwanzigjähriges Ringen in der Kraft seines Glaubens erkämpfen.

Es fällt mir jedoch nicht ein, zu erwarten, daß wir ein englisches Oberhaus bei uns erhalten würden. Nach meiner ganzen Stellung in dieser Kammer werden Sie mir einen solchen Traum nicht zutrauen. Wenn aber dagegen mein Vorredner behauptet, eine erbliche Pairie wäre deshalb bei uns überhaupt nicht möglich, weil sie keine ununterbrochene Fortentwickelung, keine Geschichte im Lande habe, und weil der günstige Augenblick versäumt sei, so frage ich: hat denn irgend etwas Anderes, das wir in dieser Verfassung machen, eine ununterbrochene Entwickelung und eine Geschichte im Lande, ist irgend etwas Anderes im günstigen Momente eingeführt worden? (Bravo!)

Ist es etwa von jeher und seit Jahrhunderten gewesen, daß man alle selbstständigen Preußen als Urwähler zusammenrief, um bald als eine Masse, bald in drei Abtheilungen, bald ohne, bald mit Census zu wählen? Ist es von jeher so gewesen, daß man die Selbstregierung des Volkes durch die beständig wechselnden Kreis- und Provinzial-Vertreter und die französischen Bürgermeistereien zu erreichen suchte? Wo sind die vaterländischen Größen, fragt mein Vorredner, um mit ihnen eine erste Kammer zu füllen? Ich frage dagegen: wo sind die Volksvertreter von der bewährten legislativen Weisheit, deren Wirken einen dauernd befriedigenden Zustand begründet, um mit ihnen eine zweite Kammer zu füllen? Kann man jenes Alles durch eine Constitution machen; warum soll man denn nicht auch eine erbliche Pairie durch eine Constitution machen können? An Elementen fehlt es wahrlich nicht; wir haben die reichsständischen Häuser, die Thronlehenträger, die schlesischen und niederlausitzischen Standesherren, und gewiß außerdem noch Häuser, die durch Geburt und durch Vermögen und durch geschichtliche Auszeichnung wohl dazu berufen wären. Die 8000 Thaler sollen nicht die positive Qualität sein, sondern nur die Schranke gegen die äußerste Königliche Willkür. Es fehlt nicht an den Elementen für eine erbliche Pairie, sondern es fehlt nur an den Traditionen für sie, an diesen fehlt es aber für alle unsere neuen Einrichtungen, und, was die Hauptsache ist, es fehlt an dem guten Willen, auf das französische Erbstück der égalité zu verzichten.

Ich kann aber nicht umhin, dem Herrn Vorredner, da seine Autorität vielleicht in diesem Saale schwer wiegt, eine andere gleichgewichtige Autorität entgegenzustellen, nämlich den Verfasser der „Politik nach dem Maße der gegebenen Zustände," (Heiterkeit) welcher nicht etwa im Jahre 1815 oder 1840, sondern noch im Jahre 1847 eine erbliche Pairie als das Naturgemäße auch für Deutschland erklärt hat, der noch im Jahre 1847 eben diese Bruchstück-Pairie, über welche er heute mich spottend angreift, selbst empohlen hat. Ich erlaube mir, diese Stelle zu lesen: (liest:)

> „Allein in keinem Staate, und auch in den deutschen Staaten mittleren und kleineren Maßes nicht, fehlt es ganz an den dauerhaften und erblichen Bestandtheilen, die sich für eine erste Kammer eignen, als: Prinzen des regierenden Hauses, Standesherren, Majorate, schon errichtet oder noch zu bilden, wozu in Ermangelung einer gänzlichen Umbildung der deutschen Adels-Verfassung (und wie vermöchte wenigstens ein einzelner deutscher Mittelstaat diese zu vollbringen?) wechselnde Deputa-

tionen aus den Ritterschaften der einzelnen Provinzen kommen werden.“ (Bravo von der Rechten.)

Ich muß aber noch auf einen anderen Umstand aufmerksam machen, es handelt sich nicht blos um das Moment der Erblichkeit, es handelt sich auch um das Moment der Königlichen Ernennung. In der ersten Kammer muß ein Element sein, sei es ein erbliches oder lebenslängliches, das Königlichen Ursprungs ist, das dadurch eine natürliche Pietät gegen die Krone hat, das ist das Vermittelungsband zwischen König und Volksvertretung. Die ganze Volksvertretung dem Königlichen Einflusse zu entziehen, ist antimonarchisch, gehört nicht der konstitutionellen Monarchie an, sondern der demokratischen Monarchie, dieser sinnreichen Erfindung, welche wir dem Jahre 1848 danken. Wenn das preußische Volk nach einer Revolution seine Dynastie eingebüßt hätte und einen fremden Prinzen auf seinen Thron beriefe, daß er seine bisherige Sinekur vertausche gegen die constitutionelle Sinekur, dann möchte es wohl angehen, demselben eine Volksvertretung anzubieten, auf die er gar keinen Einfluß hat. Es ist das aber wahrlich nicht entsprechend in einer alten Monarchie, und dazu in einem Augenblicke, wo dieselbe aus eigener Kraft das Land von der Revolution gerettet hat. (Bravo!)

Ich beantrage ferner eine Vertretung der großen Fabrikanten und großen Kaufleute, nicht, weil ich aus der ersten Kammer eine Interessen-Kammer machen wollte, nicht, weil ich diese edelsten Elemente des fortschreitenden Prinzips besonders für ein Moment der ersten Kammer hielte, sondern weil die Gipfelpunkte der Industrie und des Handels eine Macht im Lande sind und es darauf ankommt, jede hervorragende Größe in die erste Kammer aufzunehmen. Die richtige Würdigung der Zeit und ihres Bedürfnisses erfordert, daß nicht die Grund-Aristokratie zerstört, sondern ihr eine bürgerliche Aristokratie zur Seite gestellt werde, und daß sie nicht, wie in Frankreich, beide in eine Geld-Aristokratie vermengt werden, sondern jede in ihrer Eigenthümlichkeit, aber als einander ebenbürtig erhalten werden.

Ich beantrage den Eintritt der acht evangelischen General-Superintendenten und der acht katholischen Bischöfe. Auch die Kirche ist, Gott Lob, noch eine Macht im Lande, und die Kirche vertritt die konservative Gesinnung in eminenter und in lauterster Weise. Die Kirche verkündet den Gehorsam gegen die Obrigkeit und die Ehre des Königs, und die Kirche verkündet das Recht des Geringsten und die Liebe zu dem Geringsten; sie verkündet die innerste und vollste Gleichheit Aller, von der die Gleichheit vor dem Gesetz nur ein schwacher Ausfluß ist. Den Einwand, daß man dann alle Religions-Gesellschaften in die Kammer aufnehmen müsse, kann ich nicht anerkennen. Ich berufe mich gar nicht darauf, daß allein die christliche Kirche eine Macht ist, welche Millionen von Seelen in sich schließt; sondern ich berufe mich darauf, daß das Christenthum der Glaube der Nation in ihrer Einheit ist. Wie die Freiheit des Menschen, nicht aber die Gleichheit der Menschen eine vernünftige Forderung ist, eben so auch ist nur die Religionsfreiheit, nicht aber die Religionsgleichheit eine vernünftige Forderung. Sollte die Nation so sehr die Sicherheit ihres religiösen Glaubens eingebüßt haben, daß sie die Pforten dieses Hauses den Vertretern des Christenthums nicht öffnen kann, ohne zugleich angelegentlich auch die Leugner des Christenthums in dasselbe zu berufen? Sollte die Nation wirklich, wenn sie befragt

würde, erklären: „Ja! unsere Väter glaubten an ein untrügliches göttliches Wort, wir aber wissen nicht, was ewige Wahrheit ist. Wir haben auf dem Meere des Lebens unseren Kompaß, wir haben im Dunkel der Nacht unsere Leuchte verloren!“ Noch steht es nicht so im Volke. Lassen Sie die Vertreter der Kirche eintreten in die Vertretung des Landes, so wird zwar das Geschrei über Verletzung der Religionsgleichheit nicht ausbleiben, aber es wird übertönt werden von dem Jubel der gläubigen Menge, die ein neues Unterpfand hierin sähe, daß im preußischen Lande Kirche und Staat sich nicht trennen.

Ich beantrage eine Vertretung der Universitäten, nicht, weil es Corporationen sind, das lasse ich dahingestellt, sondern weil sie eine geistige Macht im Lande sind, als die Mittelpunkte der Bildung, als die Anstalten, von denen ein großer Theil der Gebildeten des Landes seine geistige Bildung erlangt hat. Die deutschen Universitäten, meine Herren, sind die einzigen Anstalten, die von jener Revolution, welche die Landstände, die Zünfte, die Städteordnungen gebrochen hat, unberührt, ihren ununterbrochenen Entwickelungsgang bewahrt haben bis auf diesen Augenblick. Sie sind die Institute, die ihre Wurzel tief in die Vergangenheit schlagen und dennoch mit frischen Blüthen und Früchten in der Gegenwart dastehen. Die Universitäten sind die Anstalten, auf welche die deutsche Nation mit Stolz blicken darf, denn wenn man alle Fächer der Wissenschaft zusammenfaßt, so hat kein Volk der Erde solche Bildungsanstalten aufzuweisen, und steht kein Volk der Erde auf der Höhe der Wissenschaft, wie Deutschland durch seine Universitäten. Durch diesen Beschluß würden die Universitäten eine Verbürgung in der Verfassung erhalten, und es würde die Universitäten ehren, in der Vertretung des Landes zu zu erscheinen, wie es das Land ehren würde, daß es seine wissenschaftlichen Anstalten ehrt.

Dies, meine Herren, ist unser Vorschlag. Ich erlaube mir nun noch in kurzem die Wege zu prüfen, welche von Anderen vorgeschlagen werden.

Der eine Weg ist der, die erste Kammer durch die Kreisvertreter und Provinzialvertreter wählen zu lassen. Das ist die Bestimmung der Verfassung, im Wesentlichen der Antrag des Ausschusses. Ich berufe mich dagegen gar nicht auf die völlige Unbekanntheit, wer diese Kreisvertreter sein werden; ich muß den Gedanken selbst und als solchen bestreiten. Die beiden Kammern sollen die beiden Lebenspole des Volkes darstellen. Nun ist das für den nordamerikanischen Bundesstaat wohl richtig, daß die gesammte Bevölkerung Amerikas einerseits und die souverainen einzelnen Staaten andererseits seine beiden Lebenspole sind. Die Vertretung durch ein Volkshaus und ein Staatenhaus ist deshalb dort sachgemäß. Aber wer wird bei uns behaupten, daß die gesammte Bevölkerung einerseits und die Kreis- und Provinzial-Verbindung andererseits die Pole unserer öffentlichen Zustände bilden? Was an provinziellen Interessen und Interessen der Kreise besteht, dem kann ja ohnedies die Vertretung in den Kammern gar nicht fehlen. Jenes Gleichniß, daß man unter das Bild schreibt: „das ist ein Hahn!“ paßt vielmehr auf die Kreise und Provinzen, als auf die Stände. Denn das ist wohl möglich, wie es auch schon vorgekommen ist, daß man einmal durch Conspiration keinen der großen Grundbesitzer wählte. Ich möchte aber sehen, wie es durch Conspiration erreicht werden könnte, daß einmal kein Vertreter der Provinz Brandenburg oder kein Vertreter der Rheinprovinz in die Kammer käme. Die

Lebenspole unseres Zustandes liegen anderwärts als in dem Gegensatz des Provinzial- und Kreisverbandes gegen die Einheit des Staates, sie liegen in dem Gegensatz aller der Elemente, die auf dem Bande zu der Vergangenheit ruhen, gegen alle diejenigen, welche nach einer neuen Zukunft drängen, und auf dem Gegensatze des hervorragenden Reichthums gegen die mittleren und ärmeren Stände. Setzen wir nun in die Verfassung, daß die Kreis- und Provinzial-Vetreter die Mitglieder zur ersten Kammer wählen, so haben wir einen vorhandenen Lebenspol zerstört, in dem wir ihn seines Rechts auf Vertretung beraubt haben. Wir haben es unmöglich gemacht, daß je das aristokratische Element, dies Wort in weitester Bedeutung genommen, in der ersten Kammer seine Stätte finde, dagegen haben wir die erste Kammer auf einen Lebenspol gegründet, den wir, ohne daß er wirklich vorhanden wäre, künstlich annehmen. Das gerade war die Absicht der preußischen National-Versammlung, von der dieser ganze Gedanke herrührt. Damals setzte man die ganze Nivellirung der Sozietät voraus, oder man strebte sie an, und danach sollte sich auch die erste Kammer nur auf Wahl durch die Gesammtheit der Bevölkerung gründen dürfen, eine Volkskammer in derselben Weise wie die zweite Kammer sein und nur eine andere Gruppirung oder Abstufung der Wahl für sie zulässig sein. Was aber haben wir für einen Grund, diese Erbschaft der National-Versammlung heilig zu halten und einer solchen Nivellirung der Sozietät den Stempel der immerwährenden Geltung aufzudrücken?

Ist nun die Bildung der ersten Kammer aus Kreis- und Provinzial-Vertretern im Ganzen kein richtiger Gedanke, so kann es auch nicht helfen, ein Drittel aus den Grundbesitzern ihr beizugeben. Eine solche Composition der Kreisvertreter einerseits und der Grundeigenthümer andererseits ist schon eine so wunderlich prinziplose Schöpfung, daß ich nicht wünschen könnte, es möge die legislative Intelligenz Preußens mit diesem Gebilde vor Deutschland und Europa debütiren, während sich Baiern seine erblichen Reichsräthe erhalten und Hannover auf dem Höhepunkte der Revolution im September 1848 sich eine wohl überlegte erste Kammer gebildet hat. Aber was kann es auch für einen Erfolg haben, nachdem man erkannt, daß die Kreisvertreter ein unzuverlässiges Element sind, ihnen ein Drittel Zuverlässiges beizugeben. Man befestigt ein Linienschiff nicht mit Bindfaden im Hafen. Es wird aber auch nicht halten, wenn man ein Drittel Schiffstau und zwei Drittel Bindfaden dazu nimmt.

Der andere Weg ist der, den mit Ausnahme des Keltsch'schen Antrages alle anderen eingeschlagen haben, daß die erste Kammer auf den Besitz gegründet werde. Ist das ein mäßiger Besitz, so wird die Kammer nichts Anderes sein, als eine gewöhnliche Volkskammer, wie nach dem Antrage des Abgeordneten Kisker. Ist es ein großer Besitz, wie nach dem Antrage des Grafen von Dönhoff, wonach nur 6000 Wähler die erste Kammer wählen, dann ist es eine aristokratische Kammer, ein Oberhaus, gleich wie nach meinem Vorschlage; aber es ist ein Oberhaus im modernen Styl. Ehedem betrachtete man nämlich als Faktoren im Lande die bestimmten Stände und Berufsklassen: „Grundbesitzer, Gewerbe, Universitäten, Geistlichkeit;" jetzt dagegen betrachtet man als Faktoren im Lande die abstrakten Kräfte: „Kapital, Arbeit, Intelligenz." Ich halte es mit der älteren Auffassung. Diese abstrakten Kräfte existiren nirgend: nur die Berufsklassen existiren und enthalten jene Kräfte, und sie wollen ihrer bestimmten Natur nach behandelt

sein. Ich habe auf Eisenbahnen, wo man sich auch der Pferde bediente, die Ankündigung gefunden: „um 3 Uhr mit Dampfkraft, um 5 Uhr mit Pferdekraft;" ich möchte aber einmal denjenigen sehen, welcher mit Pferde kraft führe, ohne mit Pferden zu fahren. (Heiterkeit.) Ein schlesischer Standesherr und der beliebteste Schneider zu Berlin können möglicherweise dasselbe Kapital repräsentiren, denselben Steuersatz bezahlen und möglicherweise gleich achtbare Staatsbürger sein, dennoch aber halte ich sie nicht für gleiche national-ökonomische und noch weniger für gleiche politische Potenzen. Ich will die bestimmten Klassen erhalten, den bestimmten Klassen den Einfluß auf die öffentlichen Zustände eröffnen, nicht dem bloßen Besitz, nicht dem bloßen Kapital. Ich sehe in diesen Klassen überall nicht blos die Träger von Kapital, Arbeit und Intelligenz; ich sehe in ihnen die ihnen von Natur eigenen Gesinnungen und die ihnen eigenen Traditionen, und diese sind es, welche die sittliche Kraft des Landes ausmachen. Was in dem schweren Jahre 1848 die Monarchie gerettet hat, sind nicht die kosmopolitischen Ideen, nicht jenes angeblich rein staatliche Interesse, welches den Standesgeist ausschließt, sondern es sind die spezifischen Traditionen der preußischen Armee, die spezifischen Traditionen der großen Grundbesitzer, das spezifische Preußenthum im Volke und die spezifischen, aber ewigen Traditionen der Kirche. (Bravo!) Sind auch die Stände nicht mehr schroff einander gegenübergestellt wie im Mittelalter, so unterscheiden sich doch noch immerdar die Berufsklassen durch eigenthümliche Aufgabe und eigenthümlichen Sinn.

Indeß der Antrag des Grafen von Dönhoff geht in seinem Maße des Besitzes so hoch und hat dabei den Maßstab der direkten Steuern, so daß er dem Erfolge nach vielleicht dasselbe bewirkt wie der meinige, abgerechnet die erbliche Pairie. Denn wenn nur 6000 Wähler die erste Kammer wählen, so ist anzunehmen, daß dies zum größeren Theile die Grundbesitzer sein werden. Ich möchte daher behaupten, daß Graf Dönhoff ungefähr dasselbe Bild von der ersten Kammer hat wie ich, nur malt er es Grau in Grau und ich in den Naturfarben. Nun giebt es viele Augen, die, aus der Nacht des Jahres 1848 herausgetreten, mein Farbenbild nicht zu ertragen vermögen. Diesen möchte ich das Grau in Graugemälde des Grafen Dönhoff empfehlen. Mein politisches Gewissen jedoch fordert, daß ich darunter schreibe: „das ist ein Hahn", daß ich die Faktoren, die ich in der ersten Kammer wissen will, auch bestimmt ausdrücke, nicht blos dazu, um ihnen den Eingang sicher zu bewahren, sondern dazu, daß die Nation wisse und ihr kund werde, daß dies die nothwendigen Faktoren sind, und darüber keine Täuschung bestehe. (Bravo!)

Alle diese Vorschläge, welche die erste Kammer auf Besitz gründen, sind mit einem Worte Census-Vorschläge. Ob der Census ein absoluter ist, so viel Geld mußt Du haben, oder ein relativer, Du mußt der Höchstbesteuerte des Bezirks sein, das ist im Ganzen gleich. Das Wesentliche des Census, was das Verletzende und Unedle an ihm ist, besteht darin, daß nur das äußerlich selbstsüchtige Moment des Vermögens hervorgehoben wird, gelöst von dem sittlichen Moment des bestimmten Standes mit seinem höheren Beruf. Darum, meine Herren, bitte ich Sie, bauen Sie die erste Kammer, wie ich vorgeschlagen, auf das Grundeigenthum, es ist der mächtige Pfeiler, der allein sie zu tragen im Stande ist. Meine Herren! Der Präsident der ersten Kammer, welche wirklich die erste Kammer der Welt ist, der Lord-Kanzler von England, sitzt auf dem Wollsack und nicht auf dem

Geldsack, zum ewigen Zeichen, daß eine erste Kammer für Jahrhunderte nur auf der Grundaristokratie und nicht auf der Geldaristokratie aufgebaut werden kann. (Bravo!)

Noch zum Schluß, meine Herren, eine Erwiederung auf die Einwürfe, die uns gemacht werden. Man wirft uns einmal vor, unser Vorschlag enthalte nicht gleichartige Elemente. Diese Elemente sind allerdings verschieden, aber sie sind nicht ungleichartig, sie sind gleichartig dadurch, daß sie sämmtlich die Größen des Landes sind, welche die Macht im Lande besitzen. Das wird auch durch alle geschichtlichen Bildungen bestätigt. Im englischen Oberhanse sitzen erbliche Pairs, und schottische Wahl-Pairs auf Parlamentsdauer, und irländische Wahl-Pairs auf Lebensdauer, und Bischöfe, die nicht blos den Grundbesitz, sondern welche die Staatskirche vertreten, und sehr energisch vertreten, und die Lord-Oberrichter, wenn auch letztere nur mit berathender Stimme. In allen deutschen Stände-Versammlungen bis 1848 waren verschiedene, aber gleichartige Elemente. Man hatte außer den erblichen Mitgliedern noch lebenslängliche, dann ritterschaftliche Deputirte, höhere Geistliche, Vertreter der ersten Städte. Was in unserem Vorschlage vermißt wird, ist in der That nicht die Gleichartigkeit, sondern die Einerleiheit. Einerlei Elemente enthalten allerdings jene Census-Vorschläge; bei diesen gehört jede Verschiedenheit der Klassen auf, es werden alle selbstständigen Preußen zu einer Masse, nur numerirt nach ihrem Gewicht an Thalern, ähnlich wie die Kanonenkugeln nach dem Kaliber. Einheitlichkeit und Einerleiheit verwechselt unsere uniformitätssüchtige Zeit überall. Der menschliche Körper ist durchaus einheitlich und nirgend einerlei. Es ist ein Glück, daß jene Freunde der Uniformität, welche nur einerlei Form des Eides, nur einerlei Form der Eheschließung, nur einerlei Element für die erste Kammer ertragen können, es ist ein Glück, daß diese Freunde der Uniformität uns doch nur die Staats-Constitution machen und nicht auch die Leibes-Constitution. Eine solche Leibes-Constitution, die sie machen würden, möchte ich zwar wohl gern einmal sehen, aber nicht haben. (Heiterkeit.)

Der zweite und Haupt-Einwurf — und das wird das Letzte sein, womit ich Sie behellige — ist der, eine solche Kammer könne nicht die Macht und das Vertrauen im Lande haben, da sie nicht aus der Wahl des ganzen Volkes hervorgehe, keine breiten Grundlagen habe (auch der Ausschußbericht scheint davon auszugehen: je breiter, desto besser), dies beruht aber auf einer irrigen Voraussetzung. Die Macht und das Vertrauen der ersten Kammer darf nicht daher erwartet werden, daß sie aus möglichst weiter Wahl hervorgehe, sondern nur daher, daß sie die höchsten Interessen des Landes, die Hebel des öffentlichen Zustandes in sich schließt. Enthält sie die Größen des Landes, so wird sie auch das Vertrauen des Landes haben. Wenn die Koryphäen des Grundbesitzes, des Handels und der Fabrikation in sie ihre Vertreter senden, so möchte es wohl um den Landbau und die Gewerbe besser bestellt sein, als wenn die ganze Masse der kleinen Landwirthe und Gewerbleute die Vertreter wählt. Die Kraft und die Einsicht ist überall in dem Brennpunkte und nicht in der Peripherie. Sollten es aber diese Koryphäen aller Gebiete etwa unternehmen, auf den kleinen Mann zu drücken, nun, dann haben wir dafür eben die zweite Kammer, und diese wird um so kräftiger in ihrem Berufe heraustreten, wenn sie eine wahrhafte erste Kammer sich gegenüber hat. Soll unsere repräsentative Verfassung Bestand und Gedeihen haben, so muß jener Sinn im Volke herrschen, der nicht fragt: haben wir die Leute gewählt?,

sondern: sind es die rechten Leute? der Sinn, der zu allen naturgemäßen Ordnungen, zu allen Einrichtungen, welche das Wohl und den Ruhm des Vaterlandes verbürgen, Vertrauen und Liebe hat, ohne Rücksicht darauf, ob das eigene Herrschergelüste dabei auch seine Befriedigung finde. Diesen Sinn hat das Volk; wir brauchen ihm nur nicht immer vorzureden, daß es ihn nicht habe. Fehlt aber dieser Sinn, dann hilft es auch nichts, wenn Sie die erste Kammer auf die ausgedehntesten Wahlen gründen, wenn Sie auch ein Oberhaus auf der breitesten Grundlage liefern, denn eine Kammer, die Macht und Vertrauen nur aus der Wahl herleitet, wird sie auch nur so lange behalten, als sie den Wünschen der Wähler entspricht; so wie sie diesen entgegen tritt, wird Macht nnd Vertrauen zu Ende sein. Diejenigen Männer in Deutschland, welche bis 1848 die höchste Popularität hatten um ihrer Opposition willen, kamen im Jahre 1848 in ganz Deutschland überall zur Gewalt, und sofort war ihre Popularität verschwunden. Ganz natürlich, gegen sich selbst konnten sie doch unmöglich Opposition machen. Darum, wenn man mir einwendet, die erblichen Pairs der Restauration, die lebenslänglichen Pairs Louis Philipps seien auf den ersten Sturm gefallen, hätten Thron und Staat nicht zu schützen vermocht, so frage ich dagegen, hat etwa die Deputirten-Kammer, die eine Wahlkammer war, im Februar 1848 dem Sturme zu widerstehen und Thron und Staat zu schützen vermocht? Ich frage, hat die deutsche National-Versammlung zu Frankfurt, die aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangen und die sich am 18. September auf das ruhmwürdigste benommen hat, hat sie Thron und Staat durch ihr Vertrauen im Lande gerettet? Wo sind die Bürgerwehren, die ihr zu Hülfe zogen? Wo ist die begeisterte Jugend, die sich für sie bewaffnete? Ich weiß nur von Turnerschaaren, die g e g e n sie kämpften. Sie hat Thron und Staat gerettet durch die Truppen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, die beide nicht aus Wahl hervorgegangen sind. (Unruhe auf der Linken.)

Ich sage das nicht, um das Verdienst der frankfurter Versammlung zu schmälern, dieses wird Jedermann im vollsten Maße anerkennen, ich sage es, um die Gedanken derer zu widerlegen, die da meinen, man müsse die Institutionen des Staates auf die Popularität gründen, statt auf die Autorität und den Gehorsam und die naturgemäßen Ordnungen. (Bravo von der Rechten.)

Was hülfe es aber auch, wenn wir durch solche breite Grundlagen wirklich der ersten Kammer eine Macht erwürben, durch die sie ebenbürtig der zweiten würde? Ist es denn damit gethan, daß sie eine Macht hat, wenn sie nicht die Elemente enthält, denen man die Macht wünscht, und nicht die Sachen vertritt, um derentwillen sie die Macht haben soll? Die erste Kammer muß nothwendig aus aristokratischen Elementen im weitesten Sinne, aus den höchsten Schichten der Gesellschuft hervorgehen. Nur dann wird sie, wie sie es soll, das stabile Element vertreten, nur dann wird sie die Sympathie haben für alles Große und Hervorragende, vor Allem für den Thron, nur dann wird sie den weiten offenen Blick haben für die großen politischen Verhältnisse, für die Weltstellung Preußens, was vorzugsweise ihr Beruf ist. Will man eine solche erste Kammer nicht, dann muß man überhaupt keine erste Kammer wollen. Meint man, der Augenblick für sie sei noch nicht gekommen, dann muß man einstweilen an die Stelle der §§. 62 und 63 ein **Vakat** schreiben.

Eine solche Kammer braucht deswegen nicht auf Popularität und Nationalität zu verzichten, es giebt noch eine andere und nachhaltigere Popularität, als diejenige, welche man durch die Zufriedenstellung der Zeitungsschreiber erwirbt. Die erste Kammer kann und soll national und populär werden dadurch, daß sie die natürlichen Zustände des Landes schützt gegen doktrinäre Experimente, dadurch, daß sie sich gerade der unteren Klasse des Volkes annimmt gegen die Ausbeutung durch die Reichen und den Mittelstand, gegen die unbegränzte Zersplitterung und Konkurrenz, dadurch, daß sie der Regierung nicht mit den Schikanen für Klubs und Versammlungen, dagegen mit einem wachsamen Auge auf die Finanzen und mit einer steten Erregung gegen die Lethargie gegenübertritt.

Sie soll national und populär werden dadurch, daß sie treu und begeistert einsteht für Thron und Altar, denn Thron und Altar sind doch noch das Populärste im Lande. Sie soll populär werden dadurch, daß sie die Oriflamme dem Volke voranträgt im Kampfe gegen die Macht des Irrthums und der Zerstörung, die sich wie ein unabsehbares, der Erde entstiegenes Heer über unserem Vaterlande lagert. Sie soll national und populär werden dadurch, daß sie der Stolz der Nation wird. Meine Herren, es hängt nicht von unserem Willen ab, das Ziel einer solchen Kammer zu erreichen, aber der einzige Weg, der dazu führen kann, ist derjenige, den wir Ihnen vorschlagen. (Bravo!)

VIII.

Die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche.

(87. Sitzung der ersten Kammer vom 12. Dezember 1849.)

Der Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde bestimmt: „Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ Hierzu war in der zweiten Kammer ein transitorischer Artikel beschlossen wordeu: „Das landesherrliche Kirchenregiment hat die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbstständigen Verfassung herbeizuführen, damit sie die ihr im Artikel 12 überwiesenen Rechte übernehmen und ausüben könne.“ Dieser transitorische Artikel wurde zwar von der Kommission nicht zur Annahme empfohlen, aber von mehreren Mitgliedern vertheidigt. Er fiel bei der Abstimmung.

Meine Herren! Ich habe mich bei der ersten Berathung dieses Gegenstandes auf das Strengste der öffentlichen Stimmgebung enthalten. Ich habe selbst das Wort in mir zurückgedrängt, das mir am meisten am Herzen lag: das Wort für die Gleichberechtigung der Lutheraner mit den Unirten, auch da, wo sie sich dem unirten Kirchenregiment nicht unterwerfen. Ich habe dafür gehalten, daß es nicht angemessen ist, vor dieser politischen Versammlung die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche zur Sprache zu bringen, und daß für sie auch durch die Verfassung vom 5. Dezember, die blos die Verhältnisse gegen den Staat feststellt,

nichts verändert und präjudizirt ist, und daß sie im Innern der Kirche selbst ihre gerechte Lösung finden werden. Allein nunmehr hat die zweite Kammer diese Angelegenheiten in ihre Berathung gezogen. Es ist über sie Angesichts des Landes gesprochen worden, und aus dieser Berathung ist der vorliegende transitorische Artikel hervorgegangen. Dies nöthigt mich auch meinerseits zu einer öffentlichen Auseinandersetzung jener Verhältnisse.

Ich erkläre mich mit der Kammission gegen den transitorischen Artikel. Meine Gründe liegen aber auf einer ganz anderen Seite. Ich finde in demselben einen Anlaß zu schwerer Mißdeutung, ich finde in ihm die gegenwärtige Berechtigung der evangelischen Kirche in Frage gestellt und ich finde in ihm eine nicht begründete Einmischung in das Innere der evangelischen Kirche.

Soll die selbstständige Verfassung, in welche die Kirche übergeleitet werden soll, bedeuten ihre Selbstständigkeit dem Staate gegenüber, so liegt darin ausgedrückt, daß die evangelische Kirche in den drei Jahrhunderten, die sie bestanden, keine selbstständige Verfassung, ja vielleicht gar keine Verfassung gehabt habe. Es beruht dies auf einem weit verbreiteten aber gründlichen Mißverständnisse der Konsistorial-Verfassung. Niemals hat es zu Recht bestanden, daß das landesherrliche Kirchenregiment dasselbe sei mit der Staatsregierung, daß der Landesherr in der Kirche schalten und walten könne wie in dem Staate. Niemals hat es zu Recht bestanden, daß die Konsistorien Staatsbehörden seien. Die Reformatoren, welche die Konsistorial-Verfassung gegründet, haben gerade auf das energischste bekundet, daß weltlich und geistlich Regiment nicht vermengt werden dürfe. Sie beriefen den Landesherrn als das vorzüglichste Glied und als den Schutzherrn der Kirche an die Spitze und sie gaben ihm eben deswegen die Konsistorien zur Seite als Repräsentanten des kirchlichen Bewußtseins. Aber auch beiden mit einander räumten sie nicht die Befugniß ein, den Grundbestand der Kirche zu ändern. Sie sollten nur auf dem gegebenen Grundbestand verwalten. Es ist ein großer Mißbrauch von der Konsistorial-Verfassung gemacht worden, und am stärksten vielleicht in Preußen. Seit Anfang dieses Jahrhunderts ward die Kirche durch einen Staats-Minister regiert, und sind die Konsiöorien zu einem dienenden Werkzeug der Regiernng herabgesunken. Hiergegen sind nun lange vor den Märztagen energische Schritte geschehen und die Kirche ist auf drm Wege der Selbstständigkeit vorgegangen. Es ist zu wünschen, daß diese Selbstständigkeit noch vermehrt und gestärkt werde, aber niemals kann ich den Ausspruch zulassen, daß die Kirche in eine selbstständige Verfassung als in etwas Neues und Unerhörtes hinübergeleitet werde.

Aber dieser Ausdruck läßt noch eine andere Deutung zu. (Nämlich wie man eine Verfassung nach der heute gehörten Erklärung unterscheiden könne, ob sie sich auf die inneren oder auf die äußeren Angelegenheiten bezieht, dies ist mir nicht klar, und es kommt hier auch nicht auf die Erklärung des Herrn Ministers an, sondern auf das, was in der Verfassung selbst steht.) Es liegt aber die Deutung nahe, die Kirche solle die innere Selbstständigkeit erhalten, d. h. sie solle Organe, getrennt von dem Landesherrn, sie solle eine Repräsentation bekommen, die sie regiere. Seit einem Jahrzehnt und darüber ist der mächtige Drang in der evangelischen Kirche nach demokratischer Freiheit oder nach constitutioneller Freiheit. Man will für die Kirche jenes Heil der Urwahlen und jene Entscheidung der Majoritäten

erringen. Man strebt darauf hin, auch über die heiligsten Lehren des Glaubens durch Stimmenmehrheit, vielleicht wie heute mit 65 gegen 64 Stimmen zu entscheiden, etwa damit zu entscheiden, ob man Luthers oder den heidelberger Katechismus beibehalten oder einen neuen von entgegengesetzter Lehre einführen wolle, ob man die ehrwürdigsten Gebräuche der Kirche bewahren, oder abschaffen wolle, und denjenigen, welche in unparlamentarischem Eigensinn sich den Majoritätsbeschlüssen nicht unterwerfen, wird zugemuthet, aus der Kirche auszutreten, als wenn sie nicht mehr der christlichen Kirche angehörten. Solche Bewegung könnte an der transitorischen Bestimmung der Verfassung sehr wohl Nahrung finden, sie könnte sie ausbeuten. Dem vor Allem trete ich entgegen.

Daß die evangelische Kirchenverfassung einer Fortbildung, daß sie namentlich einer Betheiligung der Gemeinde an der Kirchenverwaltung bedarf, wird von Niemandem abgeleugnet, und ich glaube am wenigsten von dem Kirchenregimente. In dieser Beziehung bedarf es also keines Zusatzes. Aber eins bedenken Sie, meine Herren! Eine gedeihliche Synodal-Verfassung läßt sich so wenig machen, als sich eine Constitution machen läßt; sie ist nur da möglich, wo entweder geschichtliche Grundlagen gegeben sind, wie in unseren westlichen Provinzen, oder da, wo eine allgemeine religiöse Erweckung die Bevölkerung durchdringt, wie zur Zeit Calvins. Weder das Eine noch das Andere ist bei uns der Fall. Dazu wird, wie kaum zu bezweifeln, das Einzige, was noch eine kirchliche Bürgschaft gewährt, das Erforderniß kirchlicher Qualificationen für Wähler und Wählbare eben so aufgegeben werden, wie man für die Repräsentation im Staate die eigentlichen palitischen Qualificationen, die ständische und aristokratische Qualification aufgab. Man könnte sich leicht bei der Bildung der Synodal-Vertretung in einer ähnlichen Lage befinden, wie wir kürzlich bei der Bildung der ersten Kammer. Wenn man nun aber dennoch vorschreitet zur Bildung von Synoden, wie man sich dessen kaum wird entheben können, so wird dabei gewiß der besonnenste Weg zu empfehlen sein. In vielen Gutachten, welche das Ministerium publizirt hat, ist das auf das Nachdrücklichste geschehen. Es wird das Angemessenste sein, mit den Presbyterien zu beginnen, und ihre Erprobung abzuwarten, bevor man zu den Synoden schreitet. Und indem ich die Streitfrage über die Fortdauer des landesherrlichen Kirchen-Regiments nicht berühre, glaube ich doch das behaupten zu dürfen, daß selbst, wenn man sich gegen dasselbe erklärt, es keineswegs mit Herstellung von Synoden aufhören darf, sondern so lange dauern muß, bis die Synoden sich erst bewährt, und ihre Bürgschaft für die Kirche geleistet haben. Würde durch übereilte Schritte das Regiment in die Masse der Kirche gelegt mittelst Wahl und Repräsentation, so würde es zu Explosionen kommen, wie sie die Geschichte der evangelischen Kirche noch nicht kennt. Ich möchte aber zu erwägen geben, ob von einer solchen Erschütterung der Kirche, welcher die Mehrzahl der Bevölkerung angehört, der Staat unberührt bleiben kann, und ohne selbst den Stoß zu empfinden. Ich finde es angemessen, daß eine einige und starke Kirche die Emancipation von ihrem bisherigen Schutzherrn fordert; aber ich muß bezweifeln, daß das unter den gegenwärtigen Verhältnissen rathsam ist.

Wie dem aber auch sei, die Auflage, daß die evangelische Kirche eine selbstständige Kirchen-Verfassung erhalte, kann nicht von dieser Versammlung beschlossen werden, von einer Versammlung, die nach dem Gesetze von allen Religionen und

Sekten der Erde beschickt sein könnte, und in der jedenfalls nicht lauter Protestanten sitzen. Diese Versammlung wird unmöglich über eine Verfassung der evangelischen Kirche, sei es für ihre äußeren, sei es für ihre inneren Angelegenheiten, Beschluß fassen können. Beruft man sich auf den Artikel 12, welcher die Selbstständigkeit der Kirchen erfordert, so gilt dieser Artikel eben so gut für die katholische Kirche, und doch wird Niemandem in den Sinn kommen, den Antrag zu stellen, daß die katholische Kirche eine andere Verfassung erhalte. Wenn Sie der evangelischen Kirche eine Synodal-Verfassung aus dem Grunde der Selbstständigkeit zumuthen, so können Sie auch der katholischen Kirche aus demselben Grunde eine zeitgemäße Verfassung, etwa die Abschaffung des Unterschiedes von Priestern und Laien, oder der despotischen Gewalt der Bischöfe zumuthen. Wenn aber das allgemein als unzuläßig erkannt wird, und die katholische Kirche in ihrer Selbstständigkeit unantastbar dasteht, soll dann das eine Errungenschaft der evangelischen Kirche sein und die Frucht der Selbstständigkeit, die ihr der Artikel 12 verbürgt, daß sie abhängig von den Beschlüssen der Kammern ist, die aus allen Religions-Genossen bestehen?

Es kann zwar durch innere Zerwürfnisse in der evangelischen Kirche dahin kommen, daß zuletzt eine Entscheidung außer ihr nothwendig ist; da wird es sich um drei große Prinzipien handeln: nm das revolutionaire Prinzip der Majoritäten, um das historisch-legitime Prinzip des landesherrlichen Kirchenregimentes und seiner Behörden und endlich um das rein kirchliche Prinzip, daß diejenigen die Kirche sind, welche sich treu zum Glauben der Kirche bekennen, und daß, um biblisch zu sprechen, nur die Hirten die Lämmer weiden, und nicht die Wölfe. Sollte es dahin kommen, dann ist wohl keine andere Entscheidung, wenigstens für ihre äußeren Verhältnisse, zu finden, als die des Staates, aber nicht nach Recht, sondern aus Noth. Darum glaube ich, wäre es weise, wenn man es dem Kirchenregiment selbst überließe, auf der einen Seite durch Treue, auf der anderen Seite durch Mäßigung solchen Ausgang zu vermeiden, und nicht durch voreiliges Drängen ihn herauf beschwüre.

Ich habe noch ein Bedenken gegen diesen transitorischen Artikel. Er sagt, die evangelische Kirche soll eine selbstständige Verfassung erhalten, damit sie die ihr im Artikel 12 zugesicherten Rechte übernehmen und ausüben könne; darin liegt aber, daß sie diese Rechte, sohin auch die Vermögensrechte, nicht ausüben kann, so lange sie eine selbstständige Verfassung nicht besitzt; sie wird also in ihren Rechten so lange suspendirt, bis sie selbstständig geworden ist. Das ist nichts anderes als eine große Besitz-Entsetzung der evangelischen Kirche. Während die katholische Kirche durch Artikel 12 aufs neue und in feierlicher Infendation mit ihrem bisherigen Besitzthum beliehen wird, würde dagegen die evangelische Kirche auf eine bloße Anwartschaft für die Zukunft gesetzt. Sie würde sich in der Folge legitimiren müssen, ob sie hinreichend selbstständig sei und die Entscheidung darüber würde von eben den Kammern in Anspruch genommen werden, die ihr jetzt die Selbstständigkeit vorschreiben.

Darum erkläre ich mich gegen diesen transitorischen Artikel, er ist ein Ueberstürzen der Verfassung unserer Kirche, er ist eine Einmischung in ihre inneren Verhältnisse und damit eine Präjudizirung für künftige Fälle; er ist eine Gefährdung und Infragestellung ihres ganzen gegenwärtigen Besitzes, deshalb bitte ich Sie, wie es die Kommission vorschlägt, den transitorischan Artikel zu verwerfen. (Starkes Bravo!)

IX.

Die Civil-Ehe.

(In derselben Sitzung.)

Der Artikel 16 der Verfassungs-Urkunde bestimmt: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden.“ Bei der ersten Berathung in der ersten Kammer hatten ich und meine Genossen beantragt, ihn dahin abzuändern:

> „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten oder durch die kirchliche Trauung der Religionsgesellschaften, die bisher dazu berechtigt waren, begründet. Die Mitglieder der letzteren haben die Wahl zwischen beiden Formen. Wird die Ehe durch Civil-Akt geschlossen, so kann eine kirchliche Trauung derselben nur nach Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden. Wird die Ehe durch kirchliche Trauung geschlossen, so wird die kirchliche Beglaubigung derselben in die Civilstandsbücher aufgenommen.“

Von der zu Unterstützung des Antrags gehaltenen Rede gebe ich hier nur folgende zur Bezeichnung unseres Standpunktes in der Sache nöthigen Stellen: „.... es stellt sich vielmehr (nach Art. 16) so heraus, daß der bürgerliche Beamte die Ehe zur Ehe macht. Denn wenn auch eine Trauung nachfolgt, hat doch die Ehe schon nach vollzogenem Civil-Akt Gültigkeit, und wenn etwa der Mann sofort nach diesem stürbe, so würde die Frau dennoch als Ehegattin in der socialen Welt dastehen mit allen rechtlichen Wirkungen der Ehe. Es ist lediglich der Civil-Akt, welcher die Ehe macht, und die kirliche Trauung erscheint blos noch als Ueberfluß der erst hinzukommt.“ — — — „.... Wir haben keine Bürgschaft dafür, daß nun nicht die Ehe von der Masse des Volkes wirklich als ein bloßer Civilkontrakt aufgefaßt werde. Ich betone das aber noch mehr deshalb, weil diese Einrichtung bisher nicht bestanden hat, sondern erst neu eingeführt werden soll, ich betone es, weil wir nicht in der Unbefangenheit der Lebensanschauungen uns befinden, wie in früheren Zeiten, ja im Mittelalter als in Frankreich, in den Niederlanden und Belgien die Civilehe aufkam und wo es Niemandem einfiel, deshalb die religiöse Bedeutung der Ehe zu läugnen. Hier ist das anders. Erst vor einigen Jahren haben die Literaten es mit Nachdruck geltend gemacht, daß die Ehe wohl ein sittliches aber nicht ein heiliges Verhältniß sei, um die Willführlichkeit der Ehescheidung daraus herauszuleiten. Wird jetzt die Civilehe eingeführt, so wird das wie eine Entscheidung für diese Ansicht erscheinen, und im Bewußtsein der großen Masse des Volkes wird aus dem sittlichen Verhältniß leicht ein merkantilisches werden, was man nach Umständen knüpft und wieder löst.“ — — — „.... Hierdurch (durch unsern Vorschlag) wird jenen Kollisionen vorgebeugt, wie sie so oft zwischen Staat und Kirche entstanden, so z. B. der katholischen Kirche gegenüber bei den gemischten Ehen, eben so gegenüber der protestantischen, da Geistliche mit Recht sich weigerten, Gatten, die nach den weiten Gründen des Landrechts geschieden waren, bei der zweiten Ehe einzusegnen. Es wird demnach der Staatsbürger nicht an die Strenge der Kirchengesetze gebunden, dagegen aber auch nicht dem Geistlichen die Eheschließung gegen die Gebote der Kirche aufgezwungen.“ Der Antrag hatte bei der Abstimmung nur eine sehr geringe Zahl von Stimmen. Inzwischen gab sich ein Widerstreben der Bevölkerung gegen die Civilehe durch zahlreiche Petitionen an Regierung und Kammern kund. In der zweiten Kammer wurde dann die Abänderung beschlossen:

> „Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.“

Bei der wiederholten Berathung in der ersten Kammer erklärte sich der Justizminister hierüber in folgender Weise:

„Ich sehe in dem Beschlusse jedenfalls die Anerkennung des Grundsatzes daß die Gültigkeit der Ehe von deren Abschluß durch einen dazu bestimmten bürgerlichen Beamten abhängig gemacht werden **kann**. In welchem Umfange das nun zu geschehen hat, ist eine Frage, die von dem jedesmaligen Bedürfniß, wie es sich in verschiedenen Zeiten verschiedenartig herausstellen kann, abhängig zu machen sein dürfte. Im gegenwärtigen Augenblicke, scheint mir, ist das Bedürfniß allerdings vorhanden, rücksichtlich der Dissidenten, so wie rücksichtlich derjenigen Ehen, welche aus Gründen, die der Staat nicht anerkennt, die kirchliche Trauung nicht erhalten können. Ob aber vermöge solcher hin und wieder vorkommender Zustände die Einführung der Civilehe da, wo sie allgemein noch nicht besteht, **allgemein vorgeschrieben** werden kann, ist eine ganz andere Frage, die meines Erachtens **verneinend** beantwortet werden muß."

Darnach würde die Civilehe in noch engern Grenzen gehalten als nach unserem Vorschlage, indem sie den Mitgliedern der christlichen Kirche, denen wir die Wahl zwischen beiden Formen frei geben, nur für solche Ehen gestattet würde, welche die kirchliche Trauung nicht erhalten können. Die erste Kammer trat dem Beschlusse der zweiten bei, er ist das jetzt bestehende Recht, und ist dadurch jedenfalls die Bestimmung beseitigt, daß der Civil-Akt **allgemeine** Bedingung der Gültigkeit der Ehe sein müsse, und daß die Trauung demselben **nicht vorhergehen** dürfe, überhaupt aber die nähere Festsetzung des Verhältnisses erst noch von der Uebereinstimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung abhängig.

Meine Herren! Wir befinden uns heute in einer ungleich günstigeren Lage, als da wir das erstemal diesen Gegenstand besprachen. Wir waren damals ein kleines Häuflein, vielleicht von 13, welches seine Bedenken über die Civilehe erhob. Nunmehr ist eine ganze Kammer unserer Ansicht beigetreten, und wir sind heute so glücklich, die Autorität zweier Ministerien für uns zu haben, denen wir nicht lebhaft genug unsern Dank dafür aussprechen können. Dennoch glaube ich es dem Lande schuldig zu sein, auch heute noch die Sache auf das Gründlichste nach Kräften zu beleuchten, um so mehr, als mein Vorredner es für die Gegenmeinung in sehr ausführlicher Weise gethan hat.

Meine Herren! Wenn die Civilehe wirklich der höhere Rechtszustand wäre, so müßte man dennoch Bedenken gegen eine so tief in die Sitten des Landes eingreifende Umgestaltung hegen. Sie ist aber nicht der höhere Rechtszustand. Es ist das Naturgemäße, daß eine christliche Bevölkerung ihre Ehen nicht anders schließe, als durch die christliche Trauung, und es ist naturwidrig, daß ein Volk, welches seiner großen Mehrheit nach in seiner Eigenschaft als Kirche die Nothwendigkeit dieser Form der Eheschließung anerkennt, in seiner Eigenschaft als Staat sie aufgebe, und die Glieder der Kirche zu einer anderen Form ermächtige, ja sogar nöthige. Die Civilehe kann unter Umständen namentlich bei einer großen Ueberwucherung der Secten geboten sein, sie kann ein nothwendiges Uebel sein, aber nimmermehr ein Gut.

Das Bedürfniß derselben, so weit es bei uns reicht, hat der Herr Justiz-Minister auf das Trefflichste dargelegt, und selbst mein früherer Vorschlag ging schon über dies Bedürfniß hinaus und war ein Zugeständniß, das nur in dem Spruche: „Schicket Euch in die Zeit" seine Rechtfertigung findet.

Die Schließung der Ehe durch Trauung ist festgehalten von der christlichen Kirche, so lange sie besteht, und ist dadurch auch, mit sehr geringen Ausnahmen,

namentlich in den Niederlanden, die allgemeine europäische Ansicht und Einrichtung geworden, bis auf den Eintritt der französischen Revolution. Und wenn mein Vorredner, wie eben gesagt wurde*), mit „großer Gelehrsamkeit" das Gegentheil auszuführen versucht hat, so muß ich dagegen sagen, daß er es mit einer großen, ja mit einer gänzlichen Verkennung aller kirchen-rechtlichen Begriffe gethan hat. Denn er hat dabei verwechselt „Gültigkeit der Ehe" und „Erlaubtheit der Ehe," was alle Kanonisten von Grund aus unterscheiden. Daß die Ehe ohne Benediction gültig geschlossen werden kann, hätte der Redner nicht mit diesem Aufwand von Autoritäten zu beweisen gebraucht, das hat ihm Keiner von uns bestritten; aber daß es kirchlich erlaubt sei, sie so zu schließen, ohne kirchlichen Segen die Ehe einzugehen, dafür wird der geehrte Redner kaum eine Autorität anführen können. Die Stelle von Luther habe ich neulich hinlänglich gewürdigt, so daß ich glaube, heute nicht darauf zurückkommen zu müssen.

Die Civilehe ist in der That als eine allgemeine Einrichtung nichts Anderes, als ein Produkt der französischen Revolution, ein Erzeugniß jenes Geistes, der groß gezogen worden ist durch Voltaire und Rousseau und Diderot, durch die Sünden der französischen Könige und die Entartung des französischen Adels und Klerus. Rührte sie von germanischer Sitte her, die man in Frankreich nur aufgenommen, wie der Abgeordnete von Ammon es darstellt, so will ich das Beispiel eines germanischen Volkes dagegenstellen, wie dieses hierbei verfuhr. In England war das Bedürfniß der Civilehe größer, als in irgend einem anderen Lande, durch die große Zahl der Dissenters, die an die bischöflichen Pfarrkirchen und die bischöflichen Kirchenbücher gebannt waren. Wie aber hat man hier das Bedürfniß befriedigt? Man hat fürs Erste den alt berechtigten Kirchen ihr volles Recht, durch ihre Trauung die Ehe zu begründen, belassen. Man hat fürs Andere die bürgerliche Ehe in der Art eingeführt, daß der registrirende bürgerliche Beamte nicht die Ehe schließt, sondern nur die Eheschließung durch den dissentrischen Geistlichen konstatirt. Die einzige Ausnahme hiervon macht der oberste Hof in London und die Eheschließung vor diesem ist doch noch etwas Anderes, als vor einem Bürgermeister auf dem Lande, was vielleicht in Zukunft ein Advokatenschreiber sein wird. Die englische Weise, meine Herren, ist die Art, wie ein Volk auf dem Boden des christlichen Princips den unmittelbaren dringenden Bedürfnissen nachgiebt, die französische Weise ist die Art, wie es ein Volk darauf anlegt, die überkommenen christlichen Institutionen zu zerstören.

Welchen Zweck hat man aber bei dieser allgemeinen und nöthigenden Einführung der Civilehe? Ist es die Genauigkeit der Bücher, der Registraturen? Ich glaube, meine Herren, das ist die Seite, auf der wir zu Anstrengungen den wenigsten Grund hätten, in Beziehung auf die Vervollkommnung dieser mechanischen Einrichtungen können wir uns mit den glorreichsten Epochen der Geschichte wohl messen. Das Gebiet, auf dem wir zu Anstrengungen aufgefordert sind, ist vielmehr die Hebung der sittlichen Kraft und der sittlichen Impulse. Das ist der schwache Fleck, dem die Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Oder glaubt man, durch die Civilehe die Heilighaltung der Ehen zu erhöhen? Glaubt man, der

*) Von dem Zwischenredner, der gegen den Schlußantrag sprach.

feierliche Akt der Eheschließung vor dem Gerichtstische vollzogen und vielleicht die salbungsvolle Rede des Bürgermeisters werde auf die Gatten einen Eindruck machen, der für ihre Lebenswege ausreicht und die Erinnerung daran werde sie vor allen Versuchungen bewahren? Oder glaubt man, wie mein Vorredner, weil die dissidirenden Sekten sich des gleichen Vorzuges nicht erfreuen, weil ihre Ehen nur durch den Civilakt geschlossen werden können und deshalb ein Vorwurf auf denselben lasten könnte, um deshalb müsse die große Masse, der Kern der Bevölkerung ihre hochwichtigen und ihre am meisten liebgewordenen Institutionen aufopfern?

Ich bestreite gar nicht, daß in der Rheinprovinz weder die Heilighaltung der Ehe noch das religiöse Bewußtsein überhaupt durch die Civilehe gelitten hat; aber das kommt aus besonderen Gründen. Es ist die Wirkung jener geistlichen Strömungen der alten katholischen Bischofssitze und der alten kalvinischen Gemeinden. Die preußische Rheinprovinz und vielleicht Belgien sind auch die einzigen Oasen in der großen Wüste der Länder der Civilehe. Vergleichen Sie dagegen Rheinhessen, Rheinbayern, Baden, vergleichen Sie das große weite Frankreich, so ist die Civilehe vielleicht überall nur eins der Symptome des allgemeinen großen Schiffbruchs der Religiösität, in welchem diese Länder sich befinden. Die guten Sitten des Rheinlandes haben die schlechte Gesetzgebung des Rheinlandes überwunden und unschädlich gemacht, sollen wir darum jene Gesetzgebung bei uns aufnehmen? Als der Wind noch auf das stärkste aus dem Osten blies, da hatte man die größte Schonung für die Institutionen der westlichen Provinzen, und ich würde noch heute sie ihnen mit nicht geringerer Entschiedenheit wahren, als der Herr Redner, der vor mir gesprochen. Nunmehr, da seit 2 Jahren der Wind von Westen bläst, sollen die Institutionen der östlichen Provinzen ohne alle Schonung umgeworfen werden?

Ich bin gewiß, es wird bei uns von der Civilehe der ausgedehnteste Gebrauch gemacht werden, denn es besteht in diesen Provinzen eine feindselige Aufwühlung gegen die Kirche, welche sich in den westlichen Provinzen bis jetzt nicht kundgegeben hat. Aber das ist das Geringste. Warum es mir zu thun ist, ist das daß gerade für den wohlmeinendsten Theil der Bevölkerung ein Aergerniß gegeben, eine Verwirrung der Begriffe herbeigeführt wird. Die Gesetzgebnng ist nicht blos eine Ordnerin der Zustände, sondern sie ist auch eine Lehrerin der Völker, und wenn die Gesetzgebung ausspricht, daß die kirchliche Schließung der Ehe überflüssig sei, so wird das eine Wirkung haben, gegen die hundert der besten Predigten nicht aufkommen. Es ist mir darum zu thun, daß der Kern der Bevölkerung nicht verletzt werde in seinen alt geheiligten, werthesten, tiefsten Empfindungen und Gewöhnungen, es ist mir darum zu thun, daß nicht kirchlich gesinnte Paare genöthigt werden, den heiligsten Moment ihres Lebens, in welchem sie sich nicht blos durch das bräutliche, sondern durch das eheliche Jawort verbinden, in der Gerichtsstube und vor dem Tische des Schreibers zu begehen, statt in der Kirche und vor dem Altare.

Ich muß aber auch leugnen, daß der Staat zu einer solchen Anordnung berechtigt ist. Schon daß danach die Trauung dem bürgerlichen Akte nachfolgen muß, scheint mir ein unzulässiger Zwang zu sein. Wenn der Staat die Civilehe gerade deshalb einführt, weil Kirche und Staat von nun an getrennt sein sollen, so ist der Staat auch nicht mehr befugt, der Kirche vorzuschreiben, wann die

Trauung vorzunehmen sei. Er mag festsetzen, daß die blos kirchlich Getrauten vor der bürgerlichen Eheschließung nicht als gesetzlich verbunden anzusehen seien und nicht zusammen wohnen dürfen und auf den Uebertretungsfall schwere Strafen setzen, er mag ihre Kinder für erblos erklären, alles das — — aber ihnen vorschreiben, in welchem Moment der Akt vorgenommen werden müsse, durch welchen die Gatten in ihrem Gewissen sich als verbnnden betrachten, das darf er nicht.

Ich gehe jedoch noch weiter. Der kirchlichen Trauung ihre bisherige ehebegründende Wirkung zu nehmen, schon das geht über das Recht des Staates. Es hat kürzlich ein Mitglied dieser Versammlung einen Unterschied zwischen Privatrechten und politischen Rechten gemacht, und gemeint, daß nur Privatrechte unverletzlich seien, dagegen über politische Rechte man sich wohl hinwegsetzen könne. Ich will das, wenn auch nicht überhaupt, so doch bis zu gewissem Grade, zugeben für solche politischen Rechte, welche in einer Herrschergewalt über andere bestehen; aber es giebt auch politische, d. i. öffentliche Rechte, auf welchen die sittliche Existenz der Bevölkerung ruht, und diese Rechte sind gewiß noch höher und unantastbarer als selbst die Privatrechte. Ich habe kein Eigenthum an der Luft; aber wenn mein Nachbar mir die Atmosphäre mit Schwefel- und Quecksilber-Dünsten anfüllt, so daß er mir den Athem benimmt, so bin ich dagegen Einspruch zu machen doch wohl nicht minder berechtigt, als für mein Eigenthum. Eben so hat auch die Bevölkerung ein Recht darauf, daß ihr die christliche Atmosphäre ihres öffentlichen Lebens nicht entzogen, daß ihr die Luft, die sie athmet, nicht mit dem Stickstoff des religiösen Indifferentismus angefüllt werde. Das könnte für diese Bevölkerung, die an sie nicht gewöhnt ist, die Wirkung der Civilehe allerdings sein; darum darf sie darüber klagen, daß ihr durch sie ihr heiligstes Recht verletzt sei. Das ist ein Grundrecht, wenn es auch nicht in dem Register der revolutionairen Grundrechte steht, in den Grundrechten der ewigen Ordnung und der Wahrheit steht es oben an. Dieses Grundrecht vindizire ich für die Bevölkerung der östlichen Provinzen, darum stimme ich für alles, was den Artikel der Verfassung über die Civilehe beseitigt. (Bravo rechts. Zischen links.)

X.

Die Ablösung der Kircheneinkünfte.

(110. Sitzung der ersten Kammer am 7. Februar 1850 Morgens).

Bei der Berathung des Ablösungsgesetzes wurde vom Abgeordneten von Bethmann-Hollweg (unterstützt von mir und anderen) der Abänderungs-Antrag zu dem Titel, „Ablösung der Reallasten" gestellt: „Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind ferner Abgaben und Leistungen an Pfarren, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen" eventuell „die Ablösung der Abgaben und Leistungen an Pfarren, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt." Es gingeu zwar zunächst diese Anträge nicht in ihrem ganzen Umfang durch, sondern ein Antrag des Grafen Rittberg, der nur die Abgaben an Pfarren und Schulen einem künftigen Gesetze überweist. Jedoch die endliche Feststellung nach Ausgleichung mit der andern Kammer entspricht im Wesentlichen unsrem eventuellen Antrag.

Meine Herren: Indem wir beantragen, Kirchen, Schulen, Pfarreien und milde Stiftungen von dem vorliegenden Gesetze auszunehmen, und zwar nicht blos für jene Abgaben, die aus dem Kirchen- und Schulverbande selbst entspringen, sondern für alle, die das Vermögen dieser pia corpora ausmachen, so verkenne ich keinesweges die Schwierigkeit einer solchen Ausnahme, nicht die Mißstände, die allerdings sich aus ihr ergeben werden. Es werden zwei Nachbarn sein, der eine schuldet dem Gutsherrn und macht das vortheilhafte Geschäft aus dem neuen Gesetze; der andere schuldet einer Pfarrei und bleibt belastet oder geht wenigstens ohne Vortheil aus. Noch mehr, derselbe Gutsherr ist der Berechtigte gegenüber dem Bauer; er ist der Verpflichtete gegenüber einer Kirche. Der einen Partei gegenüber muß er die Nachtheile des Gesetzes tragen; der anderen Partei gegenüber wird er der Vortheile des Gesetzes beraubt. Es giebt Gegenden, in welchen die Gutsbesitzer vielleicht darauf hoffen, durch Regreß an die Kirche sich für alle Verluste schadlos zu halten. Einige Gutsherren, namentlich ein Verein in Westfalen, haben die rühmliche Erklärung gegeben: sie würden von dieser Berechtigung zum Unrechte gegen die Kirche keinen Gebrauch machen. Alle Gutsherren indessen denken nicht so edel oder sind nicht in der Lage, so edel handeln zu können. Diese Mißstande liegen mir ganz klar vor Augen, dennoch stelle ich mit vollem Bewußtsein den Antrag.

Einmal werden bei einem Gesetze, von welchem Alle zugeben, daß die Gerechtigkeit nicht sein positives Prinzip ist, daß es wenigstens nicht aus einer Leidenschaft fur die Gerechtigkeit ausgeflossen ist, — bei einem solchen Gesetze werden sich überall Mißstände dieser Art nicht vermeiden lassen. Lehnen Sie unseren Antrag ab, so wird der eine Nachbar das profitable Geschäft aus dem neuen Gesetze machen, während der andere schon vorher abgelöst und keinen Vortheil gehabt hat. Der eine Gutsherr wird seineo Regreß an die Kirche nehmen können, der andere wird nicht in der günstigen Lage sein. Dieser Gesichtspunkt also kann gewiß nicht entscheiden.

Dagegen entscheidend ist hier etwas ganz Anderes. Es darf unmöglich blos der Standpunkt des Verpflichteten genommen werden. Bei einem Gesetze, welches die Ausgleichung unter zwei Parteien beabsichtigt, muß nothwendig auch die Lage des Berechtigten in Anschlag kommen. Und bei einem Ge-

setze, welches erklärt, daß es blos im öffentlichen Interesse gegeben sei, wird man doch wohl auch die Rücksicht auf das Gemeinwohl nicht außer Augen lassen können.

Das Prinzip des Gesetzes ist eine wirkliche Entschädigung. Der Herr Referent selbst hat uns erklärt, daß das Gesetz kein Raubgesetz sei, daß es nicht auf der Gewalt, sondern auf dem Recht beruhe. Das Recht soll nun das sein, daß dasjenige, was der Berechtigte an Summe des Kapitals einbüßt, dafür wieder gewinne an der Möglichkeit der augenblicklichen Benutzung und Bewerthung. Ich werde seiner Zeit untersuchen, ob dies überhaupt richtig ist. So viel leuchtet aber Allen ein: auf Pfarreien, Kirchen, Schulen und milde Stiftungen findet es keine Anwendung. Diese können das Kapital, welches sie in die Hände bekommen, nicht durch Spekulation benutzen, die Kirche ist keine Spekulantin, sie können es nicht mit fünf, ja kaum mit vier Prozent anlegen, sondern sie müssen es auf die sicherste Weise thun, also vielleicht nur mit drei und ein halb Prozent. Hier ist der Berechtigte offenbar nicht entschädigt, selbst wenn er unter anderen Verhältnissen entschädigt wäre. Daß man nicht auf Einzelne Rücksicht nehmen kann, wie sie das Gesetz nach ihren Verhältnissen trifft, ist richtig; aber eine ganze Klasse von Berechtigten, die eine Seite gegenüber der anderen, diese kann das Gesetz unmöglich unberücksichtigt lassen. Und wenn der Kommissionsbericht sagt, es habe eben so wenig die Kirche ein Recht auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, als es die Gutsbesitzer haben, so sage ich: umgekehrt, Beide haben ein Recht auf wirkliche Entschädigung, und wenn der eine Theil sich nicht in der Lage befindet, die Entschädigung auf diesem Wege zu erhalten, so muß für ihn auf anderem Wege gesorgt werden.

Noch ein anderes Motiv aber liegt dem Gesetz wenigstens unausgesprochen zu Grunde. Da sich ein Aequivalent nie völlig gleich berechnen läßt, so muß das Opfer, meint das Gesetz, eben von dem Berechtigten getragen werden, weil er der Reichere ist. Das nun trifft entschieden für die Verhältnisse der pia corpora nicht zu. Ich kann zwar die Konsequenz des Redners von mir nicht zugeben, daß, wenn man eine Klasse von Menschen auf eine ungerechtfertigte Weise ihres Vermögens beraubt, man konsequent sein und eben das auch der anderen zufügen müsse. Hier aber liegt noch ein ganz besonderer Grund vor, nämlich, daß diese in der Regel gerade die minder Begüterten sind. In meinem Regierungs-Bezirk sind 150 Pfarreien, die unter 400 Rthlr. dotirt sind. Stellen Sie sich nun vor, daß diese Pfarrer eine solche Einbuße machen, was wird daraus folgen? Man nimmt mit Recht das Mitleid in Anspruch für die Klasse der Proletarier, für den Pauperismus; aber ich glaube, viel elender sind diejenigen Familien daran, welche geistige Bedürfnisse haben, welche bis jetzt ein Leben des Anstandes in der Gesellschaft geführt haben, welche die Anforderung haben, ihre Kinder zu einem ähnlichen Stande zu erziehen, den sie haben, wenn diese zu der äußersten Dürftigkeit heruntersteigen sollen. Es ist hier nicht blos das Recht, es ist auch die Menschlichkeit, die ich in Anspruch nehme. (Bravo.)

Nehmen Sie endlich das politische Motiv. Es soll der Feudal-Verband gelöst werden, und wenn der Gutsherr nicht mehr Grundherr ist, so soll er auch nicht mehr der allgemeine Gläubiger der ganzen Gegend sein. Auch die Richtigkeit des Motivs untersuche ich hier nicht. Gewiß ist, daß es auf die Pfarrer nicht

Anwendung findet; sie waren und sind nicht die Herren der Gegend, sie sind diejenigen, welche ein Amt für die Gegend besorgen und dafür die Beiträge der Bewohner bekommen. Richtig ist es daher, nach einer bloßen Konsequenz, nach einer äußerlichen Konformität kann man diese Institute nicht ausnehmen; aber nach der Gerechtigkeit, wenigstens nach der relativen Gerechtigkeit, die das Gesetz allein noch übrig läßt, nach dieser kann und muß man sie ausnehmen.

Es ist aber, wie gesagt, auch der Gesichtspunkt des Gemeinwohles ins Auge zu fassen. Alle diese Verluste beteeffen nicht bloße Privaten, sie betreffen öffentliche Anstalten. Es ist auch bei ihnen nicht blos ein fiskalischer Ausfall, um den es sich handelt, es ist ein Verlust an wahrhaften National-Gütern.

Daß die milden Stiftungen ihren Ausfall nicht decken können und dieser gerade dem nothleidenden Theil der Gesellschaft entgeht, ist einleuchtend. Aber ich behaupte dasselbe für die Pfarreien. Der Verlust der Pfarreien in dem Regierungs-Bezirk Potsdam beträgt, wenn nämlich achtzehnfach baar abgelöst und dazu das Geld zu 4 Prozent verzinst wird, eine Million einmal hundert achtzig tausend Thaler an Kapital. Das ist ein Regierungs-Bezirk in der Monarchie, und ich glaube nicht, daß diese Berechnung, die ich aus amtlichen Händen erhalten habe, auf den Irrthum gegründet ist, welchen der Herr Vorredner den Pfarrern und Schullehrern unterlegt, daß die Einnahmen aus Erbpacht und die aus bäuerlichen Abgaben mit einander vermischt seien, es ist gewiß auf alle zugleich Rücksicht genommen. Es wäre eine vergebliche Hoffnung, daß ein solcher Ausfall, wie dieser, in einem Regierungs-Bezirk von beinahe zwei Millionen, durch die Beiträge der Gemeinde gedeckt werden solle. Es ist, wie ich glaube, schon rechtlich nicht möglich, durch persönliche Beiträge den Ausfall der Dotation zu ersetzen. Wie das Verhältniß von Kirche und Staat sich jetzt gestaltet, wird der Staat wohl nicht mit seiner zwingenden Gewalt die Gemeinde anhalten können, die Pfarrsysteme im alten Stand zu erhalten. Wäre es aber rechtlich möglich, thatsächlich ist es gewiß nicht möglich, und Niemand möge sich mit der Hoffnung täuschen, die Gemeinde zu Beiträgen heranzuziehen, welche dieser Summe entsprechen. Nun wird es gewiß schon bei den gegenwärtigen Inhabern der Pfarrstellen von der unberechenbarsten Wirkung sein auf die Seelsorge und die Obliegenheiten und Pflichten des geistlichen Amtes, wenn sie auf einen Zustand heruntersinken, in welchem sie mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben. Vollends aber bedenke man die Wirkung auf die künftige Besetzung. Es giebt Zeiten religiöser Erhebung, in welchen das geistliche Amt nicht durchaus bedingt ist durch die Dotation, in welchen die Prediger mit den äußersten Entbehrungen den Gemeinden das Evangelium bringen und diese ihr vielleicht letztes Brod hergeben für diejenigen, welche ihnen das geistliche Brod reichen. Solche Perioden sind aber in der Geschichte selten, und daß wir nicht in einer solchen leben, giebt Jedermann zu. Was soll nun werden, wenn die Stellen der Geistlichen nicht mehr von der Art sind, daß sie den Aufopferungen und Vorbereitungen für das Amt entsprechen? Wird wohl die Mehrzahl der Menschen die Universitätsstudien durchmachen, wenn sie nachher in eine Lage kommen, daß sie nicht den Lebensunterhalt eines gebildeten Mannes erhalten? Es ist der Ruhm der deutschen Kirche beider Konfessionen gerade die wissenschaftliche Auszeichnung ihrer Amtspfleger, ihrer Geistlichen; wird dieser erhalten werden, wenn in Zukunft solche die geistlichen Stellen erhalten, welche diese wissenschaftliche Bildung

nicht genossen haben? In der That sind aber unsere Pfarrsysteme nicht blos die Träger des religiösen Glaubens, was gewiß ihre höchste und heiligste Aufgabe ist, sondern zugleich die Träger der allgemeinen Gesittung. Daß auf dem Lande bei einer Masse von minder gebildeten Menschen sich überall an dem vollgebildeten Pfarrer ein Mittelpunkt finde, darauf beruht in ganz Europa der sociale gebildete Zustand. Richten Sie die Dotationen der Kirche zu Grunde, so vernichten Sie damit die allgemeine Gesittung.

Was wir in Anspruch nehmen, ist deshalb das unveränderte Fortbestehen des gegenwärtigen Verhältnisses für alle diese Anstalten, sie können nur dadurch dauernd gesichert werden, daß nicht anders abgelöst wird als bisher, daß die Naturalbezüge erhalten werden. Es beruht das ganze Pfarrsystem auf dem früheren persönlichen patriarchalischen Verhältnisse der Naturalleistung und nicht auf dem neueren merkantilischen der Geldbeiträge. Der Pfarrer muß Naturalfuhren haben, die Ortschaften der Gemeinde zu besuchen, Geld dafür genügt ihm nicht und kann sie ihm nicht ersetzen. Ja, manche Beiträge zum Lebensunterhalt können nicht durch Surrogate in Geld ersetzt werden. Noch mehr aber, die Dotationen werden im Laufe der Zeit eingehen, selbst wenn sie jetzt in Geld voll entschädigt würden, da bekanntlich das Geld immer an Werth sinkt und der Werth des Bodens und der Naturalien steigt. Wollen Sie daher die Dotationen für die Zukunft sicherstellen, nicht blos für das augenblickliche Bedürfniß, so muß das Verhältniß ganz in dem bisherigen Stande verbleiben.

Ich wende mich nun zu den Einwürfen, welche gegen einen solchen Antrag erhoben werden. Man sagt einmal: Es ist rechtlich nach allgemeinen Prinzipien unzuläßig, eine solche Ausnahme zu machen. Ich möchte aber auf die Analogie unseres bisherigen Rechtszustandes verweisen. Wenn zwei Nachbarn von demselben Verkäufer Grund und Boden kaufen und es stellt sich dann heraus, daß das eine einem Privatmanne, das andere einer Kirche gehöre, so wird der eine Nachbar dieses Gut in zehn Jahren positiv verjähren, der andere nicht, weil es einer Kirche gehört. Es existiren also Ausnahmen für privilegirte Institute, vor denen schlechterdings die Ansprüche des Privatmannes zurückstehen. Man beruft sich ferner auf die Verfassung, welche die Ablösbarkeit allgemein gewährleistet. Ich will den Art. 12 der Verfassung nicht entgegenstellen, sondern nur das ins Gedächtniß rufen, daß Sie bereits überall Ausnahmen beschlossen haben von der Verfassung. Dieselbe spricht nicht blos die Unverletzlichkeit des Eigenthums aus, sondern zählt auch bestimmt auf, welche Rechte unentgeltlich aufgehoben werden können, wodurch nach bekannter Regel folgt, daß andere als diese nicht unentgeltlich aufgehoben werden können. Dennoch haben Sie die unentgeltliche Aufhebung auch für andere Rechte beschlossen. Mit demselben Grunde kann gewiß auch von der Ablösbarkeit zu Gunsten spezieller Angelegenheiten eine Ausnahme gemacht werden. Eben so gut als Deichlasten und Aehnliches im §. 6 von der Ablösbarkeit ausgenommen sind, kann es auch hier zu Gunsten eines anderen öffentlichen Zweckes geschehen. Beruft man sich etwa auf die politische Nothwendigkeit, nach welcher von der Unverletzlichkeit des Eigenthums abgegangen werden müsse, so berufe auch ich mich auf eine politische Nothwendigkeit, daß dem Landvolk nicht das Beste, was es besitzt, seine Kirche und Schule, verloren gehe. Auch das ist eine politische Nothwendigkeit, und eine noch höhere! (Bravo!)

Endlich der Neid, dem diese geistlichen Anstalten ausgesetzt würden, insofern sie als Ausnahme übrig blieben, dieser Neid wird nicht geringer sein gegenüber der ganzen Gemeinde, welche diesen Ausfall durch neue Beiträge decken soll. Man würde also nur zwischen zwei Uebeln sich entschließen müssen, ob diese Institute dem Neide ausgesetzt sein oder ob sie eingehen sollen, und da dürfte doch das letztere das größere sein.

Gehen Sie indeß auf unseren zuerst gestellten Antrag nicht ein, so empfehle ich Ihnen, was wir eventuell beantragen, daß diese Verhältnisse einer speziellen Gesetzgebung vorbehalten bleiben, und ich bezeichne im Voraus Einiges, was in einer solchen Gesetzgebung geschehen kann. Bei einer besonderen Gesetzgebung für diese Anstalten kann ein Grundsatz beobachtet werden, der leider bei diesem Gesetze im Allgemeinen außer Acht gelassen ist, nämlich der Unterschied der Provinzen. Es ließe sich in dem besonderen Gesetze vorseheu, daß da, wo die Verpflichteten wohlhabend sind, ihnen das Zehntel nicht erlassen wird, sondern dasselbe als ein halbes Prozent Zinsen noch den in Rentenbriefen abzufindenden Kirchen zu Gute käme. Es läßt sich in diesem Gesetze ferner vorsehen, daß überall da, wo die Gemeindegüter noch nicht auseinandergelegt sind, Kirche und Schule in Land entschädigt würden. Dieses und Aehnliches ließe sich wohl durchführen.

Es ist nicht weise gethan, Ackerbau und Viehzucht zu fördern und den Menschen und seine Erziehung zu vernachlässigen. (Bravo!)

Es ist nicht weise gethan, den Bauernstand mit Geld und Gut zu bereichern und die höchsten Güter ihm und zugleich der Tagelöhnerklasse, welche gar nicht einmal mit äußeren Gütern bedacht wird, zu entziehen. Von jenem unentgeltlichen Schulunterricht, welchen die Verfassung verheißt, ist es noch sehr problematisch, ob er je ins Leben treten wird. Dagegen der viel höhere Unterricht, der Unterricht der Kirche, war nach dem bisherigen System ein unentgeltlicher; er schien wie das Licht der Sonne über Arme und Reiche, und Niemand brauchte dazu beizutragen. Dies gewisse Gut entziehen Sie für ungewisses, in Aussicht gestelltes.

Es ist ein alter Glaube der Völker, daß mit dem Eingriff in das Kirchengut ein besonderer Unsegen verbunden sei. Dieser Glaube bedarf hier nicht einmal der Voraussetzung eines mystischen Zusammenhanges, der Zusammenhang ist hier natürlich und offenliegend. Lassen Sie die geistlichen Dotationen verkümmern, so wird auch das geistliche Amt verkümmern, und wenn es wirklich dazu kommen sollte, daß die Predigt der göttlichen Wahrheit nicht mehr unter dem Volk verbreitet werden kann, dann würde in kurzer Zeit der morsche Bau unserer Gesellschaft vollends zusammenbrechen. (Bravo!)

XI.

Die Zwangs-Ablösung unter dem Werthe.

(111. Sitzung der ersten Kammer an demselben Tage Abends.)

Die nachstehende Rede bezieht sich auf den „Gesetz-Entwurf betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.“ Dieser Entwurf beruht, soweit es die Ablösung betrifft, auf dem Gedanken, zunächst alle Abgaben in fixe Geldrenten zu verwandeln, dann aber das Verhältniß der Berechtigten und Verpflichteten (Gutsherrn und bäuerlichen Wirthe) absolut zu lösen durch Errichtung von Rentenbanken, welche, wo nicht sofortige Ablösung der Rente erfolgt, überall und mit Nothwendigkeit an die Stelle des Berechtigten treten. Die Rentenbanken unternimmt nnd versorgt der Staat, der auch durch eine Unterstützung derselben die Amortisation fördert. Nach §. 64 des Gesetzes (in Verbindung mit §§. 11 und 28 des Rentenbankgesetzes) soll die fixirte Rente bei sofortiger Baarzahlung an den Berechtigten zum 18fachen Betrage kapitalisirt werden, außerdem zum 20fachen Betrage, wo dann der Berechtigte diese Kapitalssumme in 4prozentigen Rentenbriefen erhält, der Verpflichtete aber nur $\frac{9}{10}$ der fixirten Rente an die Staatskasse entrichtet, und die ganze Abgabe im Verlauf von 58 Jahren amortisirt. Hierzu war vom Abgeordn. von Bethmann-Hollweg und Genossen die Abänderung beantragt, „in diesem und allen übrigen Paragraphen statt des 18fachen Betrages in Baarzahlung den 20fachen und statt des 20fachen Betrages in Rentenbriefen den 22½fachen Betrag zu setzen.“ Der Antrag wurde gegen eine Minorität von 37 Stimmen verworfen.

Meine Herren! Der Paragraph 64 ist, wie mich dünkt, das Centrum des ganzen Gesetzes; denn das Gesetz, wenn man es charakterisiren will, ist eine Zwangsablösung unter dem Werthe, und das liegt eben in dem Multiplikator, welchen dieser Paragraph enthält. Es ist diese Verletzung der Berechtigten nicht so grell und intensiv als die unentgeltliche Aufhebung privatrechtlicher werthvoller Vermögensrechte, welche die früheren Paragraphen festsetzen. Dafür aber hat sie eine bei weitem größere Breite; sie alterirt den ländlichen Besitzstand fast in der ganzen Monarchie. Es wird nun wohl von den Motiven ausgeführt, daß eine solche Verletzung nicht vorliege. Damit aber kontrastirt in auffallendster Weise der Nothschrei aller Betheiligten in den wohlhabenderen Gegenden. Das Rechnungs-Exempel scheint mir auch sehr einfach zu liegen. Man berechnet die Kapital-Summe zu dem 5prozentigen Zinsfuß und giebt dann das Kapital in 4prozentigen Papieren. Dabei verliert der Berechtigte 20 pCt. Kapital oder ein Fünftel seiner Rente, ein Zehntel nimmt man hiervon, um es dem Verpflichteten an der Abgabe zu erlassen; mit dem anderen Zehntel amortisirt man, das ist die einfache Manipulation.

Nun sagte zwar das geehrte Mitglied für Düsseldorf, die 4prozentigen Rentenbriefe, welche der Berechtigte erhält, seien eben so gut als baares Kapital. Dann wäre freilich der Erfolg der, daß man die 20 pCt. zu Gunsten des Verpflichteten ohne Verlust des Gläubigers aus der Luft geschnitten hätte. Die Kunst, das zu thun, möchte ich wohl auch lernen; doch, gestehe ich, ist sie mir bis jetzt nicht ganz begreiflich. Es ist mir von vorn herein schon der Widerspruch nicht zu lösen, daß der allgemeine sichere Zinsfuß 5 pCt. sei und dennoch 4prozentige Papiere al pari stehen sollen. Das Geheimniß, also Kapital aus der Luft zu schneiden, würde, auf präzisen wissenschaftlichen Ausdruck zurückgeführt, am Ende

nur das sein, daß die Mobilisirung der Rente das neue Kapital enthalte. Dadurch, daß der Berechtigte nunmehr jeden Augenblick die Rente veräußern kann, während sie bis jetzt an sein Gut gebunden war, würde ein neuer Geldwerth geschaffen, der vorher nicht bestand, und dieser wird für den Verpflichteten verwendet. Ich untersuche nicht, ob das überhaupt auf richtigen Sätzen beruht, es ist aber die Thatsache dagegen ins Auge zu fassen, daß es sehr wenig Gutsbesitzer sein werden, für welche die Mobilisirung wirklich einen Werth hat, d. h. welche die Rentenbriefe wirklich in die Hände bekommen, um sie versilbern zu können. Bei Weitem der größere Theil hat hypothekarische Gläubiger; er erhält deswegen die Rentenbriefe nicht selbst, sondern sie werden zu gerichtlichem Depositum genommen, so daß er, da das Papier bei Gericht liegt, von nun an 4 pCt. Zinsen bezieht, während er bisher 5 pCt. Rente hatte, ihn also offenbar ein Fünftel Verlust an seinem Einkommen trifft.

Man will dagegen die Erhebungskosten und Ausfälle in Anrechnung bringen. Was die Ausfälle anlangt, so will ich darauf aufmerksam machen, wenn diese Ausfälle wirklich so stark sind, wie kann man auf Erhaltung der Rentenbanken rechnen? Ueberhaupt aber ist diesen Behauptungen von Ausfällen und Erhebungskosten auf das bestimmteste widersprochen aus allen wohlhabenden Gegenden sowohl von Besitzern, als von Nichtbesitzern, von Geistlichen, Gutsherren und Beamten, und wenn sie richtig ist in nicht wohlhabenden Gegenden, so wird in diesen Gegenden eben auch nicht der zwanzigfache Betrag gewährt werden; denn wo die Ausfälle und Kosten so bedeutend sind, da werden auch die Güter der Verpflichteten nicht prästationsfähig sein und der Berechtigte sich den Abzug an seinem Kapital nach dem Maß der Prästationsfähigkeit gefallen lassen müssen. Rechnen Sie nun noch hinzu, daß dieser Ablösung eine Umwandlung der Naturalien in Geld vorausgeht, und daß, da diese nicht in einem völlig adäquaten Schätzungspreise erfolgen kann, das Opfer nothwendig und mit Recht immer den Berechtigten und nicht den Verpflichteten treffen wird, rechnen Sie ferner noch hinzu, daß ein großer Theil der Abgaben durch das Gesetz unentgeltlich aufgehoben wird, und es wird sich das Resultat herausstellen, daß hier jedenfalls in den Gegenden, in welchen bisher die Renten exigibel waren, den Inhabern derselben ein bedeutender Verlust zugefügt wird.

Wir haben deshalb den Antrag gestellt, den Satz von 20 auf 22½ pCt. resp. von 18 auf 20 pCt. zu erhöhen. Dies ist nicht, wie neulich entgegengehalten wurde, ein Widerspruch, den man in das Gesetz selbst bringt; mit diesem Prozentsatz ist noch immer der Amortisationsfond vollständig gedeckt, es fällt blos der Erlaß an jährlicher Abgabe weg. Man möge das auch nicht für ein kleinliches Markten halten; ich bin überall zu sehr auf das Prinzip bedacht, als daß ich um einiger Prozente willen das Wort ergreifen würde. Diese wenigen Prozente sind aber hier die Sache selbst; denn ein großer Theil der Besitzer hat den anderen Theil des Kapitals nicht im Eigenthum, sondern mit Schulden belegt, sein eigenes Vermögen besteht vielleicht blos in diesen 5 oder 2½ pCt. Ob ihm diese genommen oder erhalten werden sollen, ist die Frage über seine Existenz und ist darum die Prinzipienfrage.

Wenn der König und die beiden Kammern diesen Vermögens-Verlust für die Betheiligten beschließen, so wird das förmliches und unbestreitbares Recht in Preu-

ßen; aber bevor es beschlossen wird, ist doch wohl der Maßstab der höheren Gerechtigkeit anzulegen, dem auch die gesetzgebende Gewalt des Staates sich gebunden erachten muß. Von diesem Maßstabe aus kann ich diese Vermögens-Beschädigung nicht als gerechtfertigt erkennen. Ich gehöre nicht zu jener Partei, welche der Herr Minister des Innern neulich charakterisirt hat, zu der Partei des Privatrechts, welche die absolute Unwandelbarkeit der Rechte behauptet und damit den Stillstand der menschlichen Entwickelung herbeiführen würde. Ich erkenne an, daß politische Rechte, wenn sie sich überlebt haben, weichen müssen; ich erkenne an, daß auch Privatrechte umgewandelt, selbst aufgehoben werden können; allein daß das Letztere geschehen könne ohne volle Entschädigung, daß man dem Staatsbürger nicht blos sein Eigenthum an bestimmten Objekten entziehen, sondern ihn an seinem Vermögen schmälern dürfe, das geht über meine Rechtsbegriffe. Man lehrt seit zwei Jahrhunderten in Europa das sogenannte höchste Eigenthum des Staates, vermöge dessen er dem Unterthan seine Rechte abnöthigen dürfe für die öffentliche Nothwendigkeit. Dieses höchste Eigenthum wird auch in vorliegendem Falle geübt, indem dem Berechtigten gegen seinen Willen seine Naturalien in Geldleistungen, seine Geldleistungen in Kapital verwandelt werden. Aber seit zwei Jahrhunderten lehrt man auch in Europa, daß das höchste Eigenthum des Staates nur ausgeübt werden könne gegen Ersatz des vollständigen Werthes. Darum, wenn es wirklich eine politische Nothwendigkeit ist, daß man dem Belasteten einen Theil seiner Abgaben erläßt und den anderen durch ein hinzugefügtes Kapital zur Amortisation bringt, so müßte der Staat nach Gerechtigkeitsgrundsätzen dafür einstehen, müßte das ganze Volk für den Schaden haften, und nicht allein die Berechtigten. Wenn eine öffentlich-nothwendige Eisenbahn geführt werden soll, so müssen die nächsten Anlieger sich gefallen lassen, daß ihnen ihr Grund und Boden oder ihr Haus, das ihnen werth ist, enteignet wird, aber es wird ihnen nicht zugemuthet, daß sie es unter dem Werthe abtreten, damit es möglich werde, die Bahn zu unternehmen. Man hat kürzlich auf analoge Eingriffe in das Vermögen aufmerksam gemacht, die in der That keine Analogie enthalten. Die Herabsetzung des Zinsfußes auch für bereits eingegangene Verträge ist kein Eingriff in das Vermögen der Privaten, sie ist nichts Anderes, als daß eine gewisse Art von Geschäften, also hier die Verzinsung zu diesen Prozenten, von Staats wegen für die Zukunft verboten wird und darum auch die bereits geschlossenen Verträge nicht ferner ausgeführt werden können. Eben so die Indulte, die angeführt worden sind, sind nur die Folge eines wirklichen Nothstandes und nur durch ihn gerechtfertigt. Ihnen analog wäre daher nur die Herabsetzung des Ablösungspreises für die Fälle, in welchen keine Prästationsfähigkeit des Gutes besteht, und deren Rechtmäßigkeit bestreiten wir ja auch nicht. Allein, daß man zu Gunsten einer allgemeinen staatswirthschaftlichen oder politischen Manipulation Vermögensrechte einer ganzen Klasse schmälern dürfe, das ist ein Grundsatz, der in England bis zu dieser Stunde nicht gilt und auch in Deutschland nie anerkannt war bis auf jene erschütternden Ereignisse in Frankreich im Jahre 1789. Es ist mein Wunsch in der That nicht, den Fiskus hier zu betheiligen und mit großen Geldopfern einstehen zu lassen; aber wenn man sich die gerechte Ausführung der Maßregel denkt, nach der das Opfer vom ganzen Volk getragen werden müßte, dann wird es einleuchten, wie wenig es geboten ist, zu ihr zu greifen.

Man meint vielleicht, diese Rechte gerade bedürften keiner vollen Entschädigung, weil sie feudalen Ursprunges seien, hier wäre es angemessen, die Unbill der Zeiten gut zu machen zu Gunsten des Bauernstandes gegenüber den Gutsherren. Das ist aber ein gefährlicher Grundsatz. Wenn man einmal Gericht hält über die vergangene Zeit und den gegenwärtigen Vermögensstand nach seinen Besitz-Titeln untersucht, so hat das keine Gränze. Man kann die Feudal-Verhältnisse verdammen, sie für die Zukunft abschaffen, aber ihre damalige Rechtmäßigkeit muß man anerkennen und daher auch die Rechtmäßigkeit aller der wirklichen Privatvermögensverhältnisse, die aus ihnen resultiren. Setzt man sich darüber weg, dann steht auch bereits eine Doktrin im Hintergrunde, die in noch weiterem Maße Gericht halten wird über die Vergangenheit und über den gegenwärtigen Vermögensstand. Sie wird die Unbill der Zeiten gut machen, nicht blos für die Bauerklasse gegen die Gutsbesitzer, sondern auch für die Tagelöhner gegen die Fabrikherren, überhaupt für die nichtbesitzenden Klassen gegen die Reichen.

Ich muß aber auch die politische Nothwendigkeit für einen Ablösungssatz, der so tief in das Vermögen der Berechtigten eingreift, bestreiten. Ich werde nicht in die allgemeine Debatte zurückgreifen und von der politischen Nothwendigkeit des ganzen Gesetzes sprechen, sondern nur das hervorheben, was diese Nothwendigkeit für den hier vorliegenden Ablösungssatz anlangt.

Der wenigst haltbare Beweggrund wäre ganz entschieden jene in unserer Zeit so viel gepriesene Befreiung des Grundeigenthums, wie dies schon erwähnt worden ist*). Eine Befreiung des Grundeigenthums, nach welcher nicht blos keine Naturalleistungen, sondern nicht einmal fixirte Geldleistungen bestehen sollen, dessenungeachtet aber die lästigste aller Lasten, das hypothekarische Darlehn, bestehen bleibt, scheint mir ein zu wesenloser Gedanke zu sein, als daß auf ihn eine durchgreifende legislative Maßregel gebaut werden dürfte. Ich selbst würde mit Sehnsucht dem Zeitpunkt entgegensehen, daß die fortgeschrittene Staatsweisheit unserer Zeit einen Zustand herbeiführte, wo jeder ländliche Arbeiter ohne fremdes Kapital wirthschaftete und dadurch den Gewinn seiner Arbeit rein für sich allein zöge, auch durch keinen Fremden in seiner Disposition gehemmt wäre. Wenn das aber vielleicht gegen die Ordnung der Natur sein sollte, dann sehe ich nicht ein, warum man die Ablösung dieser Lasten, die gerade die weniger drückenden sind, nicht blos möglich macht und erleichtert, was ich völlig anerkenne, sondern sie forcirt dadurch, daß man den Gläubiger unverhältnißmäßig verkürzt.

Ein reelleres Motiv wäre die Stärkung und Hebung der Bauernklasse. Das ist etwas, was ich vollkommen anerkenne. Doch kann ich auch das nicht als richtige Staatswirthschaft betrachten, wenn man den Bauernstand dadurch heben will, daß man ihm 20 pCt. von dem Einkommen der Abgabenberechtigten überweist. Alle Klassen der Gesellschaft haben ihren Werth. Die Klasse der großen Besitzer ist eben so sehr von Belang, als die der mittleren und kleinen; dazu kommt noch, daß die Bauernklasse, gerade weil sie die zahlreichere ist, auch den Gewinn weniger empfinden wird, als die kleinere Zahl der Rentenbesitzer den Verlust. Man wird darum die Bauernklasse nicht so sehr damit heben, als man

*) Vergleiche hierüber die Rede des Abgeordn. von Gerlach in der 110. Sitzung und die des Abgeordn. Koppe (dieses allgemein anerkannten Landwirthes) in der 106. Sitzung.

die Klasse der großen Besitzer damit herabdrücken, ja zu Grunde richten wird. Es ist schon bemerkt worden, und ich wiederhole es, daß der Schlag, welcher den großen Landbesitz trifft, mitempfunden wird von den Tagelöhnern, denen er Beschäftigung giebt. Es ist bemerkt worden, daß die 10 pCt. Ausfall (wie ich es jetzt präzisiren will) an Kapital nicht blos die Privaten trifft, sondern auch den Fiskus, die Städte, die Stiftungen, ja vor Allem die Kirche, der heute nur eine sehr ungewisse Aussicht der Befreiung zugesichert worden ist. Dies sind nun wirklich und entschieden National-Verluste, die gemacht werden. Sollen sie unersetzt bleiben? Oder, wenn sie ersetzt werden sollen, ist es angemessen, daß solche Verluste von sämmtlichen Staatsbürgern getragen werden zu Gunsten Einer Klasse, nicht blos in solchen Gegenden, wo sie allerdings besonderer Unterstützung wohl bedarf, sondern auch da, wo sie sich im besten Wohlstand befindet?

Das letzte Motiv, das man geltend macht, die vollständige Auseinandersetzung der Gutsherren und der Abgaben-Pflichtigen, will ich nicht bestreiten in der Voraussetzung bestehender ungesunder Verhältnisse, denn unter gesunden bedürfte es dieser Auseinandersetzung nicht; aber diese Auseinandersetzung erfordert auch nichts Anderes, als das bloße Eintreten des Staates oder der Kredit-Anstalten an die Stelle der bisherigen Gläubiger, und die Gründung eines Amortisations-Fonds, welches eben durch das eine Zehntel, das nach unserem Antrage noch übrig bleibt, vollständig geleistet würde. Dagegen, daß außer dem Eintritt eines anderen Gläubigers und der Gewährung der Amortisation auch noch ein Nachlaß an der Abgabe eintrete, das steht mit diesem politischen Motiv auch nicht im geringsten Zusammenhange.

Sieht man auf das, was der wirkliche und gewaltige Beweggrund dieser ganzen Legislation ist, so rührt dieselbe von nichts Anderem her, als von jener Macht, welche der Herr Minister des Innern neulich als die allein unberechtigte im Lande erklärt hat, von der Macht der Doktrin. Es ist die Macht der Doktrin, die nicht seit heute und gestern, sondern seit Jahrzehnten durch die mannigfachsten Organe, nicht blos durch die Literaten, sondern eben so sehr durch die Büreaukratie und die Bourgeoisie, die Auflehnung des Landvolkes hervorgerufen hat gegen diese aus den alten Verhältnissen herrührenden und die Macht des Landbesitzes stärkenden Berechtigungen. Die letzte Revolution hat nur den Ausschlag gegeben für eine Stimmung und Denkart, welche bereits in voller Entwickelung begriffen war. Es ist diese vorhandene oder nicht vorhandene Aufregung, welche man durch das Gesetz zu beschwichtigen unternimmt, und damit will man die Revolution schließen. Es ist aber sehr die Frage, ob man sie damit nicht erst eröffnet. Mit diesem Zugeständniß wird man das ungerechte Gelüste nach fremdem Gut weniger stillen als reizen. Wenn einmal die Ansicht im Landvolke verbreitet ist und unterstützt wird durch öffentliche Maßregeln, daß der 18. März ein Sieg gewesen ist über die öffentliche Ordnung, und daß ihm ein Antheil an der Siegesbeute gebühre, dann, glaube ich, wird man es nicht befriedigen blos mit einem Zehntel Erlaß der Jahres-Abgaben und mit der Aussicht auf eine Entlastung des Grundeigenthums nach 58 Jahren, sage: nach achtundfunfzig Jahren. Die Amortisirung überhaupt ist ihrer Natur nach berechnet auf stille Empfindungen, auf friedliche Zustände, auf gesetzliche Zeiten; sie ist berechnet auf eine Lage der Welt, in welcher man pflanzt, damit Enkel die Lese haben. Dage-

gen ist die Revolution eine Tochter der augenblicklichen Leidenschaft und fordert Befriedigung augenblicklicher Leidenschaften. Die Forderungen der Revolution befriedigen zu wollen durch Amortisation, schein mir deshalb ein Widerspruch in sich selbst. Will man jenen Predigern der Verführung durch diese Zugeständnisse den Mund stopfen? Sie werden andere Blößen entdecken, sie werden darstellen, daß auch diese Renten-Abgaben doch nichts Anderes sind, als die Umwandlung und Fortsetzung der früheren Feudal-Abgaben; sie werden darstellen, daß diejenigen, welche vor dem Gesetz abgelöst haben, gerade nach Zeugniß des Gesetzes auf eine gegen sie ungerechte Weise abgelöst haben; sie werden darstellen, daß man einer Klasse Opfer und Hülfe gebracht hat, die ihrer nicht bedarf, und daß man sie gerade der bedürftigen Klasse nicht gebracht hat. Kommt nun noch dazu die Atmosphäre, in der wir uns überhaupt befinden, die ganze Bewegung der Kommunisten und Sozialisten, die überall in Europa loszubrechen droht, so fürchte ich, daß das Gesetz, durch welches man die Verletzung des Eigenthums zu schließen gedenkt, vielmehr der Anfang der Verletzung des Eigenthums werden möchte.

Und nun noch ein Wort über die Rechtfertigung nicht des Gesetzes überhaupt, sondern des tiefeingreifenden, Vermögen verletzenden Ablösungs-Maßstabes aus der älteren Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung, einer Gesetzgebung, auf welche man in Preußen als auf den Glanzpunkt der Legislation und die Vorbereitung der künftigen politischen Erhebung immer mit Erfolg zurückweist. Ich bestreite in keiner Weise den Beweggrund und das Bedürfniß dieser Gesetzgebung, ich will auch nicht über die Klassizität der Durchführung, über die Manches zu sagen wäre, mäkeln, ich bestreite aber durchaus, daß dieses Gesetz, und namentlich in diesem Paragraphen, eine Konsequenz der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung ist. Damals kam es darauf an, einer Klasse das Recht der vollen Persönlichkeit im Staate zu verleihen, welche es noch nicht hatte, desgleichen ihr das Recht eines gesicherten Besitzes zu gewähren, welches sie ebenfalls noch nicht hatte; jetzt dagegen ist man daran, dieser Klasse ein Mehr an Vermögen auf Kosten einer anderen zuzulegen. In der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung war durch und durch es nur auf eine volle Entschädigung abgesehen. Die Minipulationen, dieselbe zu ermitteln, waren mitunter roh gegriffen, und wurden dadurch Verletzungen bald auf der einen bald auf der anderen Seite hervorgerufen; aber der Grundsatz war doch der der vollen Entschädigung, hier dagegen ist, ich glaube wohl zugestandenermaßen, es darauf abgesehen, daß ein Stand positiv Verluste zu Gunsten des anderen erleide. Wenn ein Prinzip richtig ist, so folgt daraus dennoch keineswegs, daß dasselbe auch ins Unendliche durchgeführt werde. Wenn man auch in einem Zeitpunkte der vermögenderen Klasse nehmen durfte, so folgt noch nicht daraus, daß dieses in alle Ewigkeit so fortgehen dürfe. So ist es z. B. mit der Säcularisation. Ich will annehmen, das Prinzip der Säcularisation wäre das richtige, daß nämlich die weltlichen Bedürfnisse durch Einziehung der Kirchengüter gedeckt werden sollen, so würde daraus etwa folgen, daß die Klöster, Abteien u. s. w. säcularisirt werden dürften. Wollte man aber dieses Prinzip seiner Richtigkeit wegen so weit ausdehnen, daß man auch die Güter der Pfarreien säcularisirte, so würde Jedermann dieses als ein Unrecht anerkennen. Darum, wenn auch wirklich zur Zeit der früheren Agrar-Gesetzgebung die Gutsbesitzer mit Unrecht widersprochen hätten, so folgt daraus doch noch keineswegs, daß sie auch jetzt mit Unrecht widersprechen.

Eine Gesetzgebung, meine Herren, die um einige Jahrtausende älter ist, als die Stein-Hardenbergische, welche nicht allein die Pietät des preußischen Volkes, sondern der ganzen europäischen Gesellschaft für sich hat, eine Gesetzgebung, welche erhaben ist über menschliche Kritik, enthält das Gebot: Du sollst das Recht nicht beugen zu Gunsten des Reichen, du sollst das Recht nicht beugen zu Gunsten des Armen, du sollst weder den Geringen vorziehen, noch den Großen ehren, sondern du sollst deinen Nächsten recht richten! (Lebhaftes Bravo auf der Rechten, Zischen auf der Linken.)

XII.

Die En-bloc-Annahme der deutschen Bundesstaatsverfassung.

(9. Sitzung des Volkshauses am 12. April 1849.)

Diese Sitzung und die des folgenden Tages hatten zum Gegenstand die allgemeine Berathung über die Vorlagen der verbündeten Regierungen. Es kehrten auch bei der Zusammenkunft des Parlaments in Erfurt eben die Losungen wieder, welche schon bei den Wahlen die Partheien bezeichnet hatten: Annahme en bloc oder nach Prüfung und unter Abänderungen, Annahme en bloc mit oder ohne Vorbehalt der Revision (d. i. durch dieselbe Versammlung und durch einfache Majorität), mit oder ohne Suspension oder Eliminirung der Grundrechte. Danach bildeten sich die verschiedenen Programme und Fraktionen. Das Programm der Fraktion, welche durch die nachstehende Rede vertreten ist, ging darauf, den Regierungsvorlagen nach vorheriger Prüfuug nur unter der Bedingung der als nothwendig erkannten Abänderungen die Zustimmung zu ertheilen. Die großdeutsche, wenig zahlreiche Parthei wollte, daß das ganze Unionsunternehmen sofort aufgegeben und mit sämmtlichen deutschen Staaten in Unterhandlung eingegangen werde. Eine andere Fraktion verharrte auf jenen Vorbehalten. Die unbedingten Anhänger des Bundesstaats, welche die große Majorität bildeten, hatten sich jedoch in Erfurt bald überzeugt, daß, wenn man die Regierungen durch die Annahme en bloc binden wolle, man gar keinen Vorbehalt, auch nicht den geringsten, machen dürfe, und es wurde danach der Plan also entworfen: die Verfassung wird wie angeboten so angenommen ohne Abänderung, und sie besteht damit sofort zu Recht. Aber gleichzeitig schlägt man bestimmte Verbesserungen vor, und gibt im Voraus die Zustimmung, daß die Verfassung mit diesen Verbesserungen (sämmtlichen oder einigen) publicirt werde. Das ist in verschiedener Fassung der Sinn des Antrages Camphausen, der in der Kommission die relative Majorität hatte, und des Antrags von Bodelschwingh und des schließlich zu letzterem gestellten Abänderungsvorschlags Hasselbach. Der Antrag Bodelschwingh-Hasselbach erhielt die Majorität in beiden Häusern. Vor der Abstimmung über den letzten Bestandtheil desselben, die erst nach Berathung sämmtlicher Verfassungsvorlagen erfolgte, wurde von mir im Namen meiner politischen Freunde eine Erklärung abgegeben, wie wir dem Beschlusse nur die rechtliche Wirkung beilegen, daß das Haus sich bereit erklärt, der Verfassung auch unverändert die Zustimmung zu geben, nicht aber die, daß durch denselben die Verfassung von selbst rechtsgiltig und rechtsverbindlich werde, indem hierzu erst noch ein königl. Akt und zwar nicht der bloßen Verkündigung sondern der Sanktion erforderlich, auch Gegenpropositionen der Regierungen zulässig seien.

Meine Herren! Die sämmtlichen Anträge, die von jener Seite ausgingen, sind ihrem Wesen nach nur ein und derselbe: unbedingte Annahme, Annahme auf jeden Fall. (Zuruf: Lauter!) Sie beruhen alle auf dem Bestreben, den Regierungen den Rücktritt rechtlich unmöglich zu machen, und alle auf der Voraussetzung, daß der Bundesstaat, gleichviel ob gut oder übel bestellt, immer vorzuziehen sei unseren gegenwärtigen Zuständen. Ich bestreite schon die juristisch-formale Ansicht, die man dabei unterlegt. Mein Kollege, der Abgeordnete für Prenzlow, hat sie widerlegt. Der Entwurf einer Verfassung ist nicht das Anerbieten eines Civil-Vertrages, das durch die Annahme sofort rechtskräftig wird; es ist nicht der einfältige, natürliche Sinn, auf den mein Vorredner provozirt, der die Herstellung eines Verfassungswerkes einem Gutskaufe parallelisirt; sondern der Entwurf einer Verfassung ist die Basis einer legislativen Thätigkeit, und rechtsgültig wird er erst durch die letzte Sanktion des monarchischen Faktors nach dem allgemein geltenden Staatsrechte. Wie hier dieser monarchische Faktor, die verschiedenen Regierungen unter sich gebunden seien, das ist für uns wenigstens keine sichere Handhabe. Jedenfalls bewegen wir uns auf kontroversem Rechtsboden, und ist der juristische Schachplan trüglich. Diese Erwägung jedoch ist es, offen gesprochen, nicht, die uns bestimmt. Wir stehen ganz anders zur Sache selbst. Wir betrachten die staatliche Einheit deutscher Nation für ein erhabenes Ziel, aber auch für ein gefahrvolles Unternehmen. Wir wollen nicht den Bundesstaat um jeden Preis, und sollten auch die Grundfesten des Vaterlandes darüber dröhnen und brechen. (Bravo auf der Rechten.) Wir wollen die unveränderte Verfassung um keinen Preis. (Lebhaftes Bravo auf der Rechten.) Darum fordern wir die Verbesserungen vor der Annahme und als Vorbedingung der Annahme und fordern Verbesserungen im ausgedehnteren Maße, als die Kommission.

Die Verfassung vom 26. Mai ist gegeben in einem Momente, als die Wogen der Bewegung in Deutschland noch hoch einhergingen oder man wenigstens vermeinte, sie ständen noch hoch und furchtbar. Sie hat darum ihren relativen Werth, sie ist namentlich ein guter Fortschritt vom 5. Dezember. Allein sie jetzt unverändert zur Rechtskraft zu erheben, das hieße die Erbschaft der Jahre 1848 und 1849 antreten ohne die Wohlthat des Inventars und über dieser Bereicherung könnte Deutschland leicht zu Grunde gerichtet werden. (Bravo auf der Rechten.) Selbst die Verbesserungen, welche die Kommission beantragt, sind nicht bloße Verbesserungen; sie sind fundamentale Umwandlungen — (Bravo auf der Rechten.) Allerdings in einer rednerischen Hyperbel, könnte man fragen, ob es denn ein Amendement der französischen Republik ist, daß der Präsident erblich werden soll. (Heiterkeit auf der Rechten.) Kann man solche Abänderungen vorschlagen und zu gleicher Zeit auf Annahme ohne diese Abänderungen den Antrag stellen? Darf man sagen: unser Schiff bedarf noch des Steuers und Kompasses, aber wenn es sie nicht erhält, ist es dennoch tüchtig zur Seefahrt? Eine Verfaßung, die noch solcher Verbesserungen fähig ist, ist ohne sie nicht annehmbar. Warum also Annahme um jeden Preis? Frommt es, fragen wir, die Fürsten an das zu binden, von dem vielmehr das Vaterland zu befreien wir die Aufgabe hätten? (Bravo auf der Rechten.) Frommt es dem Deutschen Volke, weil es nach Brod lechzt, Etwas zu bieten, was in Wahrheit nicht Brod ist? (Bravo auf der Rechten.) Das Deutsche Volk ist seit Jahrhunderten Träger der höchsten geistigen Bildung

und Hervorbringung, Träger der edelsten Züge der Sitte und der Ehre, und so gewiß es ist, daß solche Früchte nur an der Sonne der Freiheit reifen, so gewiß ist auch das Deutsche Volk seit Jahrhunderten ein freies Volk, nicht ein Sklavenvolk, das 1848 seine Ketten zerbrochen. (Lebhaftes Bravo auf der Rechten.) Darum sind auch seine gegenwärtigen Zustände noch viel zu reich an Fond der Freiheit und des Heils, als daß wir sie drangeben könnten für einen unverbürgten Versuch. Ja, handelte es sich nur um ein höheres Maß der Freiheit und Einheit unter friedlichen, natürlichen Zuständen: so wollten auch wir mit Ihnen leichten, hoffenden Schrittes vorwärts gehen; allein es handelt sich gegenwärtig um den Schutz der Gesellschaft gegen die Revolution; es handelt sich um den Titanen-Kampf, der jetzt im Menschengeschlecht geführt wird auf Emanzipation von Gottes-Ordnung (Bravo auf der Rechten), er ist die Signatur der Zeit, er wälzt sich durch alle Länder Europa's. Angesichts dieser ungeheueren Entscheidung ist Wagniß nicht gestattet, und ist das oberste Maß eines jeden Unternehmens, wie es in diese Entscheidung eingreift. Nun wird uns freilich zugerufen, gerade die Revolution schließe man durch die Befriedigung der Deutschen Nationalität mittelst des Bundesstaates; darum sei Wagniß nicht das muthige Zugreifen, sondern vielmehr das Zögern und Ablehnen. Das nun halte ich für einen gründlichen Irrthum. Wo ist Nationalität mehr befriedigt, als in Frankreich? und wo ist Revolution weniger geschlossen als in Frankreich? Die bloße politische Einheit ist noch nicht Befriedigung der Nationalität (Bravo auf der Rechten.) Die ächte Befriedigung der Nationalität erfolgt nur, wenn die höchsten sittlichen Güter der Nation, wenn die tiefsten und eigenthümlichsten Charaktere der Nation gesichert sind. Sichern Sie uns diese Güter, sichern Sie die christliche National-Erziehung, die Festigkeit der monarchischen Autorität, die Unverbrüchlichkeit des Rechts sowohl gegen die Polizei als gegen die Doktrin, sichern Sie die natürlichen Gliederungen, die Stetigkeit des Besitzes und des Erwerbes: dann wollen wir dem Banner Ihrer Nationalität so freudig und begeistert folgen, wie Sie selbst (Lebhaftes Bravo auf der Rechten). Durch französische Menschenrechte und amerikanische Staatsformen befriedigt man wohl Deutsche Zeitungen, aber nicht Deutsche Nationalität (Lebhaftes Bravo auf der Rechten). Das Deutsche Volk kann sich diesem Titanen-Kampf nicht dadurch entziehen, daß es sich auf seine Nationalität gleich als auf einen neutralen Boden zurückzieht; sondern umgekehrt, es kann seine Nationalität nur dadurch retten, daß es in diesem Kampfe die rechte Partei ergreift. Sie wollen die Fürsten r e c h t l i c h binden? allein unhaltbare Bande werden t h a t s ä c h l i c h zerreißen: wagen Sie es lieber, sie m o r a l i s c h zu binden. Stellen Sie die Verfassung her, nicht nach den Losungen der Zeit, sondern nach den unwandelbaren Forderungen des Staatenbestandes, und die moralische Wirkung wird bedeutender sein, als jede rechtliche Klausel. Giebt es einen Weg zum Bundesstaat, so ist es kein anderer, als dieser.

Ein erstes und hauptsächliches Hinderniß der Annahme ist für uns die A b s c h w ä c h u n g d e r m o n a r c h i s c h e n G e w a l t nach dem Entwurf. Bei diesem Bau der Verfassung war die kollektive Bestellung der monarchischen Gewalt, das Fürsten-Kollegium, in der That eine unabweisbare Forderung des Rechts. Ich selbst bin zuerst für sie eingestanden und werde sie daher nimmer bestreiten. Das ist schon eine Abschwächung, die unvermeidlich ist. Es kommen solche hinzu, die

zu vermeiden gewesen, daß das Oberhaupt überall nur eine Stimme hat, daß es nirgend ein selbstständiges Veto besitzt. Es ist daher dankenswerth, daß die Kommission das durchgängige Veto des Reichs-Oberhauptes beantragt. Allein sie hat andere Stücke stehen lassen, die nicht minder gefährdend für die Monarchie sind, einmal die vielbesprochene absolute Budgetverweigerung, sodann aber jenes Reichsgericht, das man mit der Kompetenz des alten deutschen Reichs-Gerichts und Nordamerika's und mit noch einigem darüber ausgestattet hat. Eine solche Kompetenz über die Auslegung der Verfassung namentlich hat selbst in der ältern ständischen Verfassung in dieser Unbegrenztheit nicht bestanden, sie widerspricht vollends allen Bedingungen des neuern Staates. Jetzt bewegen sich die Streitigkeiten über die Landes-Verfassung nicht mehr um einzelne Steuern, um einzelne Regierungs-Akte, sondern sie betreffen alle den Vollbesitz der Staatsgewalt z. B. ob der König wegen eines Mißtrauens-Votum sein Ministerium entlassen müsse, ob die Regierung befugt war, ein radikales Wahlgesetz, mit dem nicht zu regieren war, abzuändern. Wenn der König von Preußen in solchen Fragen sich der souverainen Entscheidung von sieben Rechtsgelehrten unbedingt unterwerfen muß, dann in der That hat die Monarchie in ganz Deutschland ein Ende. (Bravo auf der Rechten.) Das Reichsgericht soll einen Schutz der Landes-Verfassung gewähren. Ich werde die Mittel und Wege angeben, in welcher Art, in der Art aber nimmermehr, daß es zu einer höhern Autorität emporsteigt über die höchste Staats-Gewalt selbst. — Man bedenke dazu, daß der Reichsvorstand ohne dies sich in der Lage befindet, mit einer solchen Vertretung regieren zu müssen, die nicht völlig aus seinen angestammten Landesunterthanen besteht, und alles das zusammen genommen, frage man sich: welches würde die noch übrig bleibende Stärke des Königthums in Deutschland sein?

Indeß die Kommission will sogar auf das durchgängige Veto verzichten, sie will auch ohne dieß die Verfassung rechtsbeständig machen — wenigstens die vorliegenden Anträge gehen darauf hin. Dagegen muß ich schon als ein Gesendeter des preußischen Volkes Einsprache erheben. Es ist in der Ordnung, daß Preußen im Staatenhause geringer vertreten ist, als nach dem Maaße seiner Bevölkerung. Es ist aber nicht in der Ordnung, daß es in zwei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt nur ein Bruchtheil bildet. Es ist namentlich nicht in der Ordnung, daß es im Fürsten-Kollegium nur ein Bruchtheil bildet; denn die Bedeutung Preußens als Großmacht ist gerade durch seinen König vertreten, jedenfalls nicht durch das Volkshaus. Wird es also hier einer Majorität unterworfen, so ist seine Bedeutung als Großmacht offenbar gefährdet. Wenn das verehrliche Mitglied von Crefeld die Entbehrlichkeit des Veto daraus herleitet, daß ja der größte Theil der Mitglieder des Volkshauses Preußen seien, so möchte man daraus eine noch viel größere Entbehrlichkeit des Veto für den König von England erschließen, da bekanntlich alle Mitglieder des englischen Parlaments Engländer sind. (Heiterkeit auf der Rechten.) Daß die ausschließliche Exekutive hiefür keinen Ersatz bietet, ist oft genug gesagt, denn sie ist ja die Dienerin der Legislativen. Man rechne aber auch nicht auf das moralische Uebergewicht Preußens, nachdem man sein rechtliches Uebergewicht aufgegeben hat. Auf dem Wiener Congresse haben Baiern und Württemberg über das moralische Gewicht von ganz Deutschland gesiegt, weil ihnen das Recht zur Seite stand aus den Verträgen von Ried und Fulda. Für Preu-

ßen ist diese Verfassung, wie sie hier vorliegt, eine Entwaffnung. Für Preußen könnte sie dem Kleide der Klytemnestra gleichen, in das sie den Gemahl sich zu hüllen beredete, und durch welches der starke Mann wehrlos wurde gegen das schwache Weib. (Bravo auf der Rechten.) Durch die ganze Geschichte ist niemals von einem Staate ein solcher Akt der Selbstvernichtung begangen worden, niemals in dieser Art die arbeitsvolle Errungenschaft einer großen Vorzeit weggegeben worden für eine Ideologie des Zeitalters. (Bravo auf der Rechten.) Mich kann hierin nicht irren jene Entgegenhaltung offizieller Aeußerungen der preußischen Regierung. Als Vertreter des Volkes stehe ich davon unabhängig. Ich würde übrigens die Stärke des Königthums vertreten auch gegen die Königliche Regierung, und wenn es gälte, gegen den Monarchen selbst. (Bravo auf der Rechten.)

Ich mache jedoch hier nicht das preußische Interesse geltend, sondern das deutsche, ich wüßte auch keinen Punkt, an welchem beide sich trennten. Es ist ein nichtiger Gedanke, daß Preußen Opfer bringen müsse für Deutschland. Was Preußen an Selbstständigkeit und Macht aufopfert, damit bringt es nicht Opfer für Deutschland, sondern damit opfert es Deutschland selbst auf. Wird etwa Deutschland dadurch mächtiger, daß Preußens Krone und Heer schwächer werden? wird die Ordnung in Deutschland dadurch gesichert, daß nicht der in seiner eigenen Ordnung gesicherte Staat sie vorherrschend bestimmt, sondern diejenigen, die selbst in der Erschütterung sich befinden? Es ist nimmermehr auf selbstsüchtige Präponderanz Preußens abgesehen. Die deutsche Union muß der Ausdruck Deutschen, nicht blos Preußischen Geistes sein. Es müssen hier alle Stämme und Staaten ihre Gaben einbringen, daß sie sie zu Einem Kranze winden. Eine Mitgift aber bringt Preußen besonders, welche die kleinen und mittleren Staaten nicht haben können, das ist der Geist einer großen Armee und die Macht einer Dynastie, welche durch eine bedeutungsvolle Geschichte im Volks-Bewußtsein tiefe Wurzeln geschlagen hat. Diese Mitgift muß unveräußerlich sein. (Bravo auf der Rechten.)

Es scheint bei einsichtsvollen Männern eine ausgemachte Sache zu sein, daß man in Deutschland den Bundesstaat haben könne, wenn man nur wolle. Ich dagegen hege starke Zweifel an der Möglichkeit eines solchen Bundesstaats, der zugleich selbst eine konstitutionelle Monarchie sein, und aus konstitutionellen Monarchieen bestehen soll, ich hege Zweifel daran, ob es möglich ist, in Deutschland zugleich ein einheitliches Parlament und eine Vielheit monarchischer Regierungen zu haben. Diese drei Momente zu vereinigen: einheitliche Volksvertretung, Vielheit der Fürsten, und ein monarchisches Centrum, das scheint mir ein Problem, ähnlich wie die Quadratur des Zirkels. Ich mache wahrlich von allen denen, die sich mit dem Verfassungswerk beschäftigt haben, Niemanden einen Vorwurf, daß er das Problem nicht gelöst habe, man könnte ihnen höchstens den Vorwurf machen, daß sie sich mit ihm beschäftigt. Ich rechne daher sicher darauf, daß dieser komplizirte Bundesstaat, wenn er ins Leben treten sollte, sich nicht hält, sondern in eine andere Staatsform übergehen muß, je nachdem das eine oder das andere dieser unvereinbaren Elemente abgestoßen oder in den Hintergrund gedrängt wird. Darum halte ich es für unsere Aufgabe, jenes Element vor allen zu sichern, auf welchem die Rettung und das Heil Deutschlands in der Zukunft beruht, das ist das monarchische Centrum. (Bravo auf der Rechten.) Die Sicherungen dafür sind deshalb für uns die unerläßlichen Bedingungen der Annahme.

Es läßt sich dem nur Ein Standpunkt, der in sich übereinstimmend ist, entgegensetzen. Es sei im Gegentheil die erste, oberste Anforderung: ein deutsches Parlament zu begründen, als Ausdruck des nationalen Willens und der nationalen Größe, in welchem der Schwerpunkt der Gewalt ruht, dessen Führer, wie in England und Frankreich, die Geschicke Europas bestimmen. Erst eine Frage zweiten Ranges sei es, wie der monarchische Faktor bestellt sei, ob das ein König ist oder ein Fürstenkollegium, ob ausgestattet mit dem „Schmuck des Veto," wie ein Staatsmann sich ausdrückte oder ohne das. Alles dies richtig, d. h. nach den Lehren des constitutionellen Systems einzurichten, sei wohl auch eine Aufgabe, aber die unbedingte, hinter der Alle zurückstehen, sei die Gründung des Parlaments, und deswegen dürfe der jetzige Zeitpunkt nicht versäumt werden, dies Parlament von den Regierungen zu erhalten. Der Kern der deutschen Frage in seinem Innersten ist darum kein anderer, als der Streit, den wir einst auf der Arena der preußischen Kammern bei Gelegenheit des Steuerverweigerungs-Rechts geführt haben. Die letzte Entscheidung ist nicht deutsch oder preußisch, nicht Staatenbund oder Bundesstaat, sondern sie ist königlich oder parlamentarisch. Durch diesen Bundesstaat, vielleicht überhaupt, jedenfalls aber wenn er, wie er vorliegt, angenommen wird, steigt in Deutschland die Macht der Volksvertretung in unberechenbarer Weise über die königliche Macht empor und darüber muß man klar sein, ob man das wolle oder nicht. Wir wollen es nicht, sondern gerade das Gegentheil. Wir wollen Konstitution und Parlament, ich wenigstens habe das, so lange ich öffentlich aufgetreten bin, immer so gehalten, aber da ein Gleichgewicht der Gewalten in der Natur der Dinge unmöglich ist, so soll der Schwerpunkt der Gewalt im Fürsten und nicht in der Landesvertretung liegen. (Bravo auf der Rechten.)

Ich will nicht das ganze Heer von grundsätzlichen Argumenten aufs Neue in den Streit führen, ich will mich einmal auf die Autorität des Vorredners berufen, der aussprach, was Deutschland Noth thue, seien nicht parlamentirende Versammlungen, sondern Macht. (Bravo auf der Rechten.) Ich will ferner die Frage stellen, ob unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen es rathsam ist, die alte Gewähr, welche die Krone Preußens auch für das gesammte Deutschland bietet, daran zu wagen gegen die neue Gewähr eines unerprobten künftigen Parlamentes. Es ist der Zustand der Gesellschaft jetzt auf dem Festlande entgliedert, die alten Bande sind vielfach gelöst, und keine Kraft und Gabe in der Zeit, sie neu zu gliedern. Es ist durch eine Doctrin, deren stufenmäßige Entfaltung und Fortwucherung man seit zwei Jahrhunderten verfolgen kann, die öffentliche Denkart dem religiösen Glauben und der obrigkeitlichen Autorität entfremdet. Das sind die Unterlagen, mit denen jede Volksvertretung mehr oder minder zu kämpfen hat, das ist die Atmosphäre, die sie umgiebt in der Presse, in der öffentlichen Meinung, und einer solchen Volksvertretung gegenüber, sollte ein schweres Gegengewicht monarchischer Gewalt entbehrlich sein? Darum werden alle Volksvertretungen des Festlandes, auch die wohlmeinendsten und besonnensten mit dem Laufe der Zeit selbst die Beute der Auflösung und führen zur Auflösung des Landes, wenn sie nicht getragen und gestützt sind durch ein Königthum, das mächtiger ist, als sie selbst. (Bravo auf der Rechten.) — Aber, meine Herren! rechnen Sie nicht für immer auf die wohlmeinenden und besonnenen Volksvertretungen. Der Talisman

des dreifachen Census ist kein untrüglicher. Es wird die radikale Bewegung der Zeit gewiß auch dereinst in diesen Häusern ihren Sitz aufschlagen. Sie wird herausrücken mit ihrem ganzen Zeug. Es werden auch hier die Anträge gestellt werden auf Schwächung des Heeres, Lockerung der Disziplin, Abschaffung der Todesstrafe, Straflosigkeit der politischen Verbrecher, Beseitigung der Hemmnisse der Conspiration. Wenn solche Anträge durch die Häuser gehen, natürlich nicht in ruhigen gefahrlosen Zeiten, sondern in Momenten der Aufregung und Erschütterung, daß dann die kleineren Regierungen nicht Widerstand leisten, das haben die letzten Ereignisse gezeigt. Wie darf man denn die Verfassung rechtsbeständig machen auf die Gefahr hin, daß der König von Preußen das Veto nicht erhalte, daß also er, der allein Widerstand leisten könnte, durch die Majorität der andern Fürsten gezwungen würde, Gesetze zu sanktioniren zum Verderben seines eigenen Landes wie des gesammten Deutschlands? Oder soll er selbst mittelst der absoluten Butgetverweigerung und der Unterworfenheit unter das Reichsgericht zum schwankenden Rohr vor dem Sturme werden, statt ihm als eine Eiche zu trotzen? Ist es das letzte Ziel des Bundesstaates, daß Preußen als ein mächtiger Held das übrige Deutschland schirme gegen den Strudel der Revolution, oder daß es eingeschnürt in den ganzen Apparat des Bundesstaates selbst die Beute der Revolution werde? Es giebt nur Einen Fels, an dem die länderverwüstende Strömung der Zeit sich brechen möge, das ist das königliche Veto. Aber das Veto, welches wirklich geübt werden kann, das nicht ein bloßer „Schmuck der Krone" ist, sondern ein siebengehäuteter Schild und ein scharfes Schwert in der Hand des Königs. (Bravo auf der Rechten.) Darum ist unsere Losung nicht: „Bundesstaat um jeden Preis," sondern Unversehrtheit der preußischen Krone um jeden Preis! Nicht Annahme en bloc oder eventuell, sondern erst die sichersten Unterpfänder und nachher die Annahme.

Ein ferneres Hinderniß bilden uns die Grundrechte, diese Grundrechte, mit denen das deutsche Volk nicht wie der Dichter sagt: „auf der Spur des Britten, dem bessern Ruhme nachgeschritten," sondern vielmehr sich tief in den Abgrund der französischen Revolution getaucht hat. Ich untersuche nicht die Frage, ob die Anträge der Kommission diese Grundrechte wirklich auf das Maß der preußischen zurückgeführt haben, ich untersuche nicht, ob es rathsam sei, sie selbst in diesem Maße schon für die Verfassung des ganzen Deutschlands zu fixiren, wo ihre Verbesserung künftig so viel schwerer zu erreichen ist. Ich hebe nur hervor, daß, wie sie gegenwärtig vorliegen, wir unseres Theils nimmermehr dazu ja sagen können, daß sie rechtsbeständig gemacht werden. Es sind hier nicht bloße geringfügige Unterschiede vorhanden, wie das Mitglied für Crefeld ausgeführt hat. Außer mehreren Anderen besteht eine völlig verschiedene Auffassung und Hinstellung des Verhältnisses von Staat, Kirche und Schule, schon allein Grund genug für uns zur Nichtannahme.

Ein fernerer Grund ist endlich: wir vermissen die korrekte Stellung der Union zu dem gesammten deutschen Vaterlande. Die staatsrechtliche Beleuchtung dieser Verhältnisse muß ich auf die Spezialdebatte verschieben. Ich kann mich hier nur berufen auf das, was der Herr Kommissar des Verwaltungsrathes ausgesprochen hat, indem ich mich demselben anschließe. Vorläufig habe ich nur dem entgegenzutreten, was das Mitglied für Crefeld ausgesprochen hat. Der deutsche

Bund besteht rechtlich fort, wenn auch gegenwärtig kein Organ desselben vorhanden ist, und er besteht fort als Bund, nicht blos als „Allianz,“ und wie wollte man auch die Fortdauer einer Allianz begründen, wenn man die Fortdauer des Bundes läugnete. Er ist ein immer dauerndes Rechtsverhältniß, er hat nicht bloß die Garantie des deutschen Staatsgebietes, er hat die Garantie gegen jeden innern Krieg unter den Regierungen zu seinem Wesen, er hat endlich Garantien gegeben zum Theil für die Unterthanen in den einzelnen Ländern. Es ist nicht zu erweisen, daß die Gesammtheit der deutschen Souveraine auf diese übernommenen Garantien Verzicht geleistet hätten; nicht bloß das gemeinschaftliche Eigenthum dauert fort, auch diese gemeinschaftlichen politischen und rechtlichen Pflichten. Es gilt hier, meine Herren, nicht bloß einen Konflikt mit Europa zu vermeiden, es gilt etwas Positives und Höheres, es gilt mit einem Worte die umgeworfene Säule des Rechtes in Deutschland wieder aufzurichten! (Bravo auf der Rechten) und es giebt kein gemeinsames Recht in Deutschland, als lediglich das des deutschen Bundes. Wenn die Union, wie hier verlangt wird, in nichts beschränkt wird durch das Bundesrecht, wenn die Staaten der Union auf nichts anderes Rücksicht zu nehmen haben, als auf ihre politischen Ideale, und wie sie in vollendetster Weise den Zweck des Bundesstaates anstreben mögen, wer kann es dann den anderen Staaten rechtlich wehren, daß auch sie ihrerseits sich an den deutschen Bund nicht mehr halten, wer will sie hindern, den Rheinbund wieder herzustellen?! Sie können sich dabei auf die Autorität des Abgeordneten für Crefeld berufen; denn die Allianz ist bekanntlich ein kündbares Verhältniß. Sie können danach Deutschland kündigen und es mit Frankreich versuchen. Wollen wir wirklich sagen, in Deutschland ist kein rechtliches Band mehr und jeder Staat kann thun, was er will? Achten Sie das Band des deutschen Bundes nicht um deshalb gering, weil Deutschland hier blos durch seine Fürsten, nicht auch durch ein Parlament vertreten ist. Als im Jahre 1840 der deutsche Bund Frankreich gegenüber eine so imposante Stellung einnahm, da war dies ein Ruhm und Stolz der ganzen Nation und nicht blos der Fürsten. (Bravo auf der Rechten.)

Ich bin weit entfernt, mich jener Auffassung anzuschließen, die wir auf außer-offiziellem Wege in einem Antrage kennen gelernt haben, nämlich mit diesem Werk der Union zu brechen und statt dessen Unterhandlungen mit den anderen deutschen Staaten auf der Basis des Gegen-Projektes zu versuchen. Ich kann weder die rechtliche Grundlage, noch die politischen Zwecke dieser Auffassung theilen. Aber auch das verspare ich auf andere Berathungen. Wir sind durch den Gang der Erreignisse, wir sind durch das von Preußen verpfändete Wort dahin geführt, die Union zu gründen. Wir wollen sie in durchaus rechtmäßiger Weise als einen engern Verein im weitern deutschen Bunde gründen, wenn dieselbe auf diese Weise auch die Attributionen nicht in dem Maße erhält, welche ihr sonst nach dem Muster eines Bundesstaates zu Theil werden müßten. Wir wollen an ihr zugleich einen Keim der Zukunft legen, so daß, wenn sie von der Wahrheit ist, dieser Keim sich entfalten und von selbst in die Stelle des deutschen Bundes hineinwachsen wird und dies höherer Fügung anheimstellen. Wir wollen sie aber nur unter sichern Garantien gründen und nur unter Erhaltung des Bandes mit dem gesammten deutschen Vaterlande.

Ich bekenne auch offen meine Herren, es ist mir nichts Geringes, das ein-

heitliche Band zu Oesterreich aufrecht zu erhalten. Die Einigkeit Preußens mit Oesterreich ist Deutschlands Macht und Einheit, sie ist der große Wall gegen die Revolution, den uns Gott gegeben und den wir nicht leichtsinnig aufgeben mögen. (Bravo auf der Rechten.) Die beiden Adler müssen ihre schirmenden Fittige über Deutschland ausbreiten, wie die beiden Cherubim über der Bundeslade, damit das Heiligthum deutscher Gesittung unantastbar und sicher sei gegen den Angriff von Außen, wie gegen die Mächte des Abgrundes, die sich im Innern entfesseln. (Bravo auf der Rechten.) Aber sollte damit eine Vasallenschaft Preußens und Deutschlands von Oesterreich begründet werden, so sind wir die Ersten, welche sich dagegen energisch erheben. (Bravo auf der Rechten.) Preußen hat eine Mission für Deutschland (möge es sie durch den Bundesstaat oder auf andere Weise erfüllen), in der es sich durch Oesterreich nicht beirren lassen darf. (Bravo auf der Rechten.) Es ist nicht blos der natürliche Stapelplatz aller materiellen Interessen Deutschlands, es ist auch der mächtigste Träger eines geistigen Prinzips, das alle übrigen deutschen Stämme und Staaten auch als das ihrige erkennen müssen. Hier in Preußen war es, wo schon vor den neueren Freiheitsbestrebungen echte Freiheit bestand. In welchem Reiche Europas ist mehr Anerkennung der Person und ihrer Ehre, in welchem mehr Intaktheit des Beamtenstandes, was ein sicheres Kennzeichen dessen ist, wo ist eine reichere Entfaltung aller geistigen Kräfte und Bestrebungen? Der preußische Staat hat eine geistige Taufe erhalten und er wird sie bewahren als einen unvertilgbaren Charakter, so lange er besteht. (Bravo auf der Rechten.) Es ist sein innerstes Wesen, daß er nicht auf die bloße Macht der Unerregtheit, die vis inertiae gegründet werden kann. Er ist seiner Natur nach ein begeisterungsbedürftiger Staat. Das Prinzip der Autorität, so gut wie das der Freiheit, kann hier nicht durch bloße äußere Gewalt, sondern muß zugleich durch hebende Gesinnung getragen sein und wenn es gelingen sollte, daß die anderen Staaten sich an einem Großstaat zu Einem Reiche krystallisiren, so ist dies der Strahl und kein anderer, der dieses Reich durchstrahlen und durchleuchten muß. Wenn Preußen jetzt den Beruf hat, die kleineren Staaten durch seine Waffenkraft zu stützen, gegenüber der Anarchie und dem Radikalismus, so wird es doch nie sein Ziel sein, in ihnen oder in ihm selbst ein Reich mechanischer Gewalt oder polizeilicher Umgarnung aufzurichten, sondern immer nur ein Reich der echten Intelligenz und der echten Freiheit. Möge die deutsche Nation sich in ihrem Innersten sittlich ermannen, möge sie im wiederkehrenden lebendigen Glauben all die Stricke zerreißen, die einerseits die Freiheits-Irrlehren des Zeitalters, andererseits eine abgestorbene und längst gerichtete Polizei-Weisheit ihr anlegen, damit sie wirklich und in Wahrheit frei sei. Möge sie das unter Preußens mächtiger Aegide — sei es durch den Bundesstaat, sei es ohne denselben. (Lebhaftes Bravo auf der Rechten.)

XIII.

Der Liberalismus.

(11. Sitzung des Volkshauses am 15. April 1850.)

Der Abgeordnete von Bismark=Schönhausen hatte in dieser Sitzung einen Abänderungsvorschlag eingebracht des Inhalts, das Fürstenkollegium solle wegfallen, der König von Preußen allein und vollständig die Stelle eines konstitutionellen Königs im Bundesstaat einnehmen. Dafür solle an die Stelle des Staatenhauses ein Fürstenhaus treten (aus den Fürsten persönlich oder aus ihren Bevollmächtigten bestehend nach einem Stimmenverhältniß wie das des Plenums im Bundestage), und sollten die Fürsten aber auch an der exekutiven Gewalt des Bundesoberhauptes durch Kenntnißnahme und für gewisse Gegenstände durch Beirath einen Antheil erhalten. Es war die Diskussion über diesen Antrag, welche zu der nachstehenden Episode Veranlassung gab.

Ich habe mich vor Allem persönlich nach parlamentarischen Anforderungen darüber zu rechtfertigen, daß ich heute einen Antrag unterzeichnet, den ich in meiner letzten Rede nicht angekündigt habe, ja der gewissermaßen mit derselben nicht vereinbar ist. Die Umgestaltung der Bundesverfassung, welche der Abgeordnete von Bismark vorschlägt, ist diejenige, die ich seit dem Jahre 1848 bis jetzt schriftstellerisch vertreten habe. Ich habe sie deswegen nicht geltend zu machen die Absicht gehabt, weil ich nicht mit ganz eigenthümlichen Vorschlägen hervortreten wollte, sondern es für angemessen hielt, mich denjenigen anzuschließen, von denen ich einen Erfolg durch allgemeine Zustimmung erwartete. Ich wollte mich deshalb dem Antrage der Kommission anschließen, und will es noch, die selbstständige Stellung des Königs durch das absolute Veto zu retten. Allein nachdem dieser Antrag heute Morgen von dem Abgeordneten von Bismark gestellt worden ist, konnte ich, ohne meine Ueberzeugung zu verläugnen, den Anschluß an denselben nicht versagen.

Ich glaubte mich nun gerade bei diesem Antrag auf völlig neutralem Boden zu befinden. Ich durfte in der That, selbst nach persönlicher Rücksprache, glauben, daß dieser Antrag die große Zahl der ehrenwerthen Mitglieder auf jener Seite (nach der Linken deutend) haben würde, wenn sie anders nicht besorgten, daß das Werk Preußens mit den Fürsten sich darüber zerschlage. Ich bin daher erstaunt, daß ein Mitglied von jener Seite diesen Antrag als Gelegenheit ergriff, um eine Philippika, nicht blos gegen meine Freunde, sondern ganz speziell gegen mich zu richten. Dieses Mitglied hat aber auch mit keiner Silbe des vorliegenden Antrages gedacht, ja es scheint, als habe es diesen Antrag beim Vorlesen nicht einmal verstanden. (Bravo auf der Rechten.) Es hat vielmehr eine memorirte Rede, die vorgestern gegen mich gehalten werden sollte, heute gegen mich gehalten. (Bravo auf der Rechten.) Da solches diesem geehrten Mitgliede gestattet war, so glaube ich, obwohl es auch eine Verletzung der Geschäftsordnung ist, obschon es auch nicht mit dem Antrage in Verbindung steht, daß es mir ebenfalls gestattet sein muß, darauf zu erwidern. Das erfordert die parlamentarische Gerechtigkeit.

(Zwischenbemerkung des Präsidenten.)

Ich glaube, Sie werden mir alle das Zeugniß geben, daß es nicht in meiner Absicht ist, persönlich zu verletzen, daß ich dem politischen Gegner die moralische Achtung niemals versage, ja daß ich selbst da, wo es sehr nahe liegt, mich hüte, persönliche Vorgänge, Ereignisse, bei denen Mitglieder betheiligt sind, zu berühren, indem ich mich wo möglich stets an die Sache, an den Grundsatz und den vorliegenden Gegenstand halte. (Bravo in der Versammlung.) Allein es ist mir auf eine Weise der Fehdehandschuh hingeworfen worden, daß ich nicht blos glaube, es meiner Ehre schuldig zu sein, sondern auch die stärkste Berechtigung zu haben, daß ich denselben aufnehme.

Ja, meine Herren, ich bekenne mich als den entschiedensten Gegner des Systemes, welches von dem geehrten Abg. Bassermann vertreten wird. (Lebhaftes Bravo von der Rechten und im rechten Centrum.) Daß zwischen diesem und mir keine Einigung möglich ist, ist das Einzige, worin ich demselben beipflichte. Ich frage aber den verehrlichen Redner, da er unsere Anträge bekämpft, mit welchem Rechte er uns das Maß der parlamentarischen Berechtigungen, das das seinige ist, als das allein gültige und als bindend auch für uns aufdringen will?! so daß er sagt: wir (zur Rechten gewandt) wollen kein Recht der Volksvertretung, — weil wir nicht das und nicht so es wollen, wie er es will? Mit welchem Rechte behauptet der Abg. Bassermann, er vertrete die Einheit von König und Volksvertretung gegenüber der äußersten Linken wie gegenüber der äußersten Rechten — etwa deshalb, weil er alle Rechte dem Parlament einränmt, so daß der König ein willenloses Werkzeug der parlamentarischen Mehrheit ist, wo allerdings der Gegensatz verschwindet, weil nur Eine Gewalt übrig ist, die eben im Parlament ihren Sitz hat? (Lebhaftes Bravo auf der Rechten.) Mit welchem Rechte schmäht er uns, daß wir das wohlbegründete Recht des Deutschen Bundes als die umgeworfene Säule des Rechts in Deutschland bezeichnen — will er etwa das Frankfurter Vorparlament als diese Säule des Rechts bezeichnen? Mit welchem Rechte häuft er Schmähungen auf die Vergangenheit Deutscher Nation? Möchten sich doch diejenigen, die so sehr auf den Deutschen Bund herabsehen, dessen vielfache Gebrechen ich nie in Schutz genommen, den ich niemals als Ideal aufgestellt habe, möchten doch diese zuwarten, bevor sie sich überheben, bis sie etwas Besseres an dessen Stelle gesetzt haben! (Bravo auf der Rechten.) Ich habe bis jetzt noch keine Verwirklichung aller der großen Ankündigungen und noch keine Erfüllung aller der Verheißungen gesehen, die man von jener Richtung aus dem Deutschen Volke gemacht hat. (Lebhaftes Bravo auf der Rechten.)

Ja, meine Herren, ich gehe noch weiter. Nicht von der demokratischen Seite her ist Gefahr für unser Vaterland und den Bestand der staatlichen Einrichtungen, sondern die Gefahr ist von der Seite der Liberalen her. (Lebhaftes Bravo auf der Rechten.) Ich sehe diese Gefahr von dem Systeme des Liberalismus aus, welches bis auf den neuesten Zeitpunkt sich als das allein aufgeklärte, als das allein freisinnige, ja, als das allein berechtigte und anständige hingestellt hat, dem man nicht widersprechen durfte, ja vielleicht noch nicht darf, ohne Absolutist, Feudalist, Pietist gescholten zu werden. (Bravo auf der Rechten.) Meine Herren! Von jenem Systeme aus und nicht von der Demokratie, die man jetzt zum Sündenbock (Heiterkeit und Bravo auf der Rechten) machen will, sind die Grundsätz

und Einrichtungen ausgegangen, die jetzt der Kern des Volkes zum großen Theil bereits als zerstörend erkannt hat und noch mehr erkennen wird. Wer hat die Bürgerwehr als Garantinn der Freiheit gegen den König gefordert, wer hat die Vereidigung der Armee auf die Verfassung gefordert, wer die absolute Trennung von Staat, Kirche und Schule? Wer hat alle natürlichen Gliederungen und ihre gegebenen Autoritäten aufzulösen gesucht, um nur das System der Wahl und der Zahl, das System der Mehrheiten an deren Stelle zu setzen? Das Alles hat nicht die Demokratie gethan; das hat jenes System gethan, das waren die Forderungen, die unausgesetzt verfolgten Ziele der gefeierten Opposition der Deutschen Kammern; es war das Werk jener Vorkämpfer im Südwesten von Deutschland, welche damals als Helden der Freiheit proklamirt wurden, und als das Resultat dieser ihrer Bestrebungen möge man nur auf die neuesten Vorgänge und Zustände des Jahres 1849 in jenem Lande hinblicken. (Bravo auf der Rechten; Unterbrechung von der Linken.) Ich sage, im Jahre 1849 und meine vor Allem den Aufstand im Südwesten Deutschlands.

Wir bekämpfen gemeinsam die Revolution, aber die Revolution ist nicht der Akt der Empörung, sondern der Zustand der Umwälzung; sie ist der Zustand, daß dasjenige, was nach ewiger Ordnung zu unterst stehen müßte, zu oberst zu stehen kommt und umgekehrt. Revolution ist es, daß die Unterthanen und Unterthanenversammlungen herrschen und die Könige gehorchen, und wenn Das in dem „Worte Gottes" steht, daß man „recht richten soll über Vornehme wie über Geringe", so steht Das nicht in dem Worte Gottes, daß Unterthanen über den König richten sollen. (Bravo auf der Rechten.) Das ist das System der Umwälzung, daß nicht die Gliederung der Gesellschaft als Grundrecht der Nation gilt, sondern ihre Entgliederung; daß die Förderung des christlichen Glaubens, die Erziehung der künftigen Generation für denselben nicht als die höchste Angelegenheit der Nation, sondern als ihre gleichgültigste Angelegenheit, ja als eine bloße Privatsache gilt. — Das ist in Wahrheit Umwälzung, und sie wird überall zu dem führen, was man allgemein als Umwälzung betrachtet, nämlich zu gewaltsamem Umsturz. Es kann darum auch in gesetzlicher Weise durch Vereinbarung mit dem Fürsten eine Verfassung hergestellt werden, worauf man sich heute berief, und sie kann deshalb dennoch revolutionär sein nach ihrem Inhalt.

Ich fürchte nicht die akute Krankheit der Demokratie, ihr zu widerstehen ist der Organismus des Staatskörpers in Deutschland noch stark genug, ich fürchte die chronische Krankheit des Liberalismus. (Bravo auf der Rechten.) Ich fürchte nicht den Umsturz, sondern die Zersetzung. Wenn jene Prinzipien und Lehren des Liberalismus zur Herrschaft kommen und fortwuchern, so werden sie, wie Merkur, der in den Knochen liegt, den ganzen Staatskörper aushöhlen, und ich bezweifle sehr, ob, wenn ein zweiter Sturm kommt, wir ihm dann noch gewachsen sein werden. Sehen wir auf die Zustände in Frankreich: dort hat dieses liberale System im Verlaufe von 60 Jahren den Staat dahin gebracht, daß er nicht einmal dem absurdesten und gemeinsten Systeme des Sozialismus Stand zu halten vermag. Wie können vollends die Anhänger jenes Systems mit solcher Zuversicht jetzt vor uns hintreten, nach den Erfahrungen des Jahres 1848? Standen sie da der entfesselten Bewegung nicht eben so gegenüber, wie jener Zauberlehrling den Gewässern, welche er heraufbeschworen hatte und nicht mehr zu bannen vermochte? Sie hatten den Spruch vergessen, sie zu bannen, oder vielmehr

dieser Spruch stand nicht in ihrem Lexikon, denn dieser Spruch heißt Autorität. (Lebhaftes Bravo auf der Rechten.) Da wollten sie die Gewässer besprechen mit dem Zauberspruche ihres Systems: „Majorität! Majorität!“ Aber statt sich zu legen, wuchsen sie empor und schwollen immer höher und gingen nun schon bis an die Kehle, als endlich in Wien und Berlin der rechte Spruch der Autorität gethan wurde, da verflog der Spuk in einem Nu. (Bravo auf der Rechten.)

(Es folgt hier die Erörterung des von Bismarck'schen Antrages.)

XIV.

Noch einmal die parlamentarische Regierung.

(In derselben Sitzung.)

Der Entwurf der Reichsverfassung ertheilt dem Parlamente das Recht alle drei Jahre die sämmtlichen Ausgaben und die für sie erforderlichen Deckungsmittel zu bewilligen oder zu verweigern. Nur hinsichtlich des Verhältnisses der beiden Häuser untereinander wird ein Unterschied zwischen ordentlichem Budget und außerordentlichen Ausgaben gemacht. Dagegen ging ein von mir und meinen Genossen eingebrachter Antrag dahin: „Das Budget zerfällt in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Etat. Der ordentliche Etat umfaßt die nothwendigen und regelmäßigen Ausgaben des Reichs und die für sie so wie für den Reservefond nöthigen Deckungsmittel, und kann nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden. Seine erste Feststellung soll auf dem ersten Reichstage erfolgen. Der außerordentliche Etat bedarf für jede Finanzperiode der neuen Bewilligung durch die beiden Häuser.“

Meine Herren! Wenn mir auch die letzten Aeußerungen des geehrten Vorredners wieder die Nothwendigkeit auflegen, einige Worte außer der Sache zu sagen, so habe ich wenigstens das Bewußtsein, daß die leidenschaftliche Stimmung, welche in diesem Augenblicke durch diese Hallen zu gehen scheint, von mir in keiner Weise hervorgerufen worden ist. (Bravo auf mehreren Seiten des Hauses.) Ich möchte wünschen, daß Provokationen auf die Majoritäten und Triumphe über die Abstimmungen, wie sie heute schon zum zweitenmal vorkommen, in diesem Hause nicht gehört würden. Ich habe in meiner ganzen parlamentarischen Laufbahn einen Sieg nie so hoch angeschlagen, um mich desselben gegen die Gegner zu überheben. Meine Herren! Die Geschicke Deutschlands werden nicht durch parlamentarische Majoritäten entschieden, in Erfurt so wenig, wie in Frankfurt. (Bravo auf der Rechten.) Die Macht der öffentlichen Meinung, die in den Kammern siegt, weicht zuletzt doch der Macht der Wirklichkeit, die in den Dingen selbst liegt; und, meine Herren, es besteht eine Macht in Europa, die wir auf beiden Seiten dieses Hau-

ses nicht in der Art ansehen, daß es uns gleichgültig wäre, ob Preußen vor ihr bestehe. Ich habe seit 20 Jahren die Beobachtung auf dem Festlande und namentlich in Deutschland gemacht, daß den parlamentarischen Siegen häufig die weltgeschichtliche Niederlage folgt; ein Beweis, daß der Genius der Majoritäten nicht immer der ist, von dem der Dichter sagt: „daß die Natur mit ihm im ewigen Bunde stehe." (Bravo auf der Rechten.) Die Anschuldigung, daß ich die Regierung zum Treubruch aufgefordert, sollte ich nicht in der Lage sein, selbst beantworten zu müssen; ich glaube, daß diese Verantwortung Einem zugekommen wäre, der höher steht als ich.

(Zwischenbemerkung des Präsidenten.)

Bin ich nun aber in diese Lage gesetzt, so kann ich nur ganz kurz dahin mich äußern, ich sehe fürs erste noch dem Beweise entgegen, zu welchem Akte ich die Regierung aufgefordert habe, der als ein Treubruch angesehen werden könnte, dann aber, wenn von Verheißungen der Regierungen an das Volk die Rede ist und ich als Vertreter des Volkes sage: das Verheißene ist nicht das, was wir wollen, so kann hier doch von keinem Bruch der Verheißungen die Rede sein. Derjenige, der im Namen des Volkes resp. eines Kreises dasteht, kann doch nur dasjenige als Volkswunsch und Volksheil aussprechen, was er dafür erkennt. Soll ich genöthigt sein, an etwas festzuhalten, und dafür zu streiten, weil eine große und das lauteste Wort führende Parthei es als Volkswohl ausgiebt, und nicht vielmehr das zu vertreten, was ich selbst dafür erkenne?! (Bravo auf der Rechten.)

In der Sache selbst zur Vertheidigung meines Antrages bin ich nicht im Stande, noch eine längere Rede zu halten; dazu reicht mein Organ in diesem großen Saale nicht aus. Ueberdies gestehe ich Ihnen, es ist das Waffen-Arsenal meiner Gründe und mein eigener Schlachteifer völlig erschöpft auf den Ebenen von Berlin, und ich ziehe an dieser Stelle hier wirklich streitesmüde und streitesmatt ein. (Große Heiterkeit und Bravo auf mehreren Bänken der Rechten.) Ich werde mich daher auf das Nothwendigste beschränken. Ich hätte mir vielleicht den ganzen Antrag ersparen können, denn wenn es wirklich dabei bleibt, daß die beiden Häuser des Deutschen Parlaments dem Könige von Preußen alle Jahre die Temporalien sperren können, so bleiben ihm glücklicherweise doch noch einige Temporalien in der Preußischen Monarchie und er wird deshalb dadurch hoffentlich nicht in die Lage kommen, ein König ohne Steuern oder, wie man sonst etwa gesagt haben würde: ein König-ohne-Land zu werden. (Heiterkeit und Bravo auf der Rechten.) Indessen, wie dies schon von einem Redner, der vor mir hier gesprochen, erwähnt ist, es gehen mancherlei Ausgaben und Einnahmen über auf das Deutsche Budget und da ist es doch einigermaßen wichtig, daß sie nicht ins Unsichere gestellt werden. Dann aber liegt auch eine gewisse Macht des Prinzips in der deutschen Verfassung, die von Einwirkung auf die Landes-Verfassung sein könnte, und dasselbe Motiv, was Sie Ihrerseits bestimmt, dieses Prinzip nicht aufzugeben, bestimmt mich zu einer Verwahrung gegen dasselbe. (Bravo in der Versammlung.)

Wenn das verehrte Mitglied von Crefeld einen Eingriff in die Preußische Verfassung besorgt, so möchte dies unrichtig sein, unter der Voraussetzung der Auslegung derselben, die bis zu unserem Siege von beiden Parteien zu Grunde gelegt ist und die Ursache war dieser heftigen Bestrebungen, den Artikel 108 zu

streichen, eben so wie der unsrigen, ihn zu schützen. Es ist etwas anderes, und ein geringeres Recht des Monarchen, das ich hier in Anspruch nehme; denn nach der Preußischen Verfassung sind alle Steuern, die für nothwendige, wie die für willkührliche Ausgaben, befestigt, bis sie durch die 3 Faktoren der Gewalt geändert werden. Hier aber verlange ich für Einnahme und Ausgabe eine Absonderung der ordentlichen und außerordentlichen.

Ich befinde mich darum auch in einer viel günstigeren Lage, als damals bei Vertretung des Artikel 108. Damals hatte ich blos die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse von England und Deutschland auseinanderzusetzen, hier aber kann ich mich zugleich auf die Autorität Englands selbst berufen. In England bestehen allerdings Ausgaben, die auf Statut beruhen und daher nicht der parlamentarischen Verweigerung unterliegen. Es gehört dahin die National-Schuld, alle Beamten-Besoldungen, so weit sie auf Gesetz sich gründen, wie namentlich die der Richter. Eben so und in noch höherem Maße besteht ein ordentliches Einnahme-Budget. Der größere Theil der englischen Steuern — ich glaube nicht zu irren $\frac{4}{5}$ der englischen Steuern — sind perpetuirlich und können nicht aufgehoben werden ohne Zustimmung der Krone. Es besteht in England also im Wesentlichen das, was Sie angreifen. (Zuruf von der Rechten: Hört!) Also, meine Herren! wenn Sie die absolute jährliche Budgetverweigerung fordern, so stellen Sie sich nicht auf den constitutionellen Boden Englands, sondern Sie stellen sich auf den constitutionellen Boden, welchen die französische Revolution geschaffen hat. (Beifall auf der Rechten.) Als ich noch in die Schule ging und am italiänischen Unterricht Theil nahm, war ein Sprüchwort im Gebrauch: Ein lateinischer Bock ist ein italiänisches Wort. Ich könnte eben so gut sagen: Ein englischer Bock ist ein festländischer Grundsatz des constitutionellen Staatsrechts. (Beifall und Heiterkeit auf der Rechten.) Vielleicht habe ich dereinst in einem wissenschaftlichen Werke mehr Gelegenheit, dies ausführlich darzulegen. Dabei bin ich aber keineswegs so entfernt von der vollkommenen parlamentarischen Aufrichtigkeit, für die, wie ich glaube, meine ganze parlamentarische Wirksameeit Zeigniß giebt, um den Schein anzunehmen, daß ich die englischen Verhältnisse hiemit einführen wollte; ich behaupte vielmehr im wesentlichen Unterschiede davon, daß ich den Schwerpunkt der Gewalt im Könige will, während er dagegen in England unläugbar im Parlamente liegt. Wie ich schon erwähnt habe, ist dieses Thema so weitläufig behandelt worden, daß ich es nicht für meine Aufgabe halte, es zu wiederholen. Ich habe nur noch dem verehrten Mitgliede für Anklam auf die mir gegenüber gemachten Aeußerungen Weniges zu antworten.

Wenn uns vorgeworfen wird, daß wir es meisterhaft verstünden, den Kern aus der constitutionellen Monarchie herauszuschälen, so ist dies die allerwunderlichste Aeußerung, die ich je gehört habe; denn als Kern der constitutionellen Monarchie habe ich bis jetzt den Monarchen angesehen. Ja nun, meine Herren, wer ist es, der den Monarchen aus der constitutionellen Monarchie herausschält, wir oder die Anhänger der constitutionellen Steuerverweigerung? (Heiterkeit und Bravo auf der Rechten.) Daß das verehrte Mitglied meine Auseinandersetzung von „königlich" und „parlamentarisch" als eine Redefigur bezeichnet hat, das thut mir leid; ich habe nach der Achtung, die ich gegen das Mitglied mir gegenüber hege, wohl erwartet, es würde einer Lehre, die den Mittelpunkt einer lang gereiften politischen

Ueberzeugung bildet, nicht eine solche Unterlegung geben. Ich ihm gegenüber würde solche Unterlegung mir niemals erlaubt haben. Allerdings einen Gegensatz von Parlamentarisch und Königlich nehme auch ich nicht an, so wenig als einen Gegensatz von König und Volk, wohl aber einen Unterschied, es besteht hier ein Dualismus der Mächte, und diesen vorausgesetzt, kann es nicht gleichgültig sein, welche Rechte der einen und welche der andern zukommen. Hält man dies für doktrinär, für blos wissenschaftlich, so erlauben Sie mir, Ihnen das allerkonkreteste Beispiel vorzuführen, was irgend denkbar ist. Wir haben in Preußen konstitutionelle Monarchie, das wird von allen Seiten zugegeben. Ist aber nun die Frage, ob in Preußen eine königliche oder eine parlamentarische Regierung bestehe, so ist die Beurtheilung einfach diese: Bestände eine parlamentarische Regierung, so würde das Ministerium vom 9. November nicht einmal, sondern zehnmal während dieses Verlaufes gefallen sein, es besteht aber, Gott sei Dank, noch eine königliche Regierung, und darum hat auch dies Ministerium gedauert bis heute (lebhaftes Bravo auf der Rechten) und daß es auch ferner fortdauere, das ist der Punkt, für den wir uns aufs Aeußerste schlagen. (Bravo auf der Rechten.) Wird endlich noch — und damit will ich schließen — darauf hingewiesen, daß wir eine Sympathie für den Deutschen Bund haben, weil er die königliche Herrschaft stütze, so brauche ich darauf zwar nicht weiter zu antworten; ich möchte aber Eines zu erwägen geben. Man denke doch einmal zurück, wodurch dieser Zwiespalt zwischen Fürsten und Volk in den dreißig Jahren so allmählig gewachsen ist! Wird ein unbefangener Mann wohl annehmen können, daß die Führer der Opposition lauter Engel und daß die Fürsten das Gegentheil gewesen wären; sollte man nicht vielmehr auf tiefere Gründe stoßen, durch welche sie getrieben wurden, sich einer wirklichen Reaktion, dem Polizeisystem in die Arme zu werfen? Ich habe mir das seit einer ganzen Reihe von Jahren daraus erklärt, und mich auch öffentlich so ausgesprochen, daß es eben dieses falsche und trügerische konstitutionelle System war, das sie dazu drängte — wobei ich freilich gegen jede Verwechselung vom constitutionellem System und konstitutioneller Verfassung mich verwahren muß — das ist eine Einschränkung der Krone und eine Berechtigung der Volksgewalt, von der Art, daß dadurch in der That die Monarchie illusorisch wird. Diesem System die Hand zu bieten, sich auf die Parthei zu stützen, welche dasselbe vertritt, welche durch die jährliche Budgetverweigerung die Fürsten zwingen will, sich den Forderungen der Kammern unbedingt zu fügen, die Minister sich von ihnen geben zu lassen, das konnte man unmöglich von den Fürsten erwarten. Wie könnnte man einem Menschen zumuthen, daß er sich selbst morde, und wie viel weniger kann man ihm zumuthen, daß er als lebendige Leiche auf der Erde herumwandele. (Lebhaftes Bravo auf der Rechten.) Darum, meine Herren, wenn endlich Frieden zwischen der fürstlichen Autorität und der Volks-Berechtigung eintreten soll, so muß das Recht beider bestimmt festgesetzt und beiden ihr Antheil an der Gewalt gesichert sein. Ich habe niemals eine Stellung des Fürsten in entwickelten Staaten angestrebt, nach welcher er völlig unabhängig von dem guten Willen des Parlaments sein solle durch eine Festsetzung der Ausgaben und Einnahmen, bei welcher er nach den Kammern nichts zu fragen hätte und alles das thun kann, was ihm zu thun beliebt; nach welcher die Regierung gar nicht mehr ihrem moralischen Einfluß unterläge: Aber ich fordere eine Stellung für denselben, daß er vermöge, ungegrün-

detem Verlangen doch zuletzt den unüberwindlichen Widerstand entgegenzustellen. Durch dieses System allein kann der Friede geschlossen werden zwischen Monarchie und Volksberechtigung. Beharren Sie dagegen auf jenem alten Systeme, so wird der Erfolg der Vernichtungskampf beider Faktoren sein. Er wird zuletzt entweder mit der absoluten Monarchie oder mit der Republik endigen, oder es wird, während die beiden Faktoren sich streiten, nach dem alten Sprüchwort gehen: wenn Zwei streiten, lacht der Dritte, wie in Frankreich, wo die Opposition eben diese parlamentarische Regierung, nach der Losung „der König herrscht, aber er regiert nicht" zu erringen suchte, und dafür alle Mittel des Angriffs und der Erschütterung aufbot, und auf der andern Seite der König dem nimmermehr nachgeben konnte, da war es denn das Schicksal, daß beide Parteien fielen, und eine dritte, die aus der Cloake von Paris in die Höhe stieg, an ihre Stelle kam. (Lebhaftes Bravo auf der Rechten.)

Anmerkung: Für meine Behauptung, daß die Grundsätze, welche auf dem Festlande als unumstößliche Forderungen des constitutionellen Systems sich festgesetzt haben, vielfach aus irrigen Voraussetzungen über die englische Verfassung herrühren, führe ich folgende Belege an: Das Parlaments-Privilegium, daß ohne Zustimmung des Hauses die Mitglieder desselben wegen Verbrechens nicht verhaftet und prozessirt werden dürfen, gilt als englischen Ursprungs und als Palladium des constitutionellen Systems. In England aber bezieht sich dieses Parlaments-Privilegium gerade nicht auf Verbrechen, sondern blos auf Civilhaft wegen Schulden (vergl. meine Rede in der 76. Sitzung der ersten Kammer vom 28. Novbr.). — Es wird in Deutschland gelehrt (sogar in Bekämpfung der richtigen Auffassung), daß der König von England seit dem Vorgange mit Danby einer Auklage des Unterhauses gegenüber kein Begnadigungsrecht habe, und in neuen deutschen und nichtdeutschen Constitutionen ist ihm dieses auch entzogen. In England aber ist ihm in Folge jenes Vorganges durch die Akte of settlement nur das Recht der Abolition entzogen, d. i. daß die Begnadigung nicht als Einrede gegen die Anklage vorgeschützt werden kann (that no pardon be pleadable), das Recht der Begnadigung dagegen gilt nach wie vor als unantastbares Recht der Majestät und ist dasselbe auch noch 1715 geübt worden. — Man hat in jüngster Zeit in Preußen der ersten Kammer das Recht, das Budget zu amendiren, entzogen und sie auf Annahme oder Verwerfung desselben im Ganzen beschränkt in Nachahmung Englands. In England aber bezieht sich diese Einschränkung (die überdies nicht zugestanden ist, sondern nur thatsächlich nachgegeben wird) nicht auf das gesammte Budget, sondern blos auf die einzelnen Gelbills, das gesammte Budget können die Lords amendiren, indem sie von jenen Geldbills die eine annehmen, die andere verwerfen. Was nun insbesondere die perpetuellen Steuern betrifft, so hat der Redner nach mir meiner Behauptung widersprochen, es sei bloß die Grundsteuer in England perpetuell und auch sie nur thatsächlich nicht rechtlich. So verhält es sich aber eben nicht. Auch Zölle, Accise, Stempel und anderes, kurz der größere Theil der Revennuen sind perpetuelle Steuern. Die Grundsteuer gerade war jährlich und wurde erst unter Georg III. perpetuell gemacht zum Zweck der Ablösbarkeit. Dagegen waren die Auflagen auf Malz, Zucker und Tabak früher perpetuell und wurden nnn zu temporairen gemacht, um an Bürgschaften für die häufige Berufung des Parlaments nichts einzubüßen. Der Unterschied perpetueller und temporairer Abgaben (entsprechend dem frühern deutschen Unterschied von nothwendigen oder gewohnten und freiwilligen Abgaben) ist in England uralt und nicht ein blos faktischer, sondern ein rechtlicher Unterschied, für die perpetuellen bedurfte es keiner Berufung des Parlaments. Die große Ausdehnung der perpetuellen Steuern allerdings ist neuer, sie datirt erst aus dem Anfang des 18. Jahrhunders und entstand zu dem Zwecke, um die Nationalschuld auf unweigerliches Einkommen zu „fundiren." Die perpetuellen Steuern belaufen sich aber nun so hoch, daß sie außerdem noch den anderen gesetzlich feststehenden Ausgaben

(Civilliste, Richterbesoldungen) als unentziehbare, von keiner Bewilligung abhängige Deckung dienen, und daß sie selbst diese noch übersteigen. Der Ueberschuß der perpetuellen Einnahmen über alle diese gesetzlich feststehenden Ausgaben wird dann alljährlich durch besondere Gesetze für den Dienst des laufenden Jahres zu bestimmten Ausgaben angewiesen. Deshalb bewilligt das Haus der Gemeinen als Comitee der Ausgaben (of supply) nur die Ausgaben für den Dienst des Jahres, die statutenmäßigen Ausgaben bedürfen der Bewilligung nicht, und es bewilligt als Comittee der Mittel und Wege nur die temporairen Steuern und die Verwendung des Ueberschusses der perpetuellen Steuern, aber für die Erhebung der perpetuellen Steuern bedarf es keiner Bewilligung. Eine Abschaffung oder Minderung der perpetuellen Steuern kann deshalb auch nicht durch die bloße Verweigerung (durch negatives Votum) bewirkt werden, weil die Krone dieselbe gar nicht postulirt; sondern blos durch einen besondern Gesetzantrag (Bill), nur unterliegt ein solcher nicht den Erschwerungen für die Einbringung wie die Bills, welche auf neue Belastung gerichtet sind. Die englische Regierung ist aber danach für die Ueberschüsse der perpetuellen Steuern in der Lage, daß sie dieselben erheben, aber nicht verwenden darf, — also in eben derselben Lage, in welche die preußischen Minister nach Art. 108. kommen können, und die man von der Gegenseite nicht blos inkonstitutionell, sondern selbst absurd finden wollte. Ich machte damals und mache noch heute das Beispiel Englands nicht geltend, weil ich für die preußische Regierung noch eine ganz andere Sicherung der Einnahmen und der Ausgaben anspreche, als sie in England besteht. Der Grundsatz besteht in England ganz richtig, die Ausscheidung gesetzlicher und fakultativer Ausgaben und perpetueller und temporairer Steuern. Aber die Durchführung des Grundsatzes hat sich durch die naturwüchsige Fortdauer mittelalterlicher Verhältnisse so gestellt, daß der gesicherte Bestandtheil des Staatshaushaltes eine viel zu enge Gränze hat, und namentlich die immerwährenden und unentbehrlichsten Ausgaben von jährlicher Bewilligung abhängen. Der festländische Constitutionalismus aber hat nicht einmal den Grundsatz und unterwirft das ganze Budget ohne Unterschied dem Verweigerungsrechte. Nach ihm muß sogar die Ausgabe für die Zinsen der Staatsschuld jährlich neu bewilligt werden.

XV.

Das Reichsgericht nach seiner Kompetenz.

(12. Sitzung des Volkshauses am 16. April 1850.)

Der §. 124. des Entwurfs der Verfassung des deutschen Reichs setzt fest: „Zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehören: a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung. — e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung. f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.“ Dagegen beantragten wir, lit. a. zu streichen und lit. e. und f. dahin abzuändern: „Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit der Landesverfassung oder über verweigerte oder nicht gesetzmäßig gewährte Anklage der Minister, und im Falle die streitenden Theile freiwillig

auf das Reichsgericht kompromittiren, auch über die Auslegung der Verfassuug. Klagen der Angehörigen eiues Einzelstaates gegen die Regierung wegen widerrechtlicher Aufhebung der Landesverfassung...." Außerdem ging der Antrag noch dahin, die Kompetenz des Reichsgerichts für Streitigkeiten über „Thronfolge, Regierungsfähigkeit, und Regentschaft in den Einzelstaaten", welche lit. d. ausspricht, auf Instruktion des Prozesses und ein Gutachten zu beschränken, die Entscheidung selbst aber dem Reichsoberhaupt und dem Fürstenkollegium beizulegen, und auf noch eine Reihe ähnlicher Abänderungeu. Das Haus verwarf alle diese Anträge.

Meine Herren! Bei dem summarischen Verfahren, in welchem wir den großen Prozeß Deutscher Nation verhandeln, bin ich in dem Nachtheil, daß ich die acht Positionen, die ungefähr mein Antrag enthält, in einer einzigen Ausführung beleuchten soll. Ich muß mich daher auf die wesentlichsten beschränken. Das sind zwei: erstens die Kompetenz des Reichsgerichtes über Akte der Reichsgewalt selbst; für's zweite die Kompetenz des Reichsgerichts über die Auslegung der Landesverfassungen. Dies allein mache ich zum Gegenstande dieser Ausführung und ich werde der Anforderung des sehr geehrten Herrn Berichterstatters gewiß nicht uneingedenk sein, auch zu bezeichnen, wie auf anderem Wege dem Bedürfniß zu helfen.

Eine Kompetenz des Reichsgerichts über die Akte der Reichsgewalt selbst, namentlich über ihre legislative Akte, scheint mir ein Widerspruch in sich selbst zu sein. Das Reichsgericht empfängt seine Autorität von der Reichsgewalt und es soll selbst wieder eine höhere Autorität über der Reichsgewalt sein! Wenn der Paragraph so lautete: „Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Einzelstaaten und der Reichsgewalt unterliegen dem Gerichte", dann hätte es einen annehmbaren Sinn; z. B. wenn die Reichsgewalt die Obersten im Lande ernennen will, während der Einzelstaat sagt, sie könne nur die Generale ernennen, wo es sich also blos um die Grenzlinien zwischen Einzelstaat und Reichsgewalt handelt, da möchte das Gericht entscheiden, als eine Art völkerrechtlicher Austrägalinstanz aufgefaßt, und das würde ich auch als Auskunft vorschlagen, wenn ich dazu aufgefordert würde; das war aber gar nicht die Absicht der lit. a. Die Absicht der lit. a. geht vielmehr dahin, der Einzelstaat solle klagen können nicht blos, wenn ihm in seine gesicherte Unabhängigkeit eingegriffen wird, sondern wenn überhaupt die Reichsgewalt durch ihre Legislation oder Administration etwas vornimmt, was gegen die Fundamentalgesetze, gegen die hier geschriebene Urkunde anläuft. Das nun eben ist die absolute Unnatur, daß ein Gericht zum Wächter ernannt werde darüber, ob die oberste legislative Gewalt die Gränzen der Verfassung einhalte, einer Verfassung, die sie ja selbst abzuändern zuletzt Fug und Recht hätte! Denken Sie sich Beispiele. Die Reichsgewalt erließe ein Gesetz gegen die Plakate; nun wäre irgend wo ein dentsches Land, in welchem „keine Revolution stattgefunden hat", sondern in völlig loyalen Formen der Radikalismus eingeführt wäre; ein Ministerium dieses Landes erhöbe Streit darüber, daß das Plakatengesetz der Reichsgewalt verstoße gegen den Grundsatz der Preßfreiheit in der Verfassung. Ein anderes Beispiel: In dem Kriminal-Gesetzbuch, welches nunmehr der Reichsgewalt zu erlassen „obliegt", würde sich eine Stelle finden, daß die Lehrer, welche ihre Schüler zur Empörung, zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit u. s. w. aufwiegeln, mit einer besondern Bestrafung belegt werden sollen. Es wird nun dagegen von jener Regierung der Streit erhoben, daß dies gegen den Artikel der Grundrechte: „Die Wissenschaft und ihre

Lehre ist frei", verstößt. (Bravo auf der Rechten.) Wenn nun aus einem solchen Grunde das Reichsgericht dies Gesetz aufhübe, was wäre das für eine Lage der Dinge, wo ein Gesetz, welches von den vier Trägern der Gewalt sanctionirt ist, und welches vielleicht die Zustimmung der sämmtlichen übrigen Regierungen und Bevölkerungen für sich hat, aufgehoben würde auf den Antrag eines Staates, durch die sieben souverainen Juristen, wie ich sie oft genannt habe. Eine Trennung constitutioneller Gesetze und legislativer Gesetze in einem solchen Kontraste ist wohl überhaupt nicht angemessen. In England besteht bekanntlich ein solcher Unterschied überhaupt gar nicht. Er kann bei uns einen guten Sinn haben in Beziehung auf die eigene Thätigkeit der obersten Reichsgewalt, nicht aber in Beziehung auf ihr Verhältniß einem andern öffentlichen Organe gegenüber. Wenn man dem deutschen Reichskammergericht eine solche Kompetenz zugemuthet hätte, daß es hätte beurtheilen dürfen: ob Kaiser und Reich etwa in ihren Civilgesetzen die Fundamentalgesetze des Reichs verletzen, so würde dies Gericht über eine solche Lage, in die man es setzen wollte, erstaunt sein. In Amerika besteht allerdings etwas Aehnliches, aber da beruht es nicht auf dem Prinzipe des Bundesstaates, sondern auf der ganzen republikanischen Grundlage Amerikas. Wie es die erste rechtsgelehrte Autorität, „Story" auf Grundlage älterer Quellen ausführt, wird die Sache so aufgefaßt: das souveraine Volk in der Republik hat die Verfassung hingestellt, und diese kann durch den Kongreß nicht geändert werden, sondern es muß an das Volk in mannigfachen Formen zurück appellirt werden. Es sind nun zwei Gewalten eingesetzt, der Kongreß als legislative und das Gericht als Kontrole. Das Bundesgericht leitet daher seine Vollmacht eben so unmittelbar von dem Volke ab, wie der Kongreß und da ist eine solche Stellung desselben ganz natürlich; aber daß in unserem monarchisch constitutionellen Bundesstaate hier über der Gewalt, welche ihre endliche Quelle in dem Könige, dem Fürstenkollegium und den beiden Faktoren des Parlaments hat, noch ein Gericht stehe, das eben so souverain ist, wie jene Gewalt selbst, das ist eine Einrichtung, die jedem gesunden Organismus entgegenläuft.

Ich wende mich nun zu dem anderen Theile, zu der Kompetenz des Reichsgerichts über die Landesverfassung. Daß ein Gericht über die Streitigkeiten zwischen Fürst und Landesvertretung, die Verfassungsauslegung betreffend, entschieden hätte, ist in allen Staaten Europas wohl niemals da gewesen, mit Ausnahme der deutschen Territorien. Ueber die Streitigkeiten der deutschen Landesherren und ihrer Stände urtheilte allerdings das Reichsgericht, allein dies hatte auch seine Grenze. Es bestand eine Einrichtung, die man recursus ad comitia, Berufung an den Reichstag, nannte, d. h., wenn sich ein Landesherr durch ein Urtheil des Reichsgerichts in jenen Rechten beschwert fand, welche den Bestand der Landeshoheit in Deutschland ausmachten, so konnte er deshalb an den Reichstag selbst appelliren, und dieser kassirte das Urtheil. Ich will zugeben, daß hiervon kein großer Gebrauch gemacht wurde, es bestand aber als ein Rechtsmittel im Hintergrund, während nach diesen Vorschlägen unter lit. e. und f. ein solches Rechtsmittel nicht besteht. Jedenfalls aber ist eine solche Kompetenz dem neuern Staatswesen entgegen. Ehedem konnte eine solche noch eher zulässig sein, da sich die Streitigkeiten dort nur über einzelne Befugnisse ausdehnten, über diese oder jene Steuer, über die Zulassung einer Religionsgesellschaft, über die Verpflichtung, die Landstände periodisch zu berufen, über ihre Befragung vor der Kriegserklärung. Das waren alles Dinge,

wo, sie mochten so oder so entschieden werden, der Fürst mehr oder weniger beengt wurde, aber doch immer noch seine fürstliche Gewalt behielt. Nehmen Sie nun an, welche Rechtsstreitigkeiten unter den jetzigen Verhältnissen geführt werden könnten, von denen ich schon früher Beispiele angeführt habe, z. B. ob der Fürst auf ein Mißtrauensvotum genöthigt sei, sein Ministerium zu entlassen, oder nicht. Ich glaube, daß diese Versammlung allgemein der Ansicht ist, daß er nicht genöthigt sei. Daß aber dergleichen Streitigkeiten vorkommen können, davon wird Niemand die Möglichkeit bestreiten wollen. (Unruhe auf der Linken.) Ich erinnere in dieser Beziehung an ein bekanntes Kommissions-Gutachten, welches von einem Berichterstatter abgegeben wurde, welcher ein anerkannter Publizist ist, wo bei Gelegenheit der preußischen Vorgänge gesagt ist: eigentlich habe der König das Recht, das Ministerium frei zu ernennen, aber eigentlich habe er auch die Pflicht, sich mit einem volksthümlichen Ministerium zu umgeben. Nehmen Sie als zweites Beispiel: ein Wahlgesetz, von dem man einsah, daß nicht damit zu regieren sei, wird aufgehoben und ein anderes octroyirt; und wenn diese Octroyirung eine nichtige war, so kann mann sagen, daß die gegenwärtige Constitution in Preußen nicht rechtsbeständig sei; also eine Klage aus diesem Grunde wäre möglich, wenn die Majorität der Kammer einmal sich dahin neigte. Ich glaube, eine Autorität in dieser Versammlung zu haben, aus der man herleiten kann, daß es nicht gerade absurd wäre, wenn das Reichsgericht die Unhaltbarkeit des Wahlgesetzes ausspräche. Ein anderer Fall liegt nahe, ob der Art. 108 der preußischen Verfassung eine transitorische oder eine definitive Bestimmung sei, und das ist vielleicht die erste Veranlassung zu einem solchen Prozesse, der die Stellung zwischen der Krone und der Kammer entschiede. Wenn der König von Preußen, gestatten Sie mir, daß ich ihn als Repräsentanten der sämmtlichen deutschen Fürsten nenne, einige solche Prozesse beim Reichsgericht anhängig hätte, so gliche er dem Kaufmann von Venedig, der ein reicher Mann war, da er viele Schiffe auf dem Meere hatte; es konnte ihm aber jeden Tag die Nachricht kommen, daß der Sturm sie alle zerstört habe, wo er dann zum armen Mann ward. (Bravo auf der Rechten.) Hiernach würden er und die übrigen Fürsten in solcher Lage angewiesen sein, bei jenen sieben Rechtsgelehrten zu antichambriren (Heiterkeit in der Versammlung), um ihre Stellung wenigstens in etwas zu sichern. (Bravo auf der Rechten.)

Ich bin aber von dem Herrn Berichterstatter angewiesen, nicht blos den Standpunkt der obersten Gewalt hier in's Auge zu fassen, und ich werde seiner Anweisung folgen. Ich stelle mich nun auf die andere Seite. Dieselbe Gefahr droht von dieser Einrichtung auch für die Rechte der Kammern. Wenn einmal die Strömung nach der anderen Seite hingeht, so ist anzunehmen, daß sie auch auf das Gericht einwirkt und zu Einflüssen der Regierungen auf das Gericht führt. Das Gericht, welches dem Fürsten seine Rechte absprechen kann, kann sie auch den Kammern absprechen. Klagen die preußischen Kammern, daß der Art. 108 transitorisch sein soll, so könnte die Regierung klagen, daß Art. 99 nicht einen jährlichen Ablauf des Budgets, sondern nur eine neue Vorlage desselben enthalte, und daher, ohne Zustimmung aller Faktoren der Gewalt, auf keine Weise abgeändert werden könne. Man sagt, Louis Philipp habe dadurch seine Regierung möglich gemacht, daß er einige Hundert Kammerdeputirte korrumpirt habe. Ich weiß nicht, ob das richtig ist, aber er hätte es in dem Falle gewiß leichter gehabt, wenn er nur sieben

Juristen zu korrumpiren gehabt hätte. Ich muß mich hier gegen eine moralische Entrüstung verwahren, die gestern bei zwei Mitgliedern gegen mich laut geworden ist. Wenn ich Etwas anführe, daß es thatsächlich eintreten werde, so behaupte ich damit nicht, daß es sittlich eintreten solle oder auch nur dürfe. Man hat aber bei politischen Einrichtungen doch wahrlich nicht blos in's Auge zu fassen, was geschehen soll, sondern auch, was geschehen wird.

Nun aber fragt man mich: was soll denn für ein Rechtsschutz für die Landesverfassung eintreten? Ich glaube, diesen enthält mein Antrag selbst in Folgendem: einmal über die Gültigkeit der Verfassung soll auch nach meinem Antrage das Reichsgericht kompent sein. Es ist dies allerdings gegen mein Prinzip, es müßte vielmehr die Kompetenz hier der Reichsgewalt selbst zukommen; indessen ist durch den Vorgang von Hannover in dieser Beziehung sicherer Rechtsschutz ein gegründetes Verlangen, und der findet sich vielleicht nicht da, wo vier Faktoren sind, die sich einander widersprechen können, und der Fall wird so selten eintreten, daß dadurch nicht eine Verrückung des Verhältnisses der Gewalten zu einander zu befürchten steht. Was aber die Auslegung der Verfassung und ihre Verletzung anlangt in einzelnen Fällen, so ist das ausreichende Rechtsmittel das, welches das constitutionelle System von jeher in sich schloß, die Anklage der Minister. Man hat in England kein anderes Mittel, Streitigkeiten über die Verfassungsauslegung zu erledigen, als dieses. Wenn nun noch dazu kommt, daß überdies durch das Reichsgericht eine Gewähr gegeben wird, daß diese Anklage der Minister auch zur Wahrheit werden wird, daß eine Klage bei demselben möglich ist wegen verweigerter oder nicht verfassungsmäßig gewährter Anklage derselben, so glaube ich, ist Alles geschehen, was irgend von dem Systeme des neuen Staatsrechts aus gefordert und gewährt werden kann. Man darf unmöglich diese unmittelbare Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten nach Analogie von Civilstreitigkeiten aus dem alten ständischen Systeme auf den neuen Staat übertragen. Es ist dies in der That einen alten Lappen auf ein neues Kleid flicken, wie man das ja so vielfach unserem Standpunkte vorgeworfen hat. Glaubt man, doppelt genäht hält besser, so muß man doch bedenken, daß Flickwerk gar nicht hält.

Endlich wird man mir vielleicht den Einwand machen, daß ja auch auf diese Weise das Reichsgericht dieselbe oberste Einwirkung auf die Verfassung habe, oder daß auch auf diesem Wege Verfassungsstreitigkeiten doch der Kompetenz eines urtheilenden Landesgerichts unterliegen. Dem ist aber durchaus nicht so. Der wesentliche Unterschied der Einrichtung, die ich vorgeschlagen habe, von der des Verfassungsentwurfes ist dieser. Nach dem Verfassungsentwurfe werden staatsrechtliche Streitigkeiten mit Einem Akte für immer entschieden. Wie das Reichsgericht erkennt, so ist es nunmehr verfassungsmäßiges Recht. Nach meinem Vorschlag dagegen, der der Gang des neuern Staatsrechts überall ist, kommt es nur im Laufe der Zeit zur Entscheidung, denn eine Verurtheilung eines Ministers giebt noch keinen staatsrechtlichen Grundsatz; ist ein Minister verurtheilt worden, so ist dadurch ein anderer keineswegs gebunden; wenn der eine Minister bestraft ist, so kann es ein zweiter doch wieder darauf wagen, und im Laufe der Zeit erst wird sich zeigen, wohin die innere Macht der Dinge führt. Das ist der wesentliche Unterschied beider Vorschläge. Es ist aber die Natur der staatsrechtlichen Verhältnisse, daß sie in dieser allmäligen Ausbildung im Laufe der Zeit zur Entscheidung

gebracht werden, und nicht, wie Civilstreitigkeiten, mit einem einzigen Akte. Der Grund davon ist einfach der: die Entscheidung der Civilstreitigkeiten kann auf unrechte Weise geschehen, sie wird aber nie etwas absolut Unnatürliches enthalten, den es liegt keine innere Nothwendigkeit vor, daß bei Mein und Dein der Eine Etwas haben muß, und der Andere nicht. Dagegen die Staatsverhältnisse ruhen überall auf einer inneren Nothwendigkeit, wenn es hier einer zufälligen Entscheidung überlassen wird, ob ein Kollegium von Juristen etwa eine absurde Meinung hat, so ist damit das ganze Staatswesen im Innersten gefährdet. Hier ist es daher das Natürliche, daß der allmälige Gang der Entwickelung der Machtverhältnisse, die fortdauernde Erfahrung und Uebung zuletzt den Streit entscheide, und nicht, daß er augenblicklich erledigt werde. Man hat im siebenzehnten Jahrhunderte in der Periode der sogenannten orthodoxen Theologie den Grundsatz gehabt: wenn Streitigkeiten unter Theologen der Landeskirche seien, müsse doch irgend eine Instanz da sein, die entscheide, es müsse doch zu irgend einem Urtheile kommen. Daß man dies der inneren Entwickelung überlassen könne, davon hatte man damals noch keine Ahnung. Es ist etwas Aehnliches jetzt für die Staatsverhältnisse. Man wird zwar den Unterschied zwischen Lehrmeinungen und äußeren Streitpunkten zugeben. Allein meiner Ansicht nach müssen auch staatsrechtliche Fragen eben so einer inneren Entscheidung vorbehalten werden. Es gehört zum Staatswesen, daß Controversen entstehen müssen, die nicht jeden Augenblick entschieden werden können. Auch während der ganzen Dauer der Reichsverfassung gab es Controversen, die nicht zur Entscheidung kamen. Es ist noch gegenwärtig so in England. Es ist auch dort die Controverse nicht entschieden, über das Recht der Lords, Geldbills zu amendiren, über die höhere Kompetenz des Hauses der Gemeinen oder der Königsbank, bekanntlich kamen beide in Konflikt, da der Drucker der Parlamentsverhandlungen wegen injuriösen Inhaltes derselben verurtheilt wurde; man hat diesen einzelnen Fall durch das Gesetz entschieden, die Kompetenz selbst aber ist zur Stunde noch nicht entschieden. Wenn nun solche Streitigkeiten nicht in jedem Augenblicke entschieden werden können, so ist der Erfolg der, daß nicht fortwährend Prozesse provozirt werden, und daß beide Theile, da sie keine Macht für sich haben, so viel wie möglich sich gegenseitig fügen. Haben wir ein solches Reichsgericht, so streiten vielleicht die preußischen Kammern in der einen Weise und die Regierung in der anderen Weise, und die Entscheidung, deren Ausgang man nicht wissen kann, bestimmt das Preußische Staatsrecht ein für alle Mal und wahrscheinlich einseitig, haben sie keine Entscheidung darüber, so werden die beiden Faktoren, die Kammern und die Regierung gegenseitig konniviren, sie werden sich in Bezug auf die Steuerbewilligung so verhalten, daß keine Controverse entsteht, daß man jedesmal wirklich sich einigt, und darum nicht gefragt wird, ob das Recht der Steuerverweigerung begründet sei oder nicht. Das scheint mir der einfache Gang, womit man die Staatssachen behandelt und nicht jener allerdings so plausible Mechanismus, daß man Prozesse führen läßt, und der Richter entscheidet.

Man hat bei der Festsetzung der Verfassung doch auch vorzugsweise das im Auge zu behalten, daß sie vollständig und legal gehalten werden möge. Eine solche Kompetenz, wie sie hier steht aber, bezweifle ich sehr, daß sie im entscheidenden Augenblick eingehalten werde. Wo die ganze Existenz der Macht auf der einen oder andern Seite in Zweifel gestellt wird, ist es nach dem bisherigen Verlauf der

Geschichte wohl selten gewesen, daß man sich augenblicklich, unbefangen und ohne Widerrede dem Vernichtungsurtheile unterworfen hätte.

Und nun schließlich noch ein Wort über die Natur dieses Antrages in Verbindung mit den anderen, die ich gestellt. Es ist in Beziehung auf sämmtliche nämlich von dem verehrlichen Mitgliede aus dem Großherzogthum Hessen mir der Vorwurf oder Einwurf gemacht worden, daß durch sie der Bundesstaat im Keime erstickt sei, indem auf diese Einrichtungen hin keiner der größeren Staaten beitreten würde. Meine Herren! Ich frage Sie, glauben Sie, daß der König von Hannover eine solche leidenschaftliche Liebe für das, was das verehrliche Mitglied mir gegenüber den Kern des konstitutionellen Systems nennt, habe, daß er nicht beitreten werde, wenn wir nicht das jährliche Steuerbewilligungsrecht des Volkshauses haben? Oder glauben Sie, daß die Krone Baiern, welche immer eifersüchtig über ihre Souverainetät gewacht hat, ein solches Verlangen habe, dem Reichsgericht unterworfen zu werden in Verfassungsstreitigkeiten und in allen andern Dingen, und daß das der Preis ist, ohne welchen sie dem Bündnisse nicht beitreten werde? (Bravo auf der Rechten.) Es ist ein einziger Punkt, ich sehe nämlich ab von dem Antrage des Abg. von Bismark-Schönhausen, der erst später zur Sprache gekommen ist, und der von mir nur als ein Zeugniß unterschrieben ist, es ist nur ein einziger Punkt, der ein wesentliches Hinderniß sein könnte für die großen Staaten, das ist das durchgehende Veto des Königs von Preußen. Ob ein solches Voraus des Königs von Preußen, von Hannover oder Baiern zugestanden werde, dieß allein könnte eine schwierige Frage sein, und allerdings habe ich auch diese Ausdehnung des Veto beantragt. Ich bin aber in der glücklichen Lage, für diesen Antrag das geehrte Mitglied aus dem Großherzogthum Hessen selbst zu meinem Genossen zu haben, indem es im Voraus erklärte, auch dafür zu stimmen und auch nachher ohne Zweifel dafür gestimmt hat. Ich glaube also hier in einer solchen Gesellschaft zu sein, daß ich dem Argwohne selbst des verehrlichen Mitgliedes von Krefeld völlig entgehen werde. — (Lebhaftes Bravo auf der Rechten.)

XVI.

Das Reichsgericht nach seiner Besetzung.

(18. Sitzung des Volkshauses am 26. April 1850.)

Der „Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts" bestimmt in §. 2: „Der Präsident wird von dem Reichsvorstande ernannt. Die Mitglieder werden zur Hälfte von dem Fürsten-Kollegium durch einen nach Vorschrift des §. 77 der Verfassungsurkunde abzufassenden Beschluß, zu einem Viertel von dem Staatenhause und zu einem Viertel von dem Volkshause und zwar von jedem der beiden Häuser nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Gewählten sind dem Reichsvorstande anzuzeigen, welcher ihnen auf Grund der geschehenen Wahl die Bestallung ertheilt." Dagegen wurde von mir und meinen Genossen die Abänderung beantragt: „Der Präsident und die Hälfte der Mitglieder werden vom Reichsvorstande ernannt. Die andere Hälfte der Mitglieder wird vom Fürsten-Kollegium durch einen nach Vorschrift des §. 77 der Verfassungsurkunde, jedoch ohne Stimmrecht des Vorsitzenden, zu fassenden Beschluß gewählt." Der Antrag fiel bei der Abstimmung.

Meine Herren! Gegen die Besetzung des Reichsgerichts, wie der §. 2 des Entwurfs sie enthält, müßten wir uns schon im Preußischen Interesse widersetzen, denn darnach werden drei Viertel der Richter von der nicht Preußischen Majorität des Fürsten-Kollegiums und des Staatenhauses ernannt. Das aber ist nicht im Entferntesten das, was unsere Widersetzung hervorruft. Ich muß hier überhaupt gegen jene wiederholten Aeußerungen Verwahrung einlegen, als wenn uns Preußischer selbstsüchtiger Partikularismus irgendwie bestimmte, vollends als wenn wir Ueberhebung und Ungerechtigkeit im Vertrauen auf Preußens Macht üben wollten gegen die kleineren Staaten, wie uns gestern der Vorwurf gemacht worden ist. Wir haben die Preußischen Grundrechte für unantastbar und erhaben über die Wirksamkeit des Deutschen Parlaments erachtet, nicht deswegen, weil sie *preußische* Grundrechte sind, sondern deswegen, weil sie ein Fortschritt, eine Errungenschaft für das gesammte Deutschland sind. (Stimmen auf der Rechten: Sehr gut!) Hätte das Deutsche Parlament Verbesserungen derselben beschlossen von noch gesteigertem Maße in diesem Sinne, so glaube ich sagen zu können: sowohl die Preußische Regierung, als das Preußische Volk würden sie mit Freuden angenommen haben. (Bewegung auf der Linken; Zuruf: Der Kern des Volkes!) Sie sagen (zur Linken gewendet): Der Kern des Volkes; ich meine nach dem gestern gebrauchten Ausdruck eines Herrn Abgeordneten von jener Seite (der linken): Der vernünftige Theil des Preußischen Volkes. (Heiterkeit in der Versammlung.) Eben so haben wir gestern den Kommissionsantrag abgelehnt, nicht aus Nichtachtung für *Nichtpreußische* Wahlgesetze, sondern weil wir *radikale* Wahlgesetze nicht in Schutz nehmen konnten. (Bravo auf der Rechten.) Wir verschließen uns wahrlich nicht gegen „*neue große Geanken*," wie uns gestern vorgerückt wurde, allein nicht Jeder, der eine neue Welt verheißt, ist darum ein „Kolumbus" (Bravo auf der Rechten) und nicht alle Gedanken, die für neu und groß ausgegeben werden, sind es auch in der That, namentlich diejenigen Gedanken, welche 1789 neu waren, müssen doch endlich einmal aufhören, neue Gedanken zu sein (Bravo auf der Rechten), und ein Gedanke, den man vor allem Experimente durch bloße nüchterne Kritik zerbröckelt, scheint mir wenigstens nicht ein großer Gedanke zu sein.

Dagegen haben wir sehr wohl alte große Gedanken, alte heilige Gedanken zu vertreten, und es ist wahrlich nicht blos die Selbstständigkeit und Unversehrtheit Preußens, welche zu wahren allerdings auch unsere Pflicht ist, sondern es sind gemeinsame deutsche Güter, es sind gemeinsame menschliche Güter, es ist vor Allen Thron und Altar (Bravo auf der Rechten), für welche wir unter dem Panier von „Schwarzweiß" streiten, streiten gegen bewußte und unbewußte Untergrabung, streiten gegen Feinde wie gegen bethörte oder sonst irrende Freunde. In diesem Sinne auch allein ist es, in welchem wir uns dem §. 2 widersetzen.

Es widerspricht schon grundsätzlich dem monarchischen und darum auch dem konstitutionell-monarchischen System, daß die Hälfte der Richter an einem ständigen Gerichtshofe von der Volksvertretung ernannt wird, und daß überdies die andere Hälfte ernannt werde von einem Kollegium, über welchem noch ein Centrum monarchischer Gewalt steht, das darnach nicht dieses Centrum selbst ist. Wenn man, wie der Vorredner, als das Wesen der konstitutionellen Monarchie blos die Beschränkung des Königs ansieht, oder etwa, wie ein anderes geehrtes Mitglied, als Kern der konstitutionellen Monarchie das Steuerverweigerungsrecht, nicht aber den Monarchen ansieht, dann muß man dies allerdings unbegrundet finden. Warum den Monarchen nur gerade so weit und nicht noch weiter beschränken? Das geht ins Unendliche. Hier wird ihm die Ernennung der Richter streitig gemacht, warum nicht auch die Exekutive, warum nicht die Erblichkeit? Auch Nord-Amerika hat eine monarchische Spitze. Wenn man aber das Wesen der konstitutionellen Monarchie immer doch in der Monarchie nur unter gewissen Einschränkungen findet, dann kommt man unabweisbar zu dieser Forderung. Das Wesen der Monarchie ist, daß der Monarch das Centrum und der Ausfluß aller Gewalt, ich würde sagen, daß er der Souverain ist, wenn nicht dieser Ausdruck Mißdeutungen unterläge. Darnach ist es nothwendig, daß die Gerichte kraft seiner Autorität erkennen, und daß die ständigen Richter von ihm ernannt werden, ebenso wie es nothwendig ist, daß die Exekutiv-Beamten von ihm ernannt werden.

Der geehrte Vorredner scheint keinen andern Maßstab für das allgemeine Nothwendige im Gegensatze zum Zufälligen und zur vereinzelten Erfahrung zu haben, als die Logik. Es giebt aber noch andere allgemeine unwandelbare Gesetze, als die der Logik. Es giebt Gesetze der Natur, organische Gesetze, und sie gelten ebenso für die sittliche und die politische Welt als für die physische. Danach ist die Monarchie überhaupt nicht mehr möglich, wenn jene Grundbedingung derselben verletzt wird, eine solche Verfassung wird aber dann auch nicht republikanisch, sie wird überhaupt unhaltbar sein. So war es mit der Verfassung von 1701 der Fall. Es war nicht schwer, und war logisch nicht widersprechend, auf dem Papiere auszusprechen, daß in einem monarchischen Staate das Volk die Richter wähle, aber möglich in der Wirklichkeit war es nicht.

Ich berufe mich mehr noch, als auf die Theorie, auf die historische Erfahrung Es hat bei den germanischen Völkern keine Monarchie gegeben, in welcher die Ernennung der ständigen Richter anders als von der monarchischen Autorität ausgegangen wäre. Man rühmt, daß in der alten Reichs-Verfassung auch über Verfassungsprozesse das Reichsgericht Kompetenz gehabt hat; allein die Mitglieder dieses Reichsgerichts sind durchaus niemals von den Landesvertretern ernannt worden. Die Reichsgerichte wurden, das eine vorzugsweise durch die Landesherren

das andere durch den Kaiser besetzt, und doch waren, was mein Vorredner für etwas ganz Unzulässiges erklärte, dies die Gerichte, bei denen die Landesherren selbst Partei waren. Ja, man ging so weit, daß, wo irgend eine kaiserliche Prärogative in Frage kam, nicht einmal das Reichskammergericht, weil es vorherrschend von den Landesherren besetzt wurde, sondern nur der Reichshofrath allein zu entscheiden hatte. Alles, was die Auslegung von Reichsprivilegien, alles, was das Reichsmünzwesen, das Reichsbücherwesen u. dgl. im Entferntesten berührte, konnte nur vor dem Gerichte, an welchem der Kaiser selbst die Personen ernannte, entschieden werden. Aber sehen wir auf den modernen Staat. Giebt es in England irgend einen ständigen Richter, der nicht vom König seinen Ursprung herleitet, sondern aus der Wahl des Volks? Nehmen wir selbst den Gerichtshof der Lords. Wo giebt es einen Lord, dessen Recht auf der Wahl und nicht auf königlicher Berufung beruht? Rechnen Sie ab eine Anzahl älterer ständischer Verfassungen, nach welcher die Landschaft einzelne Richterstellen besetzt, und vor welche politische Sachen nicht kommen, so finden Sie nur in neuester Zeit solche Einrichtungen einer Konkurrenz für die Besetzung, so das Schiedsgericht in Mecklenburg und die Staats-Gerichtshöfe in mehreren konstitutionellen Staaten. Allein, meine Herren, das sind nur Gerichte, die für einzelne Fälle sprechen, und das allerdings kann nicht zugestanden werden, daß der Monarch allein alle Schiedsrichter für den bestimmten Streit stelle; aber dafür, daß an einem ständigen Gerichtshof dieser Art die Stellen durch die Volkswahl besetzt würden, dafür würden wir das erste Beispiel geben, und ich stelle es Ihnen anheim, ob es jetzt bei diesen bedrohten Zuständen an der Zeit ist, diese Neuerung zu versuchen.

Ich spreche aber nicht von dem Prinzip allein, ich sehe auch und noch mehr auf den Erfolg. Was wird das Resultat dieses Gesetzes sein? Welch ein Gericht wird sich ergeben? Es muß bei einer, für das Vaterland so hoch wichtigen Sache wohl erlaubt sein, offen von den Dingen zu reden. Delikatesse wäre hier nicht an ihrem Orte. Es fällt mir nun nicht ein, die gegenwärtige Versammlung als Maßstab hinsichtlich dieser Wahlen zu gebrauchen; denn daß das gegenwärtige Parlament eine so vortreffliche Versammlung ist, wie sie wohl nie wieder zusammen kommen wird, ist von vielen Seiten behauptet worden, und es wäre unparlamentarisch, das zu bestreiten. (Große Heiterkeit auf allen Seiten des Hauses.) Ich spreche wie ein geehrtes Mitglied von gestern nur von der Zukunft, von der vielleicht fernen Zukunft. Da habe ich aber gar keinen Zweifel, daß, wie mein verehrter Freund es hirr ausgesprochen hat, diese Wahlen durchaus Parteiwahlen sein werden und sein müssen, und zwar werden als Richter gewählt werden Männer der entschiedensten Partei für das Uebergewicht parlamentarischer Gewalt. Ich habe keinen Zweifel, daß das das Resultat sein wird, wie die Dinge jetzt sind. Nun sagt man, ich habe wenigstens von Seiten des Herrn Berichterstatters diesen Einwurf gehört, dasselbe werde dafür auch umgekehrt der Fall sein, es werde der Regierungsfaktor eben so wieder Männer der Partei für die monarchische Gewalt ernennen. Das stelle ich aber entschieden in Abrede.

Nämlich, selbst wenn das Reichsoberhaupt, welches am sichersten steht, und am kühnsten handeln kann, diese Richterstellen zu besetzen hätte, würde es nicht in dem Sinne Parteimänner ernennen, denn es pflegen die Regierungen nicht so rücksichtslos zu handeln bei Ernennungen, als Volksversammlungen bei den Wahlen. Als

Bestätigung hiefür möchte ich darauf aufmerksam machen: die Wahl der zweiten Kammer in Berlin hat durchaus Männer Eines Systems geliefert, sie werden hier bei der Abstimmung wohl alle auf derselben Seite zu finden sein, dagegen bei den königlichen Ernennungen zum Staatenhause werden Sie kaum einen leitenden Maßstab herausfinden (große Heiterkeit auf allen Seiten des Hauses), was das politische Parteisystem anlangt. Ich sehe aber davon ab, denn wir sind nicht in der Lage, daß der andere Theil von dem Reichsoberhaupt ernannt werde, er wird ernannt von dem Fürsten-Collegium. Da ist denn vorerst schon zu bedenken, daß der monarchische Faktor hiedurch in sich getheilt, daher geschwächt ist, es werden da hunderterlei Rücksichten, hunderterlei Eifersuchten mitspielen. Ich muß aber sodann noch einen zweiten Punkt berühren, sollte er auch etwas zarter Natur sein. Bei den Staatsmännern der kleineren Staaten glaube ich beobachtet zu haben, daß ihnen sehr häufig der monarchische Maßstab, wenn nicht entschwunden, doch auf ein sehr enges Bereich zusammengeschrumpft ist. Ich glaube daher, die Ernennungen des Fürsten-Kollegiums werden im günstigen Fall auf Männer fallen, welche über den Parteien stehen. Das mag Manchem sehr plausibel klingen, ich habe aber gefunden, daß die Männer, von denen man sagt, sie stehen über den Parteien, meistens unter den Parteien stehen. (Bravo auf der Rechten.) Es sind nämlich solche, welche sich rechts und links nach den Parteien umsehen, weil sie selbst keinen sichern und unwandelbaren Maßstab der Ueberzeugung in dem Herzen tragen und deswegen, je nachdem die Parteien außer ihnen stehen, sorgsam abzirkeln, wohin man treten müsse, um gesichert und unangefochten in der guten Mitte zu stehen. Meine Herren! Das Reichsgericht wird das Resultat geben, halb aus Parteimännern der parlamentarischen Gewalt, halb aus solchen Männern über den Parteien zusammengesetzt, und deshalb kann es kaum zweifelhaft sein, daß das Zünglein in der Wage sich sehr gegen die monarchische Gewalt neigen wird.

Ich setze dabei nicht absichtliche Beugung des Rechtes voraus, allein gerade staatsrechtliche Streitigkeiten lassen sich gewöhnlich nicht so einfach und sicher entscheiden, wie der Fall, daß Jemand ein Darlehn aufgenommen, und kein Geld hat, es wiederzubezahlen. Die Kontroversen, die das positive Gesetz übrig läßt, können hier nicht anders, als aus den tieferen Prinzipien des Staatsrechts erklärt werden, und auch der gewissenhafteste Mann wird diese nicht ablösen können von seiner politischen Ueberzeugung. —

Nehmen Sie nun aber, über welche Gegenstände dieses Gericht zu urtheilen hat. Obwohl das ein unanfechtbarer Beschluß der Majorität ist, muß ich es doch anziehen, zur Beleuchtung der Wirksamkeit des Gerichts. Es wird das Gericht erkennen, nicht blos über die Kompetenz zwischen der Partikularstaatsgewalt und der Centralgewalt, sondern über die Verfassungsmäßigkeit der Reichsgesetze. Es kann danach absolut jedes Reichsgesetz aufheben, jede Maßregel der Regierung unterdrücken. Und wenn etwa nur ein Drittel und ein Mann darüber in einem der beiden Häuser von derselben Partei des Gerichts ist, so ist auch gar kein Mittel gegeben, durch Abänderung der Verfassung selbst diesen Eingriffen des Gerichts vorzubeugen. In seinen Händen liegt es also, das ganze Reichswesen, die ganze Reichsgewalt im Sinne eines bestimmten politischen Systems zu hemmen. In gleicher Unbeschränktheit wird das Reichsgericht urtheilen über Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Landesvertretern, es ist der authentische Interpret

der Landesverfassungen, hat also eigentlich die konstituirende Gewalt in jedem Lande. Es urtheilt endlich noch über Thronfolgestreitigkeiten, welche bekanntlich meist nicht nach Rechtsgründen allein entschieden zu werden pflegen, sondern deren sich überall die Parteien bemächtigen, je nach der politischen Ueberzeugung der Prätendenten. Es geht daraus hervor, daß in die Hände des Reichsgerichts die ganze politische Zukunft Deutschlands gelegt ist, wenn anders die Kompetenz desselben so gehandhabt wird, wie es in der Verfassung steht. Es ist damit ein Souverain aufgerichtet über die gesammte übrige Reichsgewalt. Und nun ist durch die Art der Besetzung zu gleicher Zeit diesem Souverain die Parteirichtung nach parlamentarischer Obergewalt aufgedrückt als ein Character indelebilis. Man könnte auch sagen, es nimmt dieses Reichsgericht in unserem modernen Staate die Stelle ein, wie die Orakel in den Staaten des heidnischen Alterthums als eine Autorität, die über allen verfassungsmäßigen Autoritäten steht, und es ist zugleich dafür gesorgt, daß dieses Orakel seine Inspirationen von einer Seite her bekommt, welche jedenfalls nicht die rechte Seite ist. — (Bravo auf der Rechten, und Heiterkeit auf der Linken.)

Lassen Sie mich auch gleich meinem verehrten Freunde einen Vorblick auf das Gesetz über das Gerichtsverfahren werfen, weil auch dieses nothwendig damit zusammenhängt. Es ist bereits angeführt, daß das Reichsgericht, wenn es ein Reichsgesetz der Verfassung nicht entsprechend findet, dasselbe aus eigener Machtvollkommenheit kassirt, und diese Aufhebung des Gesetzes aus eigener Machtvollkommenheit in das Reichsgesetzblatt einrücken läßt. Wir haben also ein Reichsgesetzblatt, in welchem jetzt das Reichsoberhaupt, der König von Preußen, kraft seiner Sanktion Gesetze promulgirt, und später das Reichsgericht kraft seiner Autorität eben diese Gesetze wieder aufhebt; und wenn, wie vielfach uns ja verheißen wird, in Zukunft die Verfassung und die Reichsgesetze Volksbücher werden, so wird jedenfalls das Deutsche Volk ein erbauliches Beispiel daran haben, wenn diese beiden Autoritäten gegeneinander zu Felde ziehen, von denen die eine gebietet, und die andere wieder aufhebt. (Große Heiterkeit in der Versammlung.) Aber noch stärker muß das auffallen, wenn überdies bei diesem Gerichte die Ernennung der Richter, mit Ausnahme des Präsidenten, dem Reichsvorstande gänzlich entzogen ist.

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren enthält ferner auch darüber eine Bestimmung, wie es gehalten werden soll, wenn ein Landesherr den Gehorsam gegen die reichsgerichtlichen Entscheidungen verweigert. Der Fall jedoch ist in dem Gesetze nicht vorgesehen, daß dieser Landesherr etwa zugleich auch das Reichsoberhaupt wäre! (Bewegung in der Versammlung.) Denn im anderen Falle schickt das Reichsoberhaupt die Reichstruppen, und die Sache ist einfach abgemacht. Aber wie nun? Das Reichsoberhaupt könnte sich hier in der Lage des Herrn Abgeordneten von Bismark-Schönhausen befinden, welcher neulich in seiner Eigenschaft als Abgeordneter einen Rednermeldezettel annahm, und denselben nachher sich in seiner Eigenschaft als Schriftführer übergab. (Große Heiterkeit auf allen Seiten.) Es wäre aber dann das Reichsoberhaupt sehr glücklich daran, wenn es dabei dasselbe Geschick, wie der geehrte Herr Abgeordnete besäße, jedesmal diejenige seiner Eigenschaften zu gebrauchen, welche ihm gerade am besten konvenirt. (Große Heiterkeit in der Versammlung.) Ebenso könnte vielleicht auch das Preußische Heer sich in der Lage dieses Abgeordneten befinden, wenn es von dem Preußischen Mi-

nisterium zum Widerstande gegen ein reichsgerichtliches Erkenntniß, und von dem Reichsministerium zur Exekution desselben aufgefordert würde. Auch in dieser Hinsicht wird es gewiß nicht ohne Gewicht sein, von welcher Autorität die Reichsrichter ernannt sind. Daß dieses Beispiel hinreichend darthut, wie zweifelhaft die Ausführbarkeit der ganzen Institution dieses Gerichtshofes ist, darauf ist bereits von meinem Freunde hingewiesen worden.

Die Staatsweisheit in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts scheint mir nicht die Tochter des Prometheus, sondern des Epimetheus zu sein. (Bravo auf der Rechten.) Die Dinge, die einmal Unheil angerichtet haben und die durch alle Kellerwohnungen ventilirt werden, als: Wahl nach Kopfzahl, suspensives Veto, Steuerverweigerung, Bürgerwehr und so weiter, auf diese hat man sorgsamen Bedacht, und nimmt Kautelen gegen sie in die Gesetzentwürfe auf. Dagegen bei Einrichtungen, die noch nicht geschadet haben aus dem Grunde, weil sie noch nicht da waren, bei diesen trägt man keine Sorge. Und so lange nicht in den Zeitungen und Klubbs und anderwärts über sie verhandelt worden ist, so lange unterläßt man es auch, sie zu erwägen, statt wie ein guter Schachspieler im Voraus zu bemessen, ob der Zug gut oder schlecht ist. Ganz dasselbe Resultat wie jene 1848 versuchten Einrichtungen wird auch dieses Reichsgericht haben. Vielleicht entledigt man sich desselben, wenn es nicht mehr haltbar ist, dann auch ebenso, wie man sich der Bürgerwehr, der Wahl nach Kopfzahl rc. entledigt hat. Das aber halte ich für ein großes Uebel. Ich stimme mit dem geehrten Abgeordneten für Bochum darin überein, daß man dem Volke nur sittlich befestigende Beispiele geben muß, und ich will überall in dem Sinne für die Verfassung wirken und stimmen, daß man nur Dasjenige festsetze, was man halten kann, weil Dasjenige, was man festgesetzt hat, auch nothwendig gehalten werden soll. (Bravo auf der Rechten.)

Es könnte der einzige Einwand gemacht werden, daß das Alles ganz richtig sei für die konstitutionelle Monarchie, daß wir aber hier in ein ganz anderes Stadium getreten sind, nämlich in das Stadium des Bundesstaates. Allein, meine Herren, das Eigenthümliche des Bundesstaates besteht blos in dem Konflikt zwischen der Partikular-Staatsgewalt und der Central-Staatsgewalt, und dieses Eigenthümliche des Bundesstaates ist deshalb dadurch völlig gewahrt, daß nach unserem Vorschlag der gemeinsame monarchische Faktor des Bundesstaates, und zwar der Reichsvorstand zur einen Hälfte, und das Fürstenkollegium zur anderen Hälfte, die Richter ernennt, und darum fällt auch der Vorwurf weg, der uns von dem Vorredner gemacht worden ist, daß wir nach unserer Konsequenz alle Richter durch das Reichsoberhaupt ernennen lassen müßten. Dagegen ist das Verhältniß zwischen dem monarchischen und parlamentarischen Faktor in dem Bundesstaat durchaus kein anderes, als das im einfachen Staate. Wenn es daher in Preußen durchaus nicht anstößig gefunden wird, daß die Mitglieder des Obertribunals allein von dem Könige ernannt werden, obwohl dasselbe mittelst der Ministeranklage über alle politischen Streitigkeiten zwischen König und Kammern zu erkennen hat, so kann auch nichts Anstößiges darin liegen, daß in dem Bundesstaat der für ihn aufgerichtete monarchische Faktor, d. h. der König und das Fürstenkollegium zusammen, diese Richter ernennt. Was hiebei bestimmte, war, wie bei so vielen Einrichtungen des Bundesstaates, das Vorbild von Nordamerika, aber Nordamerika hat eben nicht blos den Charakter des Bundesstaates, sondern auch

den Charakter der Republik, und diese Besetzung des Gerichts würde gerade dem Charakter der Republik angehören. Zwar muß ich Nordamerika durchaus gegen die Parallele mit dem uns vorliegenden Entwurf verwahren. Dort ernennt der Präsident, unter Zustimmung des Senats, also nicht von diesem überstimmt, die Bundesrichter und das Volkshaus ist dabei ganz unbetheiligt. Allein dem Wesen der Republik würde es nicht widersprechen, daß ein Gerichtshof höher gestellt wird, als alle anderen Magistraturen und besetzt wird durch Volkswahl; denn Alles leitet in der Republik seine letzte Befugniß vom Volke ab. Alle Organe sind hier gleichartig, und es steht nichts im Wege, das eine oder das andere höher zu stellen. Dagegen ist das Wesen der Monarchie durch eine solche Einrichtung geradezu umgekehrt; denn der Monarch ist ganz anderer Art, als alle Magistraturen, er ist der Mittelpunkt, ist der Ausfluß aller Gewalt, der deshalb keinem andern Organ untergeordnet, von dessen Ermächtigung kein anderes Organ abgelöst werden kann. Sobald Sie das aufheben, ist er kein Monarch mehr, sondern höchstens das Stück eines Mechanismus, in welchem hier Einer und dort Viele für einen bestimmten Zweck verwendet werden. In der Monarchie ist es nicht möglich, daß ein Gerichtshof solcher Art bestehe, der nicht von der monarchischen Gewalt allein ernannt ist. (Bravo auf der Rechten.)

Es ist mir von dem Herrn Berichterstatter vorgeworfen worden, ich fordere deutschen Charakter der Einrichtungen zur Befriedigung Deutscher Nationalität und widersetze mich zugleich der Bestellung eines obersten Gerichtshofes, während ungehemmte Rechtspflege gerade der Grundcharakter Deutscher Nationalität sei. Das Letzte leugne ich nicht, allein ein Gerichtshof, der, nicht vom Könige ernannt, über königliche Rechte entschiede, ist ungermanisch, weil unmonarchisch. Er ist nicht germanisch, sondern nordamerikanisch, ja er ist noch eine Uebertreibung des republikanischen Charakters gegenüber Nordamerika.

An einen Gerichtshof, welcher die Rechte der Unterthanen und der Volksvertretung schützen soll gegenüber der Gewalt, knüpfen sich nothwendig alle Sympathien nicht blos der Revolutionären, nicht blos der Liberalen, sondern auch der entschieden Konservativen. Es ist Das in der Natur der Sache, es ist Das von Rechtswegen gegründet; allein, man übersieht hierbei das völlig veränderte Verhältniß, den Unterschied Dessen, was hier vorliegt, und Dessen, was alte Erinnerung mit dem Begriff „Gerichtshof" verbindet. Es handelt sich jetzt nicht um den Schutz der Rechte gegen die Gewalt; es handelt sich um den Prinzipienstreit über den Besitz der Gewalt selbst. Es handelt sich um die Herrschergelüste, die jetzt mehr oder weniger die gebildete Welt Europa's durchdringen und ihrer Befriedigung nachstreben. Es handelt sich nicht darum, nach unwandelbaren Gesetzen das Recht auf beiden Seiten auszugleichen, es handelt sich darum, wohin bei der jetzigen politischen Bewegung die letzte politische Entscheidung fallen soll, (Bravo auf mehreren Seiten.) und es könnte das Symbol des Reichsgerichtes nach der vorliegenden Gesetzgebung leicht so ausfallen, daß es nicht die Wage der Themis ist, sondern vielmehr der Hebel, den man außerhalb der monarchischen Gewalt ansetzt, um die Fundamente derselben zu erschüttern! (Lebhaftes Bravo auf der Rechten.)

Beilage.

Ueber das Verhältniß der Union zum deutschen Bunde.

Es ist mir und meinen Freunden vom großdeutschen oder dem ähnlichen Standpunkte aus ein Vorwurf daraus gemacht worden, daß wir uns bemühten, die Union nach ihrer innern Verfassung wie nach ihrer Stellung zum deutschen Bunde zu verbessern, und nicht vielmehr ihre völlige Aufhebung beantragten, indem uns sowohl unser rechtlicher als unser politischer Standpunkt dahin hätte führen müssen. Umgekehrt wurde uns von der entgegengesetzten Seite die mittelbare Vereitelung der Union Schuld gegeben. Ich kam über das Verhältniß der Union zum deutschen Bunde nicht mehr zum Worte, und gebe deshalb hier darüber eine Auseinandersetzung.

Vorerst über den Rechtspunkt (vergl. oben S. 10.):

Die Union, wie sie nach den Vorlagen und den jetzigen Beschlüssen gestaltet ist, läßt allerdings nach meiner Ueberzeugung eine rechtlich correkte und umsichtige Feststellung dieses Verhältnisses vermissen, sowohl nach ihrem Umfang als nach ihren Attributionen. Hinsichtlich des Umfangs steht es den verbündeten Staaten nicht zu, nachdem Baiern und Wirtemberg ihren Beitritt definitiv und kraft ihrer unbestrittenen Befugniß abgelehnt, dennoch die beabsichtigte Verfassung als „deutsche Reichsverfassung," bloß durch transitorische Artikel gemildert, zu veröffentlichen, und jene in derselben einzureihen, was noch überdies ohne alle Noth den Schein einer beabsichtigten Propaganda nach sich zieht; sie können sie nur als Verfassung der engern Union veröffentlichen und dabei den andern Staaten den Beitritt offen halten. Wir haben dies beantragt aber vergeblich. Hinsichtlich der Attributionen dürfen der Union nicht das Kriegsrecht und nicht die bewaffnete Exekution gegen Bundesregierungen in unbedingter Weise und ohne alle Rücksicht auf den deutschen Bund beigelegt werden. Das erhellt aus folgendem:

Prüft man zuvörderst blos nach dem alten Bundesrecht ohne Rücksicht auf die Katastrophe von 1848, so ist es unbestreitbar, daß ein engerer Staatenverein,

der auf Grund des Art. 11 gebildet wird, sich diese Attributionen nicht beilegen kann. Fürs erste das Kriegsrecht steht wohl Preußen unbeschränkt zu (nach dem Buchstaben des Art. 46 der Schl. A. weil es noch Posen außer dem Bunde besitzt, nach dem Geiste desselben, weil es eine Europäische Großmacht ist, und außerdem noch weil die Einverleibung seiner Provinzen im April 1848 nur im Hinblick auf eine Umgestaltung des Bundesrechts erfolgte), aber den übrigen Staaten nur unter der Einschränkung eines Vermittlungsrechts des deutschen Bundes, das sich bis zur realen Intervention ausdehnen kann (Art. 36 u. 37 der Schl. A.) Dieses Vermittlungsrecht beruht auf dem Bundeszwecke, das deutsche Staatsgebieth zu sichern, und ist deshalb da überall begründet, wo dieses durch willkührliche Kriegs-Unternehmung einer deutschen Regierung gefährdet ist (z. B. nicht wenn Baiern einen Krieg in Griechenland mit der Türkei, wohl aber wenn es einen Krieg mit Frankreich unternimmt). Fürs zweite die bewaffnete Exekution gegen eine Bundesregierung ist vom Standpunkte des deutschen Bundes eine Selbsthilfe unter deutschen Regierungen, welche der Art. 11 verbiethet und diese sich auch nicht ihm entgegen vertragsmäßig einräumen können (so wenig als Privaten ein gegenseitiges Fehderecht.) Sie könnte nur dann als rechmäßiger Akt einer Staatsgewalt innerhalb ihres eignen Bereichs erscheinen, wenn entweder die verbündeten Regierungen vollständig ihre Existenz als unterschiedene Staaten aufgäben, was sie nicht wollen, oder die andern deutschen Staaten selbst die Union als einen Bundesstaat anerkännten, was sie nicht müssen.

Sind demgemäß diese beiden Attributionen nach dem alten Bundesrecht unstatthaft, so sind sie auch nicht von selbst und unbedingt statthaft durch das Wegfallen der Bundesversammlung. Denn einmal betreffen sie ja nicht die Verfassung und das Organ des Bundes sondern den Bund als solchen, ja gerade den obersten Zweck des Bundes, die Garantie des deutschen Gebiethes nach außen und des Friedens im Innern. Sodann haben zwar die Schranken und Pflichten hinsichtlich dieser Attributionen wie alle bundesrechtlichen Schranken und Pflichten durch den Mangel eines Bundesorgans ihre Präcisirung und ihre vorläufige Ausführbarkeit verloren, indem jenes Vermittlungsrecht des Bundes für den Krieg eben durch die Bundesversammlung geübt werden soll, die nicht mehr besteht, und die Selbsthilfe unter den deutschen Staaten nur verboten ist gegen die Gewähr eines Austrägalgerichts, das auch wieder durch die Bundesversammlung jedesmal eingesetzt werden soll. Allein da der Bund selbst nach allgemeinem und urkundlichem Zugeständniß ungeachtet der Auflösung seines Organs nach rechtlich fortdauert, so besteht für die sämmtlichen deutschen Staaten die positive Verbindlichkeit, eben ein neues Organ zu gründen, und vor allem die negative Verbindlichkeit, die Gründung eines solchen und die künftige Ausführbarkeit des Bundesrechts nicht selbst unmöglich zu machen dadurch, daß sie die Schranken und Pflichten des Bundesrechts definitiv beseitigen und einen Verein gründen, der die Attributionen desselben unbeschränkt und ohne für den weitern Bund noch Raum zu gewähren, auf sich nimmt. So weit ist die großdeutsche Opposition in ihrem Rechte.

Allein wenn die verbündeten Regierungen auch nicht berechtigt sind, unbedingt und definitiv sich das freie Kriegsrecht und die Exekutive gegen Bundesregierungen beizulegen, so steht es ihnen doch zu, eine Umwandlung des Bundesrechts

selbst zu fordern, nach der ihnen dieselben gewährt werden, jedoch immer nur in der Weise und dem Maaße, wie es mit der künftigen Fortexistenz und dem Zwecke des weitern deutschen Bundes vereinbar ist, und sie sind auch damit in genügendem Maaße vereinbar. Den Anspruch auf eine solche Umwandlung können sie aus den entschiedendsten thatsächlichen und rechtlichen Vorgängen herleiten: aus der Auflösung des Bundestages vom 12. Juli 1848, aus dem Zugeständniß eines deutschen Parlaments, welches gerade zuerst die süddeutschen Staaten ihren Unterthanen eigenmächtig ohne Befragung des Bundes gaben und durch welches das bisherige Bundeswesen nothwendig zersprengt wurde, aus dem gleichfalls eigenmächtigen Schritte, den Oesterreich durch seine Verfassung vom 4. März 1849 beging. Nach allem diesem ist der bisherige Rechtszustand im Innersten erschüttert, in alter Gestalt unhaltbar geworden, und ist neue Festsetzung nothwendig, und daß bei dieser Festsetzung Rücksicht genommen werde auf die Bedürfnisse der Unionsstaaten unter einander und gegenüber ihren Bevölkerungen — Bedürfnisse die so weit sie bestehen gerade durch die Zugeständnisse und Verheißungen der jetzt widersprechenden Regierungen selbst hervorgerufen wurden — ist eine Forderung eben so sehr der Gerechtigkeit als der Billigkeit. — Eben dahin gehört auch die gemeinsame Vertretung der Unionsstaaten im weitern Bunde. Auch diese kann nicht von selbst eintreten und den andern Staaten aufgedrungen werden; aber es können die Unionsstaaten fordern, daß bei der neuen Bundesverfassung ihrem Verhältniß Rechnung getragen werde, und es kann umgekehrt auch ihnen nicht ein anderes Stimmenverhältniß nach irgend einem Gegenprojekt aufgenöthigt werden. Desgleichen kann der Vorsitz Oesterreichs nach rechtsgiltiger Aufhebung der Bundesversammlung nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Vertreter der großdeutschen Ansicht argumentiren überall nur aus dem Artikel 11 der Bundesakte, als wenn der alte Bund noch unversehrt in der Gestalt fortbestände wie vor 1848, und danach allerdings war die ganze Union eine rechtliche Unmöglichkeit. Allein die Union leitet ihr Recht nicht blos aus Artikel 11, sondern auch und hauptsächlich aus der allgemeinen Erschütterung des bundesrechtlichen Zustandes her, der da ein Neues erheischt. Daß die Ausgleichung zwischen diesen wohlbegründeten Forderungen der Unionsstaaten und der eben so gegründeten Forderung der nichtbeigetretenen Staaten auf Forterhaltung des Bundes für das gesammte Deutschland nicht nach streng präcisirtem formellen Recht, sondern nur nach innerer Gerechtigkeit bestimmt werden kann, ist einleuchtend. So auch haben die Großdeutschen zwar recht, daß durch die Verfassung von Kremsier der deutsche Bund nicht vernichtet ist, wie ihn ja auch Preußen nach wie vor als fortbestehend erkennt, denn ein Akt Oesterreichs, durch den es seine Bundespflichten verletzt (dazu nur indirekt), kann weder die Unionsstaaten ihrer Bundespflichten — da sie öffentliche sind — entheben, noch Baiern u. s. w. präjudiciren. Allein es ist in der That naiv, wenn sie von ihrem angeblich streng rechtlichen Standpunkte aus so thun, als müsse Preußen sich den Folgen dieser Verfassung, die Oesterreich anordnet — der Einverleibung aller österreichischen Staaten in den Bund und der Beschickung des deutschen Parlaments mit allen österreichischen Völkerschaften — aus Loyalität gegen das unversehrte Bundesrecht unweigerlich fügen.

Dem allen entsprechend und unpräjudicirlich stellten wir den (gleichfalls erfolglosen)

Antrag dahin, daß für das Verhältniß der Union zum deutschen Bunde und dem neu für sie zu gründenden Organe die Festsetzung vorbehalten bleibe, und dieselbe auf Grund und nach Maaß der Bundesgesetzgebung von 1815 und in Berücksichtigung der inzwischen auf rechtsgiltige Weise eingetretenen Veränderungen durch Verständigung mit den der Union nicht angehörigen deutschen Staaten zu erfolgen habe.

Nun aber die politische Seite:

Da ist vor allem Bundesstaat und einheitliches deutsches Parlament von einander zu unterscheiden, die man jetzt beharrlich mit einander vermengt. Das deutsche Reich war ein Bundesstaat, die Entwürfe Preußens auf dem Wiener Congreß beabsichtigten einen Bundesstaat, aber weder dort noch hier war von deutschem Parlament die Rede. Wenn die Souverainetät nicht bei den Einzelstaaten, sondern bei der Centralgewalt ist, möge dieselbe nun blos durch die Fürsten oder auch durch ein Volksparlament vertreten sein, da ist Bundesstaat. Den Bundesstaat, wenn er nach den geschichtlich entwickelten Verhältnissen möglich ist, halte ich für einen höheren Zustand der Nation als den bloßen Staatenbund. Dagegen habe ich von Anbeginn bis zu dieser Stunde die Unvereinbarkeit eines einheitlichen deutschen Parlaments mit einer Vielheit monarchischer Regierungen behauptet. Dennoch glaubte ich, durch die wiederholte Aufzeigung dessen genug gethan zu haben und das Abbrechen des in Erfurt eingeleiteten Unternehmens nicht anstreben zu dürfen.

Denn für's erste erkenne ich, abgesehen von dem gemeinsamen Parlament, das engere Bündniß zwischen Preußen und einem großen Theil der deutschen Staaten als ein wahres Bedürfniß. Fürs andere betrachtete ich das deutsche Parlament wenigstens der Intention nach wie eine vollendete Thatsache, da sämmtliche Regierungen daran festhalten. Insbesondere geht der großdeutsche Plan, zu welchem die Aufhebung des preußischen Unions-Unternehmens führen würde, auch auf ein einheitliches Parlament, und wenn ich einen Bundesstaat mit kleindeutschem Parlament für problematisch und für der Dauer unfähig erklärte, so scheint mir ein Bundesstaat mit großdentschem Parlament schlechthin und von vornherein unmöglich. Denn Einheitlichkeit des Parlaments erfordert Einheitlichkeit des Oberhauptes, Großdeutschland hat aber von Natur zwei Oberhäupter, den König von Preußen und den Kaiser von Oestreich. Welch eine Unnatur, daß zwei Fürsten oder gar ein Direktorium einem modernen Parlamente gegenüber das Ministerium besetzen und mit ihm zusammenhandeln. Sagte die großdeutsche Partei, es ist unmöglich, daß Deutschland als Ganzes ein constitutioneller Staat werde, man gebe das Parlament auf, so wäre das ein ehrlicher und klarer Gedanke und der vielleicht die Zukunft für sich hat; aber da sie eben so gut als die Paulskirche Deutschland im Ganzen zum constitutionellen Staat machen will, darf sie ihm nicht einen vielköpfigen constitutionellen König setzen. Darum konnte ich mich nicht berufen finden, dem Unionswerke als solchem entgegenzuwirken und damit Preußen und seine Verbündeten den Staaten, die den großdeutschen Plan verfolgen, zu überliefern. Wenn soviel über das Unrecht geschrieen wird, Oestreich aus Deutschland zu verdrängen — was ich in keiner Weise anstrebe — so ist es doch wohl kein geringeres Unrecht, Preußen in ihm selbst zu vernichten. Preußen aber ist vernichtet, wenn es einem Direktorium und großdeutschem Parlament einverleibt wird, während

Oestreich wegen der Heterogenität seiner Elemente sich auch bei der gleichen rechtlichen Einverleibung dennoch thatsächlich unabhängig erhalten würde.

Ueberdies aber bin ich selbst nicht im Besitze eines Planes, der die Bedürfnisse Deutschlands nach allen Seiten befriedigte, und namentlich den Uebeln in den kleinen Staaten abhülfe. Es wird kaum ein Mensch jetzt ein klares Bild davon haben können, wie sich der zukünftige Zustand Deutschlands gestalten könne und solle. Bei dieser Dunkelheit des Weges ist es die Aufgabe nicht, neue umfassende Plane zu machen, deren jeder seine Schwierigkeit hat, sondern nur die nächsten Schritte richtig zu thun, nach der Lage zu handeln, in die man providentiel gekommen ist.

Allerdings wenn man das Gefährliche und Revolutionaire der aus der Paulskirche stammenden Politik in der Sondergruppirung Deutschlands findet, dann muß man Aufhebung der Union um jeden Preis fordern, eben so wie die andere Partei Gründung der Union um jeden Preis. Ich aber halte die Sondergruppirung an sich und unter richtiger Einfügung in das Ganze nicht für revolutionair, sondern möglicherweise für naturgemäß und in den geschichtlichen Verhältnissen Deutschlands begründet, und finde das Gefährliche und Revolutionaire jener Politik vielmehr in der Untergrabung der monarchischen Gewalt, namentlich der monarchischen Gewalt Preußens. Diese Gesichtspunkte leiteten auch zum großen Theil meine Freunde und daraus unsere Vorschläge.

Die preußische Union innerhalb des Bandes des gesammten Deutschland ist danach in rechtlicher und politischer Hinsicht unser Standpunkt, während die „Gothaer" die Union absolut machen und die Großdeutschen sie vernichten wollen. Es ist aber auch nach Verwerfung der ersten Oestreich vorgeschlagenen Einigung eine Einfügung der Union in den deutschen Bund sehr wohl möglich. Als Beispiel und Beleg möge folgender Vorschlag dienen:

Der weitere deutsche Bund wird blos von den Fürsten gebildet ohne Parlament, und so, daß Oestreich und Preußen das Hauptgewicht haben, nur bei Divergenz unter ihnen die anderen Stimmen Ausschlag geben. Die Attributionen dieses weitern Bundes sind: 1) Der Krieg — dabei behalten Preußen und Oestreich noch ein selbstständiges Kriegsrecht unter gegenseitigem Vermittelungsrechte, die anderen deutschen Staaten haben das Kriegsrecht nur entweder im Bunde oder als Verbündete Oestreichs oder Preußens. 2) Das Austragalgericht bei Streitigkeiten unter deutschen Regierungen, die nicht beide der Union angehören und die legislativen Anordnungen zur gegenseitigen Sicherheit unter solchen Regierungen. 3) Die fortdauernde Gewähr der vom Bunde gegen bestimmte Berechtigte übernommenen Garantien, wenn auch zum Theil unter neuer veränderter Festsetzung derselben (z. B. gegen die Standesherrn.) 4) Die Garantie der monarchischen Verfassung in Deutschland, jedoch nur durch Erhaltung der bestimmten staatsrechtlichen Grundsätze, nicht durch polizeiliche Maßregeln. Dahin würde namentlich gehören die Berufung von den Aussprüchen des Unions-Reichsgerichts, wo eine Regierung in den wesentlichen monarchischen Rechten durch dasselbe verkürzt zu sein behauptet (analog dem alten **recursus ad comitia**). Der Union dagegen bliebe dann die vollständige innere Gesetzgebung, die gemeinsame diplomatische Vertretung und unter den angegebenen Modifikationen ein Kriegsrecht, Recht der bewaffneten Exekution und Reichsgericht im Innern. Ueberdies müßte ihr das Recht als Eine

Heeresmacht ihr Contingent dem Bund zu stellen, eingeräumt werden. Es hätte dann auch keine Schwierigkeit, sondern nur Vortheil, daß Oestreich mit allen seinen Staaten dem Bunde beiträte.

Durch eine solche Einrichtung würde allerdings das monarchische Element in Deutschland wieder überwiegen; aber dies rechtliche Uebergewicht wäre doch thatsächlich ermäßigt durch die constitutionelle Verfassung in Preußen, und darüber müssen endlich die Staatsmänner sich klar werden, ob der Schwerpunkt nach Rücksicht auf das wahre Bedürfniß Deutschlands in die Monarchie, oder nach Rücksicht auf die „öffentliche Meinung" in das Parlament gelegt werden soll. Es ist nur das eine oder das andere möglich. — Ferner würden hiedurch unter den Staaten selbst wieder Oesterreich und Preußen überwiegen. Das ist, wenn eine größere Einheit und Energie Deutschlands erreicht werden soll, unerläßlich; denn danach kann der alte Grundsatz der einstimmigen Beschlüsse nicht mehr bestehen, und wenn Stimmenmehrheit gilt, so muß die Stimmenberechtigung nothwendig dem Machtverhältniß der Staaten entsprechen. Ebendanach müßte Bayern wieder weit mehr Stimmen haben als die andern Königreiche, diese als die kleinern Staaten. Dagegen ist der Plan der Gruppen der ungeeignetste und gefährlichste. Die Untersteckung der kleinern Staaten unter einen mittlern Staat ist für sie noch drückender als ihre Unterordnung unter den Einfluß der sämmtlichen größern Mächte im Plenum, und führte außerdem dazu Deutschland noch mehr zu zersplittern und Allürte für Frankreich groß zu ziehen. — Die Union aber würde auch bei solcher Einfügung in den weitern Bund noch völlig ihrem Zweck entsprechen, wenn man anders diesen in der einheitlichen Legislation sucht, und nicht in dem Glanze des Parlaments und seiner Führer, der allerdings einen völlig auf sich stehenden und weltbeherrschenden Bundesstaat voraussetzt. Sollte die Union oder wenigstens die Unions-Verfassung in ihrem Innern sich auflösen, so geschieht es gewiß nicht hiedurch. Diese Auflösung könnte nur durch fernern Rücktritt mittlerer Staaten erfolgen; denn es möchte wohl noch weiter als blos bis an die Gränze des Möglichen gehen, auch dann noch ein Unions-Parlament neben und über den preußischen Kammern fortzuführen. Allein mögen solche Rücktritte aus einer Ueberzeugung von den Gefahren der Unions-Verfassung hervorgehen, oder aus der Gesinnung, die da mit Freuden in den Untergang des Landes durch Frankfurter Grundrechte und Frankfurter Wahlgesetze willigt und nur dynastische Unterordnung nicht erträgt jedenfalls sind sie nicht durch die Einschränkung der Attributionen der Union und ihre Einfügung in den weitern Bund veranlaßt.

Es wäre das Ordnungsmäßige, daß die Auseinandersetzung des Verhältnisses mit den übrigen deutschen Staaten sei es auf diplomatischem sei es auf schiedsrichterlichem Wege der Verkündigung der Unionsverfassung voraus ginge. Ohne das ist letztere auch ganz vergeblich; denn man könnte nie gegen ein renitentes Unionsmitglied Vollstreckung anwenden, da ihm sofort die übrigen deutschen ja die europäischen Mächte beistehen würden. Was hat man für Zwangsmittel gegen Hannover und Sachsen, welche würde man gegen Hessen haben? und es wäre nicht anders gegen die Staaten, die nach gemeinsamer Verkündigung der Verfassung austräten oder Gehorsam weigerten. Es ist auch wahrlich kein Ruhm für eine Großmacht, wenn sie Rechte hat, ja dieselben zur richterlichen Anerkennung bringt, und dann doch die Macht nicht hat, sie zu verwirklichen. Aber auch wenn eine solche Auseinan-

dersetzung in befriedigender Weise erreicht ist, wäre es unverantwortlich, die Unionsverfassung zu verkünden und sie vom König von Preußen beschwören zu lassen, so lange die gegenwärtigen Bestimmungen über das Reichsgericht — seine Competenz wie seine Besetzung — unverändert fortbestehen. Den scheinbaren Zuwachs an Macht, den einige, wie es scheint, so überaus hoch anschlagen, würde Preußen viel zu theuer erkaufen durch diese Einbuße der Selbständigkeit und Sicherheit seines Königthums. Es würde damit dem treuen Volke, das die Regierung stützt, sein bester Hort, ohne daß es weiß wie ihm geschieht, entzogen und an fremde Elemente zur Verfügung überantwortet. Vollends unerhört in der Geschichte wäre die Politik, einen Krieg zu führen, dazu unter den ungünstigsten innern und äußeren Verhältnissen ihn zu führen, dessen Sieges-Preis, im günstigsten Lichte betrachtet, die Befugniß ist, den doktrinairen Versuch einer constitutionellen Bundesstaatsverfassung machen zu dürfen, in einem trübern Lichte betrachtet, die Befugniß, ungehindert seine bisherige Macht kleineren Fürsten und exterritorialen Volksvertretern und souverainen Reichs-Richtern zur Beute geben zu dürfen. Blos aus Rivalität und Ehrenpunkt gegen Oesterreich auf selbstvernichtendem Unternehmen beharren, wäre eine Art Japanesischen Duells. Geht auch die Anforderung der Ehre über alles, so gibt es doch keine Anforderung der Ehre gegen das Recht und gegen die eigne Existenz. Wenn man vorerst die Union auf die Gränze der Rechtmäßigkeit zurückgeführt und sie der entschieden widermonarchischen Einrichtung entkleidet hat, erst dann kann das Aeußerste von der Ehre geboten und vom Gewissen gestattet sein.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Stahl, Friedrich Julius,

Reden aus den Verhandlungen der preuss. Ersten Kammer & des Volkshauses des deutschen Unions-Parlaments 1849 & 1850

Berlin 1850